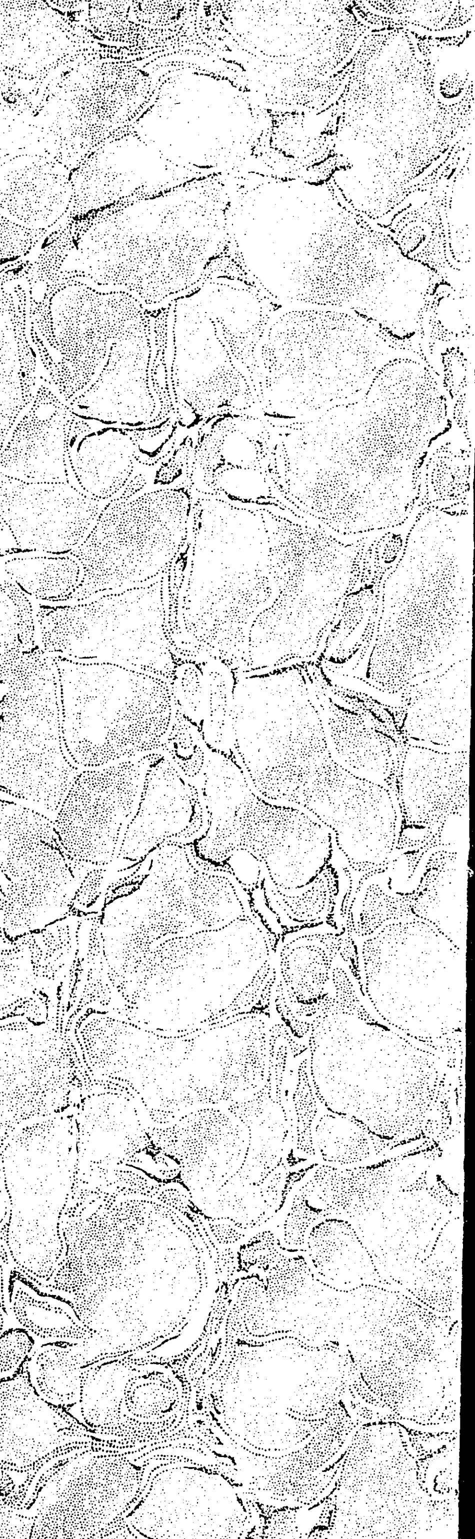


Ueber das

# in der Sache des Prof. Dr. Baumgarten

in Rostock

# erforderte und abgegebene Erachten

des

## Großherz. Mecklenburgischen Consistoriums.

Von

Dr. Otto Krabbe,
Consistorialrath, ordentlichem Professor der Theologie und Universitätsprediger
zu Rostock.

Schwerin, 1858.
Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.
(Didier Otto.)

Ueber das

# in der Sache des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock erforderte und abgegebene Gutachten

des

Großherz. Mecklenburgischen Consistoriums.

Von

Dr. Otto Krabbe,
Consistorialrath, ordentlichem Professor der Theologie und Universitätsprediger zu Rostock.

Schwerin, 1858.
Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.
(Didier Otto.)


THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Die Entlassung des Prof. Baumgarten von seiner an der Landesunirersität Rostock bekleideten Professur war um so mehr geeignet Aufsehen zu erregen, als nur Wenige in der Lage mochten gewesen sein, den öffentlichen Kundgebungen desselben, wie sie in seinen zahlreichen Schriften und Brochüren vorliegen, eingehend zu folgen, und dieselben ihrem Inhalte und ihren Tendenzen nach zu würdigen. Das Bedenkliche seiner kirchlichen und beziehungsweise seiner politischen Doctrinen und somit die Nothwendigkeit jener von der ihm vorgesetzten höchsten Behörde verhängten Maaßregel konnte erst dann beurtheilt werden, wenn die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der betreffenden Actenstücke stattgefunden hatte. Man hätte erwarten sollen, daß wenigstens bis dahin, daß eine Basis für das Urtheil vorlag, die Presse sich auch desselben begeben hätte. Aber sofort bemächtigte sich der politische wie der kirchliche Liberalismus, der letztere in seinen verschiedensten Fractionen, der Angelegenheit, und beuteten dieselbe im Voraus aus. Von vorne herein ward die Behauptung aufgestellt, daß es sich hier nur handle um den Gegensatz des lebendigen Glaubens, welcher vom Prof. Baumgarten vertreten werde, zu dem todten Satzungswesen einer mechanischen Kirchenregierung, welches gegen ihn geltend gemacht sei. In dem Prof. Baumgarten sah man den Repräsentanten einer Richtung, welche für die Freiheit des Evangeliums und für die berechtigte Forderung der inneren Herzenserfahrung der uns in Christo geschenkten Gnade in die Schranken getreten, in den bei seiner Entlassung mitwirkenden kirchlichen

Behörden nur die Vertreter eines äußeren Kirchenthums, denen es allein um den Buchstaben der Lehre, um Auctorität, um äußerliche Ordnung und um Gehorsam zu thun sei. Wo in solcher Weise die hier vorliegende Frage verkehrt und die Sachlage, um die es sich bei der Amtsentlassung des Prof. Baumgarten handelt, verschoben wird, läßt sich überhaupt keine vorurtheilsfreie, ruhige und gerechte Prüfung erwarten. Die liberalen Zeitungen und Zeitschriften haben vielmehr auch nach Veröffentlichung der Actenstücke es in dieser Beziehung nicht an parteiischen Aeußerungen der gehässigsten Art fehlen lassen.

Der Haß gegen die confessionelle Richtung in der Kirche, welche unverkennbar mehr und mehr erstarkt ist und die jüngeren tüchtigen Kräfte für sich gewinnt, hat gerade in dieser Angelegenheit jenen Fanatismus entwickelt, und in vielfachen Kundgebungen an den Tag gelegt, dessen die confessionelle Richtung insgemein bezüchtigt zu werden pflegt. Der stete Refrain ist kein anderer, als daß in dieser Angelegenheit die todte Orthodoxie die veranlassende Ursache jener Amtsentlassung sei, da sie das lebendige Christenthum nicht wolle und zu unterdrücken suche. Wo man solche Instanzen unter Beiseitesetzung aller Argumente erhebt, da ist allerdings die Entscheidung leicht getroffen. Es läßt sich aber auch darüber nichts Anderes sagen, als daß jene Instanzen rein aus der Luft gegriffene Anschuldigungen und Behauptungen sind, welche die principiellen Punkte, um die es sich in der Baumgartenschen Sache handelt, entfernt nicht treffen. Für überflüssig muß es daher angesehen werden, auf dieselben überhaupt irgend etwas zu entgegnen, da man sie auf ihrem Unwerthe völlig beruhen lassen kann.

Nicht Wenige aber, die sich gemüßigt sahen, ein Urtheil in der Sache abzugeben, gingen von der Voraussetzung aus, daß eine geschehene Rechtsverletzung vorliege, und zwar um deßwillen, weil der in der mecklenburgischen Kirchenordnung vorgeschriebene bestimmte Modus des Verfahrens nicht wider den Prof. Baumgarten eingehalten sei. Für diese Auffassung

hatte man aber keinen andern Anhaltspunkt als die Behauptungen, welche von dem Prof. Baumgarten in seiner bald nach seiner Entlassung an das Ministerium gerichteten Eingabe, deren wesentlichen Inhalt er sofort durch Abschriften nach den verschiedensten Gegenden Deutschlands verbreitet hatte, aufgestellt worden waren. Leider haben Manche diesen geschichtlich und rechtlich ganz unbegründeten Ausführungen Glauben geschenkt, und haben auch vom kirchlichen Standpunkte aus sich gemüßigt gefunden zu protestiren, wenn sie auch nach keiner Seite hin die kirchliche Specialgesetzgebung Mecklenburgs kannten und im Stande waren, die formale Seite der Frage genügend zu übersehen. Diese Vertreter und Vertheidiger des Prof. Baumgarten haben ihm blindlings nachgeredet, und haben, nicht selten ohne irgend welche Begründung, als jene von ihm adoptirten Annahmen, von einem Bruche der Kirchenordnung und von einer unter allen Umständen nothwendig gewesenen Verpflichtung, beim Rechte zu bleiben, gesprochen. Je leichter sich aber wird zeigen lassen, daß jenes von Prof. Baumgarten in Anspruch genommene Verfahren ein antiquirtes ist und rechtlich nicht statthaben konnte, desto weniger konnte in jenen Angriffen eine Aufforderung für mich liegen, dieselben zurückzuweisen, zumal da ich das von den höchsten Behörden eingeschlagene Verfahren in keiner Beziehung zu vertreten habe. Es ist dies indessen bereits von anderer Seite in der Schrift: Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858. 32 S. 8. geschehen, welche die formale Seite der Frage eingehend erörtert.

Eine auffallende Erscheinung ist es, daß in den meisten öffentlich abgegebenen Urtheilen auf die Alles zersetzende und destruirende Richtung des Prof. Baumgarten, die das Bestehende in Kirche und Staat in Frage stellt und Nichts unangetastet läßt, überhaupt keine Rücksicht genommen oder dieselbe wenigstens nicht so eingehend und gewissenhaft in Erwägung gezogen wird, wie die Wichtigkeit dieser Frage es erheischt. Jeder Gedanke daran

wird von vorne herein abgewiesen, und dieser wichtige principielle Punkt, welcher sowohl die Lehrabweichungen des Prof. Baumgarten als auch seinen Gegensatz gegen die kirchlichen Ordnungen ergreift und bedingt, findet keine, auch nur einigermaaßen sorgfältige Prüfung. Nicht selten wird im Gegentheil der Prof. Baumgarten nach allen Seiten hin als ein lutherischer Theologe geschildert, gegen den man allein aus unreinen Motiven völlig unbegründete Vorwürfe erhebe. Solche Versicherungen, die sich des Beweises überheben, haben kein Gewicht und keine Bedeutung den klaren Beweisen gegenüber, welche für seine, das lutherische Bekenntniß, ja theilweise das ökumenisch-kirchliche Bekenntniß alterirenden Lehrabweichungen und für seine die kirchlichen, wie die staatlichen Verhältnisse gleichmäßig ergreifenden radicalen Tendenzen im Consistorialerachten aufgestellt und dargelegt sind. Das Schlußwort desselben hat die Punkte, worauf es ankommt, zusammengefaßt und klar und unverholen ausgesprochen; die „kräftigen Irrthümer" aber, deren dasselbe gedenkt, sind gerade im kirchlichen Sinne keineswegs auf den Standpunkt des eigentlichen Unglaubens zu beschränken, sondern erweisen sich in der kirchlichen Sphäre, insbesondere weil mit ihnen auch positive Elemente verbunden sind, um so destructiver und gefährlicher.

Aber auch die bisher von kirchlicher Seite gegen das Erachten erhobenen Ausstellungen und Bedenken konnten mich nicht veranlassen, in dieser Angelegenheit wiederum öffentlich das Wort zu nehmen, da ich eine innere Nöthigung nicht anzuerkennen vermag, ein in einem Collegialerachten amtlich abgegebenes Votum gegen etwaige Angriffe privatim zu vertheidigen. Es muß seine Berechtigung in sich tragen, und solche aus sich selbst erweisen, und kann und wird dieses auch trotz aller gegen dasselbe gerichteten Angriffe thun. Ueberdies waren jene Ausstellungen und Beleuchtungen nicht von der Art und von der Bedeutung, daß sie die wesentliche Wahrheit des Erachtens nach meiner Ueberzeugung zu erschüttern vermochten. Anders steht

es nach dem Erscheinen der Schrift des Prof. Baumgarten: Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. Braunschweig 1858. 169 S. 8. Aber nicht etwa um deßwillen, weil dieselbe von solcher sachlichen Bedeutung wäre, daß sie in formeller, wie in materieller Beziehung eine Widerlegung erforderte und nothwendig machte, sondern allein weil dieselbe, statt sich irgend wie gründlich in die principiellen Fragen, um die es sich hier handelt, einzulassen, es vorgezogen hat, das Feld der Persönlichkeiten zu betreten, und insbesondere bestrebt gewesen ist, mich auf alle nur mögliche Weise zu verdächtigen und sittlich herabzuwürdigen, als wäre mein Handeln gegen ihn, zu dem ich amtlich genöthigt ward und somit verpflichtet war, ein sittlich unbegreifliches, unerhörtes und durchaus verwerfliches. Statt auf die materielle Seite des Erachtens einzugehen, um seine Principien sachlich zu vertheidigen, hat der Prof. Baumgarten es in seinem Interesse gefunden, die Kritik Anderen zu überlassen, und sich mit der formellen Seite des Erachtens zu beschäftigen. Man erkennt freilich leicht, aus welchen Motiven dieses sein Verhalten geflossen ist. Er beabsichtigt nichts Geringeres, als seine persönliche Angelegenheit zu einer landeskirchlichen zu machen, indem er wähnt, den Bruch der Grundgesetze der Landeskirche nachweisen zu können. Wie unverkennbar die abschriftliche Mittheilung der Eingabe an das Ministerium nach den verschiedensten Seiten hin diesen Zweck hatte, daß die öffentliche Stimme sich nicht selbst überlassen bleibe und richtig in seinem Sinne geleitet werde, so verfolgt derselbe auch in seinen Ausführungen über das gegen ihn gerichtete Verfahren ganz allein die Tendenz, sich zum Mittelpunkte einer vermeintlichen kirchlichen Krisis zu machen, wobei zu verstehen gegeben wird, um dadurch auch patriotische Sympathieen für sich zu benutzen, „daß unser theures Vaterland, wie bei andern, so auch namentlich bei dieser Gelegenheit, einer tiefen Mißachtung von Seiten des Auslandes ausgesetzt werde.“ (Krisis. S. 5.) Wir werden aber auch später sehen, wie der Prof. Baumgarten hiebei nicht stehen

bleibt, sondern wie er bemüht ist, auch praktisch seine Angelegenheit zu einer kirchlichen Krisis zu machen durch die unverholenen und rückhaltslosen Aufreizungen, welche er meint sich gestatten zu können und in der That sich gestattet hat.

Während aber der Prof. Baumgarten zur Verfolgung dieser Zwecke die formelle Seite der Frage behandelt, und, soweit es an ihm ist, ausgebeutet hat, zur eigentlichen Sache aber kaum Etwas beibringt, so hat er nicht nur außer der Sache Liegendes möglichst herangezogen, sondern hat auch zwischen den Zeilen eine Reihe versteckter Andeutungen und unwürdiger Insinuationen zu machen kein Bedenken getragen, um wo möglich den ferne Stehenden das Consistorialerachten als ein Product persönlicher Abneigung und gehässiger Feindseligkeit hinzustellen, und mein in dieser Angelegenheit eingehaltenes Verfahren als aus unreinen und versteckten Motiven hervorgegangen erscheinen zu lassen. Er hat dabei nicht ohne Geschick eine Reihe von Daten theils entstellt, theils völlig verschwiegen, ja ich bin erstaunt, mit welcher Dreistigkeit und Unwahrhaftigkeit er die ernstesten Erörterungen, die zwischen uns vorgefallen sind, übergeht und in Abrede nimmt, wie er bei anderen, die er berührt, Wahres und Falsches vermischt, dem, was er richtig anführt, einen anderen Zusammenhang und eine andere Beziehung giebt und durch das Alles den gehässigen Anschein hervorzurufen sucht, als hätte ich nicht collegialisch, geschweige denn christlich gegen ihn gehandelt. Der Prof. Baumgarten, dem schon auch von anderer Seite in Bezug auf seine vorläufige Erklärung in der A. A. Z., namentlich von Luthardt, bemerkt worden ist, daß die von ihm vorgebrachten Personalien über Kliefoth, Krabbe und Mejer der Sache selbst nicht zur Förderung gereichten (Sächsisches Kirchen- und Schulblatt J. 1858. N. 13. S. 109), meint zwar, daß „die triviale Rede von dem unstatthaften Heranziehen der Persönlichkeiten in diesem Falle nur von Unverstand zeuge", da „das verdammende Urtheil des Consistoriums durch den Ausspruch des Herrn selber unwandelbar an das richtige Verhalten

von betreffenden Persönlichkeiten gegen seine Persönlichkeit gebunden sei." (Krisis S. 59.) Aber abgesehen davon, daß die amtlichen Handlungen, die hier zur Frage stehen, Nichts zu thun haben mit dem christlichen Verhalten zwischen Persönlichkeiten, weil gerade die amtliche Pflicht, sobald die Sache einmal in dieses Stadium eingetreten war, alle privaten Beziehungen ausschloß, so wird auch die Beantwortung der Frage nach meinem Verhalten in der Zeit, wo diese traurige Angelegenheit noch keine amtliche geworden war, der ich am allerwenigsten aus dem Wege zu gehen brauche, den Lesern des Folgenden, wie ich nicht zweifle, ein ganz anderes Ergebniß liefern, als das von Prof. Baumgarten beabsichtigte, wenn derselbe in halbwahren oder unwahren Darstellungen, sowie in dunkeln Andeutungen sich ergeht, welche darauf berechnet sind, die Person des amtlichen Gegners zu verdächtigen, als habe er nicht aus principiellen, in der Sache liegenden Gründen, sondern Gott weiß aus welchen unwürdigen, fern abliegenden und einem fremden Gebiete angehörigen Motiven gehandelt. Indem der Prof. Baumgarten diesen Weg einschlug, hat derselbe dadurch Allen, welche sich in dieser Sache ihre Unbefangenheit erhalten und nicht von vorne herein mit ihrem Urtheil abgeschlossen haben, selbst einen Maaßstab zur sittlichen Beurtheilung seiner Person und der Waffen, mit denen er ficht, dargeboten.

Je schwerer diese ganze Angelegenheit für mich ist, und je mehr ich bei dieser mir amtlich auferlegten Pflichterfüllung gelitten habe und durch ihre klar von mir vorausgesehenen Folgen noch jetzt leide, desto weniger kann ich es dulden, daß das Thatsächliche des Verlaufes dieser Angelegenheit, so weit es mich angeht, verdunkelt und getrübt und in sein Gegentheil verkehrt werde. Ich weiß zwar aus vorliegenden Erfahrungen zur Genüge, daß der Prof. Baumgarten nie Etwas einräumt und jeder Einrede und Gegenrede, auch der ruhigsten und sachlich begründetsten, eine nur desto persönlichere Entgegnung und desto gehässigere Gegenrede entgegensetzt. Ich kann es nicht wehren,

wenn er auch im vorliegenden Falle zu diesem Mittel greift, aber ich bin überzeugt, daß noch Viele meinem Worte und meinem Zeugnisse Glauben schenken werden, auch wenn ich mich einer wiederholten Entgegnung überheben sollte.*) Er möge glauben, daß ihm solche unwürdige, persönliche Trübung der Sache, wie er sie in Bezug auf mich versucht hat, nicht gelingen wird, und daß man wohl noch erkennen wird, daß von meiner Seite, so lange ich kein amtliches Verhältniß zur Sache hatte, Alles gethan worden ist, was ich vermochte, der zu besorgenden Katastrophe vorzubeugen, daß aber, als ich eine amtliche Stellung zur Sache durch das Mandat des mir vorgesetzten hohen Ministeriums erhielt, ich allein aus der Ueberzeugung heraus von der principiellen Verkehrtheit und Verderblichkeit seiner Doctrinen und Tendenzen gehandelt habe. Da ich aber einmal das Wort nehme zu diesen thatsächlichen Berichtigungen, so werde ich auch das wider den Prof. Baumgarten eingehaltene Verfahren, soweit das Consistorium dabei in Betracht kommt, erörtern, dann aber die materielle Seite der Frage ihren Hauptpunkten nach, soweit gegen dieselbe Bedenken und Einreden erhoben worden sind, einer Prüfung unterziehen, woraus sich dann ergeben dürfte, ob wirklich das Erachten, wie man geglaubt hat, behaupten zu können, mit ausreichender Beweisführung widerlegt sei, oder ob nicht vielmehr der erhobenen

---

*) In Nr. 148 der Rostocker Zeitung 1858 Freitag, d. 25. Juni, erschien folgendes Inserat:

Da ich höre, daß der Herr Consistorialrath Krabbe behauptet, es seien in meiner Schrift „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg" Unwahrheiten und Unrichtigkeiten, die seine Person betreffen, enthalten, so fordere ich den genannten Herrn hiermit auf, diese Unwahrheiten und Unrichtigkeiten ungesäumt und öffentlich namhaft zu machen. Baumgarten.

Rostock, den 24. Juni 1858.

Man wird es in der Ordnung finden, daß ich es meiner unwürdig gehalten habe, mich mit dem Prof. Baumgarten auf dem Gebiete der Inserate der Rostocker Zeitung zu befassen. Ich kann und darf ihm auf die Bahn, die er betreten hat, nicht folgen.

Einreden ungeachtet der wesentliche Inhalt des abgegebenen Consistorialerachtens in vollem Bestande bleibe.

Ein Correspondenzartikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 45, Beilage, J. 1858, gab dem Prof. Baumgarten die, wie es scheint, willkommene Veranlassung, da kein sachlicher Grund dazu vorlag, mit einer „Vorläufigen Erklärung" in der Beilage zu Nr. 56 dieser Zeitung vorzugehen, in welcher er, wie bereits erwähnt ist, Personalien über Kliefoth, Mejer und mich vorgebracht hat. Da der Prof. Baumgarten seine Rechtfertigung auf persönliche Verdächtigungen zu begründen gesucht hatte, so erfolgten, damit nicht aus dem Schweigen über dieselben ein unbegründeter Schluß gezogen werden möchte, persönliche Gegenerklärungen der Betheiligten. Ich lasse die meinige hier unter dem Texte abdrucken, da der Prof. Baumgarten sich in seiner Schrift einige Male auf dieselbe bezieht und ungeachtet, daß er selbst genöthigt gewesen ist, Dinge vorzutragen und mitzutheilen, von denen sich in seiner „Vorläufigen Erklärung" keine Spur findet, ja die er geradezu in derselben abgeleugnet hat, den Versuch macht, das Gewicht dieser Gegenerklärung in Frage zu stellen und wo möglich zu beseitigen.*) Mit welchem Rechte,

*) Der Professor Dr. Baumgarten hat geglaubt, in einer „Vorläufigen Erklärung", die er in der Beilage zu Nr. 56 dieser Zeitung abgegeben hat, die Veränderung, die in meinen Ansichten vorgegangen sein soll, durch ein Citat aus den Acten der kirchlichen Conferenz zu Schwerin 1849 S. 67 erweisen zu können. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß bei der damaligen staatlichen Umwälzung die Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses von Kirche und Staat nothwendig von jener Thatsache bedingt werden mußte. Was ich damals freudig begrüßt habe, daß das Princip des Territorialismus, welches bisher in der mecklenburgischen Landeskirche zur vollständigen Durchführung gekommen war, gebrochen und damit die territorialistische Bevormundung der Kirche beseitigt sei, sehe ich noch völlig so an, wie ich es damals ansah. Die aufgestellte Folgerung ist somit keine zutreffende. Ich gehöre aber auch nicht zu den Verklägern des Prof. Dr. Baumgarten, sondern bin ihm in wiederholten Gesprächen mit herzlichen Bitten und dringenden Vorstellungen nachgegangen, habe ihn zur Mäßigung und Besonnenheit aufgefordert, und ihm meine Bedenken gegen seine Ausschreitungen in kirchlichen und politischen Doctrinen ausgesprochen. Ich

werden wir sehen. Nachdem er früher in jener „Vorläufigen Erklärung" behauptet hatte, daß ich überhaupt nur ein Gespräch, nämlich das gegen Ende des Sommersemesters 1856 stattgefundene, mit ihm gehabt hätte, welches er als das erste und letzte Gespräch bezeichnet, das er mit mir über seine vermeintlichen Lehrabweichungen gehabt habe, und daß das überhaupt Alles sei, was an mündlichen Verhandlungen über seine theologischen Lehren und Grundsätze vorgekommen sei (Vorläufige Erklärung des Prof. B. in der A. A. Z., wiederabgedruckt Krisis S. 161 ff.), so kann er jetzt nicht umhin, zu äußern, daß er mehrmals von mir ermahnt und gewarnt worden sei mit der Vorhaltung, „daß seine Lehre und Schrift-

---

habe es genug beklagt, daß das Alles völlig erfolglos war. Die Darstellung, welche er von einem gegen Ende des Sommersemesters 1856 mit ihm geführten Gespräche giebt, enthält eine Reihe von Unrichtigkeiten. Der Prof. Baumgarten trat mir mit einer Rechenschaftsforderung in einer Art und Weise entgegen, als ob ich sein Verkläger gewesen sei, eine Anschuldigung, die er auch jetzt noch wiederholt. Ich habe diese mit gerechtem Unwillen zurückgewiesen und zurückweisen müssen, je weniger ich zu derselben je die geringste Veranlassung gegeben habe, und je lebendiger ich mir bewußt war, nur sein Bestes stets gewollt zu haben. Den Verfolg des Gespräches stellt derselbe gleichfalls in einer dem Sachverhalt durchaus nicht entsprechenden Weise dar. Auf sämmtliche Vorstellungen, die ich ihm machte, hat er mir nichts Anderes zu antworten gewußt, als daß das „kirchliche Formeln" seien, die er sich nicht aneignen könne, da er von anderen Anschauungen ausgehe. Da er in allen seinen Auslassungen sich hierauf beschränkte, so konnte es mir nicht in den Sinn kommen, weder irgend etwas ihm zu concediren, noch stille zu schweigen, da es sich gerade um seine Stellung zum kirchlichen Bekenntniß unter uns handelte. Ich habe ihn ernst und nachdrucksvoll auf die Folgen hingewiesen, welche über kurz oder lang für ihn eintreten könnten, nicht ohne den aufrichtigsten Wunsch, daß er von seinem irrthümlichen Wege zurückkommen und von der Verfolgung seiner Tendenzen ablassen möge. Wenn mir aber mein Amt später die unabweisliche Betheiligung an dem Consistorialerachten auferlegte, so habe ich nur eine mir selbst schwere Pflichterfüllung geübt, der ich mich nicht entziehen konnte. Persönliche Angriffe werde ich hinfort unbeantwortet lassen.

Rostock, den 4. März 1858.

Dr. Krabbe, Consistorialrath und Professor.

stellerei für ihn gefahrdrohend werden könnte.“ (Krisis S. 60.) Schon dies wird einigermaaßen zeigen, mit welcher Vorsicht seine Behauptungen und die daran geknüpften Anschuldigungen aufzunehmen sind. Er scheint überhaupt nur ein geringes Gedächtniß zu haben für diejenigen Dinge, die geeignet sind, ihn zu beschweren und das gegen ihn persönlich eingehaltene Verfahren in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen. So sollte man nach seinem in der „Vorläufigen Erklärung“ gemachten Referate über ein mit dem Oberkirchenrath Kliefoth geführtes Gespräch meinen, daß nur ein gegenseitiges Aussprechen stattgefunden, und daß von einem Vermahnen und Verwarnen nicht die Rede gewesen sei, während jetzt seine eigene Darstellung (Krisis S. 63) erkennen läßt, daß ihm die schärfsten Vorstellungen von demselben gemacht sind und ihm das Aeußerste in Aussicht gestellt worden ist. Zwar will er die Aeußerung desselben „man würde sich nicht vor dem durch Deutschland von ihm zu erhebenden Geschrei fürchten“, vergessen haben, und es mag dies immerhin der Fall sein, aber er scheint gar vieles Andere, das ihm von mir wiederholt gesagt und ausgesprochen ist, ebenfalls vergessen zu haben, so daß ich leider in die Nothwendigkeit versetzt bin, seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, um seinen Anschuldigungen gegenüber zu zeigen, wie ich es nicht nur mit ihm treu und gut gemeint habe, sondern auch wie ernst und nachdrücklich ich mich mit ihm ausgesprochen habe, um, soviel an mir war, ihm nach Christenpflicht die rechten Wege zu weisen, und so das Meinige zu thun, der jetzt eingetretenen Katastrophe vorzubeugen.

Als im Frühjahr 1850 Prof. Delitzsch einen an ihn ergangenen Ruf nach Erlangen annahm, und die Wiederbesetzung der durch seinen Abgang erledigten Professur der alttestamentlichen Exegese und der orientalischen Sprachen zur Frage stand, ward, da nach der Verfassung der Universität die erste Sorge für jene Wiederbesetzung den Gliedern der Facultät obliegt, unter uns die Denomination Baumgartens, der damals Pastor in Schleswig

war, erwogen. Delitzsch war es, der diese besonders befürwortete, doch erhoben sich andrerseits manche nicht unwichtige Bedenken gegen dieselbe. Was mich anlangt, so schätzte ich zwar Baumgarten, und wollte ihn gerne der akademischen Laufbahn zurückgegeben sehen, da es ihm in Kiel nicht gelungen war, ein akademisches Amt sich zu erringen, aber ich konnte mich der Bedenken nicht entschlagen, wenn ich auf die Stellung sah, welche Baumgarten in den letzten Jahren zu den kirchlichen und politischen Zeitfragen eingenommen hatte. Der Umstand, daß der damalige Pastor Baumgarten im Jahre 1848 in seinen zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche die breiteste Basis für die Organisation der Kirche gefordert hatte, und bei den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit von allen kirchlichen Garantieen hatte absehen wollen, stand in dem entschiedensten Widerspruche zu meinen Ansichten über das Leben der Kirche und ihre Verfassung, da, wenngleich damals der Staat die Urwahlen adoptirt hatte, ich mich überzeugt hielt, daß die Kirche noch weniger als jener die Herrschaft einsichtsloser und ungeistlicher Massen werde tragen können. Das politische Bedenken aber, das ich hegte, hatte nicht seinen Grund in dem Umstande, daß er mit der gesammten Geistlichkeit Schleswig-Holsteins eine Stellung damals eingenommen hatte, die ich meinerseits nicht zu billigen vermochte. Denn mir lag es fern zu verkennen, durch welche Gewalt der Umstände und durch welche unmittelbar sich geltend machenden mächtigen Einflüsse und Eindrücke des Augenblicks die Geistlichkeit zu ihrem Handeln hingedrängt war, und ich brauche nicht erst zu sagen, daß ich darum nicht weniger von der Lauterkeit und Trefflichkeit ihrer sittlichen und christlichen Gesinnung überzeugt war und bin. Mein Bedenken gegen Baumgarten lag nicht sowohl in seiner allgemeinen Betheiligung an jener Frage, sondern ganz besonders in den Principien, welche er damals ausgesprochen, und namentlich in der Art und Weise, wie er die Zurückweisung der Fürbitte für den Landesherrn, weil darin eine Anerkennung

des dänischen Königstitels enthalten gewesen sei, zu rechtfertigen und nicht minder, wie er die Weigerung, die im Namen des Königs ergangenen Erlasse zu publiciren, zu vertheidigen gesucht hatte. Doch gab ich mich der Hoffnung hin, daß seine christliche Richtung stark genug sein werde, um sich von jenen kirchenpolitischen und politischen Anschauungen und Tendenzen, in die er sich eingelebt, losmachen zu können. Eine weitere Betheiligung an politischen Fragen und Discussionen schien uns in dem Falle, daß er nach Rostock berufen werden sollte, um so weniger wünschenswerth, als jene von ihm ausgesprochenen Principien die Grundanschauungen vermissen ließen, welche für unsere hiesigen Verhältnisse maaßgebend waren. Wir glaubten jedoch annehmen zu können, daß er fest entschlossen sei, sich nach erfolgter Uebersiedelung nach Rostock aus dem öffentlichen Leben überhaupt, wie speciell aus aller politischen Journalistik, ganz und gar in das Stillleben der Wissenschaft zurückzuziehen. Brieflich gab er darüber meinem Freunde Delitzsch die bestimmtesten Erklärungen, die auch mich beruhigten, und jedes von mir gehegte Bedenken entfernten. Auch höheren Ortes waren längere Zeit große und entschiedene Bedenken gehegt worden. Als diese vertrauensvoll aufgegeben wurden, erfolgte seine Berufung. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, da mehrfach in den für den Prof. Baumgarten erschienenen Artikeln von einem Leiden desselben für die Schleswig-Holsteinische Sache die Rede ist, daß seine Berufung vor der Schlacht von Idstädt erfolgte, er also sein Vaterland nicht nothgedrungen verlassen hat, und daß er, als er am Abend nach der Idstädter Schlacht flüchtete, schon seine neue Heimath gefunden, da er den an ihn ergangenen Ruf hieher noch vor der Entscheidung über das Schicksal seines Vaterlandes angenommen hatte. Endlich bedarf es noch der Bemerkung, daß derselbe dem hohen Ministerium selbst, wie uns bekannt wurde, die bestimmtesten Versicherungen gegeben hat, welche mit denen wesentlich übereinstimmten, die er dem Prof. Delitzsch brieflich gegeben hatte.

Als Prof. Baumgarten zu uns nach Rostock übersiedelte, hat derselbe gewiß jedes freundliche Entgegenkommen bei mir gefunden, das er nur irgend in Anspruch nehmen und erwarten konnte. Wenn derselbe (Krisis S. 89), um mich in ein falsches Licht zu stellen, bemerkt, daß ich ihn im J. 1850 meiner „langjährigen Hochachtung" versichert, so erklärt sich dieses, wahrscheinlich aus einem damals an ihn geschriebenen Briefe entnommene, Citat einfach daraus, daß dem so war, da ich sonst nimmer meine Zustimmung zu seiner Denomination gegeben haben würde. Ich muß es indessen ablehnen, wenn man in einigen Artikeln zuweilen es so darzustellen versucht hat, als ob ich dem Prof. Baumgarten je als Freund nahe gestanden. Ein Freundesverhältniß im eigentlichen Sinne hat zwischen dem Prof. Baumgarten und mir nie stattgefunden, und konnte sich auch in keiner Weise herausbilden, da die Verschiedenheit der kirchlichen und politischen Principien sich überall fühlbar machen und zeigen mußte. Wir waren derselben uns auch wohl bewußt, nichtsdestoweniger aber war mein Verhältniß zu ihm ein freundliches und befreundetes, weil es mir stets am Herzen gelegen hat, mit meinen Collegen Hand in Hand zu gehen. So groß nun auch neben dem principiellen Gegensatze auch unsere individuelle Verschiedenheit sein mag, so haben doch immer nur freundliche Beziehungen unter uns stattgefunden, und der Prof. Baumgarten wird auch nicht ein einziges Factum, und wäre es auch nur ein geringfügiges, zu nennen vermögen, worüber er sich je hätte beklagen können, so daß trotz aller principiellen Differenz nie auch nur die kleinsten Reibungen oder dergleichen kleinliche und traurige Dinge, wie sie sonst vorkommen mögen, unter uns stattgehabt haben. Ueberhaupt aber ist der Prof. Baumgarten, soweit mir bekannt ist, bis zum Erscheinen des Sacharja von keiner Seite angefochten worden. Erst die in diesem Werke ausgesprochenen kirchlichen und politischen Principien und die damit zugleich hervortretenden Tendenzen, jene zur Geltung zu bringen, riefen die verschiedensten Bedenken

gegen ihn hervor, die allmälig immer stärker sich äußerten und immer größeres Gewicht gewannen.

Schon im Anfange des März 1855 ward es im Allgemeinen bekannt, daß in Bezug auf den Prof. Baumgarten und seine Doctrinen ein Antrag an den Engeren Ausschuß der Stände gerichtet worden sei. Als ich Mitte März in Veranlassung eines dort abzuhaltenden außerordentlichen Examens pro ministerio in Schwerin war, erfuhr ich, daß bereits auch höheren Orts mannigfache Bedenken entstanden und laut geworden seien. Sofort nach meiner Rückkehr nach Rostock ging ich zu dem Prof. Baumgarten, und sprach ihm meine Besorgnisse und Bedenken aus, und erinnerte ihn daran, daß er die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher auf sich genommen habe, und diesen gemäß auch zu lehren habe, wenn er nicht ein Einschreiten gegen sich provociren wolle. Zugleich gedachte ich auch gegen ihn der speciellen Verpflichtung, welche er in politischer Beziehung gegen das Ministerium freiwillig eingegangen sei. Allerdings habe ich von dem Urtheile höher Gestellter zu ihm geredet und mußte dieses, wenn ich hoffen sollte, daß meine Aeußerungen auf ihn den Eindruck möchten hervorbringen, den ich um seiner selbst willen wünschte, im Uebrigen liegt es wohl auf der Hand, daß ich nicht deutlicher reden konnte und durfte, wenn ich nicht ein mir geschenktes Vertrauen mißbrauchen und Aeußerungen, die mir privatim gethan, ihm übertragen wollte. Es ist auch richtig, daß ich ihm geäußert, ich hätte ihm das Wort geredet. Es ist dies nicht nur damals, sondern später noch mehrmals geschehen, da ich den aufrichtigen Wunsch hatte, daß die später gegen ihn verfügten Maaßregeln sich möchten vermeiden lassen, aber es ist völlig unrichtig, als ob ich mein Urtheil von jenem unterschieden, oder wohl gar die Doctrinen und Tendenzen des Prof. Baumgarten in Schutz genommen hätte, da ich stets ein principieller Gegner derselben gewesen bin. Ich sollte aber meinen, daß principielle Gegnerschaft nicht ausschließt, abweichende und gegensätzliche Ansichten bis zu einem gewissen

Grabe zu tragen und ein Einschreiten gegen Doctrinen, welche den Lehrbegriff der Kirche verletzen, nicht eher für nothwendig zu achten, als bis dasselbe unabweislich geboten ist. Dazu kommt, daß sein Sacharja ein Werk ist, das bei dem Schwall der Worte, die endlos fortgehen, und bei der eigenthümlichen Art und Weise, die fernliegendsten Dinge heranzuziehen und in den Kreis allgemeiner, des festen Bodens entbehrender Betrachtungen zu stellen, das zusammenhängende Studium nicht nur erschwert, sondern fast unmöglich macht, so daß man nur successive im Stande ist, die darin zusammengehäuften, alles Mögliche umfassenden Lehrmeinungen und Urtheile kennen zu lernen. Somit hielt ich damals noch seine Lehrabweichungen mehr für vereinzelte Abirrungen von dem Lehrkanon unserer Kirche, als daß ich in ihnen eine Grundrichtung erkannt hätte, welche fast alle Theile des Lehrbegriffs entweder alterirt oder auflöst. Um so mehr hoffte ich, daß er von seinen Abirrungen werde zurückkommen. Nichtsdestoweniger sprach ich ihm auf das Bestimmteste aus, daß er sich nicht mit dem Bekenntniß der Kirche in Widerspruch setzen dürfe. Er entgegnete mir, daß Alles, was er im Sacharja ausgesprochen, gelehrt und geurtheilt habe, allein auf der Schrift ruhe, da er diese als die einzige Regel und Richtschnur für sich und seine Forschungen betrachte. Ich bemerkte ihm, daß er Bekenntniß der Kirche und heilige Schrift einander nicht gegenüberstellen könne, da jenes ein schriftmäßiges, aus der Schrift geschöpftes und geborenes sei. Im weiteren Gespräche berührte ich, wie seine ganze Geschichtsauffassung von irrthümlichen Grundgedanken durchzogen sei, und wie namentlich darin die falsche Vermischung kirchlicher und politischer Elemente in seinem Sacharja sich zeige. Er wies dies durchaus zurück und äußerte, daß in Bezug auf seine kirchlichen Lehren höchstens davon die Rede sein könne, daß er nicht mit dem 17. Artikel der Augustana übereinstimme. Ueber politische Vorkommenheiten habe er so gut das Recht sich zu äußern, als Andere, und spreche er auch in dieser Hinsicht nicht das Ge-

ringste aus, was er nicht aus der Schrift geschöpft und aus dieser jeden Augenblick beweisen könne.

Es leuchtet ein, daß ich ihm solche Berufung auf die Schrift gegen das Bekenntniß der Kirche nicht konnte gelten lassen, eben so wenig konnte aber auch die Frage über jene Instanz, auf welche er auch in den späteren Unterredungen stets zurückkam, unter uns zu irgend welcher Entscheidung gebracht werden, wenngleich ich ihm später mehrfach ausgeführt habe, daß seine Verpflichtung auf das Bekenntniß der Kirche eine völlig illusorische wäre, wenn dieselbe gestatte, in jedem einzelnen Falle die Uebereinstimmung des Bekenntnisses mit der Schrift als eine offene Frage zu behandeln. Wenn ich aber den Prof. Baumgarten darauf hinwies, wie er selbst gestehen muß, daß er die schöne und gesegnete Wirksamkeit, die er unter uns in seinem Amte gefunden, nicht durch seine verkehrten Doctrinen gefährden möge, ist denn dies Alles aus irgend etwas Anderem herausgesprochen gewesen, als aus herzlicher Theilnahme und dem aufrichtigen Wunsche, ihn von dem Irrthum seines Weges zurückzubringen und ihn vor den schlimmen Folgen desselben zu bewahren? Und nun vergleiche man damit, wie er dies Krisis S. 69 u. 91 mißbraucht. Schon damals aber erklärte er mir, er werde fortfahren, wie bisher, nicht nur alle Lehren, sondern auch alle kirchlichen und politischen Zustände unter das Wort Gottes zu stellen, und werde sich dabei durch nichts in diesem seinem Berufe beirren lassen. Wir schieden freundlich von einander, doch konnte ich mich der Besorgniß nicht erwehren, daß meine Bitten und Vorstellungen erfolglos sein würden.

Der Prof. Baumgarten ist der Meinung, daß ich nun genau gewußt, wie ich es anzufangen hätte, auf die Aenderung seiner Ueberzeugung und Lehre einzuwirken, daß ich aber niemals die von ihm gewiesene Bahn betreten, ja nicht ein einziges Mal auch nur den Anlauf genommen hätte, während er stets bereit gewesen sei, sich belehren und berichtigen zu lassen (Krisis 61). Wenn er von offenen und häufigen Mittheilungen

redet, die er mir von dem, was ihn innerlich bewegte, gemacht haben will, so kann ich nur einfach sagen, daß mir solche Bekenntnisse nicht bekannt geworden sind. Für Alle, die den Prof. Baumgarten näher kennen, wird es kaum bedürfen, auf die vorhin angeführten Aeußerungen zu antworten. Ich möchte Den sehen, der je im Stande gewesen wäre, auf ihn bis zu einer Aenderung seiner Meinungen und seines Verhaltens einzuwirken. Er ist von vorne herein in allen Stücken überzeugt, daß er allein Recht habe, und andererseits wähnt er alle, auch die schwierigsten, Dinge schon dadurch zu entscheiden, daß er sich auf die Schrift, d. h. auf seine Auffassung der Schrift, d. h. im Grunde auf seine Persönlichkeit beruft. Dennoch habe ich sowohl um meine Pflicht gegen ihn zu erfüllen, als auch, weil ich persönlich sein Bestes wünschte, keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihn ernst und dringend zu erinnern, und namentlich habe ich außer manchen gelegentlichen Aeußerungen, die ich ihm gethan, von jeder seiner Brochüren-Veranlassung genommen, mit ihm zu reden und mich über seine immer bedenklicher werdende Stellung zu äußern, zumal da, wie mir im Allgemeinen bekannt geworden war, höheren Orts wiederholt mannigfache Bedenken gegen ihn angeregt wurden.

So habe ich ihm, es mag im Mai 1855 gewesen sein, in Bezug auf sein Denkmal für Claus Harms die Polemik vorgehalten, die er darin gegen das fixe und fertige Kirchenthum erhoben hatte, weil man in eilfertiger Weise die Kirche der Reformationszeit wieder gewinnen und wieder herstellen wolle, und ihm bemerkbar gemacht, daß alle seine Ausführungen in völlig unbegründeter Weise nur immer von neu eingedrungenem Scholasticismus und Pharisäismus redeten. Auch konnte ich die Art und Weise nicht billigen, wie er sich dort über „den sogenannten Bekenntnißstand“ und wider die Erneuerung und Belebung der objectiven Ordnungen der Kirche ausspricht, so daß ich ihm äußerte, daß solche Kundgebungen nur dazu angethan seien, Verstimmung und Verbitterung hervorzurufen, und seine Stellung

zur Landeskirche zu trüben. Von dem Allen wollte er indessen nichts wissen, da er nichts Anderes gethan, als daß er in der gegenwärtigen Zeit der Kirchenverwirrung der judaistischen Richtung entgegengetreten sei, daß er gegen die Veräußerlichung des christlichen Lebens und gegen die Nichtberücksichtigung der Gemeinden sich ausgesprochen und vor dem falschen Doctrinärismus gewarnt habe, wie er denn auch nicht aufhören werde, Solches zu thun, und vor Dem zu warnen, was er seines Berufes erkannt habe. Ich konnte ihm darauf nur entgegnen, daß es seines Berufes sei, die Kirche auf Grund ihres Bekenntnisses und ihrer Ordnung mit zu bauen, nicht aber Gegensätze hervorzurufen, wo sie nicht vorhanden seien. Später habe ich dann über seine beiden biblischen im Junius 1855 zu Serrahn gehaltenen Vorträge „Nathanael und Jona" mit ihm gesprochen. Der Prof. Baumgarten sucht nun aus dem Umstande, daß ich mich gegen ihn über dieselben, wie dies durchaus richtig ist, beifällig geäußert habe, die Veränderung zu beweisen, die auf meiner Seite vorgegangen sein soll (Krisis S. 62. 69. 91), aber der Zusammenhang, in welchem ich mich geäußert, ist ein anderer, und dieser ist von ihm übergangen. Ich habe ihm meine Freude über jene Schrift ausgesprochen, und zwar mit bestimmter Beziehung darauf, daß sie keine tendenziöse sei, und nicht die Wege verfolge, die er in der letzten Zeit eingeschlagen, und über welche ich mich ihm gegenüber wiederholt mißbilligend ausgesprochen hatte. Dies habe ich ihm geäußert, ungeachtet, daß ich diese Art praktischer Exegese, wie sie in jenen Vorträgen gehandhabt ist, nicht billige und nicht zu billigen vermag. Denn das, woran die Theologie unserer Zeit schwer leidet, und wovon sie noch erst wird gesunden müssen, wenn nicht schlimme Folgen daraus erwachsen sollen, ist gerade die phantasiereiche Exegese, die alles Mögliche zwischen den Zeilen lies't, und aus den also gewonnenen Zwischengedanken ganze Lücken in den geschichtlichen Vorgängen willkürlich ausfüllt und zusammensetzt. Aber das stand mir hier nicht zur Frage und ich freute mich, daß er mit

den Vertretern des Amtes in nähere Beziehung getreten sei, und gab mich der Hoffnung hin, daß sich daraus werde Gedeihliches entwickeln können, weil ich glaubte, daß er in eine andere Bahn einlenken wolle. Was also beweisen diese meine Aeußerungen Anderes, als daß ich sein Bestes gewollt und gesucht habe, und auch freundlichen Antheil genommen habe, wo sich irgend die Hoffnung auf gedeihliche Verhältnisse zeigte?

Als mehrfach Gerüchte laut wurden, daß er wegen politischer in seinem Sacharja gethaner Aeußerungen ungehöriger und unvorsichtiger Art in Anspruch genommen sei, ging ich bald darauf zu ihm, und bat ihn unter Mißbilligung dieser seiner Schriftstellerei von allen politischen Diatriben in Zukunft abzusehen und sich auf seinen nächsten Beruf zu beschränken, insbesondere, da er, wie ich ihm nicht glaubte vorenthalten zu müssen, weder staatsrechtlich noch geschichtlich genug orientirt sei, um auch nur des Substrats der politischen Fragen als der nothwendigen und unerläßlichen Voraussetzung zu ihrer Beurtheilung Herr zu sein, und somit sich der principiellen Seite dieser Fragen bemächtigen zu können. Wiederholt habe ich ihn auf das Herzlichste gebeten, doch nicht seinen ganzen Beruf und seine Wirksamkeit auf's Spiel zu setzen. Da er aber weder hierdurch, noch durch die ihm entgegengestellte Erwägung, daß er jedenfalls fremdartige Dinge in seinen Beruf hineinziehe und denselben trübe oder wohl gar gänzlich gefährden werde, in seiner Ueberzeugung sich beirren ließ, und er es wiederholt aussprach, daß er keineswegs mit seinen politischen Ausführungen im Unrechte sei, so benutzte ich die Gelegenheit, als ich nicht lange nachher gegen Ende des Sommersemesters 1855 mit meinem Freunde, dem Superintendenten Karsten, den ich aufforderte, mit mir zu gehen, ihn besuchte, eines dieser Gespräche wieder aufzunehmen, indem ich kurz den Inhalt referirte und den Superintendenten Karsten bat, sich darüber auszusprechen. Dieser that es, stimmte mir völlig bei, daß der Theologe auf seinem Gebiete mit der Politik nichts zu schaffen habe, und bat auch seinerseits den Professor

Baumgarten, von allen tendenziösen, namentlich auch von aller politischen, Schriftstellerei abzulassen. Der Prof. Baumgarten erwiederte auf meine Aeußerungen, daß er einmal es dahingestellt sein lassen wolle, daß er von dem Staatsrecht und der Politik nichts verstehe, damit befasse er sich auch nicht, wohl aber mit den öffentlichen Angelegenheiten, da der Theologe als solcher die Aufgabe habe, alle wichtigeren öffentlichen Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, und diese nach dem Worte Gottes zu richten. Diese Aufgabe verfolge er, und unterziehe sich derselben, weil er sie als wesentlichen Theil seines theologischen Berufes betrachte. So eigenthümlich nun auch der von ihm aufgestellte Unterschied zwischen dem Nichtbefassen mit Politik und dem Besprechen der wichtigeren öffentlichen Angelegenheiten war, so suchten wir doch hauptsächlich in unseren Entgegnungen ihn auf das Wesen des theologischen Berufes und auf seine eigenen nächsten Aufgaben hinzuweisen, ohne daß es uns irgend wie gelang, ihn von der Unrichtigkeit seiner Auffassung und seiner darin ausgesprochenen Tendenzen zu überzeugen.

Im December des Jahres 1855 erschien seine Schrift: „Nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache. Eine theologische Appellation an das deutsche Volk. Braunschweig 1856.“ Schon längere Zeit hatte ich die Absicht gehabt, mich wiederum mit ihm auszusprechen, da eine nähere Beschäftigung mit seinem Sacharja mir mehrfache Bedenken erregt und die gehabten bestätigt und bestärkt hatte. Mir hatte die erwähnte Schrift nach jeder Seite hin einen betrübenden Eindruck gemacht. Ich kann die Liebe zur Heimath vollkommen verstehen und den tiefen Schmerz begreifen, wenn sie Unbill erfährt und Gefährdung in ihren wesentlichen und theuersten Interessen erleidet. Und wenn aus diesem Gefühle heraus ein Wort des Prof. Baumgarten laut geworden wäre, das eine eingehende, auf sichere Data sich gründende Darstellung der factischen Verhältnisse Schleswigs gegeben hätte, wer wollte es tadeln? Ich wenigstens würde ein solches, bloß

auf die Sache gerichtetes Zeugniß verstehen. Von dem Allen findet sich hier aber Wenig oder vielmehr Nichts, und das begreift sich völlig, wenn man die höchst charakteristische Notiz erwägt, die der Prof. Baumgarten hinsichtlich eines an ihn damals gerichteten Schreibens der Oberjuraten seiner ehemaligen Landgemeinde selbst giebt, und die wörtlich lautet: „Es war der allererste (!!) Brief, den ich aus meiner Gemeinde über den seit meinem Abschiede eingetretenen Nothstand erhielt, die allererste (!!) Stimme, welche ich aus der unmittelbaren Gegenwart meiner Gemeinde seit fünf Jahren (!!) hörte, und diese Stimme war ein Nothschrei um Hülfe.“ (Nothgedrungenes Wort 2c. S. 10.) Die Schrift zeigt dagegen eine Selbstbespiegelung der traurigsten Art vermittelst einer Recapitulation der Ereignisse jener Zeit von 1848 bis 1850, wo man „mit einander zusammengetreten sei zu großen und ernsten Erwägungen oder sich vereinigt habe zu Thaten heiligen Wagnisses“ (S. VII). Mich erfüllte es mit Wehmuth, wie man die Noth des Vaterlandes zum Vehikel eigener Ruhmredigkeit mißbrauchen kann. Aber auch abgesehen hiervon und von der Anschuldigung, welche die deutschen Theologen erfahren, weil sie zu der schleswig-holsteinischen Sache geschwiegen, enthielt die Schrift so viele bedenkliche Aeußerungen in kirchlicher, wie politischer Beziehung, daß es mir völlig klar ward, sowohl welche Tendenzen er überhaupt verfolge als auch in welcher persönlichen Verirrung er sich befinde.

Bald nach dem Erscheinen der Schrift, es war in den Tagen zwischen Weihnacht 1855 und Neujahr, ging ich zu ihm und habe ihm rückhaltslos wie vor Gott nach bestem Wissen und Gewissen Alles ausgesprochen, was ich glaubte ihm sagen zu müssen. Zuerst erklärte ich ihm, daß ich über die Veranlassung der kleinen Schrift nicht weiter mit ihm reden wolle, insofern ich nicht übersehen könne, wie weit er als damaliger Pastor zu St. Michaelis in Schleswig nebst den beiden Kirchenjuraten berechtigt gewesen sei, ein Capital von 1320 Thalern, der Armenkasse der St. Michaelis Landgemeinde gehörend, dessen

Zurückerstattung von dem Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorp jetzt gefordert ward, an das Amt Gottorp zum Behuf der Zwangsanleihe von 1849 zu verleihen, und in wie weit sie die mir nicht bekannten gesetzlichen Bestimmungen, die unzweifelhaft in Bezug auf die Gelder solcher pia corpora dort vorhanden sein würden, eingehalten hätten oder nicht. Dann aber hielt ich ihm vor, daß diese Angelegenheit nimmer die Veranlassung hätte sein können und dürfen, um wider sein dem Ministerium gegebenes Versprechen in derartige Erwägungen und Betrachtungen, wie sie sich in jener Schrift fänden, einzugehen, da er selbst die durch den Berliner Waffenstillstand eingesetzte Landesverwaltung, welche von Preußen, England und Dänemark auctorisirt gewesen, als „ein mit militärischer Gewalt ausgerüstetes Filial der dänischen Revolution und Propaganda in Kopenhagen" (S. XV) darstelle. Neben anderweitigen Schilderungen, die nur dazu geeignet seien, politische Leidenschaften zu wecken oder zu nähren, werde auch von jener Landesverwaltung ausgesagt, daß dieselbe „durch ihr eignes Verfahren jeden Anspruch auf rechtliche Anerkennung verwirkt habe" (S. XVIII). Das Alles sei an sich eben so unzulässig als in seinem Munde es jenem dem Ministerium gegebenen Versprechen gegenüber unrecht sei, daß er in solche politische Auslassungen, wie sie sich auch schon in seinem Sacharja fänden, auf's Neue eingetreten sei. Der Prof. Baumgarten lehnte diese Vorhaltung ab, und erklärte mir auf's Entschiedenste, daß er zu Allem, was er geschrieben, vollkommen berechtigt gewesen sei, daß die schleswig-holsteinsche Sache ihm eine Lebensfrage sei, von der er niemals lassen, und zu der er sich niemals anders stellen werde. Auf meine Bemerkung, daß dies hier nicht zur Frage stehe, und etwas ganz Anderes sei, entgegnete er, daß er selbst am besten wissen müsse und wisse, was er dem Ministerium versprochen habe, daß er in keinem Punkte diese Versprechungen verletzt, und Alles und Jedes, was er geschrieben habe, vertreten könne und zu vertreten wissen werde. Da ich ihm weder officielle Vorstellungen zu machen hatte,

noch aus den Acten des Ministeriums sein gegebenes Versprechen belegen konnte, brach ich ab.

Ich hatte ihm gesagt, was ich in dieser Beziehung ihm zu sagen hatte, und wandte mich dann sofort zu einem andern Gegenstande, der sowohl wesentlich seine theologische Lehrstellung, als auch die von ihm verfolgten kirchlichen Tendenzen betraf. Eine nähere Beschäftigung mit den von ihm vorgetragenen Doctrinen hatte mich überzeugt, daß dieselben wesentlich ihren Ausgang nahmen von Schleiermacher, und daß viele der bei ihm sich findenden inadäquaten, fremdartigen und den kirchlichen Lehrbegriff zersetzenden Momente auf denselben zurückzuführen seien. Ich brachte somit ihm gegenüber seinen Schleiermacherianismus zur Sprache und zwar recht eigentlich, um den principiellen Punkt hervorzuheben, auf welchen es mehr oder minder in seinen Lehrabweichungen ankam. Ich äußerte ihm, er wisse, wie hoch ich Schleiermacher hielte, und wie ich durchaus seinen regenerirenden Einfluß auf das Leben der Kirche anzuerkennen mich gedrungen fühlte, auch würde ich nie diese meine Liebe und Pietät für Schleiermacher verleugnen. Nichtsdestoweniger scheine mir aber die Art und Weise, wie er Schleiermacher heranziehe, und wie er die kirchlichen Lehren in Schleiermacherscher Weise interpretire, durchaus unzuläßig, da wesentliche Bestandtheile der kirchlichen Dogmen dadurch alterirt und ihres eigenthümlichen Inhalts mehr oder weniger entleert würden. Ich könne es auch nicht billigen, wenn er Schleiermacher meistens zum Ausgangspunkte seiner Doctrinen mache, ja selbst die Gesammtentwickelung der kirchlichen Gegenwart nach Schleiermacher messe, und die wenn auch immer bedeutsame Individualität desselben zum Kanon seiner Lehrentwickelung erhebe. Es scheine mir auch, daß eine Reihe seiner kirchlichen und politischen Auffassungen, welche Anstoß erregt hätten, mit Schleiermacher zusammenhingen, daß es aber gerathener sein dürfte, nicht in der Weise, wie er thue, sich dem Einflusse Schleiermachers im Gegensatze gegen die Kirchenlehre zu überlassen; es steigere sich dies sogar bei ihm zu

dem unverkennbaren Bestreben, ihn reproduciren und gleichsam denselben in sich auf's Neue darstellen zu wollen. Die Folge sei gewesen, daß er immer mehr eine oppositionelle Stellung zu der Kirchenlehre eingenommen habe und einnehme, wie sich das auch in seinen verschiedenen Lehrentwickelungen zeige. Unverkennbar offenbare sich dies auch darin, daß er Schleiermacher mit sich mehr und mehr identificire und sich dem Wahn hingebe, wenn nicht ein neuer Schleiermacher zu sein, doch dessen Werk fortsetzen zu müssen. Der Prof. Baumgarten lehnte es durchaus ab, daß er Schleiermacherianer sei, und daß ich in der Art und Weise, wie ich gethan, seine Stellung bezeichnen und erklären dürfe; bei ihm gehe Alles aus von umfassender Schriftforschung und aus einer lückenlosen Erkenntniß, die er allein aus dem Schriftworte geschöpft habe, so daß Alles bei ihm auf dem Grunde seiner gewonnenen Schriftüberzeugung ruhe. Noch entschiedener müsse er es ablehnen, daß ich sogar äußere, er suche Schleiermacher in sich darzustellen, was ihm durchaus nicht einfalle. Ich entgegnete ihm darauf, daß gerade dieses mir wieder in überraschender Weise in dieser seiner letzten Schrift: Nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache, entgegengetreten sei, denn er copire hier Schleiermacher in nicht zu verkennender, unzweifelhafter Weise. Wer Schleiermachers Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern genugsam kenne, der werde ohne Zweifel durch die ganze Form und den ganzen Periodenbau und durch die ganze Art der Anreden, welche sich in den in dieser seiner letzten Schrift enthaltenen vornehmen Apostrophen fänden (vgl. Nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache S. 41 ff. S. 49 ff. S. 53 ff. S. 59 ff.), sich überzeugen, daß dieselben recht eigentlich der Form der Rede und Anrede nachgebildet seien, wie sie Schleiermachers Eigenthümlichkeit gemäß in jenem seinem berühmten Werke von ihm gehandhabt worden seien. Der Prof. Baumgarten unterbrach mich, sehr entschieden dies von sich weisend, daß Solches nicht entfernt der Fall sei. Ob ich darin im Rechte

gewesen bin, stelle ich dem Urtheile Derer anheim, die Beides zu vergleichen sich die Mühe nehmen werden.

Genug, ich erwiederte, er möge nicht glauben, daß in meiner Aeußerung irgend etwas Kränkendes für ihn liegen solle, sondern ich hätte sie nur gethan, weil ich mich gedrungen fühlte, eine Gefahr, die ihn innerlich bedrohe, offen gegen ihn zur Sprache zu bringen. Mir scheine es, daß, indem er sich gleichsam innerlich mit Schleiermacher identificire, von ihm ausgehe und seine Principien zur Ausgestaltung in der Gegenwart bringen wolle, er von dem Boden der Kirchenlehre immer weiter abkomme, und daß er zugleich durch die Art, wie er Solches thue, eigenthümliche und unberechtigte Ansprüche erhebe, und sich in bedenklicher Weise gleichsam als Reformator hinstelle. Dies zeige auch wiederum die vorliegende Schrift, bei der ich schon nicht begriffe, wie er dieselbe, wenn sie nichts Weiteres solle, als jene kleine Angelegenheit des ausgeliehenen Capitals der Armenkasse der St. Michaelis-Landgemeinde zur Sprache bringen, „eine theologische Appellation an das deutsche Volk" habe nennen können. Es erinnere diese Bezeichnung stark an Luthers Schrift: „an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung," und auch das spreche dafür, daß der Inhalt der Schrift außer jener kleinen schleswigschen Sache die ihr fremdartigsten Dinge bespreche, insonderheit die Reformation des deutschen Theologenstandes und der deutschen Theologie bis zur Reformation der Predigt hin. Ich meinerseits könne ihm solchen reformatorischen Beruf nicht zuerkennen, glaubte vielmehr, daß er mit diesen Dingen eine bedenkliche Bahn betrete, die schwerlich zum Heile führen könne. Der Prof. Baumgarten war über diese Vorhaltungen einigermaßen betreten, meinte jedoch, daß Alles, was er rede, schreibe und handle aus dem Bewußtsein seines ihm zu Theil gewordenen Berufes hervorgehe, der ihm höher stehe, als Alles. Er sei überzeugt, daß ihm diese Mission zugefallen sei, die er in seinen Schriften verfolge; ich möge ihm sagen, aus welchem Antriebe er denn

anders heraus rede und handle, als aus dem lebendigen Bewußtsein des ihm zu Theil gewordenen Berufes? Da habe ich mich gegen ihn in der ernstesten Weise ausgesprochen, daß ich es ihm als vor Gott sagen wolle, er täusche sich selbst, wenn er sich einen besonderen Beruf in der Kirche beilege, und obwohl es mich schmerze, es ihm sagen zu müssen, so könne ich es nicht wohl anders, als ihm sagen, daß ich fürchtete, es gelte von ihm das vana cupidine tractus gloriae. Auf seine Bemerkung, nachdem er etwas geschwiegen, daß ihm so Hartes noch Niemand gesagt habe, ergriff ich seine Hand, und sagte ihm bewegt, er möge mir glauben, daß ich ihn nicht habe verletzen wollen. Aber ich könne und dürfe dies nicht zurückhalten, und ich sei um so mehr schuldig, es ihm rückhaltslos zu sagen, weil ich den Weg, den er betrete, für einen verkehrten halten müsse, der zum Unheil für ihn ausschlagen werde. Damit endete diese mehr als zweistündige Unterredung, von der ich hier versichern kann, daß, wie ich Gott gebeten habe im Stillen, als ich zum Prof. Baumgarten ging, mich das rechte Wort und die rechte Weise finden zu lassen, um auf ihn einzuwirken, ich in derselben so ernst und rückhaltslos und eindringlich mit ihm geredet habe, wie ich mich nie erinnere, je mit einem Menschen geredet zu haben. Heißt das etwa stumm geblieben sein, oder ist es nicht vielmehr so, daß ich ihm gegenüber ein Zeugniß abgelegt und ihn in's Angesicht wie ein Bruder gestraft habe, um ihn wo möglich von seinem irrthümlichen Wege abzuwenden? Das Alles ist ihm aus dem Gedächtniß gekommen, oder steckt es etwa darin, daß ich noch ein paar Mal zu ihm gekommen und „einen ungewöhnlich feierlichen Ansatz genommen?" (Krisis 61.) Sind das etwa nur dunkle Andeutungen oder habe ich ihm nicht eindringlich und verständlich die Wahrheit bezeugt? Und daß er dieses nicht etwa auch vergessen, geht offenbar auch daraus hervor, daß er in der Vorrede zu seinen Predigten, wo er klagt, daß über seinen christlichen und theologischen Stand gar seltsame und wunderliche Urtheile ge-

fällt seien, unter Anderem sagt, man habe ihn mit großer Zuversicht auf die Bank der Schleiermacherianer gesetzt, ein politischer und kirchlicher Agitator müsse er sein, der sich mit der hochmüthigen Idee eines prophetischen Berufes herumtrage. Und man übersehe nicht, daß jene Gespräche hervorgegangen sind allein aus persönlichem Wohlwollen und aus dem aufrichtigen Wunsche ihn zu bewahren, da damals in meine Seele noch nicht entfernt die Ahnung gekommen war, daß ich zu allen diesen traurigen Dingen ein amtliches Verhältniß bekommen und in demselben nothgedrungen würde handeln müssen. Nichtsdestoweniger nimmt Prof. Baumgarten es in Abrede, daß ich ihm in wiederholten Gesprächen mit herzlichen Bitten und Vorstellungen nachgegangen sei. In der That weiß ich keinen Ausdruck zu finden, dieses sein Verfahren gebührend und verdientermaßen zu bezeichnen.

Ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, daß meine Unterredung mit ihm ihn zur Selbsterkenntniß und, wo möglich, zu einem andern Verhalten führen werde. Wie sehr ich mich getäuscht in dieser meiner Hoffnung, sollte mir ein Artikel beweisen, den einige Wochen später die Rostocker Zeitung aus der Feder des Prof. Baumgarten brachte (Vgl. Nr. 42. den 19. Febr. 1856). Hierin findet sich eine Duplik an Hern J. v. P., einen hochgeachteten, wie hochgestellten Mann unseres Landes, welcher in Nr. 33 des Norddeutschen Correspondenten die Schrift: Nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache, einer ruhigen Besprechung und Beurtheilung unterworfen hatte. Man lese diesen Artikel, und man wird sich nicht nur überzeugen von der Maaßlosigkeit, Grobheit und Zuchtlosigkeit der Polemik Baumgartens, so daß man sich in die Presse der Jahre 1848 und 1849 zurückversetzt glaubte, sondern auch davon, daß ich mir sagen mußte, wie alle meine Bitten und Vorhaltungen völlig erfolglos geblieben seien, er vielmehr recht eigentlich durch solche Kundgebungen eine absichtliche Provocation an den Tag lege. Ich weiß, daß Viele, so großen Eindruck auch solche

Kraftartikel auf die Menge zu machen geeignet sind, ihre ernste Mißbilligung darüber ausgesprochen haben, weil die absichtliche Tendenz des Artikels und der gerechte Anstoß, den er geben mußte, ihnen nicht entging. Nebenbei will ich hier noch bemerken, daß, nachdem der gedachte Artikel am Dienstag den 19. Februar erschienen war, der Prof. Baumgarten am Sonntag den 24. Februar zum ersten Male in Rostock die Kanzel bestiegen und gepredigt hat, nachdem er sechstehalb Jahre sich in Rostock befand, und bei mehreren Gelegenheiten vergeblich ersucht war, zu predigen.

Als ich Ende März auf der Conferenz zu Reichenbach mit meinen alten Freunden von Hofmann und Delitzsch zusammen war, und einmal wieder die Freude hatte, mich mündlich mit ihnen aussprechen zu können, theilte ich Beiden mit, wie ich Baumgartens innere und äußere Stellung ansehen müsse, und bat sie dringend, mir zu helfen und ihren Einfluß auf ihn anzuwenden, daß er von seinem verkehrten Wege lasse, und eine andere Richtung, als er in der letzten Zeit eingehalten habe, einschlage. Namentlich habe ich gegen von Hofmann geäußert, daß er vielleicht der einzige Mensch sei, — ich hatte damals schon fast die Hoffnung aufgegeben, daß sonst irgend Jemand bedingend auf ihn einwirken könne, — der über Baumgarten noch etwas vermöge, und soviel mir noch in der Erinnerung ist, war Hofmann ganz bereit, seinerseits mitzuhelfen, da er nichts weniger als einverstanden mit dem Lehren und dem Verhalten Baumgartens sich äußerte. Das aber ist gewiß, daß Delitzsch, welchen Baumgartens Verhalten große Sorge machte und gleich mir bekümmerte, und dem ich dieselbe Bitte aussprach, ihn wiederholt ermahnt, ihn an seine Zusagen erinnert, ja ihn unter Hinweisung auf die Verantwortlichkeit, die er seinetwegen übernommen, beschworen hat, einzulenken, ohne irgend Etwas auszurichten. Nachdem Delitzsch in seiner Schrift: Die Sache des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock theologisch und juristisch beleuchtet von Dr. Fr. Delitzsch und Dr. Ad. von Scheurl. Erl.

1858 (vgl. S. 28 „Waren darunter nicht Briefe von Freunden, die ein Recht hatten, Gehör zu hoffen?“ u. s. w.) sich geäußert hat, darf ich nicht fürchten, durch diese Mittheilungen eine Indiscretion zu begehen. Seine Bemühungen, den Prof. Baumgarten mit seinen Verhältnissen auszusöhnen, ihn milder und besonnen zu stimmen, und besonders seine tendenziöse Schriftstellerei in Schranken zu weisen, sind völlig gescheitert, da er auch gegen ihn, dem er, menschlich angesehen, größtentheils die Rostocker Stellung verdankte, seine Brust gepanzert hatte. Ich weiß aber auch, daß hier in unserm Lande treffliche Männer dieselbe Besorgniß für ihn hegten und denselben Wunsch hatten, ihn vor schlimmen Folgen zu bewahren, und hat der Superintendent Willebrand, mit dem ich oft über diese traurigen Verhältnisse, ehe sie noch diesen äußersten Charakter angenommen, gesprochen hatte, mir gestattet, ihn als einen Solchen namhaft zu machen, der Veranlassung genommen, ihn herzlich und dringend vor Ausschreitungen zu warnen und zu einem besonnenen Verhalten zu ermahnen. Ich muß hier bemerken, daß damals bereits längere Zeit jene Verhandlungen beim Ministerium und beim Oberkirchenrathe schwebten über die Aeußerung des Prof. Baumgarten zu den Tentamenacten, daß es mit jenem von ihm gestellten Thema „noch auf etwas Weiteres abgesehen sei, nämlich auf Gewinnung einer Schriftlehre über die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution“, eine Aeußerung, deren tiefe, principielle Verkehrtheit höhern Orts so große Bedenken hervorgerufen hatte, daß schon damals die ernstesten Maaßnahmen unmittelbar befürchtet werden mußten.

Die Verhältnisse hatten sich allmälig immer trüber gestaltet, als die Missionsversammlung und die Pastoralconferenz am 1. und 2. Julius 1856 herannahte. Der Prof. Baumgarten hatte bei der Schweriner Missionscomitte einen Vortrag über die praktische Behandlung der Leidensgeschichte des Herrn angemeldet, auf welche jene indessen nicht eingegangen war. Derselbe war darüber sehr entrüstet und sprach dieses, als ich ihn

damals besuchte, um über sein Vorhaben, nach Parchim zu gehen, mit ihm zu reden, wiederholt auf das Bitterste aus. Ich suchte ihn zu beruhigen und ihn von seinem Entschlusse, dennoch nach Parchim zu gehen, abzubringen, da ich nach allen Aeußerungen, die er that, nichts Gutes und Gedeihliches davon hoffen konnte. Da die Missionsversammlung in die Mitte des Sommersemesters fiel, und bei der Kürze desselben ich die kärglich zugemessene Zeit nicht meinen Vorlesungen entziehen konnte, hatte ich mich entschlossen, nicht nach Parchim zu gehen, und bat ihn, ebenfalls zurückzubleiben. Seinen heftigen Aeußerungen über die Ablehnung des Vortrags konnte ich, da mir die Gründe derselben nicht näher bekannt waren, nur entgegensetzen, daß er doch bedenken möge, wie Manches vorgefallen und wie Manches noch — denn die eben erwähnten Verhandlungen in Bezug auf seine Aeußerung zu den Tentamenacten schwebten noch — unerledigt sei. Was mich anlange, so könne ich seine, wesentlich auf Schleiermachers subjectiver Auffassung ruhende Construction der Leidensgeschichte und die darin liegenden Consequenzen für die Kirchenlehre nicht billigen, aber es bliebe ihm ja immer unbenommen, diese bei einer anderen Gelegenheit, wenn er glaube im Rechte zu sein, zu rechtfertigen, ich müsse ihm gestehen, daß, wenn das Regiment in meiner Hand läge, ich ihm längst ein Bedeutungsrescript würde geschrieben haben, nicht um ihm wehe zu thun, wohl aber um ihn geistlich zu vermahnen und ihn vor weiteren subjectivistischen Ausschreitungen zu warnen, und ihn zur Mäßigung und Besonnenheit zu ermahnen. Jetzt aber bäte ich ihn dringend, von seinem Vorhaben abzustehen, nicht nach Parchim zu gehen und das Seinige zu thun, daß eine ruhige und friedliche Lösung der mannigfachen stattfindenden Verwickelungen eintreten könne. Er lehnte dies ab und erklärte, er wolle Nichts wissen von diesem Vertuschen der Gegensätze, er wolle insbesondere nach Parchim gehen, um die vorhandenen Gegensätze recht an's Licht und vor der ganzen Geistlichkeit des Landes zur Sprache zu bringen; man habe

Wind gesäet, so solle man Sturm ernten. Als ich ihm bemerkbar machte, daß von einem Vertuschen von Gegensätzen gar nicht die Rede sei, da ich seine Doctrinen auf das Entschiedenste mißbilligte, und ihn mein äußerstes Befremden über diese Reden an den Tag legte, erklärte er mir, er wisse es sehr wohl, es läge eine Alp auf dem Lande, und es seien Viele, die dieses Gefühl mit ihm theilten, und nun folgten Ergüsse von der Knechtung der Gemeinden, von ihrer Unzufriedenheit, welche groß und bemerkbar genug und ihm sehr wohl bekannt sei, kurz diejenigen Ergüsse, die wir Krists S. 115 wiederholt finden. Das Alles solle zur Sprache gebracht werden, er wolle einmal sehen, ob man im Lande Mecklenburg nicht reden und schreiben könne, was man wolle. Ich entgegnete ihm, daß gewiß Niemand es ihm verwehren werde, principielle Fragen zur wissenschaftlichen Erörterung zu bringen, darum handle es sich aber jetzt nicht, sondern allein darum, ob es recht sei, daß er nach Parchim gehen wolle, in der offen mir ausgesprochenen Absicht, einen Kampf inmitten der Landeskirche hervorzurufen und einen Zunder in dieselbe hineinzuwerfen, und so ihre Ruhe und ihren Frieden zu stören. Alle diese Vorstellungen sind ihm von mir in der ruhigsten und freundlichsten Weise gemacht worden, er aber entgegnete mir auf's Heftigste, dies sei eine weichliche Ansicht, die er verwerfen müsse, er wolle vielmehr den Krieg und nicht den Frieden, und darum wolle er nach Parchim gehen, da der Krieg viel besser sei, als der Friede. Auf meine Bemerkung, daß dies eine bloße Redensart sei, die ich in diesem Falle für ungeistlich erklären müsse, da sie recht eigentlich die Absicht einer Provocation in sich schließe, die nimmer vor Gott gerechtfertigt sein könne, entgegnete er, er werde sich halten an das Wort des Herrn und darnach handeln: Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Ich gestehe, daß dieses Wort mich erschreckte und tief betrübte, und aus dieser Betrübniß heraus sagte ich ihm auf's Ernsteste: Was? Sie, sündiger Mensch, wollen das Wort unseres Herrn

so ohne Weiteres auf sich und auf Ihr Thun und auf Ihr Vorhaben, nach Parchim zu gehen, anwenden? Er entgegnete mir, woran er sich denn sonst halten solle, wenn nicht an das Wort des Herrn? Nicht an ein so traurig mißverstandenes, erwiederte ich, und schied von ihm mit dem Ausdrucke des Schmerzes, daß es mir nicht hatte gelingen wollen, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Von dem Allen weiß jetzt der Prof. Baumgarten Nichts, er hat auch das, wie alles Vorausgegangene, vergessen, und übergeht es mit dem tiefsten Stillschweigen. Es muß dies wohl Alles in dem Satze liegen, daß ich ein paar Mal zu ihm gekommen und „einen ungewöhnlich feierlichen Ansatz" genommen hätte (Krisis S. 61). Ich sollte meinen, daß es auch hier nicht an dem ernstesten Zeugnisse gefehlt hätte, wie es unter Gleichstehenden im persönlichen Verkehre nur ausgesprochen werden kann, und daß ich ein Recht habe zu sagen, daß alle meine Bitten und Vorstellungen zu den verschiedensten Zeiten erfolglos geblieben sind.

Was in Parchim vorgefallen ist, davon ist ein nicht geringer Theil der Geistlichkeit des Landes selbst Zeuge gewesen, und wird das Vorgefallene mit dieser meiner Mittheilung, die ich bis ins Einzelne in jedem Augenblick vor Gott und aller Welt vertreten will, zu vergleichen im Stande sein. Ich meine natürlich nicht den Inhalt des dort Verhandelten, — ich selbst, der ich nicht in Parchim gewesen bin, habe erst später aus der übereinstimmenden Erzählung von Freunden den Hergang in seinen Einzelheiten erfahren — sondern die Art und Weise, wie der Prof. Baumgarten dort aufgetreten ist, welche jedenfalls charakteristisch sein dürfte, und mit dem von mir Mitgetheilten sicher zusammenstimmen und recht eigentlich erst dadurch erklärbar werden wird. Daß nun aber die Parchimer Verhandlungen gewissermaßen einen Wendepunkt in dieser traurigen Angelegenheit bezeichnen, möchte ich meinerseits nicht in Abrede stellen, da sie die agitatorischen und aggressiven Tendenzen des Prof. Baumgarten in Bezug auf die Ruhe und den Frieden der

Landeskirche nach dieser Seite klar herausstellten, wenn auch die tiefen principiellen Lehrabweichungen desselben der Natur der Sache nach hier nicht hervortraten, und nur indirect und theilweise sich zeigen konnten. Je trauriger es mir gewesen war, daß der Prof. Baumgarten sich zu einer Missionsversammlung und zu einer Pastoralconferenz mit solchen Tendenzen hatte anschicken können, desto mehr muß ich sagen, daß jene Vorgänge von seiner Seite verschuldete sind, eine Erkenntniß, die zu gewinnen auch dem Prof. Baumgarten nicht so gar schwer fallen dürfte, wenn er sich von der Erwägung leiten läßt, daß Gott den Hoffärtigen widerstehet.

Es war nach der Missionsversammlung zu Parchim eine Reihe von Wochen verflossen, als der Prof. Baumgarten eines Tages zu mir in's Zimmer trat, nachdem er mir längere Zeit vorher unmittelbar vor dem Beginne der zu haltenden Vorlesungen geäußert hatte, daß er in Schwerin gewesen und sich dort mit dem Oberkirchenrath Kliefoth verständigt habe. Ich hatte von dem Inhalte dieser Unterredung durchaus nichts vernommen, da ich damals längere Zeit keinen Brief von Kliefoth erhalten hatte, und ebensowenig hatte ich die geringste Kunde davon, ob die in Betreff der erwähnten Aeußerung des Prof. Baumgarten zu den Tentamenacten eingeleiteten Verhandlungen überhaupt fortgesetzt worden, und welchen Verlauf sie genommen hätten. Ueberhaupt stand ich dem Allen fern, und habe nie ein Verhältniß weder hierzu, noch zu den anderweitigen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen gehabt. Desto auffallender und desto kränkender mußte es für mich nach allem Voraufgegangenen sein, daß der Prof. Baumgarten in einer ebenso trotzigen, als verletzenden Art mir entgegentrat und äußerte, daß ich in Schwerin über seine vermeintlichen Lehrabweichungen Aeußerungen gethan, und da man dort auf dieselben Gewicht zu legen scheine, und wohl gar denselben praktische Folgen geben zu müssen vermeine, so fordere er mich auf, mich darüber zu erklären, worin seine Lehrabweichungen bestehen sollten, und welcher Punkte ich ihn

angeklagt hätte. Je weniger ich nun je auch nur die geringste Veranlassung gegeben habe zu der Behauptung, als hätte ich ihn irgendwie bei dem Ministerium oder bei dem Oberkirchenrathe angeklagt, oder als hätte ich privatim bei den betreffenden Personen Anschuldigungen gegen ihn erhoben, oder privatim über ihn und seine Lehrabweichungen erachtet, mit desto gerechterem Unwillen mußten mich, besonders nach Allem, was voraufgegangen war, wo ich stets in der besten Absicht zu ihm geredet hatte, seine Anschuldigungen und seine Rechenschaftsforderung erfüllen. Er hat sich nicht gescheut in seiner in der Augsburger Allgemeinen Zeitung abgegebenen „Vorläufigen Erklärung" in die Welt hinaus zu schreiben, daß, als er mich gebeten, ihm meine Bedenken über seine Theologie auszusprechen, ich in leidenschaftliche Aufregung gerathen und daß, als er seine Verwunderung darüber ausgesprochen, ich mich darüber beschwert hätte, daß er mich in seine Angelegenheit verwickeln wolle. Dadurch ist der Vorgang entstellt, und meine Worte sind in einen ganz anderen Zusammenhang gestellt worden. Ich habe ihm vielmehr auf sein mir schon geschildertes Entgegentreten und, wie ich meinen sollte, mit völlig berechtigtem Unwillen entgegnet: „Wie? **Ich** soll Sie in Schwerin angeklagt haben? Ich muß Sie bitten, mich nicht in Ihre Angelegenheit zu verwickeln." Jeder sieht leicht ein, daß ich mir nicht eine solche Anschuldigung durfte aufbürden lassen, und daß meine Aeußerung, mich nicht in seine Angelegenheit zu verwickeln, aus dem Wunsche hervorgegangen war, derselben fern zu bleiben, und nicht in dieselbe verflochten zu werden. Denn im Uebrigen war es ebenso notorisch, daß von anderer Seite seine Lehrabweichungen und Tendenzen zur Sprache gebracht waren, als ich mich über dieselben, wie meine Darstellung gezeigt haben wird, ihm gegenüber schon zu wiederholten Malen auf das Entschiedenste ausgesprochen hatte. Es ist aber ebenso unrichtig, daß er mich durch Bedrohungen erst zu anderweitigen Aeußerungen veranlaßt haben will, denn so wenig ich ihn je bedroht, sondern stets

mit ihm freundlich und ernst geredet habe, so wenig würde ich mir auch Bedrohungen von seiner Seite haben gefallen lassen. Das Wahre ist, daß ich ihm geäußert, daß ich bei der Notorietät seiner Lehrabweichungen, die überall besprochen worden, ebenso gut mit Freunden darüber geredet, wie ich sie gegen ihn selbst längst principiell zur Sprache gebracht hätte. Seine Lehre von Christo entbehre die specifischen Momente der kirchlichen Lehre, und setze an die Stelle des Gottmenschen ein Menschheitsbild, in welchem die Gottheit vergessen sei, und Alles auf einen Centralmenschen hinauslaufe, welcher als der sündlos Erzeugte eine neue Phase menschheitlicher Entwickelung herbeizuführen bestimmt sei. Nirgends sei bei ihm von einer persönlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi die Rede, da er weder den Logos als die zweite Person der Trinität in seiner theologischen Auffassung habe, noch annehme, daß dieser als der präexistente die menschliche Natur angenommen habe. So wenig er nun den Logos als den Person bildenden Factor anerkenne, so wenig nehme er an, daß durch dessen Assumption der menschlichen Natur die Person des Gottmenschen entstanden sei. Er entgegnete mir mit vornehmem Lächeln, daß das „kirchliche Formeln" seien, die er sich nicht aneignen könne, deren er auch nicht bedürfe, da er von andern Anschauungen ausgehe. Ich machte ihm bemerkbar, daß das nicht sowohl Formeln, als vielmehr kirchliche Lehrbestimmungen seien, welche recht eigentlich dazu bestimmt wären, solcher Auffassung der Person Christi entgegenzutreten, wie die seinige sei, welche die Gottheit ausschließe, da Alles in der Person Christi nur durch die menschheitliche Basis bedingt sein solle. Der sündlos erzeugte Centralmensch sei nicht der Mensch gewordene Gottessohn, in welchem die göttliche und menschliche Natur hypostatisch verbunden seien. Als er auch das bloß für eine „kirchliche Formel" erklärte, äußerte ich ihm, daß seine Theorie, nach welcher die Menschheit Christi die einzige Basis seiner Persönlichkeit sein solle, die kirchliche Christologie

zersetze, da Alles, was er von Christo aussage, auch die göttlichen Prädicate, die demselben von ihm beigelegt würden, doch nur als Bestimmtheiten des menschlichen Seins aufgefaßt werden sollten.

Indem ich mich zu seiner Versöhnungslehre wandte, bemerkte ich ihm, daß ihm das wesentliche Moment der kirchlichen Versöhnungslehre fehle, daß Christus der göttlichen Gerechtigkeit durch sein stellvertretendes Strafleiden genug gethan und somit die Gesammtsünde und die Gesammtschuld der Welt gesühnt habe. Bei ihm sei das Tragen der Gesammtsünde der Welt nichts Anderes, als das Erleiden des Todes der Gottverlassenheit, was etwas ganz Anderes sei, als das satisfactorische Strafleiden, welches die Kirche bekenne und lehre. Wenn der Prof. Baumgarten behauptet, daß ich auf seine Entgegnung, daß seiner Versöhnungslehre das Moment der stellvertretenden Strafe und Genugthuung nicht fehle, gesagt haben soll, wenn dem so wäre, so sei es gut (Krisis S. 64), so muß ich dies völlig in Abrede nehmen. Es ist mir nicht entfernt in den Sinn gekommen, dies zu concediren, wie dies auch in der Natur der Sache liegt; daß jenes Moment in seiner Versöhnungslehre sich nicht findet, ja daß er es geradezu bestreitet, wußte ich genugsam aus den bekannten Stellen in seinem Sacharja. Da ihm aber der Tod Christi kein Strafleiden ist, durch welches die Genugthuung geschah, so daß Christus für uns das Sündopfer geworden ist, durch welches wir einen gnädigen Gott haben, so konnte es mir auch nicht einfallen, darauf ein Gewicht zu legen, daß dem Prof. Baumgarten das Leiden Christi allerdings ein stellvertretendes ist, aber nicht im kirchlichen Sinne, in welchem es eine für unsere Sünden stellvertretende Genugthuung ist, sondern ein im Schleiermacherschen Sinne umgedeutetes, da des Prof. Baumgarten Versöhnungslehre, wie auch das Erachten ausgeführt hat, sowohl überhaupt als auch in diesem Punkte auf der Schleiermacherschen Versöhnungslehre ruht. Ich machte ihm zugleich bemerkbar, daß seine spiritualistische, antinomistische Rich-

tung durch alle seine theologischen Auffassungen und Ausführungen hindurchgehe, und sich auch darin kund gebe, daß er nicht erkenne, daß der im Gesetze geoffenbarten Gerechtigkeit Gottes ein Genüge geschehen müsse, so wie darin, daß er ein den unwandelbaren göttlichen Willen offenbarendes Gesetz nicht anerkenne. Damit aber hänge es auch zusammen, daß er gegen Alles auftrete, was in der Form des Gesetzes sich geltend mache. Indem er die Gültigkeit und die Unwandelbarkeit des positiven göttlichen Gesetzes in Frage stelle, gerathe er auch auf diesem Wege in Opposition überhaupt gegen den geschichtlichen Bestand der Kirche und des Staates. Mit diesen Vorhaltungen, sollte ich meinen, waren auch die Grund- und Hauptzüge seiner Lehrabweichungen und Tendenzen ihm ausgesprochen. Wenn er jedoch gegen mich jetzt den Vorwurf erhebt, daß ich späterhin dieselben noch mit einer großen Reihe von anderen Anklagen gegen seine Lehre vermehrt hätte (Krisis S. 65), so ist einfach darauf hinzuweisen, daß es mir damals überhaupt nicht einfallen konnte, ihm in einem solchen Gespräche den ganzen Complex derselben vorzuführen, und ist es wohl an sich klar, daß ich erst später, als ich amtlich genöthigt war, auf Grund des Ministerialrescriptes vom 16./28. April 1857 das massenhafte Substrat durchzuarbeiten, diese seine Lehrabweichungen bis ins Einzelne verfolgt habe, um ihren inneren Zusammenhang nachweisen zu können.

Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß ich weder durch seine Aeußerungen und vermeintlichen Erklärungen konnte befriedigt sein, noch daß ich ihm irgend eine Veranlassung gegeben habe zu solcher Vermuthung, daß ich durch seine Aeußerungen befriedigt worden sei. Dies ist so wenig der Fall gewesen, daß an dieses Gespräch, welches ein paar Stunden dauerte, und dessen theologischer Theil durchaus nicht, wie der Prof. Baumgarten behauptet, in einer Viertelstunde abgethan war, sich noch weiter eine sehr ernste Auseinandersetzung anknüpfte. In Veranlassung nämlich der unter uns stattgehabten Erörterung seiner Versöhnungslehre wandte sich das Gespräch auf den vor

einigen Jahren stattgehabten Lehrproceß Bartholdi's. Ich äußerte ihm, daß ich wohl wisse, wie maaßlos er sich über denselben geäußert, wie es mir aber nie eingefallen sei, seine deßfallsigen Aeußerungen anders aufzufassen, denn als Consequenzen, die aus seiner subjectivistischen Stellung zu den Ordnungen der Kirche, und somit aus seiner Verkennung der Nothwendigkeit, dieselben aufrecht zu halten, hervorgegangen seien. So wenig ich daher jene Aeußerungen ihm persönlich je verargt hätte, so wolle ich doch bei dieser Gelegenheit es nicht unterlassen, ihm auszusprechen, daß das Consistorium damals nur seine Pflicht erfüllt habe, wie es im gleichen Falle, wenn solche Lehrprocesse an dasselbe gebracht werden würden, sicher stets in gleicher Weise handeln werde. Dabei wolle ich ihm nicht verschweigen, daß ich in Bezug auf ihn und seine Lehrabweichungen, soweit ich die rechtliche Sachlage zu übersehen vermöge, das Consistorium nicht für competent erachtete. Für ihn sei überhaupt, wie sich geschichlich und rechtlich die Competenz in Bezug auf Lehrabweichungen der Professoren gestaltet hätten, meiner Ueberzeugung nach kein Forum erfindbar, und ich dankte meinem Gott dafür, daß es so liege; aber er möge sich überzeugt halten, daß, wenn es anders läge, ich noch ebenso handeln würde, wie ich aus Pflicht und Gewissen im Bartholdischen Falle gehandelt hätte.

Damit haben sich unsere persönlichen Verhandlungen abgeschlossen, und ich sollte denken, daß ich ihm unumwunden genug nach allen Seiten hin meine Meinung gesagt habe. Es ist dies das letzte Gespräch gewesen, welches ich mit ihm über seine Lehrabweichungen gehabt habe, aber nicht, wie er behauptet, das einzige Gespräch, wie meine ganze den Sachverhalt auf das Speciellste mittheilende Darstellung gezeigt haben wird. Daß ich mich Anfangs der Hoffnung hingegeben, daß der Prof. Baumgarten von seinen Ausschreitungen in kirchlichen und politischen Doctrinen werde zurückkommen, und daß ich aufrichtig und herzlich gewünscht habe, es möchten seine, wahrlich

nicht geringen Abirrungen keine weiteren Folgen haben, wird mir doch schwerlich als ein Unrecht angerechnet werden können, und eben so wenig, daß ich ihn nicht über seine Lehrabweichungen katechisirt habe. Es lag vielmehr in unserer Stellung zu einander, daß ich ihn auf die principiellen Ausgangspunkte und Consequenzen seiner Richtung hinwies, um dadurch meinen Vorstellungen Eingang zu verschaffen und meinen Bitten und Warnungen Nachdruck zu geben. Daß ich jedoch, je mehr er begann seine Lehrabweichungen aggressiv hervorzuheben und für seine Tendenzen zu agitiren, desto entschiedener ihm auch Vorhaltungen gemacht habe, wird jeder Unbefangene leicht ersehen und dieses in der Sache begründet finden.

Es ist mir aber nie eingefallen zu behaupten, daß alle meine mit ihm gehabten Unterredungen, meine ihm ausgesprochenen Bitten und Vorstellungen einen andern Charakter gehabt hätten, als einen rein persönlichen; oder wo hätte ich je nur entfernt geäußert, daß dieselben eine Einleitung oder regelrechte Vorbereitung für die später über ihn verhängten Maaßnahmen seien, wie der Prof. Baumgarten mehrfach zu verstehen giebt? Ich habe weder je einen amtlichen Auftrag gehabt, noch konnte ich einen solchen haben, wie die rechtlichen Verhältnisse lagen. Mir fällt es daher auch gar nicht ein, zu leugnen, daß er nicht gehört und noch weniger verhört worden ist, wo dann allerdings ganz speciell seine Lehrabweichungen hätten erörtert werden müssen. Indessen werde ich, worin dies seinen rechtlichen Grund gehabt hat, weiter unten bei der Erörterung der formellen Seite der Frage nachweisen.

Steht es nun so, daß diese meine Gespräche mit dem Prof. Baumgarten durchaus private gewesen sind, so muß ich noch hinzufügen, daß ich bei jenem letzten Gespräche nicht gewußt habe und nicht wissen konnte, daß es das letzte sein würde; ja ich für meine Person glaubte, daß das Consistorium rechtlich kein Verhältniß zur Sache habe, und konnte nicht voraussehen, daß es ein Verhältniß und welches es später zu

derselben erhalten werde. Mit dem Schlusse des Sommersemesters trat ich eine nothwendige Reise nach dem Süden Deutschlands an, und als ich von derselben im September zurückkehrte, nahm mich mein Amt als Mitglied der Prüfungscommission pro ministerio in Anspruch, so daß ich bis Mitte October 1856 in Schwerin mich befand. Die letzten Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrathe und Prof. Baumgarten in Betreff seiner Aeußerung zu den Tentamenacten, namentlich das Schreiben des Oberkirchenraths vom 29. Julius 1856 und die Antwort des Prof. Baumgarten vom 13. August 1856, welche von dem Letzteren selbst veröffentlicht worden sind, wurden mir erst viel später bekannt. Unter dem 1./5. November 1856 wurde derselbe der Function eines Mitgliedes der Commission für das Tentamen pro licentia enthoben. Bald darauf trat im November der Landtag zusammen, und sofort wurde es durch die öffentlichen Blätter bekannt, daß das Ministerium den Ständen einen Gesetzesentwurf vorgelegt habe, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums für etwaige Lehrprocesse der Professoren der Theologie, über welchen das rathsame Bedenken der Stände erfordert ward. Für einen Jeden, der überhaupt nur von solchen Dingen etwas weiß, und sich um die kirchlichen Verhältnisse bekümmert, mußte es höchst wahrscheinlich sein, zu welchem Behufe dieser Gesetzesentwurf eingebracht worden sei. Es sollte ein geordneter Rechtsweg für die Angelegenheit des Prof. Baumgarten eröffnet werden. Ganz allgemein war diese Ansicht, nur der Prof. Baumgarten scheint es nicht so aufgefaßt zu haben, hat sich wenigstens, wie nicht durch die Entlassung aus der Tentamen-Commission, so auch hierdurch in keiner Weise mahnen oder warnen lassen, und ist in der Verfolgung seiner Tendenzen seines Weges fortgegangen. Mehrmals überlegte ich, ob ich damals zu ihm gehen sollte, aber seitdem jener Gesetzesentwurf den Ständen vorlag, mußte ich das Unthunliche davon erkennen, da ein amtliches Verhältniß zu der Sache in naher Aussicht stand. Als aber der Landtag zu Ende ging, ohne daß derselbe seine Er-

klärung abgegeben hatte, mußte der Gesetzesentwurf bis auf Weiteres als schwebend betrachtet werden.

Noch im November des Jahres 1856 war Baumgartens Schrift: Protestantische Warnung und Lehre wider die Gefahr einer Erneuerung alter Irrthümer in unserer mecklenburgischen Landeskirche, Heft I. erschienen, in welcher er die im mecklenburgischen Kirchenblatte über die Vorgänge auf der Pastoralconferenz zu Parchim stattgehabten Verhandlungen wieder hatte abdrucken lassen, die er mit Randbemerkungen begleitete, deren maaßloser Ton die völlige Zuchtlosigkeit der Polemik des Prof. Baumgarten auf's Neue zeigte. (Vgl. Kirchenblatt J. 1857, S. 448 f.) Mir machte dieses Heft einen betrübenden, schmerzlichen Eindruck. Hat man zu seiner Entschuldigung gesagt, daß er gereizt gewesen sei, so darf man andererseits doch nicht übersehen, mit welchen Behauptungen er hervorgetreten war, die ernste und entschiedene Zurückweisungen nothwendig machten. Es leidet aber dieselbe wenigstens keine Anwendung auf sein Verfahren, daß er eine im Kirchenblatt J. 1856, Nr. 38, S. 593 sich findende Abhandlung über die Eintheilung des Dekalogs, welche von einem ehrwürdigen Prediger unseres Landes herrührte, in dieses erste Heft seiner Protestantischen Warnung als Beleg der unter uns herrschenden falschen und unfreien Richtung aufnahm, und mit einer längeren Anmerkung versah, deren wissenschaftliche Leistung wenigstens ihn in keiner Weise zu einer Sprache berechtigte, die einen anderen Prediger, welcher jene einer näheren Würdigung unterzog, zu der Erklärung veranlassen konnte: „den daran gehängten, sittlich empörenden Schmutz nicht irgendwie antasten zu wollen“. (Kirchenblatt J. 1857, Nr. 2, S. 27.) Ich führe dieses hier nur an, um darauf aufmerksam zu machen, was der Prof. Baumgarten sich bereits früher in seiner Polemik erlaubt hat, so daß nach solchen Vorgängen die Art seiner gegenwärtigen Polemik gegen mich kaum mehr befremdlich sein konnte.

Im Laufe des Januars 1857 ward der Prof. Baumgarten

von einem schweren häuslichen Leiden betroffen; seine beiden Kinder erkrankten am Scharlachfieber, und besonders ließ der Zustand seines achtjährigen Sohnes Theodor bald einen traurigen Ausgang fürchten. Ich nahm an diesem Leid den innigsten Antheil. Zu ihm selbst konnte ich nicht eilen, da die Rücksicht auf meine zahlreiche Familie, deren Glieder noch alle nicht diese ansteckende Krankheit gehabt hatten, und das ausdrückliche Verbot des Arztes es verhinderte. Gott aber weiß es, wie ich täglich und unablässig ihn angefleht habe, daß er das schwere Leid, das den Vater bedrohte, von ihm wenden möge. Es ist nicht des Herrn Wille gewesen. Am 22. Februar bestatteten wir seinen Theodor, ich konnte ihm an dessen Grabe mit meinem Amte dienen, und der Herr ist meine Zeuge, wie tief ich sein Leid mitempfand, und wie unablässig ich für ihn um den rechten und vollkommenen Trost aus dem Strome der göttlichen Gnade gefleht habe. Ich konnte auch nicht unmittelbar darnach zu ihm gehen, da die Krankheit in seinem Hause noch fortdauerte, aber schriftlich habe ich ihm Alles ausgesprochen, wozu mich mein Herz drängte, und habe es ihm auch durch Freunde bezeugen lassen. Ich muß das Alles hier nothgedrungen berühren, theils um durch genaue Darlegung der Verhältnisse zu zeigen, weshalb ich nicht wieder in diesem letzten Stadium bei ihm gewesen bin, theils um die unwürdigen Motive zurückzuweisen, die mir und meinem amtlichen Handeln untergelegt sind, und in Betreff derer ich leider sagen muß, daß selbst der Prof. Baumgarten, den ich früher dessen nicht fähig gehalten habe, nicht Anstand genommen hat, solche Verdächtigungen durch gehässige Insinuationen, die nicht einmal auch nur einen entfernten factischen Anhaltspunkt haben, zu unterstützen.

Es war in den ersten Tagen des März 1857, als der verstorbene rechtsgelehrte Consistorialdirector Martini zu mir kam und mir die Mittheilung machte, daß bei seiner Anwesenheit in Schwerin zum Allerhöchsten Geburtsfeste am 28. Februar ihm vom Ministerium privatim eröffnet worden sei, daß das Con-

sistorium nächstens ein Rescript erhalte, das ihm aufgeben werde, über die Doctrinen des Prof. Baumgarten zu erachten. Mich überraschte diese Mittheilung sehr. Ich hatte, seitdem der Landtag zu Ende gegangen war, ohne eine Erklärung abzugeben, nicht das Geringste von der Sache vernommen, und ich erfuhr aus Martini's Munde zuerst, daß in der Sache weiter vorgegangen werden solle. Die Angelegenheit dünkte demselben, der persönlich mit dem Prof. Baumgarten befreundet war und ihm durchaus wohl wollte, nicht minder schwer und drückend, wie sie es mir erschien, doch als wir miteinander privatim die rechtliche Sachlage besprachen, erklärte er sich gegen mich auf das Bestimmteste dahin, daß wir uns jener Auflage nicht entziehen könnten. Jedoch verzögerte sich das Eintreffen des in Aussicht gestellten Rescriptes, so daß noch unterdessen das zweite Heft der Protestantischen Warnung und Lehre, „die Rechtfertigung aus dem Glauben und die kirchliche Ordnung", erschien. Nachdem unter dem 16./28. April das Ministerialrescript eingegangen war, fanden inmitten des Consistoriums noch Vorverhandlungen statt, so daß erst unter dem 2. Junius 1857 von dem Consistorialdirector Martini dem von dem Collegium bestellten Referenten die Acten zur Ausarbeitung des Erachtens übermittelt wurden. In diesen Vorverhandlungen kam der Umstand mehrfach zur Sprache, daß der Prof. Baumgarten zu den Mitgliedern des Consistoriums, mit Ausnahme des damaligen Directors, innerhalb der Universität im Verhältniß der Collegenschaft stand, aber die beiden rechtsgelehrten Mitglieder des Consistoriums erklärten, daß darin kein Rechtsgrund liege, sich der Auflage des Ministeriums zu entziehen, und daß das Consistorium, welches nach seiner verfassungsmäßigen Stellung Lehrgericht sei, nicht Macht habe, das von ihm geforderte Erachten abzulehnen, da, wenngleich im vorliegenden Falle das Consistorium keine richterliche Competenz habe, dem Oberbischof doch das unzweifelhafte Recht zustehe, von seinem Consistorium das erforderte Erachten zu begehren. Das dem Prof. Baumgarten unter dem 6./12.

Januar 1858 zugegangene Entlassungsrescript sagt auch ausdrücklich, daß der Allerhöchste Landesherr selbst das Consistorium zu Rathe gezogen habe. Da überdies der erst am 20. Julius 1857 verstorbene Consistorialdirector Martini, obschon er persönliches Wohlwollen für den Prof. Baumgarten hatte, amtlich in einer Sitzung des Consistoriums erklärte, „daß jede Repräsentation gegen das Anverlangen des hohen Ministeriums nach den im Wesentlichen ihm bekannt gewordenen Vorverhandlungen unzweifelhaft erfolglos bleiben würde", so blieb für die Mitglieder des Consistoriums nur die Wahl übrig, entweder die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen, wenn sie nicht durch Mandate wollten dazu angehalten sein, oder dasselbe niederzulegen. So klar ich nun auch erkannte, wie viel Schweres sich für mich an diese Pflichterfüllung knüpfen werde, und wie bestimmt ich auch voraussah, daß namentlich ich unter der zu erwartenden Agitation am meisten leiden würde, so konnte ich doch nicht darüber im Zweifel sein, was ich zu thun hatte, da ich von dem Rechte meines Landesherrn, als Oberbischofs, ein solches Erachten zu fordern, überzeugt war. Die Pflicht aber gegen die Kirche, der ich diene, und gegen meinen Landesherrn, der des Rathes seines Consistoriums als Oberbischof begehrte, steht mir höher, als die Rücksichten auf einen jeder Verständigung, Mahnung und Warnung unzugänglichen Collegen, der sich gegen Lehre und Bekenntniß unserer Kirche in den offenbarsten Widerspruch gesetzt hatte, obwohl er an dasselbe pflichtmäßig gebunden war, der ihre Institutionen und Ordnungen in der mannigfachsten Weise bekämpfte und, jede Verbindung des Staates und der Kirche als vom Argen erklärend, die „freie Kirche" anstrebte, obwohl er in der Landeskirche und im Staate das ihm anvertraute Amt trug.

Das ist aber die traurigste Wahrnehmung, die mir in diesem so heftig entbrannten Kampfe entgegengetreten ist, daß fast aller Orten verkannt wird, oder daß wenigstens meistentheils kein Verständniß dafür sich findet, daß die Sache der Kirche

höher steht, als die Rücksicht auf die Person, und daß die Principien, um die es sich hier handelt, für diejenigen, welche in dieser Angelegenheit mitwirkten, schließlich das Entscheidende sein mußten und waren. Ich glaube aber auch gegen den früheren Collegen so gehandelt zu haben, wie ich es vor Gott und den Menschen in einem guten Gewissen verantworten kann. Wenn aber alle meine Bemühungen an seiner starren Unbeugsamkeit und an seinem Wahne scheiterten, daß ihm von Oben ein reformatorischer Beruf zugefallen sei, und er eine besondere Mission zu erfüllen habe, so war auch von da an, wo ich ein amtliches Verhältniß zu dieser Frage erhielt, die Grenze gezogen, wo meine früheren Versuche, auf ihn einzuwirken, aufhören mußten. Damit erledigt sich auch völlig sein gegen mich (Krisis S. 65) erhobener Vorwurf, daß ich nicht wieder zu ihm gekommen, sondern inzwischen von April bis September 1857 das Consistorialerachten über seine Lehrabweichungen verfaßt habe, ohne daß er die geringste Ahnung von einem solchen Acte hätte haben können. Ich habe in Bezug hierauf nur zu bemerken, daß Prof. Baumgarten wenig im Stande zu sein scheint, die Obliegenheiten einer amtlichen Stellung zu verstehen, und wie unmöglich es für mich war, privatim weiter mit ihm zu verhandeln oder auch nur ihn von der dem Consistorium gemachten Auflage in Kenntniß zu setzen, da der Consistorialdirector Martini zu wiederholten Malen speciell die Bewahrung des Dienstgeheimnisses in dieser Angelegenheit, welche überhaupt schon in den Amtspflichten der Mitglieder des Consistoriums liegt, eingeschärft hatte. Wenn aber der Prof. Baumgarten dann noch äußert, „er habe seinerseits mir dagegen noch im October 1857, nachdem ich das Verdammungsurtheil über seine christliche und theologische Persönlichkeit bereits unterschrieben hatte, einen Besuch abgestattet" (Krisis S. 65), so charakterisirt dies wiederum die Art und Weise, in welcher er sich bemüht hat, mich durch Benutzung der kleinsten, völlig irrelevanten Umstände, indem er sie in ein falsches Licht stellt, auf jegliche Weise

zu verdächtigen. Denn nach seiner Darstellung muß man schließen, daß er mich besucht und ich ihn, wie in früheren Jahren, freundlich empfangen hätte, nachdem ich hinter seinem Rücken ihn bereits verdammt hätte. Das Wahre ist aber, daß er im October 1857 mit seiner Frau der meinigen einen Besuch abgestattet, nachdem er in 1¼ Jahren nicht in meinem Hause gewesen, um, wie mir später von anderer Seite gesagt wurde, wieder anzuknüpfen, ohne daß er nur mit einem Worte nach mir gefragt hätte, geschweige denn, daß ich ihn auch nur gesehen und mit ihm gesprochen hätte. Ich enthalte mich des weiteren Urtheils über diese Art persönlicher Verdächtigungen und Verunglimpfungen, und kann darin nur eine traurige Aushülfe erblicken, wenn man nicht vermag, die Principien niederzukämpfen, aus denen heraus der amtliche und principielle, nicht der persönliche Gegner geredet und geschrieben hat.

Wenden wir uns nun zur näheren Erörterung des gegen den Prof. Baumgarten eingehaltenen Verfahrens, so wird dasselbe nur so weit hier zur Sprache kommen und erörtert werden, als es sich um die Betheiligung des Consistoriums an demselben handelt und um den Nachweis, daß dasjenige Verfahren, welches der Prof. Baumgarten als das kirchenordnungsmäßige für sich in Anspruch nimmt, rechtlich keineswegs statthat und statthaben konnte. An sich würde dies kaum nothwendig sein, nachdem die Schrift: Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858. das Unbegründete dieses Anspruchs nachgewiesen hat. Der Prof. Baumgarten jedoch glaubt noch jetzt behaupten zu können und nachgewiesen zu haben, daß die in der Kirchenordnung von 1552 enthaltenen Bestimmungen über Behandlung und Aburtheilung von theologischen Streitfragen in voller Gültigkeit bestehen und auf ihn, als akademischen Lehrer, Anwendung hätten erleiden müssen, um daraus den Beweis abzuleiten, daß man das Grundgesetz der Landeskirche bei dem wider ihn beobachteten Verfahren

verletzt und aus den Augen gesetzt habe. Seine Beweisführung stützt sich insbesondere auf die Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung vom Jahre 1552 bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 125: „Es sol auch Christliche Lere in dieser Vniuersitet rein vnd vnuerendert in den Lection, Disputation vnd Predigten erhalten werden ..., wie sie in der Propheten vnd Aposteln Schrifft, vnd in Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasij gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus vnd bekenntnis Lutheri, vnd die Confessio die zu Augsburg Anno 1530. dem Keiser vberantwort ist, Vnd wie die Lere durch Gottes gnad itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, vnd so ein Legent, ein Artikel, oder mehr anfechten vnd spaltung machen wolt, Sol er von der Vniuersitet erinnert werden, vnd so er nicht nachlesset, sol die sach an das Consistorium vnd durch das Consistorium vnd Vniuersitet an die Herrschafft gelangen, Die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sey rc. mit erforderung der Christlichen Predicanten, aus den Stedten oder andern Landen," insofern diese Bestimmung auch in die revidirte Kirchenordnung von 1602, 1650 und in den neuen Abdruck von 1855 nur mit dem Unterschiede übergegangen ist, daß hinter Legent sich noch die Worte „oder Professor" befinden. Der Prof. Baumgarten schließt hieraus, daß, da der Betreffende von der Universität erinnert werden solle, die Angelegenheit als eine res interior ac domestica angesehen und behandelt werde, so daß, erst wenn die Universität in Gemeinschaft mit dem Consistorium fände, daß die angeregte Sache weder erledigt sei, noch auf sich beruhen dürfe, die Sache an den Summepiskopat gelangen müsse (Krisis S. 22—25), wo dann zum Behuf einer kirchlichen Entscheidung die Landesherrschaft zu bedenken haben werde, ob ein Synodus zu halten sei. So stellt der Prof. Baumgarten für die kirchenordnungsmäßige Erledigung seiner Angelegenheit die Berufung einer Synode hin, da diese nach unserer Kirchenordnung offenbar eine wesentliche Einrichtung der richtigen

Kirchenverfassung sei. Diese Ausführungen desselben müssen einfach in Bezug auf die Rechtsfrage, hinsichtlich des wider ihn stattgehabten Verfahrens, als völlig irrelevant bezeichnet werden, da sie von dem gegenwärtigen Rechtsbestande absehen, und Bestimmungen geltend machen, welche wesentlich auf die damalige Organisation der kirchlichen und Universitätsverhältnisse sich beziehen, zum Theil selbst gar nicht zur Ausführung gekommen sind, zum Theil durch die spätere Gesetzgebung im ordentlichen Wege abgeändert wurden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Prof. Baumgarten Anschauungen von der Selbstständigkeit des akademischen Lehrkörpers, welche bei den Universitäten alter Stiftung allerdings stattfand, und mit ihrer selbst über das Mittelalter hinaus bewahrten corporativen, in sich geschlossenen Stellung zusammenhängt, auf die neuern, ja sogar auf die neuesten Zeiten überträgt, wo die Stellung der Universitäten staatsrechtlich eine ganz andere geworden ist, und eine Selbstständigkeit im älteren Sinne, namentlich was Ordnung und Regierung ihrer Verhältnisse anlangt, nicht von ihnen ausgesagt werden kann. Schon als die Kirchenordnung von 1552 in's Leben trat, hatte die Universität als Corporation zum Theil die frühere Basis ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verloren. Wie die Universität in ihrer alten corporativen Stellung das Recht der Vocation und Dimission besaß, wodurch sie die wesentlichen Functionen des Regiments übte, und den Charakter und die Eigenthümlichkeit ihrer Corporation aufrecht hielt, so hatte sie auch im weitesten Umfange die Jurisdiction, sofern dieselbe nicht durch die bischöflichen Rechte beschränkt wurde. In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war aber bereits die Landeshoheit so emporgewachsen, daß ihr gegenüber die Stellung der Universitäten eine andere wurde, daß die Landesherrschaft als solche nicht nur bedingenden Einfluß auf alle ihre Angelegenheiten gewann, sondern auch daß die frühere selbstständige Bewegung der Universität innerhalb der corporativen Sphäre mehr und mehr

beschränkt ward. Da jetzt auf die Landesherren thatsächlich der Summepiskopat überging, und die Consistorien von ihnen hauptsächlich aufgerichtet wurden, damit in denselben eine Bestellung des Regiments der Kirche geschehe, so wurden die Glieder des kirchlichen Lehrstandes der Universität, welche nach der mittelalterlichen Anschauung noch als personae ecclesiasticae angesehen wurden, der Consistorialcompetenz, welche an die Stelle der geistlichen Gerichtsbarkeit des bischöflichen Officialates trat, unterworfen, jedoch unter Berücksichtigung der noch bestehenden corporativen Stellung der Universität. Wenn nun auch die Universität dagegen unter Berufung auf ihre jurisdictio omnimoda über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität protestirte, und dieselbe in Folge dieser Protestation einen Theil ihrer in die Consistorialcompetenz einschlagenden Gerichtsbarkeit behielt, so ist doch gewiß, daß von Jahr zu Jahr die corporative Stellung der Universität sich abschwächte, nicht sowohl durch einzelne Maaßnahmen, die ihr diese Gerechtsame entzogen, sondern durch die allgemeinen staatsrechtlichen Anschauungen, welche sich gegen die Isolirung und gegen die Prärogativen der noch vorhandenen Corporationen oder corporativen Verbände richteten. Denn nachdem die Landeshoheit längere Zeit nur den Inbegriff verschiedenartiger, aber vereinzelt dastehender Rechte umfaßt hatte, bildete sich jetzt dieselbe allmälig zu einem bestimmten Begriffe aus, aus welchem die einzelnen concreten Rechte selbst hergeleitet wurden. Die Folge war, daß die privativen Rechte der Corporationen, insonderheit der Universitäten, der Landeshoheit gegenüber zurücktraten, und im Wege der Gesetzgebung auch ohne Consens der Betheiligten geändert wurden.

Diese Anschauung ist auch in den Artikeln III und IV der Reversalen von 1621 zum vollen Ausdruck gekommen,

Art. III: „Und soll fürs dritte, das Consistorium, welches neben dem jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere als die an-

gedeutete Keyser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confession und Lutherische Religion, gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener angenommen, eingesetzet oder geduldet werden."

Art. IV: „Und da zum Vierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium, in Unser beyder Nahmen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darein zu sprechen, die schuldig befunden, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben, Jemassen es auf angestellte Klagen, vermöge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonsten bei derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeendert gelassen werden soll."

indem in ihnen auf das Unzweideutigste dem Consistorium die Inspection über das Bekenntniß und die Lehre nicht allein der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener, sondern auch der bei der Landesuniversität zu Rostock angestellten Lehrer der Theologie zugesprochen wird. Damit war denn auch die Competenz des Consistoriums in Bezug auf die Doctrinalien der Professoren der Theologie festgestellt, und sie würde noch jetzt im Bestande sein, wenn sie nicht durch die spätere Gesetzgebung, wie wir zeigen werden, aufgehoben worden wäre. Daß diese Bestimmungen aber, an denen die Herzöge stets festgehalten haben, die bis dahin noch behauptete Competenz der Universität nicht nur in Frage stellten, sondern auch aufhoben, ist klar, wenngleich die Universität noch später und namentlich in der Angelegenheit des Magisters Bünemann in doctrinalibus et ceremonialibus ihre Competenz behauptete, bis das Rescript des Herzogs Gustav Adolph d. d. Güstrow 23. Februar 1655 die von der

Universität in Anspruch genommene Cognition zurückwies, und die alleinige Competenz zu derselben den Landesfürsten und deren fürstlichem Consistorium vindicirte. Meint nun zwar der Prof. Baumgarten, daß das Rescript des Herzogs Gustav Adolph unter sehr subjectivistischen Einflüssen entstanden sei (Krisis S. 47), und daß das Concilium, wenn es auch, durch dieses Rescript terrorisirt, die Bünemannsche Sache nicht weiter verfolgt habe, keineswegs seine Rechtsanschauung aufgegeben habe (Krisis S. 46), so ist bereits ihm nachgewiesen worden (Das Verfahren rc. geschichtlich und rechtlich S. 14), daß, obschon Rector und Concilium gegen die in dieser Sache erlassenen landesherrlichen Rescripte repräsentirten, dieselben, als die Landesherren inhärirten, den 23. Mai erklärten, „daß sie nunmehr rectius informati von gerichtlicher Cognition und Erörterung der Bünemannschen Sache ratione Doctrinalium und Ceremonialium in Concilio gänzlich abstehen und den deswegen erhobenen Appellations-Processen nicht mehr adhäriren, vielmehr äußersten Fleißes darauf halten wollten, daß in diesen und anderen Sachen dem landesherrlichen jus episcopale von Seiten der Akademiker kein Eintrag weiter geschehe."

Bemerkt aber Prof. Baumgarten, daß, wenngleich der Verzicht auch wirklich so vollständig wäre, doch demselben schwerlich ohne Weiteres Rechtsgültigkeit zugestanden werden dürfe, da die Bedrohungen der Fürsten gegen die Akademiker nicht ohne leidenschaftliche und vorübergehende Zeiteinflüsse zu Stande gekommen seien (Krisis S. 147), so zeigt dies recht deutlich die Art seiner Rechtsauffassung und die Willkürlichkeit seiner Argumentation, daß er einem von den Betheiligten in aller Form Rechtens selbst ausgesprochenen Verzicht keine Rechtsgültigkeit meint zugestehen zu dürfen, weil er von seinem Standpunkte aus glaubt Bedrohungen von Seiten der Fürsten nachgewiesen zu haben. Es irrt aber auch der Prof. Baumgarten, wenn er die im Eingang des Erachtens (S. 2) ausgesprochene Erklärung des Consistoriums, daß es nach dem gegenwärtigen

Umfange seiner Competenz sich nicht für befugt habe erachten können, die gerügten Ausschreitungen selbst zu verfolgen*), als eine solche betrachtet, welche denselben Rechtsstandpunkt einnehme, welchen die Universität im Jahre 1655 behauptet habe. (Krisis S. 47.) Die im Erachten S. 2 ausgesprochene Incompetenzerklärung hatte, wie wir sehen werden, einen ganz anderen Rechtsgrund, da es nur eine gänzliche Verkennung der späteren Gesetzgebung und ihrer Entwickelung ist, wenn Prof. Baumgarten behauptet, daß die gedachte Bestimmung der Kirchenordnung nur durch Verhandlung mit der Universität, welche nach §. 2 der Statuten vom 3. Nov. 1837 als eine besondere Corporation anerkannt und mit dem jus statuendi begabt sei, und durch Verhandlung mit den Landständen nach §. 484 des L. G. G. E. V. hätte abgeändert werden können (Krisis S. 33). Es ist auch nicht bekannt geworden, daß die Universität irgendwie die Rechtsansicht gehabt hätte oder hätte, als ob sie vermöge der ihr noch zustehenden Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit die Competenz in den Doctrinalien und Ceremonialien ihrer Glieder, in specie in Bezug auf die Lehrabweichungen des Prof. Baumgarten, in Anspruch nehmen könne.

---

*) Von Scheurl bemerkt S. 71: „In dieser Hinsicht ist es sehr auffallend, daß, während Herr Consistorialrath Dr. Mejer noch im J. 1854 in seinem Buche über Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Rechte S. 175 ff. mit vollster Entschiedenheit behauptet und zu begründen gesucht hatte, daß in Doctrinalien und Ceremonialien die Mitglieder der Universität fortwährend unter dem Consistorium stehen, das von demselben mit unterzeichnete Consistorial-Erachten in der Baumgartenschen Sache vom 15. Sept. 1857 (Actenstück S. 2) ganz schlicht sagt: das „„Consistorium hat sich nach dem gegenwärtigen Umfange seiner Competenz für befugt nicht erachten können, als Lehrgericht die gerügten Ausschreitungen selbst zu verfolgen"", als ob dieses sich ganz von selbst verstände und keinem Zweifel unterworfen wäre." Es erklärt sich dies einfach daraus, daß diese Ansicht diejenige des Collegiums war, während Herr Consistorialrath Mejer die erwähnte auch später vertreten hat, weil er annimmt, daß durch die Art ihrer Lehrverpflichtung die Rostocker theol. Professoren wesentlich als Kirchendiener charakterisirt seien.

Was endlich die Forderung einer Synode anlangt, die zur Erledigung der Angelegenheit des Prof. Baumgarten nach seiner Behauptung hätte gehalten werden müssen, so hat eine solche Synodal-Institution niemals bei uns eine rechtliche Existenz erlangt, und der Prof. Baumgarten giebt selbst zu, daß bei uns „die Ausbildung dieser schriftgemäßen und protestantischen Einrichtung eben so wenig erfolgt sei, wie anderswo" (Krisis S. 31). Wenn derselbe nichtsdestoweniger aber Jedem in kirchlichen Fragen die Competenz abspricht, dem die Bestimmung über Erledigung einer schwierigen und gewichtigen theologischen Streitfrage, insonderheit, wenn sie einen akademischen Lehrer betrifft, durch Berufung einer Synode unverständlich, befremdend und störend sei (Krisis S. 32), so erkennt man daraus nur, wie er persönliche Ansichten über die wünschenswerthe Entwickelung bestimmter Institutionen, sobald er für dieselben vereinzelte geschichtliche Anknüpfungspunkte anzuführen vermag, mit dem objectiven Rechtsbestande in der Gegenwart verwechselt.

Um aber zu erkennen, wodurch die dem Consistorium überwiesene Competenz in doctrinalibus der Professoren der Theologie demselben wiederum entzogen wurde, muß daran erinnert werden, daß mit dem Auftreten des Princips des Territorialismus die kirchlichen Institutionen wesentlich alterirt oder doch umgedeutet und beschränkt wurden. Der Territorialismus verfolgte allmälig immer consequenter den Grundgedanken, daß die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehe, und daß er sie in gleicher Weise, wie die Staatsgewalt, üben könne. Die Folge war, daß, da dieser Richtung der Begriff der Kirche und somit auch der Begriff der Glaubens- und der Lehrgemeinschaft abhanden gekommen war, dem Lehrstande möglichst jede Mitwirkung bei der Kirchengewalt verkümmert oder wenigstens auf ein Minimum beschränkt ward. Hatte sich nun seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die polizeiliche und criminale Competenz des Consistoriums über delicta ecclesiastica und mixta durch usuelle Erwerbung ausgebildet, welcher ich jedoch vom kirchlichen Stand-

punkte aus keineswegs das Wort reden will, und hatte das Consistorium dieselbe in Concurrenz mit den Landesgerichten geübt, so lag es im Princip des Territorialismus, jene möglichst zu beseitigen, zugleich aber auch die anderweitigen rein kirchlichen Befugnisse des Consistoriums zu beeinträchtigen. Daraus erklären sich die Beschränkungen der Competenz des Consistoriums, welche durch die Verordnungen vom 30. November 1756, vom 20. Junius 1776, vom 8. Januar 1777 und vom 15. April 1773 eintraten. Die Genesis dieser Verordnungen, welche sich aus den speciellen Zeitverhältnissen würde nachweisen lassen, ist hier nicht weiter zu verfolgen; genug, daß sie ihre Wurzel im Princip des Territorialismus haben. Der Prof. Baumgarten ist nun der Meinung, daß die Beschränkung der Competenz des Consistoriums durch die genannten Verordnungen sich nicht auf die Subjecte, sondern lediglich auf die Objecte beziehe (Krisis S. 156), ist aber darin völlig im Irrthum, insofern jene Verordnungen die Competenz des Consistoriums im Wesentlichen auf die Doctrinalia, Ceremonialia et Disciplinalia der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener beschränkt haben, zu welchen die bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie nach der ganzen Auffassung des Territorialsystems nicht gehören.

Die damals eingetretene Beschränkung der Consistorialcompetenz bezieht sich also auch auf die Subjecte, da jene Gesetzgebung rücksichtlich der Laien dem Consistorium alle und jede Jurisdiction entzog. Die Intentionen des Gesetzgebers sind aus der Geschichte genugsam bekannt, aber abgesehen von ihnen hat auch der Wortlaut der Verordnungen dem Consistorium die Competenz wirklich genommen. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß, nachdem durch die späteren Verordnungen die Jurisdiction des Consistoriums in Bezug auf Leben und Lehre der Geistlichkeit wiederhergestellt war, die Jurisdiction über Laien nach wie vor fraglich blieb. Indem nun die Verordnung vom 8. Januar 1777 als Declaratoria sich darüber ausspricht, wird

dem Consistorium für alle Disciplinarsachen wider Nichtgeistliche die stricte Rüge als allein zu seiner Competenz stehend zugewiesen. Ohne daß es hier einer Erörterung bedarf, was unter stricter Rüge zu verstehen ist, ist darauf aufmerksam zu machen, daß solche Rügen zu dem Ende an die Regierung eingesandt werden sollen, damit die Sache zur weiteren Cognoscirung an die Landesgerichte gehe. Denn wenn auch das Consistorium nach dem Wortlaut jener Verordnung die Instruction der Sache und die demnächstige Denunciation haben soll, so ist doch ausdrücklich die Cognoscirung ausgeschlossen, so daß auch hierin implicite die Aufhebung der Jurisdiction des Consistoriums über Laien ausgesprochen oder vielmehr bestätigt ist. Interpretirt man diese Verordnungen stricte, so haben dieselben, zumal da die Bestimmungen von Artikel III und IV der Reversalen von 1621 überhaupt nicht mehr in diesen späteren Verordnungen erwähnt werden, die Zuständigkeit des Consistoriums für die Lehrprocesse der Professoren der Theologie aufgehoben, da diese Laien sind und innerhalb des neueren Staatslebens als Staatsdiener staatsrechtlich und privatrechtlich angesehen werden, obwohl sie durch ihren Beruf wesentlich der Kirche dienen. Diese ihre Qualität aber als Staatsdiener gründet sich rechtlich, was hier allein in Frage stehen kann, darauf, daß alle ihre Dienstfunctionen sich auf ihr von der Landesherrschaft vollzogenes Bestallungspatent gründen, gleichwie alle ihre privatrechtlichen Ansprüche aus demselben originiren. Daraus folgte aber die Incompetenz des Consistoriums für die Lehrprocesse der Professoren der Theologie. Das Ministerium muß ebenfalls diese Auffassung des Consistoriums für rechtlich begründet erachtet haben, da dasselbe diese Competenz durch den bei dem Landtage 1856 eingebrachten Gesetzesentwurf wieder herzustellen beabsichtigte. Derselbe ward jedoch auf dem Landtage 1856, wie bereits von mir bemerkt worden ist, aus Mangel an Zeit überhaupt nicht erledigt, und erhielt auf dem Landtage 1857 nicht die Zustimmung der Stände.

Aus der vorstehenden Entwickelung wird sich zur Genüge ergeben haben, warum das Consistorium nach rechtlicher Lage seiner Competenz zu einem Disciplinarverfahren gegen den Prof. Baumgarten nicht herangezogen werden konnte, noch durfte. Wenn dasselbe nun zum Erachten darüber aufgefordert ward, ob und in wieweit die von dem Prof. Baumgarten vorgetragenen Lehren ohne einige Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Landeskirche und der mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmten oder nicht, so ward damit auch die Thätigkeit des Consistoriums auf die erachtliche, in bestimmten Grenzen durch das betreffende Ministerial-Rescript ihm vorgezeichnete beschränkt. Weder konnte von der Einleitung eines processualischen Verfahrens, um dem Prof. Baumgarten rechtliches Verhör zu gewähren, noch von der Abgabe eines richterlichen Erkenntnisses die Rede sein. Dennoch ist man nicht müde geworden, dem Consistorium den Vorwurf zu machen, daß jenes demselben nicht gewährt worden ist, gleichwie an das Erachten Forderungen gestellt werden, die nur an ein richterliches Erkenntniß zu stellen sind. Der Dr. Daniel Schenkel, die Amtsentlassung des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock. Darmstadt 1858, läßt sich S. 20 also vernehmen: „Man muß sich in der That beinahe schämen, ein deutscher Protestant zu sein, wenn man erwägt, daß im Jahre 1858 ein deutsches lutherisches Consistorium einen Mann als der Häresie überwiesen zur Amtsentsetzung denuncirt hat, den es nicht einmal zum Worte hatte kommen lassen, geschweige daß es einen Versuch gemacht hätte, ihn eines Besseren zu belehren. Das ist weder römisch, noch lutherisch, weder papistisch, noch protestantisch, das ist specifisch mecklenburgisch.“ Solche Auslassungen, welche in der gehässigsten Weise blindlings urtheilen, ohne um die Rechtsfrage sich auch nur zu bekümmern, richten sich selbst. Aber auch der Prof. Baumgarten fragt, ob das Consistorium beweisen könne, daß voraufgehende Verhandlungen mit ihm stattgefunden hätten, und daß dieselben durch seine Verhärtung und Verstockung fruchtlos

gewesen seien (Kaisis S. 59) — es ist aber nie und nirgends behauptet worden, weder vom Consistorium, noch von einzelnen Mitgliedern desselben, daß amtliche Verhandlungen mit ihm stattgefunden haben — und an einem anderen Orte wird von ihm darauf hingewiesen, daß das Consistorium nicht eher zur Beurtheilung der Lehre des Pastor Bartholdi geschritten sei, als bis es zu zwei verschiedenen Malen mündlich mit ihm verhandelt habe (Krisis S. 38). Es liegt in dem Letztern eine ganz unzulässige Confundirung zweier verschiedener Fälle, da dem Consistorium über den Pastor Bartholdi die Jurisdiction zustand, und es somit berechtigt war zum processualischen Verfahren, also auch zur Einleitung eines Verhörs, welches Alles auf den Prof. Baumgarten keine Anwendung litt. Da also dem Consistorium weder richterliche Competenz, noch die Einleitung eines Disciplinarverfahrens in Bezug auf den Prof. Baumgarten zustand, so konnte auch von der Einleitung eines rechtlichen Verhörs, sowie überhaupt von amtlichen Verhandlungen mit ihm nicht die Rede sein. Welche Klagen und Anklagen würde der Betheiligte wohl erhoben haben, wenn sich das Consistorium würde haben einfallen lassen, ohne richterliche Competenz zu einem solchen Schritte zu haben, ihn vor sein Forum zu laden!

Zur Beurtheilung des Consistorialerachtens darf aber Folgendes nicht außer Acht gelassen werden. In dem Allerhöchsten Rescripte, welches die Entlassung des Prof. Baumgarten verfügte, sind die Gründe dieser Entlassung unter Bezugnahme auf das Consistorialerachten in motivirter Weise ausgesprochen. Es folgt aber daraus keineswegs, daß das Consistorialerachten als ein solches anzusehen sei, welches die richterlichen Entscheidungsgründe zu einem Decrete darlege. Es ist dies eine durchaus unrichtige Auffassung, welche nothwendiger Weise die Stellung des Erachtens verschoben hat, und da sie weit verbreitet ist, eine Reihe schiefer und verkehrter Urtheile hervorrufen mußte. Damit soll jedoch nicht geleugnet werden, daß die Gründe zu jener Entlassung materialiter in dem Erachten enthalten sein

mögen, aber daraus folgt durchaus nicht, daß alle theologischen Ausführungen, welche das Erachten giebt, als die formulirten Entscheidungsgründe für die Entlassung des Prof. Baumgarten anzusehen seien. So wenig das Erachten die Aufgabe hatte, jene Entscheidungsgründe zu präcisiren, so ungehörig ist es auch, alle Einzelheiten der behaupteten Lehrabweichungen und der in Bezug auf diese gegebenen theologischen Beweisführungen als Motive der Entlassung anzunehmen und hinzustellen. Das Großherzogliche Rescript erwähnt, daß die Entlassung des Prof. Baumgarten nach Vernehmung des Oberkirchenraths, welcher also nach dem Consistorium als consultirte Behörde in die betreffende Verhandlung eingetreten ist, und auf Beschließung des Staatsministeriums erfolgt sei. Ohne Zweifel werden von diesen höchsten Behörden in den der Amtsentlassung des Prof. Baumgarten voraufgegangenen Verhandlungen diejenigen Gründe näher erörtert und präcisirt worden sein, welche ihnen die eigentlichen bestimmenden waren und ihre Entscheidung herbeiführten, wenngleich sie dieselben, worauf das Entlassungsrescript schließen läßt, aus dem im Erachten vorliegenden Material mögen entnommen haben. Das Erachten aber hatte weder die Aufgabe, die Gründe darzulegen, welche vorzugsweise eine solche Maaßregel begründen konnten, noch lag es in der Competenz des Consistoriums, diejenigen Consequenzen zu ziehen, welche sich aus der Nichtübereinstimmung der Baumgartenschen Doctrinen mit dem Inhalte der symbolischen Bücher vom Standpunkte der kirchlichen Disciplin ergeben mußten. Dasselbe gilt in Bezug auf seine politischen Doctrinen, die wenigstens, wie das Entlassungs-Rescript hervorhebt, als ein hinzukommendes Moment zu den kirchlichen, bei dieser Amtsentlassung allerdings durchaus vorwiegenden, Motiven anzusehen sind.

Ist es demnach klar, daß das Consistorialerachten, das sich auf Grund des Lehrkanons unserer Kirche mit der Erörterung und Würdigung der Doctrinen des Prof. Baumgarten zu beschäftigen hatte, nicht einen richterlichen, sondern einen wissen-

schaftlichen und sachverständigen Charakter an sich trägt und tragen mußte, so erklärt es sich daraus zur Genüge, wenn das Erachten einzelne Ausführungen enthält, für welche zunächst nur subjective Geltung von Seiten der Mitglieder des Consistoriums in Anspruch genommen werden konnte. Da nämlich, wo es sich um die wissenschaftliche Auseinanderlegung, Erörterung und Widerlegung bestimmter Doctrinen handelt, wird die Darstellung stets hie und da nothwendig eine theilweise subjective Färbung tragen, was jedoch das objective Urtheil, das seinen festen Stützpunkt in dem Lehrsubstrat der Symbole hat, keineswegs ausschließt. Es darf auch nicht außer Augen gelassen werden, daß die bedenklichen Lehren des Prof. Baumgarten nicht etwa bloß zufällige, das Maaß überströmende Ergüsse eines Mannes sind, der sich in gewagten Behauptungen gefällt, und mehr zu sprechen liebt, als er verantworten kann, sondern daß dieselben zusammenhängend in einer Grundrichtung des Prof. Baumgarten ihre Wurzel haben. Sollte diese Grundrichtung hervorgehoben und in das rechte Licht gestellt werden, um das principiell Bedenkliche seiner Doctrinen zu zeigen, so konnte es gar nicht umgangen werden, auch auf die Persönlichkeit des Prof. Baumgarten einige Male Bezug zu nehmen, soweit dieselbe zu seiner Richtung im Verhältniß steht, um die bewegenden Triebfedern derselben und das Ziel, das sie anstrebt, aufweisen zu können.

Dies ist indessen nur andeutungsweise geschehen, um eine Thatsache zu erklären, auf welche das Erachten nothwendig Bezug nehmen mußte, nämlich auf den von dem Prof. Baumgarten in Anspruch genommenen besonderen Beruf in der Kirche. Derselbe äußert, sein Hochmuth werde folgendermaßen beschrieben: „eine maaßlose Ueberhebung und Ueberschätzung seiner selbst, die sich in einer Alles überbietenden, beispiellos sich wiederholenden Anpreisung des eignen Ich an den Tag legt.“ (Krisis S. 72.) Der Prof. Baumgarten aber hat jene Aeußerung außer ihrem Zusammenhang und ohne Beziehung auf die voraufgehende Entwickelung mitgetheilt, in welcher ausgeführt wird (Er-

achten S. 74), daß derselbe den objectiven Bestand der kirchlichen und staatlichen Institutionen nur wider Willen gelten lasse, und sie der völligen Zersetzung und Umgestaltung nach Maaßgabe seiner Theosopheme unterwerfen möchte. Daran schließt sich die Bemerkung des Erachtens: wie weit hierzu eine maaßlose Ueberhebung und Ueberschätzung seiner selbst, die sich in einer Alles überbietenden, beispiellos sich wiederholenden Anpreisung des eignen Ich an den Tag legt, als persönlicher Factor mitwirken mag, ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen und würden wir uns selbst dieser Andeutung für überhoben erachten, wenn nicht aus derselben die Thatsache ihre Erklärung erhielte, daß Dr. Baumgarten für die Verwirklichung einer im Obigen angedeuteten reformatorischen Thätigkeit besonderen Beruf von Oben erhalten zu haben wähnt. (Erachten S. 75.) Indem der Prof. Baumgarten diesen Satz völlig fortläßt, wird der Vordersatz in eine schiefe Stellung gebracht, während es sich in dem Erachten in dieser Stelle doch nur darum handelt, die erwähnte Thatsache, auf welche weiter unten noch eingegangen wird, psychologisch zu erklären. Es war dies um so nothwendiger, wenn sein unruhiges, maaßloses und zuversichtliches negatives Gebaren verdeutlicht werden sollte. Soll es aber geradezu eine factische Unrichtikgeit sein, wie der Prof. Baumgarten behauptet (Krisis S. 73), daß es im Erachten heißt: „Bespricht Dr. Baumgarten unleugbar vorhandene und auch anerkannte Schäden und beklagenswerthe Zustände, so ist es immer, als ob er erst diese Entdeckung macht, und er somit den reformatorischen Beruf habe, sie aufzudecken, ohne auch nur mit einem Worte sich auf das einzulassen, was längst schon darüber gesagt und verhandelt worden ist" (Erachten S. 198), so will der Prof. Baumgarten das daraus erweisen, daß er in dem zweiten Stück der „Protestantischen Warnung" einen ganzen catalogus testium veritatis aufgestellt habe, welche Alle dieselbe Klage geführt, zu welcher er sich gedrungen finde. Diese

Entgegnung trifft aber gar nicht den Punkt, worauf es ankommt. Daß er jenen catalogus testium veritatis aufgeführt, ist nicht in Abrede genommen, es wird auch gar nicht bezweifelt, daß er sich demselben wird haben anschließen wollen, aber doch bleibt es dabei, daß er die Schäden der Gegenwart bespricht, als ob er sie allein kenne und anerkenne, was auch Delitzsch, die Sache des Prof. Dr. Baumgarten S. 14 mit der Bemerkung bezeugt, „daß der Verf. der Nachtgesichte Gebrechen auf Gebrechen aufdecke, als ob er zuerst ihnen auf den Grund gesehen," und daß er die Schuld von dem Allen der Kirche und ihren Ordnungen, wie das Erachten ihm nachgewiesen hat, selbst aufbürdet, und daß er, indem er alle kirchlichen Bestrebungen zum Stichblatt seines verwerfenden Tadels macht, das Alles thut, ohne sich auch nur mit einem Worte auf das einzulassen, was darüber längst verhandelt ist und auf dasjenige, was eben zur Abhülfe vorhandener beklagenswerther Zustände bereits versucht sein möchte.

Der Prof. Baumgarten ist aber auch nicht, um seinem Charakter einen Makel zuzufügen, wie er behauptet (Krisis S. 72. 73), ohne Weiteres mit Münzer zusammengeworfen, sondern — und das ist ein wesentlicher Unterschied — es ist im Erachten allein darauf hingewiesen, daß seine in sich nichtige, Alles mit Auflösung bedrohende Ansicht „von den geistdurchwirkten Persönlichkeiten", „denen man das Censoramt über den ganzen Bestand der Gegenwart ruhig und getrost übergeben könne", schon durch die Kirchen- und Dogmengeschichte gerichtet werde, welche zeige, wohin es mit Denen meistens gekommen sei auf dem praktischen Gebiete, welche zwischen Geist und Buchstaben scharfe Richter sein wollten, und auf dieser abschüssigen Bahn, wie Münzer, weiter fortgerissen wurden (Erachten S. 194 f.). Es ist also eine grundlose Behauptung, daß auf seinen Charakter ein Makel geworfen sei, wohl aber sind die Gefahren seiner Lehre von den geistdurchwirkten Persönlichkeiten ernst und rückhaltlos aufgedeckt und auf die Consequenzen hingewiesen, die in

jener Unterscheidung zwischen dem Geist und dem Buchstaben liegen, und in welche jähe, abschüssige Bahn sie treiben könne. Daraus folgt aber schon, daß keineswegs auf solcher Basis, wo er mit Münzer in eine Kategorie geworfen werde, das Erachten die Stelle seiner Protestantischen Warnung und Lehre II, 136, welche von den „Aergernissen Schleiermachers" handelt, beurtheilt hat. Es gehört nur zu den vielen Kunstgriffen des Prof. Baumgarten, als ob das Erachten auf jener Basis Beschuldigungen gegen ihn erhoben hätte, welche seinen Charakter anschwärzten, und ihn selbst in den Verdacht der Zuchtlosigkeit brächten. Das Erachten sagt, daß der Prof. Baumgarten sich zum Apologeten von Dingen aufwerfe, die Schleiermacher in seinem späteren Leben anders angesehen habe, als es hier geschehen, und daß derselbe in seiner Unterschätzung göttlicher Ordnungen bereits dahin gelangt sei, daß er es wage, zu präconisiren, daß eine Ehe, weil sie subjectiv aufgelös't und zerrissen ist, auch nicht mehr soll als objectiv bestehend angesehen und behandelt werden dürfen (Erachten S. 212). Das verhältnißmäßig nur Wenigen bekannte und deshalb hier kurz zu erwähnende Factum, dessen Beurtheilung zwischen dem Prof. Baumgarten und dem Erachten zur Frage steht, ist dieses, daß Schleiermacher zu Eleonore, der Gattin des Predigers G. in Berlin, eine von ihr erwiederte und mehrere Jahre unterhaltene Neigung gefaßt hatte, und unter diesen Umständen eine Scheidung derselben für erlaubt erachtete, welche mit Bewilligung beider Gatten gerichtlich eingeleitet war und in unmittelbar naher Aussicht stand, als Eleonore nach Stunden fürchterlicher Unruhe, durch ihr Gewissen getrieben, das Verhältniß abbrach. Vgl. Fr. Schleiermachers Briefwechsel mit J. Ch. Gaß S. XXXIII und S. 38.

Der Prof. Baumgarten nennt dies einen Fehlgriff, als Schleiermacher sich die Kraft und Festigkeit zutraute, eine äußerlich bestehende, aber durch innern Widerspruch zerrissene Ehe als eine in Wahrheit nicht bestehende ansehen und behandeln zu

dürfen, und bemerkt dann weiter, „daß er überzeugt sei und es aussprechen müsse, daß in diesen Aergernissen Schleiermachers mehr kirchenbildende Keuschheit, Reinheit, Wahrheit und Kraft enthalten sei, als in manchem Eifer unserer Kirchlichen gegen unbiblische Ehescheidungen." Ist das Erachten nun nicht im vollsten Recht, wenn es dem Prof. Baumgarten für ein solches zerfahrenes, durchaus anstößiges Urtheil, das überdies mit solcher Prätension auftritt, in Anspruch nimmt, und es dahin gestellt sein lassend, was sich der Prof. Baumgarten unter der „kirchenbildenden Keuschheit," die in diesen Aergernissen liegen soll, gedacht haben mag, seinen grenzenlosen Subjectivismus und Spiritualismus an diesem so bedenklichen Beispiele aufzeigt, und ihm, da er nur auf die Innerlichkeit Gewicht zu legen vermag, vorwirft, daß er die Objectivität des Ehebandes der inneren Stellung der Gatten zu einander unterordne? (Erachten S. 212.) Sagt doch auch Delitzsch S. 34: „Es war doch räthlicher, die Blöße Noä zugedeckt zu lassen, als sie mit so zweideutigem Lobe kirchenbildender Keuschheit rücksichtslos aufzudecken." Um jedes Mißverständniß abzuwehren, sagt das Erachten ausdrücklich: wir sagen nicht, daß derselbe hier dem Ehebruche das Wort redet. Was thut der Prof. Baumgarten? Er benutzt diese Aeußerung, die unmöglich mißverstanden werden kann, da im Uebrigen das Erachen nur auf das höchst Bedenkliche solcher Ansicht, in welcher das Princip des Subjectivismus culminirt, hinweis't, um daran die Folgerung zu knüpfen: also müsse er doch wohl schon nahe bis zu diesem Punkte frivolster Schamlosigkeit und Frechheit vorgegangen sein (Krisis 74). Mit Nichts, mit gar Nichts wird im Uebrigen sein principiell durch und durch verkehrtes Urtheil — und um dieses handelt es sich allein — von ihm gerechtfertigt, als durch die hier irrelevante Notiz, daß er als Pastor mehr als einmal Amt und Brod in die Schanze geschlagen habe, um nicht schriftwidrig ein Brautpaar einzusegnen. Aber nicht genug, daß er hier absichtlich dem Erachten etwas unterschiebt, was für einen Jeden, der es nur

nachliest, nicht entfernt in demselben liegen wird, er schließt daran die Behauptung, daß das Erachten auf solcher Bahn der Anschwärzung seines Charakters ihn mit Denen zusammenwerfe, welche Luther den Hunden und Säuen verglichen habe. (Krisis S. 74.) Zu diesem Zwecke zieht er ein lateinisches, dem großen Katechismus entnommenes Citat aus einer ganz andern Stelle des Erachtens heran, das nicht entfernt hiermit in Verbindung steht, und in Bezug auf die Verflüchtigung und Verwerfung aller kirchlichen Ordnungen gegen eine aus dem Fleische geborene Freiheit gerichtet ist. (Erachten 179.) Es kann dies Verfahren getrost dem Urtheile aller Unbefangenen überlassen bleiben. Man sieht, daß es dem Prof. Baumgarten um eine drastische Wirkung zu thun war. Daher auch seine Aufforderung, ihm eine einzige Unordnung, Gesetzwidrigkeit und Zuchtlosigkeit aus seinem privaten oder öffentlichen Leben namhaft zu machen. Das Erachten hat an dies Alles nicht gedacht, auch nicht zu solcher Interpretation die geringste Veranlassung gegeben, und wenn der Prof. Baumgarten in Bezug hierauf von schnöder Verleumdung spricht, so liefert dies wiederum den traurigsten Beweis, daß derselbe bei jeder Gelegenheit zu persönlicher Verdächtigung greift, statt auch nur den Versuch zu machen, seine verkehrten, keck in die Welt hinausgeschriebenen Behauptungen, die nothwendig ein Aergerniß geben müssen, nur einigermaßen sachlich zu vertheidigen.

Aus dem Gesagten wird sich zur Genüge ergeben, wie wenig begründet die von ihm erhobene Anschuldigung ist, daß das Erachten solchen Makel auf seinen Charakter wirft. Es liegt mir aber überhaupt daran, mich nach jeder Seite über die von mir in dem Erachten eingenommene Stellung auszusprechen, da der Prof. Baumgarten meine in der Augsburger Allgemeinen Zeitung abgegebene Erklärung, daß, als mein Amt mir die unabweisbare Betheiligung an dem Consistorialerachten auferlegt habe, ich nur eine mir selbst schwere Pflichterfüllung geübt, der ich mich nicht entziehen konnte, in Abrede genommen, und solches aus der Haltung und dem Ton des Erachtens zu erweisen ge-

sucht hat. Aber man wird mir glauben, weil die innere Wahrheit meiner voraufgegangenen Darstellung dafür sprechen wird, wenn ich sage, daß es mir ein mehr als drückendes und schmerzliches Gefühl war, amtlich genöthigt zu sein, das Fundamentale der Lehrabweichungen eines Collegen darlegen und das Verderbliche der damit verknüpften Tendenzen aufdecken zu müssen. Wie gerne hätte ich mich dieser unabweislichen Pflichterfüllung, die mein Amt erforderte, überhoben gesehen, und wie sehr habe ich es beklagt, daß es durch seine Ausschreitungen bis dahin kommen mußte, ohne daß es doch irgend in meiner Macht lag, das Alles rückgängig zu machen. Und sollte man diesem meinem Zeugnisse nicht Glauben schenken wollen, so wird man mich doch sicher nicht für so blind und kurzsichtig halten, daß ich nicht das vielfache Schwere, das in dieser Angelegenheit auf mich fallen würde, vorausgesehen hätte. Klar und bestimmt mußte ich dies ohne Zweifel voraussehen, und kann versichern, daß ich mich keiner Täuschung irgend welcher Art darüber hingegeben habe. Aber daß diese Pflicht mir von meinem Landesherrn und Oberbischof und dem vorgesetzten Ministerium auferlegt wurde, mußte Bedenken solcher Art völlig zurücktreten lassen. So gewiß mir nun diese Pflichterfüllung eine so schwere gewesen ist, wie mir keine im Leben auferlegt worden, so leugne ich aber nichtsdestoweniger keinen Augenblick, daß ich durchdrungen gewesen bin und noch bin von der inneren Verkehrtheit und Verderblichkeit der Principien des Prof. Baumgarten, um die es sich hier handelte. Gegen diese, nicht gegen seine Person habe ich gekämpft, und weiß ich mich frei von jeder persönlichen Animosität. Wo ich im Erachten hie und da eine stärkere Sprache geführt habe, habe ich sie der Sache wegen führen müssen. Aber das will ich hier offen aussprechen, daß ich geschrieben, auch voll Schmerz, daß es mir nicht gelungen war durch alle meine früheren Bemühungen, diese verhängnißvolle Katastrophe abzuwenden, und ich den Grund dieses Mißlingens gleicher Weise in Prof. Baumgartens unerhörtem Hochmuth, wie in seinem Starrsinne ge-

sehen habe und sehen mußte. Wer meiner vorstehenden Darstellung gefolgt ist, wird Solches erklärlich und begreiflich finden.

Wenn nun Prof. Baumgarten sagt, daß in dem Erachten kein Erbarmen, keine Schonung, keine Milde, Nichts, als der unerbittliche Richterspruch von Anfang bis zu Ende sei, so ist zu entgegnen, daß es sich um dies Alles durchaus nicht handelte, sondern nach der dem Erachten amtlich zugewiesenen Stellung allein um eine bestimmte, klar und entschieden ausgesprochene Würdigung der von demselben ausgesprochenen Lehren und Tendenzen. Es findet nun aber auch der Prof. Baumgarten in seinem Interesse, die Bartholdische Angelegenheit vergleichend heranzuziehen und jetzt zuzugeben, daß der Pastor Bartholdi unleugbar Anstoß und Aergerniß gegeben habe, um hieran die Betrachtung zu knüpfen, daß, obwohl es das Consistorium nicht an Strenge gegen ihn habe fehlen lassen, es doch bereit gewesen sei, in Betracht kommende Milderungsgründe ihm anzurechnen, während an ihm Nichts, auch gar Nichts anzuerkennen gewesen, und keinerlei Milderungsgründe ihm zu Gute gekommen seien. (Krisis S. 70.) Es ist dies aber nichts Anderes, als eine gründliche Verkehrung des Sachverhältnisses. Hätte es sich um die Abgabe eines Erkenntnisses gehandelt, so würde in Bezug auf den Prof. Baumgarten Alles nicht minder gewissenhaft zur Sprache gebracht und dargelegt worden sein, was als Milderungsgrund für ihn in Betracht kommen mußte, als dies bei dem Pastor Bartholdi nach dem nunmehrigen Zeugnisse des Prof. Baumgarten geschehen ist. Aber das Consistorium würde seine Stellung, die ihm in Bezug auf das Erachten zugewiesen war, gänzlich verkannt haben, wenn es solche Erwägungen würde angestellt haben, die weder in seinen Befugnissen, noch in der ihm gestellten Aufgabe lagen.

Aber das Consistorium soll auch den Prof. Baumgarten wegen seines mangelhaften Styls in die Schule genommen und auch Tadel gegen seine Sprachform erhoben haben, was derselbe durch einige Einzelnheiten zu erörtern sucht. (Krisis S. 71.)

Wäre er mit dieser Anschuldigung im Rechte, so wäre dies ein ungehöriges und überdies kleinliches Verfahren, und diesen Schein sucht der Prof. Baumgarten hervorzubringen. Wenn im Erachten seine Darstellungsweise als eine verschwimmende, unpräcise, an Mangel begrifflicher Entwickelung leidende bezeichnet wird, so ist das nicht sowohl eine Kritik seines Styls und seiner Sprachform, als vielmehr ein Urtheil, zu welchem man nothwendig geführt wurde, wenn man in die Lage versetzt war, aus seiner in breiten Ergüssen sich bewegenden Darstellung bestimmte Begriffe und Folgerungen herzuleiten. Der sachlichen Rechtfertigung bedarf dieses Urtheil nicht, da Jeder, der die hier in Rede stehenden Schriften des Prof. Baumgarten, insbesondere seine Nachtgesichte Sacharja's, kennt, wird zustimmen müssen. Aber der Prof. Baumgarten beschwert sich auch, daß das Consistorium über seine Wissenschaft sein Urtheil abgegeben hat. (Krisis S. 70.) Man begreift dies kaum, da ja gerade sein angebliches System zur Frage stand, dessen Beurtheilung dem Consistorium amtlich auferlegt war. Daß nun das Erachten sich dasselbe darauf angesehen hat, aus welchen Elementen es bestehe, soll ihm doch wohl nicht zum Vorwurfe gereichen. Es bedurfte in der That auch keines besondern Vorsatzes, die Doctrinen des Prof. Baumgarten einer eingehenden Analysis zu unterwerfen, da die Genesis derselben klar genug vorlag. Sein Verhältniß zu Hofmann ist ja überdies ein notorisches, und ist nicht erst durch das Erachten zur Sprache gebracht worden. Aber weder in jenem Verhältniß, noch in der Art, wie das Erachten auf dasselbe hingewiesen hat, konnte und kann für den Prof. Baumgarten eine gehässige Kränkung seiner literarischen Ehre liegen. Das Erachten hat dieselbe nicht beabsichtigt, und wie Jeder, der die betreffenden Stellen vergleicht, zugeben wird, auch in keiner Weise wirklich vollzogen. Dies gilt aber auch in Bezug auf sein Verhältniß zu Schleiermacher. Es war jedoch durchaus nothwendig, dieses aufzudecken und in den eigentlichen Hauptpunkten an seiner Auffassung der Kirchenlehre nach-

zuweisen, damit der eigentliche Ausgangspunkt und der innere Zusammenhang seiner Doctrinen mit dem Schleiermacherschen Subjectivismus klar hervortrete. Bis jetzt hat aber weder der Prof. Baumgarten selbst, noch irgend Einer, der für ihn eingetreten ist, den Gegenbeweis angetreten, geschweige denn geführt, daß die im Erachten als solche hervorgehobenen und dargelegten Gedankenreihen des Dr. Baumgarten nicht auf Schleiermacher zurückzuführen seien. Dieser Gegenbeweis wird ruhig abgewartet werden können. Sollte durch den Nachweis seines Abhängigkeitsverhältnisses von Hofmann und von Schleiermacher ihm Originalität und Selbstständigkeit abgesprochen sein, so liegt darin bei Weitem noch nicht irgend welche Kränkung und Beleidigung seiner, sondern nur ein durch thatsächliche Nachweisungen belegtes Urtheil über seine theologische Stellung. Dasselbe gilt von der Erörterung seiner singulären Meinung hinsichtlich der textlosen Predigt, welche auf Harms zurückgeführt wurde. Gefällt sich aber der Prof. Baumgarten darin, sich als einen Solchen zu schildern, der als ein literarischer Schwindler, Abenteurer und Charlatan (Krisis S. 72) hingestellt werde, um auf das Erachten ein gehässiges Licht zu werfen, so hat wenigstens nicht das Erachten zu dieser Schilderung seiner Veranlassung gegeben, wie er behauptet. Rohe Beschimpfungen seiner literarischen Ehre liegen in den von ihm angeführten Stellen nicht vor, und wenn in denselben ausgesprochen ist, daß seine angebliche Geschichtsentwickelung nirgends auf specieller und exacter Forschung und Untersuchung ruht, so mag er dies Urtheil bestreiten, aber eine Beschimpfung seiner ist es nicht, so wenig als wenn Delitzsch im Commentar zum Hebräerbrief S. 539 in Bezug auf des Prof. Baumgarten Apostelgeschichte II, 1, 193 sagt: „die einzige in diesem Werke eingehender besprochene grammatische Erscheinung", oder wenn er in der Schrift: die Sache des Prof. Dr. Baumgarten, S. 11 in Bezug auf die Nachtgesichte Sacharja's bemerkt, „daß an diesem Werke der solide Unterbau gelehrter und im Schweiß des Angesichts vollzogener

grammatisch-historischer Forschung noch minder sichtlich als an dem andern hervortrete". Alle einzelnen von dem Prof. Baumgarten hervorgehobenen, den phantastischen und theosophisch-chiliastischen Charakter mehrerer seiner Doctrinen betreffenden Auslassungen des Erachtens rechtfertigen sich sachlich im Einzelnen durchaus, wie denn auch Delitzsch S. 16 den einerseits spiritualistischen, andererseits grell chiliastischen Charakter der Nachtgesichte hervorhebt, und kann ich nur bitten, sie im Zusammenhange zu vergleichen, wodurch sie sich schon selbst zurechtstellen werden, behalte mir aber vor, die Wahrheit und das völlige Begründetsein der hauptsächlichsten dieser Aeußerungen noch nachzuweisen.

Jedoch sagt das Erachten, und dies ist freilich das Stärkste, was in demselben ausgesprochen ist, daß der Prof. Baumgarten durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranken und keine Schutzwehr gegen die maaßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten gebe, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können. (Erachten S. 185.) Der Prof. Baumgarten giebt nun seinerseits zu verstehen, daß ihm die Worte der Erwiderung hier ausgehen, und indem er die Stelle Prot. Warnung II. S. 156 u. 157 mittheilt, meint er, der Leser werde nach dieser Operation eine Pause bedürfen, denn vor ihm thue sich ein Abgrund auf, der Schauder errege. (Krisis 74 u. 75.) Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß jene Aeußerung des Erachtens zwar allerdings anknüpft an jene Stelle, soweit sie im Erachten mitgetheilt ist, im Uebrigen aber ein allgemeines Urtheil ausspricht, das keineswegs allein auf diese Stelle sich gründet. Durch alle Ausführungen des Prof. Baumgarten geht eine unausgesetzte Polemik hindurch, bald gegen das „formalistische und buchstabenmäßige Bekenntnißwesen", bald gegen das „correcte Bekenntnißthum", womit nichts Anderes gemeint ist, als die Treue gegen das Bekenntniß. Unter der Firma, daß ein „übertriebenes Gewicht auf den kirchlichen Buchstaben" gelegt

werde, werden ganz deutlich die Symbole als das größte und mächtigste Hinderniß wahrer und freier Entwickelung betrachtet. Stimmt das etwa mit der von ihm übernommenen Verpflichtung auf die Symbole? Heißt das etwa nicht, sie geflissentlich brechen, wenn man ihren Bestand indirect angreift und kein Hehl daraus macht, daß sie eigentlich antiquirt sind? Oder ist dem etwa nicht so? Beweist dies nicht selbst die Stelle, die mit solchem Pathos angeführt wird, daß den Lesern des Erachtens sich ein Schauder erregender Abgrund aufthun soll? In derselben sind ihm die Bekenntnisse nur „Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit", die er zwar als solche herrlich und unveräußerlich nennt, aber sie sind ihm keineswegs Glaubenszeugnisse, welche das Recht haben, die volle Zustimmung zu ihrem Glaubensinhalte zu fordern, sie sind ihm nur „ehrwürdige Alterthümer", „die jetzt unserem Bewußtsein weit näher gebracht sind". Ich vermag hierin wesentlich nichts Anderes zu finden, als daß er sie für antiquirt ansieht. Jedenfalls muß es die Achtung vor dem kirchlichen Bekenntniß untergraben, wenn er unausgesetzt gegen die Verpflichtung auf die Symbole, oder, wie er vorzieht zu sagen, auf „den kirchlichen Buchstaben" polemisirt. Und was kann es verschlagen, daß er dabei erklärt, daß ihm die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher bis auf die Concordienformel und unsere Kirchenordnung nicht irgend etwas Drückendes sei, und daß er diese Verpflichtung nicht abgeschafft wünsche, wenn diesen allgemeinen Versicherungen die Thatsache seiner offenkundigen Lehrabweichungen von dem Glaubensinhalt der symbolischen Bücher und seiner unausgesetzten Polemik gegen dieselben entgegensteht? Es fällt mir jedoch nicht ein in Abrede nehmen zu wollen, daß manche Lehrabweichungen des Prof. Baumgarten für ihn unbewußte sein mögen, daß andere mehr aus seinem Hange hervorgegangen sind, Neues und wo möglich Originelles und Außerordentliches vorzubringen, aber ebenso gewiß ist es, daß der Prof. Baumgarten mehrfach nicht minder geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche

bestreitet. Und wenn das Erachten davon redet, wie dies Prof. Baumgarten durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maaßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten gebe, so hat das Erachten die Art und Weise vor Augen, in welcher derselbe einzelne kirchliche Lehren bekämpft, so daß er sogar die kirchliche Versöhnungslehre als „Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit" bezeichnet hat. Wenn nun das Erachten S. 120 bemerkt, daß man dadurch an die trivialsten und rohsten Ausfälle des vulgären Rationalismus erinnert werde, — es ist dies eines jener sachlichen Urtheile des Erachtens, welche der Prof. Baumgarten ihm zum schweren Vergehen anrechnet, weil es gegen ihn gerichtet ist, während er gegen die Kirchenlehre ohne alles Bedenken in der eben angegebenen Weise sich glaubt aussprechen zu dürfen, — so ist das Consistorium in seiner kirchlichen Stellung mit solcher Aeußerung ebenso sehr im Rechte, als wenn es dem Prof. Baumgarten vorwirft, geflissentlich sich gegen die Lehre der Kirche ausgesprochen und somit die übernommene Verpflichtung gebrochen zu haben. Ich werde jedoch auf diesen Punkt in Bezug auf eine Aeußerung von Hofmanns zurückkommen.

Das Consistorium soll indessen nach der Behauptung des Prof. Baumgarten die Pflicht (Krisis S. 76) gehabt haben, seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Schriften zu richten, welche er in dem von dem Ministerium bezeichneten Zeitraum veröffentlich gehabt, ohne daß das Ministerium dieselben mitbezeichnet, namentlich auf seine beiden biblischen Vorträge im Jahre 1855 und seine Predigten im Jahre 1856, da diese Schriften ein unmittelbares Zeugniß seines inneren Lebens seien. Hatte nun aber das Ministerium von dem Consistorium ein Erachten über bestimmte, ihm zugesandte Schriften und über die in diesen enthaltenen Doctrinen erfordert, so wird man es nur in der Ordnung finden können, daß dasselbe sich einfach an die ihm vom Ministerium gestellte Aufgabe gehalten und nicht willkürlich an-

dere Schriften herangezogen hat, die ihm nicht aufgegeben waren. Vermuthet der Prof. Baumgarten, daß die Nichtberücksichtigung dieser Schriften vielleicht darin ihren Grund habe, weil man in ihnen leicht Erklärungen begegnen würde, welche den Beschuldigungen und Anklagen des Erachtens nicht so ganz günstig gelautet (Krisis S. 77), so ist das eine der mannigfachen Insinuationen des Prof. Baumgarten, die ich auf das Entschiedenste zurückweisen muß. Aber auch der von ihm sachlich geltend gemachte Grund ist nicht zutreffend. Denn es wird Niemand gerade auffallen können, der das Erachten aufmerksam und unbefangen gelesen hat, wenn er in des Prof. Baumgarten Publicationen die einander widersprechendsten Aeußerungen auffinden sollte, daher auch namentlich nicht, wenn er Predigten hie und da von Anschauungen getragen fände, deren Fundament in seinen die Kirche und ihren Glauben discutirenden Schriften, wenn nicht zerstört, so doch wesentlich alterirt und erschüttert wird; auf die letzteren aber kam es ohne Zweifel bei einem Urtheil über einen Lehrer der Theologie wesentlich an. Ueberhaupt muß man das Erachten gar nicht gelesen haben — den Prof. Baumgarten nehme ich hier aus, da seine Stellung zur Frage sich anderweitig genügend erklärt — wenn man, wie es nicht selten geschieht, der Meinung ist, daß derselbe darin wegen eines klaren Unglaubens in Betreff der Grundlagen des Christenthums verurtheilt werde. Es war somit auch von dieser Seite aus gar keine Veranlassung vorhanden, jene Schriften für das abzugebende Erachten mit heranzuziehen, sondern es war der Stellung des Consistoriums allein entsprechend, der Auflage des Ministeriums genau zu folgen, und nicht über das ihm gewordene Mandat hinauszugehen.

Aber der Prof. Baumgarten erhebt sogar den Vorwurf, daß, ungeachtet dies nicht geschehen, das Consistorium in Bezug auf die ihm vom Minsterium zugewiesenen und übersandten Schriften nicht scrupulös gewesen sei; es hat, so heißt es, den zweiten Theil der Protestantischen Warnung und Lehre, der ihm

nicht überschickt war, an mehreren Stellen des Erachtens benutzt (Krisis S. 76). Man beachte die Taktik, deren Prof. Baumgarten sich bedient; dem Wortlaut seiner Aeußerung nach hat er Recht, daß der zweite Theil seiner Protestantischen Warnung und Lehre dem Consistorium vom Ministerium nicht überschickt worden war, aber er verschweigt, daß das Ministerium dem Consistorium ausdrücklich aufgegeben hatte, die zweite Abtheilung der letzteren Schrift zu berücksichtigen (Erachten S. 237). Oder hat der Prof. Baumgarten in unbegreiflicher Nachlässigkeit dies nicht gelesen? Schwerlich kann dies angenommen werden, da am Schlusse des Erachtens ausdrücklich ausgesprochen ist, daß und warum der zweite Theil der Protestantischen Warnung in Betracht gezogen sei. Der ausdrückliche Befehl des Ministeriums ist also der Grund der Berücksichtigung gewesen, nicht aber das Belieben des Consistoriums. Außerdem soll es gerechtes Staunen erregen, daß das Consistorium sich herbeilasse, an einer anderen Stelle das Glaubenszeugniß des Prof. Baumgarten wirklich in den Bereich seiner Beurtheilung hineinzuziehen, nicht aber um eine Aussage über seinen Glauben zu berücksichtigen, sondern seine Ansicht von der Methode der Predigt, die er im Vorworte zu dem Zeugnisse ausgesprochen habe, zu verdächtigen. Es ist dies aber einfach nicht so, wie der Prof. Baumgarten es darstellt. Was das Erachten S. 131 über seine Polemik gegen den Gebrauch des Textes in der Predigt ausspricht, wird ausgeführt auf Grund seiner Aeußerungen Cl. Harms S. 66 ff. Sach. II, 172 ff. Nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache S. 57 f., so daß jenes Citat aus dem Zeugniß des Glaubens für die Gemeinde einzig und allein als Parallelstelle beigefügt ist. Sonst aber hat das Erachten, seiner Auffassung getreu, daß es keine andern, als die vom Ministerium bezeichneten Schriften heranzuziehen habe, auch nicht ein Wort aus demselben benutzt.

Der Prof. Baumgarten gesteht zwar zu (Krisis S. 84), daß aus dem ersten Theile seiner Protestantischen Warnung ge-

gen ihn Anklagen erhoben seien, erklärt es aber für befremdlich, daß, da in diesem Schriftchen eine vollständige Darlegung seiner Parchimschen Streitsache enthalten sei, das Consistorium diesen seinen Streit auf der Pastoralconferenz zu Parchim und namentlich seine Aeußerung, daß unser Landeskatechismus in der Erklärung des sogenannten dritten Gebots nach dem Maaßstab der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher nicht ganz correct sei, nicht berücksichtigt habe, da es nach seiner Meinung das Stärkste sei, was er je gegen bestehende kirchliche Ordnungen gesagt habe. Dennoch schreite das Consistorium über dieses Hauptskandalon sicco pede hinweg. Es bedarf nach meinen früheren Mittheilungen wohl kaum der weiteren Auseinandersetzung, warum das Erachten auf den Streit des Prof. Baumgarten auf der Pastoralconferenz zu Parchim und auf den ihn betreffenden Gegenstand nicht näher eingegangen ist. Mir persönlich war zur Genüge bekannt, in welcher Absicht und zu welchem Zwecke derselbe nach Parchim gegangen war, und kann es wohl nur für das Erachten sprechen, wenn es diesen Gegenstand aus seinen Erörterungen ausgeschlossen hat, da für das, was nach jener Seite und Richtung hin im Erachten zu erhärten war, auch ohne Heranziehung der Parchimschen Streitfrage genugsames Material vorlag, wie dies die eingehenden Ausführungen des Erachtens hinsichtlich der antinomistischen Richtung des Prof. Baumgarten, insonderheit seiner Stellung zum Dekalog, der allein von ihm auf das Volk Israel und seine eigenthümlichen Verhältnisse bezogen wird, werden erkennen lassen. Erachten S. 170. Ob darin das Erachten einen höchst bedenklichen Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag lege, wie der Prof. Baumgarten behauptet, oder nicht vielmehr das Gegentheil, mögen Andere entscheiden. Wundert sich aber derselbe darüber, daß das Erachten ihm nicht nur eine oder die andere Häresie vorwerfe oder auch einen einheitlichen Complex von häretischen Sätzen und Meinungen, sondern, was dabei als das

Seltsamste erscheine, ihm verschiedene sich gerade entgegengesetzte Häresieen aufgebürdet habe (Krisis S. 86), so sollte er sich vielmehr darüber wundern, daß sie sich bei ihm finden, und daher ihm nachgewiesen werden mußten. Auch Delitzsch sagt in dieser Beziehung, daß, wenn dem Prof. Baumgarten Schuld gegeben werde, daß geistischer Subjectivismus und crasser Chiliasmus sich in ihm die Hände reichen, so sei das wenigstens nichts Unbegreifliches. (Die Sache des Prof. Dr. Baumgarten S. 44.) Hat er nun seinen geneigten Lesern das hier liegende Problem hingestellt, daß sie sich daran versuchen mögen (Krisis S. 87), so werden dieselben es schon zu lösen wissen, vorausgesetzt, daß sie sich etwas in des Prof. Baumgarten Schriften umgesehen haben, da die in diesen herrschende Verworrenheit genugsam ihnen wird entgegengetreten sein, um über die Lösung keinen Augenblick im Zweifel sein zu können. Mir kann es daher nicht in den Sinn kommen, das seltsame Gemisch seiner Doctrinen, respective seiner Lehrabweichungen, psychologisch hier noch weiter analysiren und erklären zu wollen.

Eine stehende Anklage gegen das Erachten bleibt der Umstand, daß das Consistorium die politischen Ansichten des Prof. Baumgarten einer Beurtheilung unterzogen hat. Der Dr. Schenkel (die Amtsentlassung des Professors Dr. Baumgarten in Rostock) führt sogar aus, daß das Consistorium ultra mandatum hinausgegangen sei, als es sich auf eine Beurtheilung der politischen Ansichten des Dr. Baumgarten eingelassen habe, und versichert seinen Lesern, daß das Großherzogliche Ministerium das Consistorium nach denselben nicht gefragt (S. 7), ja äußert sich S. 13 dahin, „daß man ein gewisses Schamgefühl bei manchen Stellen nicht ganz unterdrücken könne bei der Erwägung, daß es Collegen seien, welche ohne Nöthigung durch die Amtspflicht, am allerwenigsten genöthigt durch das lutherische Bekenntniß, ihren Collegen in dieser Weise vor Großherzoglichem Ministerium brandmarkten", und schließlich wird gesagt, daß die wesentliche Bedeutung des Erachtens darin culmi-

nire, den Dr. Baumgarten als einen ebenso staatsfeindlichen, als staatsgefährlichen Menschen zu kennzeichnen, und diesen Charakter habe ihm eine aus Collegen bestehende kirchliche Behörde, die nicht die geringste amtliche Veranlassung hatte, politische Ketzereien aufzuspüren, aufgedrückt." Das genüge zur Kennzeichnung des Erachtens (S. 15). Ja, es genügt, jene Polemik zu kennzeichnen, wie sie von verschiedenen Seiten aus, namentlich von dem Dr. Schenkel, gegen das Erachten geübt ist, welcher keinen Augenblick anstehet, auch die Waffe der Unwahrheit gegen dasselbe zu gebrauchen. Das Erachten sagt S. 224 ausdrücklich, daß das Consistorium der von Seiten eines hohen Ministeriums ihm gemachten Auflage gemäß die politischen Anschauungen des Prof. Baumgarten einer Erörterung unterziehe. Wie war es dem Dr. Schenkel nur möglich, eine so grobe Unwahrheit in die Welt hinauszuschreiben und daran eine ganze Reihe gehässiger Insinuationen und Verunglimpfungen des Consistoriums zu knüpfen, die alle durch die Unwahrheit der Thatsache in sich nichtig und hinfällig wurden? Was ich mit Fug und Recht hier entgegnen könnte, möge sich der Dr. Schenkel selber sagen. Aber auch der Dr. Geffcken, welcher sachlich und persönlich Ursache gehabt hätte, das Erachten selbst nachzusehen und sich davon zu überzeugen, ob jene Anschuldigung auch eine begründete sei, läßt diese Invectiven des Dr. Schenkel in Nr. 106 des Hamburger Correspondenten wieder abdrucken, und verwendet diese Unwahrheit für ganz Deutschland zu einer Lärmtrompete gegen das Erachten. Doch will ich über diese Art der Polemik kein Wort weiter hier verlieren. Wenn Viele gar nicht wissen, was eigentlich die Frage ist in dieser Sache, so ist dies dann nicht zu verwundern, wenn man sieht, daß selbst der Dr. Geffcken mit Begeisterung aus Recensionen Auszüge abdrucken läßt, in denen über die eigentliche Sache, um welche es sich handelt — — Nichts, auch gar Nichts enthalten ist!!

Dies zur Aufhellung des Factischen. Doch soll damit nicht

etwa gesagt sein, daß es ungeeignet gewesen wäre, von Seiten des Ministeriums, über die politischen Ansichten des Prof. Baumgarten erachtliche Aeußerungen vom Consistorium zu erfordern, und ebenso wenig kann zugegeben werden, wie der Dr. Schenkel meint, daß das Consistorium die Pflicht gehabt, zu erwidern, daß es keine politische, sondern eine kirchliche Behörde sei, und daß es daher seinerseits lediglich mit den kirchlichen Ansichten und Lehren des Dr. Baumgarten zu thun habe. (S. 7.) In anderen Fällen könnte vielleicht die Sachlage eine solche sein, in dem Falle mit dem Dr. Baumgarten sicher nicht, denn da derselbe selbst kein Hehl daraus macht, daß seine theologischen und politischen Doctrinen enge mit einander verknüpft sind, so findet gerade hier zwischen dem kirchlichen und politischen Elemente ein sachlicher, nicht wegzuleugnender Zusammenhang statt, der sich um so weniger verkennen läßt, als der Prof. Baumgarten seine politischen Doctrinen aus theologischen Lehren und Voraussetzungen herleitet. Man vergesse doch auch nicht jenes in der theologischen Prüfungscommission aufgegebene Thema, bei welchem es „noch auf etwas Weiteres abgesehen war, nämlich auf Gewinnung einer Schriftlehre über die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution.“ Während der Dr. Schenkel, ungeachtet daß gerade er das Politische voranstellt und unausgesetzt von politischer Verdächtigung redet, es für gerathen gehalten hat, diesen Punkt völlig zu übergehen, bemerkt Delitzsch S. 28: „Und fürwahr, einem Examinanden die Aufgabe stellen, die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution aus der Schrift zu erhärten, das ist und bleibt etwas so Enormes, daß selbst liberale Zeitungen, die darüber berichtet, sich nicht haben enthalten können, Frage- und Ausrufungszeichen dazu zu machen.“ So weit aber ist der Prof. Baumgarten entfernt, seine hierin klar vorliegende Verschuldung anzuerkennen, daß er das Consistorium anklagt, daß es nicht das, was der Oberkirchenrath versäumt habe, nämlich auf die biblische Erörterung dieses Streites einzugehen, nachzubringen gesucht habe. (Krisis 94.)

Der Prof. Baumgarten giebt zwar selbst schon zu, daß er sich für berufen gehalten habe, hie und da politische Fragen zur Erörterung zu ziehen (Krisis S. 92), meint aber, daß das Consistorium nicht eher auch nur einen Strich von seinen politischen Grundsätzen verstehen könne (!), als bis es sich um eine wesentlich andere Grundlage für seine Anschauungen bemüht habe, als welche es in seiner Verurtheilung seiner politischen Grundsätze zu Tage gelegt habe (Krisis S. 93). Das freilich hat das Erachten nicht gethan, und hatte dazu um so weniger Veranlassung, da die politischen Doctrinen des Prof. Baumgarten, wenn sie auch unter dem Titel biblischer Anschauungen auftreten, überall mit der vulgär liberalistischen Anschauungsweise der bestehenden Zustände des kirchlichen und staatlichen Lebens wesentlich zusammenfallen. Nicht die politische Verdächtigung des Dr. Baumgarten geht, wie Dr. Schenkel behauptet (S. 7), durch das ganze Erachten, sondern der Nachweis, wie in Dr. Baumgartens Anschauung der Heilsgeschichte auch die Ausgänge zu seinen politischen Anschauungen und der in ihnen enthaltenen Consequenzen liegen, welche derselbe in Bezug auf das Leben der Kirche und des Staats, wie das Erachten ihm sachlich nachweist, unverholen ausgesprochen hat. Fordert aber der Prof. Baumgarten ein Eingehen auf seinen theologischen Standpunkt, weil nur von diesem aus seine politischen Auffassungen und Doctrinen gewürdigt werden könnten, so ist dies, so viel es überhaupt innerhalb eines Erachtens stattfinden kann, gerade geschehen, und daraus erklärt sich, warum das Erachten, abgesehen von den wenigen am Schlusse desselben sich findenden, nach Maaßgabe des Ministerialrescripts gegebenen politischen Erörterungen, das politische Moment in den voraufgehenden principiellen Ausführungen mehrfach zur Sprache bringt, indem es als die Consequenz seiner theologischen Auffassungen hingestellt wird. Insbesondere sind bei der Erörterung der heilsgeschichtlichen Seite seiner Doctrinen die Punkte aufgewiesen, wo seine politischen Auffassungen und Tendenzen einsetzen und wurzeln,

und ebenso ist gezeigt worden, daß der Staat dem Prof. Baumgarten das widergöttliche Gebiet ist, und daß er die außerkirchliche Welt vorzugsweise im Staate sieht, woraus sich gerade in Bezug auf das Verhältniß von Kirche und Staat zu einander sehr bedenkliche Consequenzen bei ihm entwickeln. Nur Eines bedauere ich, daß bei der Erörterung der speciell politischen Punkte, namentlich bei der schleswig-holsteinschen Sache S. 235, versehentlich der Satz ausgefallen ist: „denn zwischen ihm und uns lagerte sich ein feindliches Heer", ein Versehen, das wohl zur Genüge entschuldigt wird, wenn man erwägt, wie viele Auszüge und Citate, deren wörtliche Genauigkeit sonst von keiner Seite bestritten ist, das Erachten beibringt. Im Uebrigen leidet aber die im Erachten aus Sach. II, 519 gezogene Schlußfolgerung dadurch keine Beeinträchtigung, da die Provocation auf den blutigen Weg des Krieges, um zu dem Herzen des Landesherrn zu gelangen, so oder so gleich sehr eine völlig unberechtigte ist.

Seine weiteren Anklagen faßt der Prof. Baumgarten darin zusammen, daß das Consistorialerachten über seine vermeintlichen Häresieen gegen das lutherische Schriftprincip verstoße, daß es sich an der Consistorialordnung versündige, und damit das von ihm gefällte Urtheil über seine Theologie für alle treuen Bekenner in unserer Landeskirche von vorneherein selbst hinfällig mache. (Krisis S. 100). Zwar giebt derselbe zu, daß die Fragestellung des Ministeriums lediglich auf das Verhältniß seiner Lehren zu dem Inhalte der symbolischen Bücher gelautet, aber er behauptet, daß die Berücksichtigung der Symbole jedesmal auf Grundlage der Schriftbeweise sich zu vollziehen habe, und daß das Consistorium keinesfalls anders die vom Ministerium geforderte Entscheidung über seine theologische Lehrfähigkeit hätte geben dürfen, als im Sinne der lutherischen Kirche, nach welchem alle kirchlichen Auctoritäten nie und nirgends eine ein für allemal abgeschlossene Selbstständigkeit in Anspruch nehmen dürfen, sondern immerdar von der alleinigen,

unbedingten Auctorität abhängig bleiben; es sei daher unsymbolisch, ja antisymbolisch, diesen Schriften die Auctorität der Selbstständigkeit zuzuschreiben, welche sie sich ausdrücklich absprechen, also sie als eine letzte Norm für eine schließliche Entscheidung über ein Dogma oder einen Lehrer zu verwenden (Krisis S. 97 f.). Obwohl nun der Prof. Baumgarten überhaupt sich enthalten hat, auf eine materielle Vertheidigung seiner Lehren einzugehen, so ist es doch in dieser Beziehung höchst charakteristisch, daß er es für nöthig hält, soviel auf dem bekannten Gemeinplatze herumzutreten, daß der Grund und die Quelle des Glaubens der lutherischen Kirche nicht die Symbole — „die herrlichen Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit“ (Krisis S. 99) —, sondern die heilige Schrift sei. Auch der Dr. Schenkel behauptet, S. 19, daß es keinen anderen Weg in der protestantischen Kirche gebe, um einen Lehrer der Häresie zu überweisen, als den der Ueberführung aus der heiligen Schrift. Man sieht, auf dem Kampfplatze sollen wieder die alten bekannten rationalistischen Fechterstreiche geübt werden der Verwechselung des die Kirche bildenden und zusammenhaltenden Bekenntnisses mit dem Grunde dieses Bekenntnisses, und bei dem Urtheile, ob Jemand noch geeignet sei, in der doch zugegebener Maaßen noch bestehenden lutherischen Kirche das Lehramt auszuüben, soll von ihrem aus der Schrift geschöpften Bekenntnisse abstrahirt werden. Denn der Prof. Baumgarten behauptet, ehe man ein Recht gehabt hätte, irgend Etwas von dem Allen zu verketzern, hätte man ihm zeigen müssen, daß er sich in der Herleitung seiner Lehren und Grundsätze aus den heiligen Büchern geirrt habe (Krisis S. 107), woran sich höchst charakteristisch folgender Ausspruch von ihm anschließt: „Bisher ist noch Niemand gewesen, der mir aus diesem Wort Gottes in meinen Schriften etwas Falsches oder Verkehrtes nachgewiesen hätte, kann es Jemand, wohlan, so trete er ans Licht, und wenn er mich aus dem Worte Gottes eines Irrthums überführt, so will ich diesen Irrthum sofort ebenso öffentlich widerrufen, wie ich ihn öffentlich

gelehrt habe" (Krisis S. 143). Ich sage kein Wort über diese längst abgegriffene Copie Luthers; daß der Prof. Baumgarten sie nicht verschmäht, wird nicht unschwer seinen Standpunkt erkennen lassen.

Derselbe stellt von vorne herein in Abrede, daß die Kirche eine gewisse, in der Schrift begründete Lehre habe und will, da er sich in dieser vagen Weise auf die Schrift beruft, seinem Ermessen anheim gestellt wissen, was in ihrer Lehre schriftgemäß ist. War aber über seine Lehre eine Entscheidung zu treffen, ob sie richtig sei, oder ob sie seine kirchliche Lehrfähigkeit ausschließe, so stand der Natur der Sache nach nicht der Schrift, sondern den Symbolen, welche aus der Schrifttheologie hervorgegangen sind, die oberste Entscheidung zu. Es handelte sich darum nachzuweisen, ob seine Doctrinen den Lehrzeugnissen und Lehrbestimmungen der Kirche entsprächen, oder worin ihre Nichtübereinstimmung mit ihnen bestehe. Soll erst aus der Schrift entschieden werden, wie sich der Dr. Baumgarten zur lutherischen Kirchenlehre verhalte, so würde damit von vorne herein die lutherische Kirche als eine bestehende Gemeinschaft des Glaubens negirt werden. Die Kirche, die im Besitze von Glaubenswahrheiten ist, hat sie nicht erst zu suchen und festzustellen, sondern sie ermißt gerade an ihren Symbolen, ob der Einzelne zu ihrer Glaubensgemeinschaft gehört oder nicht. Auch der Prof. von Scheurl, die Sache des Prof. Dr. Baumgarten S. 78, sagt, daß die Kirchenordnung von 1552 von der zweifellosesten Gewißheit ausgehe, daß die in den Symbolen der Kirche formulirte Lehre mit der Lehre der heil. Schrift vollkommen identisch sei. Indem der Prof. Baumgarten die Verpflichtung auf sämmtliche Symbole der lutherischen Kirche und die darauf gerichtete mecklenburgische Kirchenordnung übernahm, waren ihm darin auch andererseits die Schranken seiner Lehrthätigkeit bestimmt. Er bekannte implicite durch die auf sich genommene Verpflichtung, daß er in Bezug auf seine Lehre nach ihnen werde zu beurtheilen sein. Derselbe stimmt jedoch auch seinerseits in

den allgemeinen Chorus ein, daß es ein bedenkliches und trauriges Zeichen wäre, wenn auch nur eine der deutschen Hochschulen in der Pflege und Arbeit wissenschaftlichen Strebens durch die Macht irgend welchen Ungeistes verkümmert werden sollte (Krisis S. 106). Die wissenschaftliche Lehrfreiheit auf den Universitäten kann aber nur eine in sich begrenzte sein, und was insbesondere die theologische Lehrfreiheit anlangt, nur eine durch die Stellung zur Kirche bedingte, da nimmer unter der Firma der freien Forschung in der Schrift bedenkliche, der kirchlichen Lehre entgegengesetzte Doctrinen gelehrt werden sollen und dürfen. Denn dies hieße nichts Anderes, als mittelst der theologischen von dem Bekenntniß abgelösten Wissenschaft die Kirche untergraben, während es gerade ihre Aufgabe ist, solche Diener heranzubilden, welche treu an dem Bekenntniß der Kirche festhalten. Aber der Prof. Baumgarten meint, daß die stricte Innehaltung der Norm, nach dem Worte Gottes zu entscheiden, im vorliegenden Falle um so nothwendiger gewesen sei, da die Hauptschrift, welche der Beurtheilung des Consistoriums unterstellt war, Exegese des prophetischen Wortes und in dieser Schrift Nichts enthalten sei, was er nicht aus den prophetischen und apostolischen Büchern hergeleitet und begründet habe (Krisis S. 98). Daß nun der Sacharja desselben, denn diese Schrift ist gemeint, eine exegetische sein soll, wird er schwerlich Jemanden glauben machen. Diese sogenannte Exegese ist so sehr mit Fremdartigem und Ungehörigem versetzt, daß sie ein Conglomerat meist zeitgeschichtlicher Betrachtungen enthält, welche, an die Auslegung des Propheten anknüpfend, an einem dünnen Faden alle möglichen mit dem auszulegenden Schriftwort in keiner Beziehung stehenden Ergüsse bis zum russischen und schleswigholsteinischen Krieg, bis zur freien Kirche und bis zu den Mormonen enthalten. Was derselbe unter Exegese versteht, mag indessen hier ganz auf sich beruhen bleiben, denn jedenfalls soll der Ausleger der heiligen Schrift nicht dem Bekenntniß der Kirche entgegen, sondern ihm gemäß lehren. Niemand bestreitet es auch, daß Glaubenswahrheiten an dem Kanon der

Schrift zu prüfen sind. Wenn aber der Prof. Baumgarten fordert, daß erst auf die heilige Schrift eingegangen werden solle, um daran zu ermessen, ob seine Doctrinen den Lehren der lutherischen Kirche entsprechen, so stellt er es durch solche Forderung factisch in Abrede, daß der Glaubensinhalt der Symbole ein schriftgemäßer sei, und verkennt trotz aller Gegenversicherungen, daß die Symbole Glaubenszeugnisse sind, welche Einstimmung fordern und als Lehrkanon anerkannt werden müssen.

Fällt nun damit völlig die Behauptung zusammen, daß das Erachten gegen das lutherische Schriftprincip verstoßen soll, so ist noch näher die durch jenes vermeintlich stattgehabte Verletzung der Consistorialordnung zu prüfen, um so mehr, da diese Verletzung einer, wie der Prof. Baumgarten behauptet, in dem vorliegenden Falle normirenden Grundbestimmung der Consistorialordnung auf der Nachweisung eines factischen und klaren Thatbestandes ruhen soll, mithin als von jedweder theologischen Richtung und Ueberzeugung völlig unabhängig gelten und hingenommen werden müsse (Krisis S. 99), da das Consistorium nach seinem Amtseide verpflichtet gewesen sei, in allen und jeden Sachen nach dem Worte Gottes zu entscheiden (Krisis S. 98 u. S. 10). Zugleich beruft sich der Prof. Baumgarten darauf, daß in den kirchlichen Vorschriften immer „das reine Wort Gottes“, „die reine lautere Lehre, in den prophetischen und apostolischen Schriften“ geoffenbaret, vorangestellt werde, und daß erst auf dieser unwandelbaren Grundlage die Bezugnahme auf die symbolischen Bücher und die Kirchenordnung erfolge (Krisis S. 98). Schon der Prof. von Scheurl a. a. O. S. 79 hat bemerkt, daß eine Berufung auf die heilige Schrift gegen die Symbole die Consistorialordnung von 1570 nicht konnte zulassen wollen. Indessen glaubt der Prof. Baumgarten behaupten zu dürfen, daß eine ausschließliche Hervorhebung der heiligen Schrift, sobald es sich um Lehrstreitigkeiten handele, statthabe, und daß man in der Beseitigung aller menschlichen Auctorität zur Entscheidung in solchen Fragen eine klare und bewußte Ab-

sicht erkennen müsse (Krisis S. 11). Aber diese ganze Argumentation ruht auf einer gänzlichen Verkehrung des von der Consistorialordnung schon Tit. I. vom Amt der Kirchenräthe Ausgesagten:

„Der Kirchenrethe Ampt soll fürnemblich seyn, für sich, vnd „neben den Superintendenten hierauff zu sehen, damit die „Pfarrherr vnd diener des Euangelii dem heiligen Götlichen „wort gemeß, eintrechtig vnd gleichformig Predigen vnd lehren, „Derwegen auch die heilige Schrifft fleissig studiren, auff das „sie die reine Christliche Lehre dem Volck trewlich fürtragen, „vnd sich aller Rotten, Secten, verdechtiger Bücher vnd lehre, „welche der wahren Augsburgischen Confession, derselbigen „Apologien, den Schmalkaldischen Artickeln, auch vnserer „publicirten Kirchen ordnung widerwertig, gentzlich enthalten." Richter, K. O. O., Bd. II S. 327.

Hier findet sich nichts von einer einseitigen Hervorhebung der heiligen Schrift, sondern auf das Bestimmteste wird auf die heilige Schrift, auf die damals geltenden Symbole und die recipirte Kirchenordnung hingewiesen. Schon daraus folgt, daß bei streitigen Fragen gerade diese symbolischen Schriften, deren Schriftgemäßheit in allen Kirchenordnungen die Grundvoraussetzung ist, die Norm der Entscheidung abzugeben haben. Denn auch der von dem Prof. Baumgarten angezogene Tit. VII „Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey", steht hiemit keineswegs im Gegensatze, da bei Lehrstreitigkeiten eine „einträchtige Meinung, die mit der Summe der christlichen Lehre und ganzen heiligen Schrift übereinstimmt", daraus genommen werden soll. Mit Recht macht der Prof. von Scheurl S. 78 darauf aufmerksam, wie der Prof. Baumgarten gänzlich übersehe, daß in den von ihm angezogenen Stellen nur von Lehrstreitigkeiten die Rede sei, nicht von Fällen einer Abweichung von der durch symbolische Feststellung allem Streit innerhalb der Kirche entzogenen Lehre. Die Summe der christlichen Lehre sind aber die Bekenntnißschriften, als confessio Augustana, deren Apologie,

die Schmalkaldischen Artikel und die publicirte Kirchenordnung, von denen der Prof. Baumgarten selber nicht umhin kann zu sagen, daß sie als eine „Summe christlicher Lehre" zusammengefaßt und aufgestellt werden (Krisis S. 11), ohne jedoch dabei zu bemerken, daß jener Titel (Vom Amt der Kirchenräthe), den wir oben in extenso mitgetheilt haben, gerade es als der Kirchenräthe Amt betrachtet, darauf zu sehen, daß Nichts diesen Symbolen entgegen gelehrt werde. Aber auch schon in der Kirchenordnung von 1552 heißt es:

„Vnser gemüt ist auch nicht, ein andere Lere anzunemen, „oder fürzugeben, denn allein die einige ewige Lere, die Gott „seiner Kirchen, durch seinen eingeborenen Son geoffenbaret „hat, die in der Propheten und Aposteln schrifft gefasset ist, „Vnd in diesem verstand, der in den Symbolis, Apostolico, „Niceno vnd Athanasij ausgedruckt ist, Mit welchen gleich „stimmen Lutheri Katechismus vnd Confessio, vnd die Con„fessio dem Keiser zu Augspurg vberantwortet, Anno 1530."

Dieser Passus der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 ist bekanntlich aus Melanchthons Examen ordinandorum in dieselbe übergegangen, worauf es in demselben weiter heißt:

„Dieser Lehre Summa und alle nöthige Stück sollen die „Pastores selbst wissen und lernen, es dem Volk ungefälscht, „ordentlich und verständlich vortragen, daß das Volk ordent„lich merke alle nöthige Stück und verstehe Unterschied rechter „Lehre und falscher Secten."

Allerdings ist in der Kirchenordnung von 1552, sowie in der Consistorialordnung das Ansehen der heiligen Schrift als der Quelle und der Norm des Glaubens vorangestellt und hervorgehoben, ohne daß dadurch aber die Auctorität der Symbole, weil gerade diese in dem Ansehen jener wurzelt, beseitigt wäre. Wäre die Interpretation des Prof. Baumgarten die richtige, so könnte dieselbe nichts Anderes bedeuten, als daß die individuelle Auffassung und Auslegung der Schrift durch den Einzelnen dem, was die Kirche in ihren die Glaubenswahrheiten bezeugenden

schriftgemäßen Symbolen niedergelegt hat, gegenüber gestellt würde. Von solcher Annahme war die reformatorische Kirche weit entfernt. Unter der Summe christlicher Lehre ist vielmehr der aus der Schrift entnommene Inhalt der Heilswahrheit zu verstehen, den die Symbole enthalten und bekennen, nach welcher Summe und der ganzen heiligen Schrift auch die in den Symbolen noch nicht vorgesehenen Lehrstreitigkeiten beurtheilt werden sollen. Es kann daher so wenig davon die Rede sein, daß, wie der Prof. Baumgarten behauptet, das Consistorium sein Grundgesetz, die Consistorialordnung, gebrochen habe, daß vielmehr, wie gezeigt worden ist, das hierin eingehaltene Verfahren desselben sowohl mit der Kirchenordnung als mit der Consistorialordnung übereinstimmt. Kam endlich dazu noch die bestimmte Fragestellung des Ministeriums, die keine willkürliche, sondern aus der ganzen, ununterbrochenen Abfolge der von der Kirchenordnung an bis auf die Gegenwart für die Mitglieder der theologischen Facultät an der Landesuniversität zu Rostock zu Recht bestehenden Lehrverpflichtungen abgeleitet war, so war das Consistorium um so mehr verpflichtet, die Fragestellung des Ministeriums einzuhalten, als bei der Abfassung der Consistorialordnung von 1570 die Formula Concordiae noch gar nicht in's Leben getreten war, der Prof. Baumgarten aber nach seinem Bestallungspatente und nach den anderweitigen von ihm auf sich genommenen Lehrverpflichtungen auch auf diese kirchenordnungsmäßig verpflichtet war. Man mag daraus ersehen, was es mit der keck ausgesprochenen Anklage auf sich hat, und wie in sich nichtig diese ist, daß das Consistorium in dem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen habe. In dieser Beziehung bezeugt denn auch der Prof. von Scheurl S. 90, daß die oberste Voraussetzung, von der der Prof. Baumgarten geleitet worden, als seien die Grundgesetze der Mecklenburgischen Landeskirche, die Consistorialordnung von 1570 und die Kirchenordnung von 1552 durch das Verfahren gegen ihn verletzt worden, unrichtig sei.

Das Erachten ist aber auch weit entfernt gewesen, einzelne Sätze der Bekenntnißschriften in steif gesetzlicher Weise zu handhaben und in Anwendung zu bringen, aber allerdings hat dasselbe mit Entschiedenheit den Lehrkanon der Kirche gewahrt und denselben gegen eine den Glauben der Kirche und damit eben sie selbst zersetzende Richtung geltend gemacht, welche unter der Aegide der für sich in Anspruch genommenen Freiheit vom kirchlichen Buchstaben die von der Kirche bekannten Glaubenswahrheiten als bloße „Formeln und Sätze", welcher Auffassung wir auch bei Luthardt, Sächsisches Kirchen- und Schulblatt J. 1858 Nr. 14 S. 124, begegnen, betrachtet, von denen wenig Heil zu erwarten sei, während das Erachten sie als lebendige Zeugnisse des Glaubens ansieht, deren substantieller Inhalt vom Prof. Baumgarten mitzubezeugen, mitzubekennen und mitzulehren war. Die Gesundheit des kirchlichen Lebens liegt nicht in der Loslösung von denselben, wie Luthardt meint, um im Gegensatz zu ihnen, eine „freie Theologie" aus der Schrift herzustellen, die dann gleichmäßig zu einer freien Kirche führen würde, d. h., wenn man nicht geradezu mit den Worten spielen will, den Begriff und das Wesen der Kirche aufheben würde. Zur Gesundheit des „kirchlichen" Lebens wird doch vor Allem wohl der Glaube gehören, daß Christus eine „Kirche" hat gründen wollen, d. h. der Glaube, daß die in der heiligen Schrift enthaltenen Heilswahrheiten unter der Führung des heiligen Geistes zu einem gemeinsamen Bekenntniß einer gläubigen Gemeinde sich objectiviren lassen. Zum Wesen der protestantischen Kirche gehört es ohne Zweifel, ihr Bekenntniß stets als in voller Uebereinstimmung mit der Schrift zu wissen, es aus derselben stets lebendig zu reproduciren, zum Begriffe der Kirche aber eben so unzweifelhaft, daß es von ihren Gliedern als die Alles bindende und beherrschende Seele anerkannt werde.

Unter den gegen das Erachten hervorgetretenen Gegenschriften kommt sowohl an sich, als weil der Prof. Baumgarten sich auf dieselbe stützt, vorzugsweise von Hofmanns Schrift: Beleuch-

tung des über Dr. Baumgartens Lehrabweichungen abgegebenen Consistorialerachtens (Nördlingen 1858. S. 58.) in Betracht, zumal da dieselbe die einzige ist, die sich sachlich einläßt, und vom Standpunkt der lutherischen Kirche aus zu urtheilen gedenkt. Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß es mir schmerzlich ist, mich gegen die Schrift des alten Freundes aussprechen zu müssen, nicht etwa weil sie indirect gegen mich gerichtet ist, denn ich weiß, daß Principien höher stehen, als Personen, sondern weil er glaubt, die kirchlichen Principien bekämpfen zu müssen, von denen aus das Erachten geschrieben ist. Ich will auch weder untersuchen, ob er als ehemaliges Mitglied der Rostocker Facultät zu solchem Auftreten sich verpflichtet halten mußte — es laufen oft eigenthümliche Täuschungen unter bei einer Pflichterfüllung, die man sich selbst auferlegt, und kann diese wahrlich nicht zusammengestellt werden mit einer solchen, die von Außen in berechtigter Weise unabweislich gefordert wird, — noch ob seine, nur die eine Seite vertretende Wortergreifung sich eines unparteiischen Urtheils in dieser Sache wird rühmen können. Ich sehe von dem Allen hier ab, und habe überhaupt gegen ihn nur ein Wort der Abwehr, von dem ich hoffen will, daß man um desselben willen nicht werde sagen, es gebe keine Liebe und keine Treue mehr in der Welt.

Der Prof. Baumgarten hat in seiner Krisis S. 85 ausdrücklich bemerkt, daß er glaube, in Ansehung des Inhaltlichen sich mit wenigen Bemerkungen begnügen zu können, da Hofmann in seiner präcisen und besonnenen Weise bereits zur vollen Genüge bewiesen habe, daß die Beschuldigungen der Häresie, welche das Erachten gegen ihn erhebe, in keinem Stück eine irgendwie ausreichende Begründung erhalten hätten. Er mag dies immerhin glauben, aber eine Beleuchtung, welche nicht einmal das Erachten selbst in seinem ganzen Umfange in Betracht nehmen zu wollen erklärt (S. 3), noch selbst die principielle Grundlage, um die es sich handelt, zur Sprache bringt und erörtert, sondern es vorzieht, bloß in die Kritik einzelner Doctrinen des Prof. Baum-

garten und der wider sie im Erachten erhobenen Anschuldigungen einzutreten, wird wohl schwerlich das Gerühmte haben leisten können. Von vorn herein erregt es auch kein besonders günstiges Vorurtheil, daß von Hofmann geglaubt hat, vorsichtig erklären zu müssen, daß er nicht gesonnen sei, „Dr. Baumgartens Person und Theologie im Allgemeinen in Schutz zu nehmen" (S. ); ja noch mehr, daß derselbe ausdrücklich erklärt, daß er Solches nicht könne, da hierfür „eine viel größere Uebereinstimmung mit Dr. Baumgartens Weise des Lehrens und Wirkens erforderlich sei, als er sie von sich bezeugen könne." Es ist dies um so auffälliger, als es eine Thatsache ist, daß des Prof. Baumgarten Doctrinen vielfach ihren Ausgang von von Hofmann genommen haben und nehmen. Desto weniger durfte er es ablehnen, hier näher einzugehen, damit die ihn von dem Prof. Baumgarten scheidenden Momente sich klar ergeben hätten. Nach seiner eigenen Erklärung will sich von Hofmann auf das Eine beschränken, das Gewicht der Beweise zu prüfen, mit denen das Consistorium sein Urtheil begründet habe, daß Baumgartens Irrthümer und Häresieen, sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihr enthaltene Glaubenssubstanz zersetzen, als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen. Setzte sich aber von Hofmann dieses vor, so mußte er nothwendig ebenso sehr die principiellen Ausgangspunkte des Prof. Baumgarten in Erwägung ziehen und rechtfertigen, als sich auch auf die im Erachten gegebenen Nachweise einlassen, wie sich auf Grund jener von dem Prof. Baumgarten vertretenen Principien seine Zerfallenheit mit den bestehenden Zuständen der Kirche und des Staates vollziehe. Beides ist aber in keiner Weise geschehen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Dr. Schenkel, wenn er das Verhältniß des Prof. Baumgarten zu von Hofmann bespricht, Recht hat zu sagen, daß jener viel energischer, als dieser auf praktische Ziele losgehe (Die Amtsentlassung S. 22), jedenfalls durfte von Hofmann sich nicht überhoben achten, das „Lehren und Wirken"

des Prof. Baumgarten nach den in ihm offen hervortretenden Principien näher zu prüfen, da das Erachten des Consistoriums Beides in enge Verbindung gesetzt hatte, und Beides in gleicher Weise in Anspruch genommen hat.

Das Erachten sucht in allen seinen Ausführungen nachzuweisen, daß das Princip des Schleiermacherschen Subjectivismus in dem Prof. Baumgarten zu seiner äußersten Entwickelung und Ausbildung gelangt ist, da er in dem von ihm geltend gemachten Princip des Geistes einen das Princip der reinen Innerlichkeit handhabenden und darauf Alles zurückführenden Spiritualismus vertritt (Erachten S. 79). Von hier aus vollzieht sich nun bei dem Prof. Baumgarten, da er das Princip der reinen Innerlichkeit als den göttlichen Lebensodem der Heidenkirche betrachtet (Prot. Warnung II, 135), die Zersetzung und Auflösung des kirchlichen Dogmas überhaupt, und von hier aus durch rücksichtslose Anwendung seines Princips auf das geschichtliche Leben des Staates und der Kirche die Zersetzung der bestehenden Zustände. Ist es nun nicht äußerst befremdend, und wenn man das eigentliche punctum saliens der Frage in's Auge faßt, kaum erklärlich, daß von Hofmann sich völlig schweigend jenen Aeußerungen des Erachtens gegenüber verhält, da dasselbe von Anfang bis zu Ende die destructiven Tendenzen des Prof. Baumgarten in Bezug auf Dogma und Leben der Kirche als aus jenem Princip geflossen aufzeigt? Soll das etwa auch auf Mißverständnissen ruhen, welche nach von Hofmanns Meinung in dem Erachten eigentlich Alles verschuldet und herbeigeführt haben? Oder liegt es in dem eigenen klar vorliegenden Verhältniß von Hofmanns zu Schleiermacher? Es mag dies mitgewirkt haben, aber allein kann dies die Ursache nicht sein, da von Hofmanns Verhältniß zu Schleiermacher allerdings ein anderes ist, als dasjenige des Prof. Baumgarten zu demselben. Die Vermuthung liegt nahe, daß, wenn von Hofmann hierauf einging, er sich auch nicht der Anerkennung hätte entziehen können, daß das Schleiermachersche Princip, wie es von dem Prof.

Baumgarten aufgefaßt, auf die äußerste Spitze getrieben und praktisch verwandt wird, die völlige Alteration, ja Destruction des Dogmas herbeiführen und auf dem praktischen Gebiete radicale Tendenzen hervortreiben muß.

Jedenfalls aber durfte und konnte von Hofmann sich nicht überheben, auf die im Erachten dargelegte Baumgartensche Anschauungsweise principiell einzugehen, um den Beweis zu führen entweder, daß jene Principien mit Unrecht dem Prof. Baumgarten aufgebürdet seien, oder auch, daß dieselben nicht für destructiv erachtet werden könnten. Denn eine Lehranschauung, welche, wie die Baumgartensche, das Schleiermachersche System für die höhere Potenzirung des von Luther angefangenen Werkes erklärt und diesen geradezu beschuldigt, daß er nicht immer der doctrinären und abstracten Weise der hergebrachten Lehrentwickelung genugsamen Widerstand geleistet, um nicht zuweilen die Lehre geradezu an die Stelle des Glaubens zu setzen, und so an seinem Theile zu der späteren heillosen Verwirrung in diesem Gebiete den Anstoß gegeben zu haben (Harms S 48), weis't schon von vorn herein auf einen tiefen principiellen Gegensatz hin. Schleiermacher wird nicht nur als derjenige bezeichnet, der das von Luther nur begonnene Werk weitergeführt und ausgestaltet habe, sondern der Prof. Baumgarten sieht in den Schleiermacherschen Principien die eigentlichen Träger der jetzt vorzunehmenden und weiter zu verfolgenden Umgestaltung der Kirche in Lehre und Leben, welche er seinerseits dadurch anstrebt, daß er von dem abstracten Princip der Innerlichkeit aus die kirchlichen Dogmen construirt, subjectivistisch umdeutet und zersetzt. Die Baumgartenschen Doctrinen sind überall von diesen Grundfäden durchzogen, und richten sich in ihrer Opposition gegen die vermeintliche abstracte und doctrinäre Lehrentwickelung der Kirche, recht eigentlich gegen die Objectivität der aus Gottes Wort geschöpften und im Bekenntniß der Kirche niedergelegten Heilslehre. Wie das metaphysische Element der Heilsgeschichte bei des Prof. Baumgarten principieller Stellung zu Schleiermacher

nicht zu seinem Rechte kommen konnte, so hat derselbe es auch nicht selten in anthropologische und religiöse Momente umgesetzt, und hat dadurch recht eigentlich sowohl die Hauptthatsachen des Heils, als auch die aus ihnen abgeleiteten Hauptdogmen theils alterirt, theils aufgelös't.

Das Erachten hat dies in allen wesentlichen Lehrstücken nachgewiesen. Wenn der Dr. Schenkel sagt, es sei der Vorwurf geradezu ungereimt, daß Baumgarten Schleiermacher apotheosire, d. h. göttlich verehre (Die Amtslassung S. 25), so ist auf solche Wortpolemik überall Nichts zu antworten; wenn aber von Hofmann glaubt, Baumgartens Verhältniß zu Schleiermacher übergehen zu dürfen unter dem Vorwande, daß er nicht nöthig habe zu untersuchen, ob sich Baumgarten einer Apotheose Schleiermachers schuldig mache (Beleuchtung S. 16), so hat er damit schon darauf verzichtet, daß seinem Urtheile hinsichtlich der in Frage stehenden Principien ein erhebliches Gewicht beigelegt werden kann, da er das in seiner destructiven Tendenz aufgewiesene dogmatische Verfahren des Prof. Baumgarten principiell überall nicht in Betracht zieht, und so die Wurzel der gegen denselben gerichteten Argumentation überhaupt nicht berührt. Aber auch Luthardt hat ebenso wenig, wie von Hofmann, den Punkt erkannt, geschweige sich darauf eingelassen, worauf es ankommt, wenn er bemerkt (Sächs. Kirchen- und Schulblatt S. 107): „bedenklicher mußte sein (Baumgartens) Denkmal für Klaus Harms erscheinen sowohl wegen der Weise, wie er von der Union, als wie er von Schleiermacher spricht. Der Ruhm, mit dem er den Letzteren mehr und mehr verherrlicht, geht auch nach meinem Urtheile weit über das richtige Maaß hinaus, ich kann mich nicht überreden, daß er immer den wirklichen Schleiermacher meine, sondern er mag ein Bild desselben sich gemacht haben, an dem seine Phantasie nicht geringen Antheil hat, doch motivire dasselbe noch Alles keine Absetzung." Gewiß nicht, und wird das schwerlich Jemandem in den Sinn gekommen sein, wenn dem allein so wäre, wie Luthardt sagt, aber auch er verkennt

ganz, daß Baumgarten das Schleiermachersche Princip in das Princip des freien Geistes umgesetzt und recht eigentlich zum Princip absoluter Innerlichkeit potenzirt hat, und daß dasselbe bei dem Prof. Baumgarten in der Form eines Spiritualismus auftritt, der sich gegen alle objectiven Factoren in Kirche und Staat richtet. Jenes Princip erscheint somit nicht bloß auf die Spitze getrieben, sondern wird auch in dieser seiner extremsten Fassung und Ausdehnung zur Anwendung gebracht, und in seine praktischen Consequenzen hineinverfolgt, deren große Gefahren und Bedenken Niemand übersehen kann, welcher die Ausführungen im zweiten Theile des Erachtens vorurtheilsfrei und unbefangen gelesen haben wird. Desto auffälliger und unverantwortlicher ist es, daß von Hofmann hiervon gar keine Notiz genommen hat, obwohl es ihm hat schwerlich entgehen können, wie dieser Factor zur Herbeiführung der Katastrophe bedingend mitgewirkt hat und nothwendig mitwirken mußte.

War es nun an sich schon ganz unthunlich, von dem bei Prof. Baumgarten in Frage stehenden Principe abzusehen, wenn von Hofmann das Erachten widerlegen wollte, das sich wesentlich in seiner Argumentation darauf stützt, davon ausgeht und darauf das Einzelne zurückführt, so ist die Methode, welche er einschlägt, ebenso unzulässig, scheinbar correcte Stellen, in denen sich Aussagen finden, welche mit dem kirchlichen Lehrzeugnisse einigermaßen zusammenstimmen, heranzuziehen, um sie den völlig incorrecten entgegenzustellen, zumal da die Beschaffenheit der Baumgartenschen Schriften von der Art ist, daß sich leicht das Widersprechendste aus ihnen wird zusammenlesen lassen. Ein gleiches Verfahren hält der Prof. Baumgarten für ausreichend, wenn er (Krisis S. 77 ff.) einige Stellen, worauf später zurückzukommen sein wird, zum Gegenerweise gegen die erhobenen Anschuldigungen citirt. Aber auch Delitzsch, die Sache des Prof. Baumgarten S. 43, meint, daß bei dem Prof. Baumgarten so viele Stellen so unvorsichtig und so herausfordernd kühn ausgedrückt seien, daß sie, um nicht gerechtem Gerichte zu

verfallen, der Zurechtstellung durch andere bedurft hätten, ein synoptisches Verfahren, zu welchem ein minder erschüttertes Vertrauen gehörte, als es dem Verfasser des Erachtens innewohnte. Alle diese Ausführungen verkennen völlig, daß, abgesehen davon, daß der Prof. Baumgarten nie und nirgends jene incorrecten Auslassungen widerrufen hat, diese scheinbar correcten Stellen an dem Princip gemessen werden müssen, welches der Prof. Baumgarten vertritt.

Wenn das Erachten davon ausgeht, daß der Prof. Baumgarten die heilige Schrift weder als absolutes Gotteswort, noch als einzige Quelle der Wahrheit betrachtet (S. 7), so ist dies gerade in Bezug darauf ausgeführt, daß derselbe beziehungsweise außerordentliche Heilsmittheilungen annimmt, so daß anderweitige Erkenntnißquellen des Heils aufgeschlossen und Glaubenswahrheiten gefunden werden können, welche nicht aus der alleinigen Quelle der heiligen Schrift geschöpft worden sind. Hierauf läßt sich nun von Hofmann nicht ein, sondern stellt dem einfach entgegen, daß die Symbole die Schrift nur als die einige wahrhaftige Richtschnur betrachten, nach der alle Lehrer und Lehren zu richten und zu urtheilen seien. Indem er das hier gar nicht in Betracht kommende Verhältniß zwischen dem in der Kirche lebendig fortlebenden Worte Gottes und zwischen der Schrift heranzieht, giebt er Ausführungen, die Niemand leugnet, aber in Bezug auf die principielle Stellung des Prof. Baumgarten zur Schrift von keiner Bedeutung sind. Wie von Hofmann das Consistorium an Dr. Philippi verweis't in Bezug auf Ausführungen, die hier gar nicht in Frage stehen, so könnte ich ihn mit größerem Rechte in der eigentlichen Frage an seinen Collegen Dr. Schmid verweisen, welcher sagt (Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche S. 28): Die Schrift enthalte, eben weil sie die einzige Quelle der Wahrheit ist, dieselbe vollkommen und so deutlich, daß wir dieselbe wirklich aus ihr schöpfen können, und S. 29 bezeichnet derselbe Theologe die Schrift als die einzige Quelle, aus welcher wir unsern Glauben

schöpfen. Derselbe ist aber soweit davon entfernt, mit diesem Satze das in der Kirche lebendige Wort leugnen zu wollen, als das Erachten davon entfernt ist, nur daß der Quell jener kirchlichen Tradition auf die Schrift zurückzuführen ist. So wenig davon die Rede sein kann, einen Gegensatz zwischen dem verkündigten und geschriebenen Worte, dem in der Kirche fortlebenden Worte und der heiligen Schrift annehmen zu wollen, oder die Schrift als äußerlichen Gesetzescodex der Kirche gegenüber zu stellen, so gewiß ist es, daß jede anderweitige Quelle, welche sich der Schrift an die Seite stellen will, und von welcher aus die Heilswahrheiten ergänzt werden sollen, zurückgewiesen werden muß. Die Symbole wissen von keiner anderen Quelle der Heilswahrheit, als der Schrift, aus welcher sie geschöpft sind, und lehnen auch jede andere ab, so daß, insofern Gott selbst in dem Worte der Offenbarung redet, auch die Schrift Alten und Neuen Testamentes die alleinige, durchaus reine Erkenntnißquelle der göttlichen Offenbarung ist. Gerade dies aber ist es, was der Prof. Baumgarten bestreitet, und als Auswuchs einer bald nach der Reformation „auftauchenden doctrinären und scholastischen Theologie, die mehr Sinn für die Lehre, wie für das Leben, für den Buchstaben, wie für den Geist hatte und nährte" bezeichnet, welche „dieses sogenannte Schriftprincip der Reformation dahin verstanden habe, daß die heilige Schrift mehr und mehr als die lauterste und reinste Quelle aller christlichen Erkenntniß und Erfahrung angesehen und behandelt wurde." Sach. II, 172.

Man muß sich billig wundern, daß von Hofmann und Luthardt an diesen Auslassungen des Prof. Baumgarten nicht den geringsten Anstoß nehmen. Denn indem der Prof. Baumgarten die Schrift nicht als die lauterste und reinste Quelle der christlichen Erkenntniß angesehen wissen will, tritt er doch wohl zweifellos mit unserm Bekenntniß in schneidenden Widerspruch, was Luthardt mit keinem Worte berührt, geschweige anerkennt, obschon er selbst durch seine Aeußerung, daß die Schrift die reinste Quelle sei, darauf hingewiesen war. Dem gegenüber hat das Erach-

ten an den verschiedensten Stellen betont, daß nur Gottes Wort Artikel des Glaubens stellen soll und sonst Niemand, und hat mit dem Bekenntniß unserer Kirche die Schriften Alten und Neuen Testaments ut limpidissimos purissimosque Israelis fontes (Sol. Decl.) bezeichnet, was von dem Prof. Baumgarten ausdrücklich in der angeführten Stelle in Abrede genommen wird. Indem aber das Erachten mit der Apologie Art. XV. behauptet, daß kein Mensch Gottes Willen anders erfahren und wissen kann, denn allein durch sein Wort, stellt es von vorne herein sich jener Auffassung des Prof. Baumgarten entgegen, welche eine nicht durch das Wort vermittelte Erleuchtung zur Quelle der Glaubenswahrheiten machen möchte, und eine Gefahr in der Anschauung sieht, „nach welcher wir das Wort ausschließlich oder doch vorzugsweise in der Schrift besitzen." (Sach. II, 173.) Daß aber die Schrift vorwiegend als die alleinige wahrhaftige Richtschnur und Norm der Lehre in den Symbolen angesehen wird, lag überhaupt in der ganzen Stellung und Aufgabe der reformatorischen Zeit, welche das falsche Princip der Tradition zu bekämpfen hatte, kann aber nicht einseitig gegen die von uns dargelegte, in den Symbolen wurzelnde und bezeugte Auffassung der Schrift geltend gemacht werden. Denn die Schrift ist ihnen die einzige und gewisseste Norm der Lehre, weil sie ihnen die alleinige reine Erkenntnißquelle ist, aus der sie schöpfen. Enthält nun die Schrift das zu unserem Heile Nöthige vollkommen und ist der Glaubensinhalt, den unsere Kirche bekennt, nicht anderswoher zu entnehmen, da er weder aus der Tradition, noch aus der durch die Erbsünde getrübten Vernunft noch sonst woher geschöpft werden kann, so ist auch das Erachten im vollsten Rechte gegen den Prof. Baumgarten, welcher die Schrift nur als Bestätigung und Norm des im innersten Geistesgrunde Gefundenen verwenden will, wenn es die Schrift als die alleinige reine Erkenntnißquelle der göttlichen Offenbarung betrachtet, welche alle Artikel der göttlichen Offenbarung unseres Glaubens hell und mächtig bezeugt, und dagegen die subjective Erkenntnißquelle, welche der Prof. Baumgarten eröffnen will, auf das Entschiedenste zurückweiset.

Den Vorwurf aber, daß der Prof. Baumgarten auch ihre alleinige kanonische Auctorität nur in so weit gelten läßt, als der durch den Geist Erleuchtete den demselben Geiste entsprungenen Inhalt der heiligen Schrift als den Geist seines Lebens, von dem er erleuchtet ist, wieder erkennt, meint von Hofmann damit zurückweisen zu können, daß der Prof. Baumgarten „nichts Anderes sage, als daß der Geist der Wiedergeburt, welche durch Wort und Sacrament gewirkt wird, mit dem Geiste Gottes, welcher in der heiligen Schrift redet, einer und derselbe sei, und der Wiedergeborene den Geist Gottes, welcher ihn seiner Gotteskindschaft innerlich vergewissert, in der heiligen Schrift vernehme.“ Beleuchtung S. 6. Handelte es sich hier um das durch Wort und Sacrament vermittelte testimonium spiritus sancti, durch welches der Wiedergeborene seiner Gotteskindschaft innerlich vergewissert ist, so wäre der Einwand begründet, aber der in Rede stehende Vorgang gestaltet sich bei dem Prof. Baumgarten geradezu umgekehrt, da derselbe „den Schwerpunkt aller Entscheidung immerdar in dem innersten Geheimniß seines Lebens und Wesens findet“ und nun „nach der Zweiseitigkeit seines Wesens um so mehr das Bedürfniß hat, das, was ihn innerlich so sicher und so selig leitet und bestimmt, auch außer sich zu erblicken“ (Sach. I, 16), so daß auch hier wieder jenes Princip des Subjectivismus uns entgegentritt, der die Auctorität des geschriebenen Wortes abschwächt, das innere Licht betont, und nur das Bedürfniß hat, das auch außer sich zu erblicken, dessen er innerlich gewiß ist.

In Bezug auf des Prof. Baumgarten weitere Auffassung der heiligen Schrift führt das Erachten aus, daß er dieselbe völlig und absolut in die Darstellung und Verkörperung der Geschichte Israels aufgehen lasse. Von Hofmann geht hieran vorüber, obschon gerade dies ein principieller Punkt ist, worauf es ankommt. Denn jene Identificirung des Wortes der Schrift mit der Geschichte, oder die Umsetzung desselben in das alleinige Moment der Geschichte stellt den transscendenten Factor, insofern dieses von der Offenbarung zeugt und darum hinaus geht über

den Verlauf der Geschichte, völlig zurück. Das Wort erscheint hier so an die Geschichte Israels unauflöslich geknüpft, daß es überhaupt nur die Interpretation des Volkslebens Israels und seiner Geschichte ist, nur geschichtlich vermittelt erscheint, keineswegs aber als göttliche Offenbarung specifisch aus dem natürlichen Verlaufe der Geschichte heraustritt, und somit über dieselbe hinausgeht. Daher die Behauptung des Erachtens, daß Alles in den Anschauungen des Prof. Baumgarten darauf hinauslaufe, den Inhalt der Offenbarung aus dem Volksleben Israels herzuleiten, und ihn als einen natürlich vermittelten darzustellen. Denn ist dem Prof. Baumgarten „die heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes nur das gegenwärtige Denkmal der in zwiefacher Weise vollendeten Vergangenheit des Volkes Israels" (Sach. I, 294) und hat nur „der Geist des Volkes Israel sich Männer auserwählt und herangebildet, welche die ewigen Momente seiner Geschichte, die, weil die Gegenwart sie nicht aufzunehmen fähig ist, einer Zukunft entgegenharren, in der Schrift fixirten" und sind die „Schreibenden nur als diejenigen Männer zu denken, in denen der Volksgeist Israels besonders mächtig gewesen ist, und haben wir uns „die Momente des Schreibens als die erhöhtesten und geweihtesten in dem Leben dieser Männer vorzustellen" (Sach. I, 289), so tritt uns hier einerseits eine Zusammenschrumpfung und Verkürzung des Offenbarungsinhaltes entgegen, andrerseits ein solches Eingehen des Geistes Gottes in die Geschichte, daß derselbe ihr nicht mehr transscendent bleibt, sondern ihr immanent wird, und die Uebernatürlichkeit und Unmittelbarkeit göttlicher Offenbarungsmittheilung sich auflöst in ein Mächtigsein des Volksgeistes Israels in den Verfassern der Schrift, welche „die ewigen Momente seiner Geschichte" der Nachwelt als heiligstes Vermächtniß überlieferten." Ist aber dem Prof. Baumgarten der Geist Israels eben der Geist Jehovahs, und sind ihm die erhöhten und geweihten Momente der wahren Israeliten eben die Zustände in dem heiligen Geiste (Sach. I, 290), so meint von Hofmann, den hieraus abgeleiteten

Vorwurf des Erachtens, daß Dr. Baumgarten die Grenzen zwischen dem göttlichen und menschlichen Geiste verrücke, und jeden specifischen Unterschied zwischen Beiden aufhebe, mit der Bemerkung widerlegen zu können, daß dem Prof. Baumgarten die alttestamentliche Volksgemeinde Israels eben so eine Wohnstatt des Geistes Jehovahs sei, wie es von der neutestamentlichen Gemeinde Christi heißt, daß sie ein Tempel des heiligen Geistes sei. (Beleuchtung S. 6.) Weiter hat auch Luthardt, hierin ebenfalls von Hofmann folgend, nichts vorgebracht, als daß dem Prof. Baumgarten die heiligen Schriften nur Erzeugnisse des israelitischen Geistes seien, weil ihm Jehovahs Geist in Israel wohnte und waltete; a. a. O. S. 114. Soll jedoch die Schrift nichts Anderes sein, „als die vermittelte Ausprägung des israelitischen Volksgeistes für die Zukunft", so ist damit auch das specifische Moment der Offenbarung alterirt. Aber jene Instanz besagt auch etwas ganz Verschiedenes, als was das Erachten geltend gemacht hat. Mag immerhin dem Prof. Baumgarten die Volksgemeinde Israels eine Wohnstatt des Geistes Jehovahs sein, so folgt daraus noch nicht entfernt die Berechtigung, den Geist Israels als eben den Geist Jehovahs aufzufassen, vielmehr würde folgen, daß Beide auseinandergehen, einander entgegengesetzt sind und keineswegs coincidiren.

Bei dem Prof. Baumgarten findet sich jene Israellatrie, welche die Offenbarung des Alten Testaments, weil ihm der Geist Israels eben der Geist Jehovahs ist, als die Blüthe des Israelitischen Volksgeistes betrachtet. Das Letztere aber ist die Grundanschauung, worauf sich Alles bei ihm zurückführen läßt. Statt des übernatürlichen, über die Geschichte hinausgehenden Offenbarungsinhaltes, wird hier das Wort der Offenbarung als aufgehend in den israelitischen Volksgeist und mit ihm idenisch betrachtet, so daß dem Prof. Baumgarten die Schrift als Israels Gabe an die Heiden erscheint, und er von einer „sacramentlichen Gegenwart und Selbstmittheilung des heiligen Gottesvolkes an die Heidenkirche für ihren Entwickelungsgang

durch die Zeiten und Reiche der Welt" redet, da „diese sacramentliche Gegenwart und Selbstmittheilung Israels ihm die heilige Schrift ist." (Sach. I, 269.) Gerade hier tritt jener Standpunkt hervor, welcher nicht nur alle Wortoffenbarung in das geschichtliche Leben Israels aufgehen und ihre Transscendenz ganz verschwinden läßt, sondern auch jene Verschiebung und Ineinanderrückung der Grenzen zwischen dem göttlichen und menschlichen Geiste und die Aufhebung ihres specifischen Unterschiedes, welche das Erachten behauptet. Kann von Hofmann dies in der That in Abrede nehmen Angesichts jener von dem Prof. Baumgarten behaupteten „sacramentlichen Gegenwart und Selbstmittheilung" Israels, wenn derselbe die Schrift als „das Denkmal der vollendeten Vergangenheit Israels bezeichnet, in welcher Israel seine Geschichte und Gewordenheit der Welt immerdar in äußerlicher und sichtbarer Weise mittheilt, um die Welt für seine zukünftige Herrlichkeit und Offenbarung empfänglich zu machen und zu bereiten?" Wie ist es aber zu erklären, daß von Hofmann nicht mit einem Worte sich hierauf einläßt, um diese völlig abnorme Auffassung, woraus sich die bedenklichsten Folgerungen herleiten müssen, zu rechtfertigen? Er stellt die im Erachten erhobene Beschuldigung in Abrede, geht jedoch ruhig an den schlagendsten dafür vorgebrachten Argumenten vorüber. Es liegt aber auch in jener Anschauung eine völlige Verkennung der Stellung Israels in Bezug auf die zu erwartende Erlösung, da Israel derselben ebenso bedürftig ist, als die Heiden. Diese geht soweit, daß Israel zum „Mittler für die Menschheit" gemacht und ihm eine mittlerische Stellung zugewiesen wird, aus welcher recht eigentlich die Hülfe für die Heidenwelt hervorgeht. Dies wird nur dadurch möglich und erklärlich, daß der Geist Jehovahs als der transscendente herabgedrückt, alterirt und mit dem Volksgeiste Israels so identificirt wird, daß es zuläßig erscheint, aus ihm heraus Alles, was zum Heil dem Menschen nothwendig ist, abzuleiten. Sofern nun der Begriff der Offenbarung das Moment der Uebernatürlichkeit und Unmittelbarkeit

in sich schließt, also eine aller natürlichen geschichtlichen Entwickelung sich entziehende That und Mittheilung des transscendenten Gottes ist, so ist im geraden Gegensatze hierzu alles Absehen des Prof. Baumgarten darauf gerichtet, alle Offenbarungsthätigkeit nicht durch den Factor des heiligen Geistes, sondern durch den Volksgeist Israels vermittelt sein zu lassen. Die Offenbarung erscheint bei ihm als eine in das natürliche Leben, in den geschichtlichen Proceß des Volkslebens Israels eingegangene, ja völlig aufgegangene, und sofern die Schrift als die irdische und leibliche vermittelte Gegenwart der vollen und ganzen Vergangenheit Israels gefaßt wird, wird sie, wie wir vorhin zeigten, als Heilsgabe Israels an die Heidenwelt betrachtet. Gerade deshalb, weil Israel, vermöge des ihm nach seiner Eigenthümlichkeit gesetzten Lebens, das Heil nach des Prof. Baumgarten Anschauung als ein werdendes in sich hatte, wird dasselbe zum Factor der Erlösung gemacht, woraus, wie an sich klar ist, nothwendig die Auflösung der transscendenten und metaphysischen Factoren der Offenbarung folgt. Die übergeschichtliche Geschichte des Heils löst sich bei dem Prof. Baumgarten auf in den Verlauf der israelitischen Volksgeschichte.

So wenig wie nun von Hofmann ein Wort hierüber hat, so wenig erregt es ihm auch Bedenken, daß „des geistlichen und ewigen Wortes eigentliche und ursprüngliche Daseinssphäre nicht der feste und starre Buchstabe, sondern der Lebensathem des menschlichen Geschlechts sein soll.“ (Sach. II, 173.) Offenbar geht die Tendenz des Prof. Baumgarten dahin, noch andere anderswoher, als aus der Schrift entnommene Glaubenswahrheiten geltend zu machen, und diese aus dem subjectiv menschlichen, natürlich vermittelten Geistesleben herzuleiten. Nimmermehr können dieselben aus dem innerlichen Quell des rein subjectiven Lebens geschöpft werden. Dahin aber geht die Tendenz der spiritualistischen Richtung des Prof. Baumgarten. Unzweifelhaft ergiebt sich dies aus seiner Ausführung, daß „der Geist des Vaters und des Sohnes, der ein ursprüngliches Verhältniß zu jeder Menschenseele hat, auch ohne die Mittel und

Ordnungen, welche durch das Verderben des Fleisches verdunkelt und geschwächt worden sind, mit den Seelen in ihrem tiefsten Lebensgrunde zu verkehren das Recht und die Macht hat." Es ficht auch von Hofmann nicht weiter an, denn er übergeht es ganz und gar, daß der Prof. Baumgarten ausdrücklich erklärt, daß den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche Unreinheit anhafte (Sach. II, 80), und daß, indem die ordentlichen Mittel der Wirksamkeit des Geistes vielfach durch Trägheit des Fleisches unwirksam gemacht würden, der heilige Geist nicht selten in unseren Tagen außerordentliche und verborgene Wege gehe. (Sach. II, 120.) So gewiß nun die wahrhafte Gegenwart des heiligen Geistes und seines Wirkens in der Aneignung des Heilswerkes von der lutherischen Kirche stets anerkannt ist, so entschieden hat sie sich dagegen stets verwahrt, wenn dasselbe, wie es von dem Prof. Baumgarten geschieht, von der Wirksamkeit des Wortes losgelöst wird, und unter dem exorbitanten Vorgeben der den ordentlichen Mitteln der Kirche anhaftenden Unreinheit oder ihrer Schwächung durch die Trägheit des Fleisches auf außerordentliche und verborgene Wege der Wirksamkeit des Geistes hingewiesen wird. Der heilige Geist geht vielmehr mit seinem Wirken in die feste Ordnung des Heils ein, so daß Alles zurückgewiesen werden muß, was neben den göttlichen Mitteln der Kirche, denen nicht Unreinheit anhaftet, sondern welche allein die Gnade vermitteln, irgendwie selbstständige Berechtigung in Anspruch nehmen will. Nimmt aber von Hofmann (Beleuchtung S. 7) es in Schutz, daß der Prof. Baumgarten behauptet, es sei die Schrift nicht sowohl für die einzelnen Gläubigen, sondern für die gesammte Kirche bestimmt (Sach. I, 295), wie er dies auch anderweitig so ausspricht, daß dieselbe vor Allem für die Lehrer der Kirche bestimmt sei, so ist in der That über die Vertheidigung dieses durch und durch unprotestantischen Satzes von Seiten von Hofmanns kein Wort zu verlieren. Es braucht nur gesagt zu werden, daß diese mit dem Satze versucht wird, daß die Schrift

für die Kirche Gottes die untrügliche Richtschnur und Regel ihres Glaubens und ihres Lebens bilde. Denn es springt in die Augen, daß dieses etwas völlig Anderes ist, als was das Erachten als Ansicht des Prof. Baumgarten mit Fug und Recht in Anspruch genommen hat. Die Apologie von Hofmanns ist somit hier ebenso unzutreffend, als gänzlich inadäquat.

Das Erachten hat aber auch keineswegs den in den Gesichten Sacharja's und Daniels vorkommenden Gegensatz des Menschlichen und Thierischen verkannt; was es bedenklich gefunden hat, ist die Anwendung, welche der Prof. Baumgarten von diesem Gegensatze auf den Fall des Menschen und auf die ganze weitere Entwickelung der Geschichte der Menschheit bis zu dem Ende der Tage gemacht hat. Handelte es sich hier bloß um eine vereinzelte geschichtliche oder praktisch-asketische Ausführung, so mochte er immerhin innerhalb derselben sagen, daß durch die Verführung der Schlange die Menschheit thierisches Wesen in sich aufgenommen habe. Gegen eine derartige Auffassung und Deutung, die immerhin könnte sinnig gehalten sein, dürfte sich wenig einwenden lassen, aber wenn der Prof. Baumgarten auf dieser Grundlage den Fall auffaßt als „die Verkehrung der von Gott zwischen Thier und Menschen gesetzten Ordnung durch des Menschen That" (Sach. I, 205), und von hier aus Consequenzen zieht, welche das ganze geschichtliche Leben der Menschheit angehen, und die Tendenz haben, das Moment des thierischen Wesens zu einem Princip der Entwickelung zu machen, und menschliche und thierische Entwickelung als zwei Entwickelungsgänge in der Geschichte der Menschheit einander gegenüber zu stellen, indem „das menschliche Geschlecht so geschaffen und angelegt worden, daß auch nach dem Falle die Möglichkeit einer menschheitlichen und der thierischen entgegengesetzten Entwickelung gegeben sei" (Sach. I, 210), so ruht dies wesentlich auf einer Verkehrung der anthropologischen Lehrbestimmungen der Kirche. Es mußte im Erachten um so mehr das Bedenkliche

dieser Doctrin, welche mit dem Ausgange der Heilsgeschichte von dem Prof. Baumgarten verknüpft wird, hervorgehoben werden, da auch die soteriologischen Lehrstücke von dieser Auffassung afficirt werden, insofern er ausführt, daß das in der Schöpfungsordnung gesetzte Verhältniß zwischen Thier und Mensch wiederhergestellt werden soll, was jedoch nur durch den Untergang des Thieres durch des Menschen Macht geschehen könne, und das eben sei die Zertretung des Schlangenkopfes durch den Fuß des Weibesamens!! (Sach. I, 207.) Endlich hat diese ganze Auffassung, die keinesweges bei dem Prof. Baumgarten als eine vereinzelte erscheint, bedeutsam eingewirkt auf seine eschatologischen Doctrinen. Wie jene Anschauung, so weit sie zur Anwendung gebracht wird, die Heilsgeschichte zu verkehren droht, so hat sie auch unverkennbar bedingend und verwirrend auf die zeitgeschichtlichen Betrachtungen des Prof. Baumgarten eingewirkt, mag er nun das Leben des Staates oder der Kirche in Erwägung ziehen. Gerade hier liegt eine wesentliche Gefahr seiner ganzen Richtung, daß er, der für die geschichtlichen Zustände der Gegenwart weder Verständniß, noch Liebe, sondern allein Tadel hat, jene mit chiliastischen Elementen versetzte Anschauung zur Norm und zum Richtmaaß seiner Theosopheme und der daraus sich ableitenden Urtheile über die Staaten als reine Weltmächte, oder über die verderbliche Verbindung der Kirche mit ihnen macht.

Während das Erachten jedoch dies verhältnißmäßig als ein Nebensächliches behandelt, und nur mit Bezug auf die in ihm liegenden Consequenzen als bedenklich ausgeführt hat, hat dasselbe dagegen, und gewiß mit Recht, ein weit größeres Gewicht darauf gelegt, daß nach des Prof. Baumgarten Anschauung die Person des Erlösers in menschlicher Weise aus der Menschheit und ihrer Entwickelung herausgesetzt wird, und daß derselbe das Heilswerk schließlich in die Aufrichtung eines nationalen Königthums ausgehen läßt. Dem Erachten sind dieses wesentliche Punkte, von denen aus es die Anschuldigung von der Ver-

kehrung der Heilsgeschichte und ihrer nicht bekenntnißmäßigen, weil indirect das Dogma alterirenden Auffassung erhebt. Von Hofmann leugnet dieselbe, obwohl hier, wie fast überall, der Beweisführung des Erachtens und seinen Positionen nur kurze, negative Behauptungen entgegensetzend, die sich nicht sowohl auf entsprechende, durchschlagende Argumente als allein auf seine Auctorität gründen. Wir wollen sehen, mit welchem Rechte er beide Hauptpunkte leugnet.

Es hängt mit der ganzen unzulässigen Auffassung und Begriffsbestimmung der Offenbarungsthätigkeit und ihrer Identificirung mit dem geschichtlichen Verlaufe des Volkslebens Israels zusammen, daß dem Prof. Baumgarten die Transscendenz derselben und ihrer übergeschichtlichen Geschichte durchaus verloren geht. Das Heil wird seinem Ursprunge und seiner Wirksamkeit nach nicht als ein transscendentes festgehalten und begriffen, sondern als ein dem geschichtlichen Leben Israels immanentes gedacht, so daß Israel selbst zum Factor der Erlösung gemacht wird. Während es zur Eigenthümlichkeit der göttlichen Offenbarungsthätigkeit gehört, daß dieselbe, qualitativ und quantitativ fortschreitend, stetig wächst, und Israel gerade hierdurch, indem das göttliche Thun an ihm sich vollzieht, zum Volke des Heils wird, soll dagegen nach des Prof. Baumgarten Anschauungsweise Israel in seiner ganzen Entwickelung darauf angelegt sein, den das Heil wirkenden Factor aus sich herauszusetzen und hervorzubringen. Um dieses irgendwie nachweisen zu können, bedient sich der Prof. Baumgarten von vorneherein der Verkehrung der Stellung Abrahams, den Gott besonders genommen und ihn aus der das ganze Menschengeschlecht umfassenden Verderbtheit herausgestellt habe, um aus diesem Auserwählten ein Volk zu schaffen und zu bereiten. (Sach. I, 13.) Höchst beachtenswerth ist es nun, daß von Hofmann diese Ausführung des Erachtens nicht in Anspruch genommen hat, obgleich von diesem wichtigen principiellen Punkte des Prof. Baumgarten Entwickelung ausgeht, diese daher von von Hofmann vertheidigt werden

mußte, wenn er nicht, wie dies geschieht, jener Auffassung etwas ganz Anderes unterschieben wollte. Soll nämlich Israel eine mittlerische Stellung haben, soll es das Heil geben und wirken, so mußte freilich in Abraham nicht nur ein neues Glaubensleben der Menschheit eingepflanzt werden, sondern es mußte in ihm ein solcher neuer Anfang gesetzt werden, welcher, die das ganze Menschengeschlecht umfassende Verderbtheit ausschließend, den das Heil wirkenden Factor in Israel, welches als Volk aus diesem Auserwählten bereitet ist, erzeugen konnte. Denn das ist es, was das Erachten dem Prof. Baumgarten vorwirft, daß er dem Volke Israel nicht eine berechtigte Stellung innerhalb der heilsgeschichtlichen Entwickelung als dem Träger der Verheißung, sondern eine schriftwidrige Stellung zuweist, insofern um seines substantiellen Seins willen Christus in ihm beschlossen sein soll. Alles aber concentrirt sich darin, daß in Israels Geschichte die Natur für die Fleischwerdung Christi bereitet wird. Bemerkt aber Luthardt, daß der Prof. Baumgarten die alttestamentliche Heilsgeschichte schon in seinem Commentar zum Pentateuch in dem Sinne als Vorgeschichte auffasse, daß dieser nach seiner Menschheit in Israel wie beschlossen erscheine, und so aus demselben herausgeboren werde, so hebt dieser Umstand keineswegs das Bekenntnißwidrige der Auffassung auf, wozu noch kommt, daß die dortigen Anfänge jener Auffassung im Sacharja völlig ausgebildet und nach allen Seiten entwickelt auftreten.

Um diesen tiefgreifenden, die Heilsgeschichte zersetzenden und die Grundlehren des Christenthums gefährdenden Irrthum zu vertheidigen, führt von Hofmann zwei Stellen an, von denen der wesentliche Inhalt der einen der ist, daß die Geschichte Israels die Lösung der Verwirrung der menschlichen Entwickelung, welche durch den Abfall des ersten Menschen entstanden ist, einleiten und vollenden soll, so daß diese seine Geschichte auf die Herbeiführung einer solchen centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlecht angelegt sein müsse (Sach. I, 273), und von denen die andere wesentlich das aussagt, daß

der Anfang des Volkes Gottes durch das Wort Gottes bewirkt worden, und daß „dieser Geist eines von den Heiden verschiedenen Anfangs, eines von der Natur der Welt verschiedenen Lebens, den wir in den Anfängen Israels waltend und wirkend finden, das durch die ganze Entwickelung dieses Volks bestimmende und bedingende Princip sei.“ (Sach. I, 271.) Knüpft nun hieran von Hofmann die Bemerkung: „somit könne man nicht auf den Gedanken kommen, Dr. Baumgarten weise dem israelitischen Volk seine geschichtliche Stellung auf Grund dessen zu, was es aus sich selbst ist“ (Beleuchtung S. 10), so muß man sich verwundern, daß dadurch die Ausführungen des Erachtens hinfällig werden sollen, da in demselben nicht entfernt ausgesprochen ist, daß das Volk Israel etwas von sich selbst aus sei, ein Gedanke, der dem Erachten völlig fremd ist. Vielmehr ist in demselben wiederholt darauf hingewiesen, daß nach den Lehrausführungen des Prof. Baumgarten der Geist Jehovahs eben der Geist Israels geworden, somit in das Volk des Heils eingegangen und somit dem geschichtlichen Verlauf dieses Volkslebens immanent sei. So geschieht es, daß nach dieser Auffassung der Erlöser im Volke des Heils sarkisch existent ist, ehe noch der Logos Fleisch geworden. Denn wenn es gleich wahr ist, daß durch das an Abraham ergangene Wort Gottes sein Anfang gesetzt worden, und daß die wirksame Gegenwart des in diesem Worte wirksam gewesenen Geistes Gottes es von allen Völkern unterscheide, welche ihren Anfang nach der Natur des Lebens dieser Welt genommen haben (Beleuchtung S. 10), so ist mit dem Allen, denn dies ist im Erachten nicht in Abrede genommen, durchaus nicht widerlegt, wie von Hofmann fast unbegreiflich annimmt, daß der Prof. Baumgarten Israel nicht zum Factor der Erlösung mache, und ebenso wenig Christum als in diesem Volksleben physisch enthalten aus ihm herausgesetzt werden lasse. Denn von Hofmann hat eben gar nicht Rücksicht genommen auf den in Abraham gesetzten neuen, die Verderbtheit des menschlichen Geschlechts ausschließenden Anfang, und noch weniger hat

er dargethan, daß nicht von dem Prof. Baumgarten in dem ganzen Verlaufe der mit Abraham anhebenden Vorgeschichte Christi ein Proceß gesehen wird, den in Israel sarkisch existenten Centralmenschen in der Fülle der Zeit hervorzubringen.

Israels Volksgeschichte wird von Anfang an so geartet gedacht, daß die organische Zusammenfassung des gesammten Volkes unter ein hauptmäßiges Individuum immerfort angebahnt und versucht werde. (Sach. I, 273.) Verfolgt doch der Prof. Baumgarten nun die ganze Volksgeschichte Israels, um sie darauf anzusehen, ob „dieses hauptgemäße Individuum" bereits angebahnt sei, und ob Jemand vorhanden sei, die Stelle eines solchen persönlichen Centralpunktes für das gesammte Volksleben auszufüllen oder nicht", so daß Abraham, Isaak, Moses und David gerade in Bezug hierauf in Betracht gezogen werden, ob in ihnen jener Proceß sich schon vollzogen habe. Haben nun jene noch nicht der Idee des Centralmenschen entsprochen, und ist dieser also noch nicht in ihnen aus Israel herausgesetzt, so erweist sich doch an jenem von dem Prof. Baumgarten angenommenen und speciell auseinandergelegten Geschichtsprocesse es unwiderleglich, daß derselbe Christum als sarkisch im Volksleben Israels beschlossen sich denkt. Kann aber etwas klarer sein, als dieses, daß der Prof. Baumgarten hier eine Construction der Vorgeschichte Christi giebt, welche jene Persönlichkeiten nicht etwa als Typen, sondern als eigentliche Ansätze Israels betrachtet, um den in ihm beschlossenen Christus aus sich herauszusetzen, oder mit anderen Worten, ihn hervorzubringen? Und doch fragt von Hofmann, ob man sagen könne, der Prof. Baumgarten habe die stufengängige Entwickelung des Verheißungselementes in die, wie das Erachten S. 90 nachgewiesen hat, stufengängige Entwickelung des Stoffes umgesetzt, aus welchem der Centralmensch entstanden ist. (Beleuchtung S. 10.) Sollen jene Ausführungen des Prof. Baumgarten überhaupt einen Sinn haben, so kann derselbe kein anderer sein, als daß das Volksleben Israels derartig gedacht und sein substantielles Sein so aufgefaßt wird,

daß respective das Werden und das Heraussetzen des Centralmenschen aus demselben ermöglicht wird. Statt einer Heilsgeschichte aber, in welcher Gott selbst stufenmäßig zu dem fortschreitenden Heile Alles vorbereitet, haben wir es hier bei dem Prof. Baumgarten mit einem Geschichtsprocesse zu thun, in welchem nicht die Offenbarungsthätigkeit Gottes, sondern das substantielle Sein Israels, in welches der Geist Jehovahs eingegangen ist, sowohl der bedingende Factor, als auch das sich entwickelnde Substrat ist.

Damit aber, daß von Hofmann peremtorisch ohne Gegenbeweis behauptet, daß der Prof. Baumgarten weder einen physischen Proceß, auf dessen obige Darlegung weiter von ihm nicht eingegangen ist, in Israel, der sich in Maria concentrirte, annehme, noch die Sündlosigkeit der menschlichen Natur Christi dadurch vermittelt sein lasse, wird die Thatsache, daß der Prof. Baumgarten so lehrt, nicht aufgehoben. Denn obschon jene Ansätze in jenen hervorragenden Persönlichkeiten Israels noch nicht zum Ziele geführt hatten, und Israel bei gebrochener Manneskraft die rechte Persönlichkeit nicht aus sich heraussetzen konnte, war sie schließlich in Maria beschlossen, da „jenes hauptmäßige Individuum" von Anfang an in der Substanz Israels sarkisch enthalten war. Es ist dies offenbar etwas ganz Anderes, als die durch die Schrift bezeugte Abstammung Christi nach dem Fleisch aus dem Samen Davids. Mit keinem Worte hat von Hofmann widerlegt, daß das Wesen der Maria bei Prof. Baumgarten als der Stoff dargestellt wird, aus welchem um seiner eigenthümlichen Mischung willen an diesem Punkte der Heilsgeschichte Christus herausgesetzt werden mußte. Oder ist es etwa unbedenklich, daß sie als „eine für den heiligsten Zweck aller Geschichte bereitete Persönlichkeit" geschildert und ihr „ein solches menschliches Verhalten, welches nicht durch die erste Entscheidung des Menschengeschlechts bestimmt sei", beigelegt wird? Streift nicht diese Auffassung, namentlich in der letzten Aeußerung, nahezu an dasjenige heran, was die katholische Kirche

von der Maria lehrt? Und blicken wir nun zurück auf den ganzen Gang und Inhalt dieser dogmatischen Ausführung, von welcher der soeben berührte Punkt in Bezug auf die Maria nur der Ausläufer ist, so begegnet uns bei von Hofmann nicht einmal der Versuch, die Ausführungen des Erachtens, in denen dasselbe die eigentliche Genesis dieser Sätze bei Schleiermacher nachweist, zu widerlegen. Ist es denn etwa Lehre unserer Kirche, daß Christus als solcher nach seiner Menschheit im Volke Israel beschlossen gewesen sei? Von einem nach der sarkischen Seite hin die Erscheinung Christi vorbereitenden Proceß weiß weder die Schrift noch das Bekenntniß unserer Kirche irgend Etwas. Es begegnet uns hier nur die Anwendung des Schleiermacherschen Princips, daß die Erscheinung Christi nicht als etwas schlechthin Uebernatürliches zu begreifen sei, und der Sinn der ganzen, als ein Besonderes sich gebenden Geschichtsconstruction läuft, wie das Erachten S. 36 nachgewiesen hat, darauf hinaus, daß im Schleiermacherschen Sinne das Hervortreten eines solchen Lebens als eine Wirkung der unserer Natur als Gattung einwohnenden Entwickelungskraft begriffen wird, nur daß statt derselben mutatis mutandis das Volksleben Israels herangezogen ist.

Eine Auffassung, welche in der dargelegten Weise die sarkische Existenz Jesu aus dem Volksleben Israels und speciell aus der eigenthümlich bereiteten Persönlichkeit der Maria begreifen will, hat schon dadurch von vorne herein eine nicht entsprechende Stellung zu der kirchlichen Lehre von der Person Christi. Und in der That sind alle Ausführungen des Prof. Baumgarten von der heftigsten Polemik gegen die Kirchenlehre von der Person Christi durchzogen, indem er seine menschheitliche Construction derselben der Kirchenlehre entgegenstellt. Zur Widerlegung zieht von Hofmann Sach. I, 238 herbei, wo der Prof. Baumgarten sagt: „Aber indem die Kirchenlehre darauf ausgeht, die göttlichen Prädicate nicht sowohl als eigenthümliche Bestimmtheiten dieses menschlichen Seins und Wirkens zu

behaupten und zu erweisen, sondern als neben und außer diesem menschlichen Sein und Wirken vorhanden, kommt sie in die Nothwendigkeit, den Schriftstellen, welche das Göttliche niemals für sich aussagen, Zwang anzuthun, und es erneut sich immer wieder der Eindruck einer Incongruenz der Schriftlehre und der Kirchenlehre in der Christologie, wenn auch nicht in dem Inhalte, so doch in der Form", und ist der Meinung, daß derselbe eben hiermit bestätige, daß er mit dem, was die Kirche lehre, einhellig sei, und nur nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie sie es lehre. (Beleuchtung S. 12.) Wir könnten zunächst fragen, ob überall diese Art der Polemik gegen die Kirche zulässig ist, welche recht eigentlich in der angeblichen und vorausgesetzten Incongruenz der Schriftlehre und der Kirchenlehre von der Person Christi ihren Grund hat. Wird man aber vollends sagen können, daß es sich hier nur handle, wie von Hofmann will, um eine verschiedene Lehrmethode, etwa um eine neue Weise alte Wahrheit zu lehren? Tadelt er nicht die Einschärfung der Lehre von der Gottheit Christi auf das Bitterste (Sach. I, 241 f.) und will im Gegensatze hierzu die „heilige Menschheit Christi" in ihrer vollen Ganzheit in den Grund des Glaubens aufgenommen wissen? Schon dadurch aber, daß er die göttlichen Prädicate als eigenthümliche Bestimmtheiten des menschheitlichen Seins und Wirkens Christi behaupten und beweisen will, ergiebt sich klar, daß es sich wenigstens um keine Vermittelung handelt, welche den substantiellen Inhalt der Lehre unangetastet läßt, sondern um einen Bruch mit den Grundanschauungen der Kirchenlehre. Von Hofmann giebt nun zwar zu, daß der Prof. Baumgarten überall hervorhebt und betont, was Jesus vermöge seiner unsündlichen Empfängniß und was er vermöge seiner Salbung mit dem heiligen Geiste sei, aber bemerkt sodann, wenn er ihm nichts weiter sei, als Mensch, wie könne er schreiben: „das Wort, welches Gott war von Ewigkeit, in welchem alle Weisheit und Erkenntniß von Ewigkeit zu Ewigkeit beschlossen liegt, ist Fleisch geworden". (Beleuchtung S. 11.) Das Erachten

nimmt dies so wenig in Abrede, daß es selbst diese Stelle S. 92 citirt hat. Darauf aber kommt es nicht an, ob sich der Prof. Baumgarten solcher Ausdrücke und Wendungen bedient hat oder bedient — der alte Rationalismus hat dies oft genug gethan — sondern darauf, ob dieselben an seinem anderweitigen Princip gemessen im Sinne der Kirche verstanden werden können, so daß er in Wahrheit mit der Kirchenlehre einhellig ist. Was das Erachten dem Prof. Baumgarten vorwirft, ist nicht Unglaube, sondern Nichtübereinstimmung mit der Kirchenlehre, so daß auch die Krisis S. 78 f. aus seinen Predigten citirten Stellen dieses Urtheil nicht alteriren. Lehrt etwa der Prof. Baumgarten die Menschwerdung des Logos, der zweiten Person der Gottheit und die Einigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person des Gottmenschen? Der durch Naturzusammenhang mit Israel verknüpfte, aus ihm herausgesetzte Centralmensch, dessen Werden nach der sarkischen menschheitlichen Seite in Israel angebahnt ist, kann nicht zusammengestellt werden mit dem Logos, dem ewigen Sohn Gottes, der in Folge des Heilsrathschlusses des Vaters die menschliche Natur assumirt und mit derselben sich persönlich geeinigt hat.

Fragt aber von Hofmann, wie der Prof. Baumgarten ihn auch nur den Fleisch Gewordenen nennen könne, wenn er ihm nichts Anderes sei, als was er mit seiner Empfängniß angefangen habe zu sein (Beleuchtung S. 11), so kann er ihn so nennen, gleich wie er ihn, als „eine Fleisch gewordene Persönlichkeit ansieht, welche befähigt ist, den gesammten Bereich ihrer Natur zum Organe des Geistes machen" (Sach. I, 275). Nennt der Prof. Baumgarten doch den Herrn sogar „den Erdentsprossenen" (Sach. II, 548). Das ist ja gerade das Eigenthümliche und angeblich Neue seiner menschheitlichen Construction der Person Christi, daß er dieselbe wesentlich aus den beiden Momenten der unsündlichen Empfängniß und der Salbung mit dem heiligen Geiste construirt. Der Gottmensch der Kirchenlehre ist ihm der „normale Mensch, der Erdentsprossene," den er allein

mittels der Anamartesie zum „normalen Menschen" erhebt, während im Uebrigen alle specifische Dignität Christi nur in dem Vollmaaße der Geistesverleihung an Jesum besteht. Von Hofmann beruft sich jedoch auch darauf, daß Baumgarten schreibt: „Die evangelische Erzählung ist offenbar recht absichtlich darauf angelegt, im Ganzen und Großen, wie im Einzelnen und Kleinen die Menschheit Christi als die einzige Basis seiner Persönlichkeit, wie seines Wirkens hinzustellen: sowohl seine göttliche Vergangenheit, wie Gegenwart und Zukunft wird überall und allenthalben in die menschheitliche Form und Gestalt versenkt, und kommt daher nur soweit zum Vorschein, als die ewige Gottheit seines Wesens und Thuns in dem geschichtlichen Verlauf seines Lebens durch den menschheitlichen Organismus seiner Person vermittelt und offenbar erscheint" (Sach. I, 237). Gerade diese Stelle beweist aber recht eigentlich, was das Erachten behauptet hat, daß von dem Prof. Baumgarten die Menschheit Christi als die einzige Basis seiner Persönlichkeit, wie seines Wirkens hingestellt wird. Denn das, was derselbe in dieser Stelle von Christi göttlicher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von der ewigen Gottheit seines Wesens und Thuns sagt, soll ja nur in dem geschichtlichen Verlauf seines Lebens durch den menschheitlichen Organismus seiner Person vermittelt und offenbar erscheinen. Es ist hier von keiner persönlichen Vereinigung des Logos mit der menschlichen Natur und der daraus folgenden Gemeinschaft der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi die Rede, so daß jene Auffassung, welche nur das eine Ziel kennt, die menschheitliche Entwickelung Christi auseinander zu legen, und alle göttlichen Prädicate nur als eigenthümliche Bestimmtheiten dieses menschlichen Seins und Wirkens zu behaupten, mit den Lehrausführungen der Concordienformel im tiefsten Widerspruch steht.

Dafür preist denn auch der Dr. Schenkel (Amtsentlassung S. 40) es als ein wahres Verdienst Baumgartens, „in dieser Zeit theologischer Furchtsamkeit und Zurückhaltung, auf die

wahre Menschheit und Menschlichkeit der Person und des Personlebens Christi alles Gewicht gelegt und dasselbe in lebendiger Geschichtlichkeit nachgewiesen zu haben." Aber diese angeblich neue Lehrmethode, diese vermeintlich neue Vermittelung der alten Wahrheit von der Person des Gottmenschen, steht durch ihre rein menschheitliche Construction der Person Christi, die nicht von unten, sondern von oben zu construiren und aufzufassen ist, mit der kirchlichen Lehre im völligsten Gegensatze. Wie sehr dieser Factor überwiegt und alles Andere absorbirt, ergiebt sich auch daraus, daß in der unsündlichen Geburt Christi — wir haben gesehen, durch welchen Geschichtsproceß diese vorbereitet ward in der Maria — das specifische Moment der Christologie Baumgartens enthalten ist, während die Kirche in der Person Christi nicht den vom Geist gezeugten, sündlosen Normalmenschen sieht, sondern den wahrhaftigen, ewigen Gott vom Vater in Ewigkeit geboren, und wahrhaftigen Menschen von der Jungfrau Maria geboren. Dagegen kommen dem Prof. Baumgarten die constitutiven Momente der Schleiermacherschen Christologie allein in Betracht, so daß der aus dem heiligen Geist sündlos Erzeugte, in welchem die Geistesverleihung ihr Vollmaaß erreicht hat, sein menschheitliches Leben und Sein, ihm der wesentliche Inhalt seiner Christologie ist. Somit ist das Erachten völlig im Rechte, und ist weit von dem Gefühl entfernt gewesen, wie von Hofmann meint, hiermit etwas Unsicheres zu behaupten, wenn es sagt, daß die wahrhaftige Gottheit des Herrn von dem Prof. Baumgarten völlig zurückgestellt, ja beseitigt werde. Es hat damit nur ganz entsprechend das Factum, wie es in seinen Lehrausführungen vorliegt, bezeichnet. Derselbe leugnet nicht geradezu die wahrhaftige Gottheit des Herrn, aber er läßt die göttliche Natur nicht zu ihrem Rechte kommen, und schwächt dadurch überall die Kirchenlehre in der bedenklichsten Weise ab. Auf alle Nachweisungen aber, wie der Prof. Baumgarten die Gottmenschheit Christi in die heilige Menschheit Jesu umgesetzt hat, läßt sich von Hof-

mann überhaupt nicht ein. Hat das Erachten nun überall diese Herabdrückung der Person Christi und ihrer Entwickelung nach der Seite der göttlichen Natur hin nachgewiesen, so kann eben hierbei nicht von einer anderen Vermittelung, oder einer anderen Lehrmethode die Rede sein, wie von Hofmann uns einreden will, sondern es liegt hier ein wesentlicher, tief eingreifender Irrthum vor, wodurch seine Lehre nicht nur mit der Kirchenlehre nicht zusammenstimmt, sondern sie recht eigentlich zersetzt. Könnte man aber unter der Firma einer anderen Vermittelung oder einer anderen Lehrmethode so verfahren, wie Prof. Baumgarten mit der kirchlichen Christologie verfährt, so müßte eine allgemeine Destruction der Kirchenlehre die nothwendige daraus sich ergebende Folge sein.

Das Erachten ist bestrebt gewesen, die dargelegte bekenntnißwidrige Auffassung der Person Christi in ihrem inneren Zusammenhange mit der überspannten Anschauung, welche der Prof. Baumgarten von Israel als dem Volke des Heils und dem ihm zukommenden Berufe hat, nachzuweisen und zugleich zu zeigen, wie Beides wiederum verknüpft ist mit der Stellung, welche nach seiner Meinung Israel am Ende der Tage einnehmen soll. Von hier aus wird die befremdliche Construction, welche derselbe von dem Wirken Christi zu geben versucht hat, in Anspruch genommen, namentlich wie derselbe ausführt, „warum nicht Christus als legitimer Erbe des davidischen Thrones in königlicher Machtvollkommenheit sein Reich einnimmt und sein Volk aus dem eisernen Joche des römischen Weltreiches erlöst." (Sach. II, 438.) Da ihm die Wiederherstellung der Nationalität Israels als der Ausgang aller Heilsgeschichte erscheint, will er auch das Heilswerk in die Aufrichtung eines nationalen Königreiches ausgehen lassen. Ist dem aber so, wie der Prof. Baumgarten behauptet, daß Christus überhaupt daran gedacht hat, auf dem Wege äußerer Machtwirkung sein Volk aus dem eisernen Joche des römischen Weltreiches zu erlösen, so ist auch das Erachten im Rechte, wenn

dasselbe auf Grund dieser Ausführungen des Prof. Baumgarten von einem politischen Plane redet, und das um so mehr, wenn derselbe ausführt, daß die gleich im Anfange des Auftretens Christi von ihm vorgenommene Tempelreinigung „ein Versuch" gewesen sein soll, „ob der Sohn Davids sich mit dem Schwerte umgürten könne und solle, um in seiner Majestät der unterdrückten Treue und Gerechtigkeit zu Gute einherzuziehen (Ps. 45, 5), und nach der Wiederaufrichtung der innern Ordnungen in Israel an der Spitze seines Volkes die göttliche Vergeltung an den Feinden Gottes zu üben." (Sach. II, 438. 439.) Das Erachten (S. 51 f.) sieht darin sowohl eine Herabwürdigung der specifischen Dignität des Erlösers, als auch eine Verkehrung des Heilswerkes. Wie soll man es nun nennen, daß von Hofmann diese höchst charakteristische und hier wesentlich in Betracht kommende Erklärung der Tempelreinigung völlig übergeht? Ist eine solche Apologie eine gerechte und gewissenhafte, welche schwer belastende Instanzen verschweigt? Von Hofmann sucht dagegen zu zeigen, daß der Prof. Baumgarten durch das letzte der nächtlichen Gesichte Sacharja's auf die alttestamentliche Weissagung geführt sei, daß Israel unter heidnischer Herrschaft bleiben solle, bis der Mensch Gottes komme, und da frage es sich denn, wie sich Jesu Erscheinen und Wirken und Geschick mit dieser Weissagung reime. Der Prof. Baumgarten soll somit nur unter diesem Gesichtspunkte an der angezogenen Stelle gezeigt haben, wie es die Sünde seines Volkes gewesen, welche mit sich brachte, daß er nicht der Verheißung Gabriels entsprechend den Thron Davids einnahm, und nicht der Hoffnung des Vaters Johannis entsprechend Israel aus der Hand derer erlöste, die es haßten (Beleuchtung S. 13. 14).

Aber ist dies nicht etwas ganz Anderes, was hier von Hofmann interpretirt, als dasjenige, was der Prof. Baumgarten ausführt? Was hat dies zu thun mit der Tempelreinigung als einem Versuche, sich mit dem Schwerte zu umgürten und an der Spitze des Volkes das Joch der Römer zu brechen und

die göttliche Vergeltung zu üben an den Feinden des Volkes Gottes? Die ganze Art der Darstellung ist eine solche, die Christum als bloß menschliche Persönlichkeit erscheinen läßt, so daß er nun, weil der Unverstand der Juden ihn gehindert, in königlicher Machtvollkommenheit das Reich Christi aufzurichten, seinen Plan ändert, und für das Schwert das Kreuz erwählt. Ganz übereinstimmend damit, daß Christus nach der Auffassung des Prof. Baumgarten das sarkisch aus Israel herausgesetzte „hauptmäßige Individuum" ist, nur der sündlose Mensch, der sich erfahrungsmäßig von der Tiefe des Verderbens Israels überzeugt, giebt er den Weg äußerer Machtwirkung auf, und betritt den Weg des Leidens und des Todes, um zu seinem schließlichen Ziele, der Aufrichtung seines Reiches, zu gelangen (Sach. II, 439 f.). Hat aber Jesus in der That, wie der Prof. Baumgarten es darstellt, seinen Plan geändert, so macht man die Reflexion Christi zur Quelle des Heils, und setzt außer Augen, daß er *κατὰ φύσιν, κατὰ ἀνάγκην* der Erlöser ist. Das Befremdliche und höchst Bedenkliche dieser Auffassung bleibt somit völlig stehen, auch nach dem von Hofmann Beigebrachten. Auch Luthardt (S. 116) bemerkt: „aber wohl lautet das vielberufene Wort Sach. II, 438 f. anstößig; ich wollte, er hätte den Satz nie geschrieben." Ich stimme gern diesem Wunsche bei, aber er hat ihn nun einmal geschrieben, und nicht etwa in vereinzelter Weise, sondern offenbar auch im völligen Zusammenhange mit der von ihm vertretenen Anschauungsweise überhaupt. Kann man nun Luthardt auch zugeben, daß der Ausdruck durch die altprophetische Bildersprache, besonders wohl durch Psalm 45, 5 mitbestimmt sein mag, so wird man doch nicht umhin können zu sagen, daß sich hier eine grundverkehrte Anschauung von der Person des Herrn ausspricht und von dem Reiche, was der Herr habe aufrichten wollen. Das Erachten nimmt nicht etwa „an jenem Worte darum Anstoß, weil es Christi Herrschaft nicht spirituell genug fasse" (Luthardt S. 117), sondern weil der klaren Rede Sinn nichts Anderes

ist, als daß Christus damit umgegangen, — denn der Prof. Baumgarten redet von dem Versuche eines Kampfes mit dem Schwerte und von einer an den Feinden des Volkes auszuübenden Vergeltung, — ein Reich äußerer Machtwirkung aufzurichten, gleichwie er in Bezug auf die Absicht und Bedeutung des Einzuges Christi in Jerusalem ausführt, daß derselbe „zum deutlichen Beweise" diene, „daß er in jedem Augenblicke nur auf das Vorhandensein der nothwendigen Bedingungen warte, um die ganze Macht und Herrlichkeit seines Königreiches zur Offenbarung und zur Geltung zu bringen" (Sach. II, 442). Trotz der von Luthardt gemachten Gegenbemerkungen werden also jene Ausführungen des Prof. Baumgarten nicht anders verstanden werden können, als daß Christus mit der Aufrichtung eines äußerlichen Reiches durch das Schwert umgegangen sei, später dann aber ein geistliches Reich beabsichtigt habe.

Die Grundanschauung des Prof. Baumgarten aber ist auf die Endzeit gerichtet, wo sich ihm das Reich in der Gestalt äußerer Machtwirkung vollendet. Alle seine Ausführungen tragen hier das Gepräge eines crassen Realismus. Von Hofmann hat jedoch zwei Stellen beigebracht, um darzuthun, wie wenig Dr. Baumgarten ein grobsinnliches Messiasreich im Sinne der fleischlichen Hoffnungen der Juden meine. In der einen wird im Wesentlichen ausgesagt, daß in dem Reiche Israels alles Fleischliche, und wenn es das Volk selber ist (Jes. 40, 6. 7.), dem unerbittlichen Gerichte des Geistes übergeben werde (Sach. I, 154); in der zweiten Stelle aber (Sach. I, 221) ist viel mehr davon die Rede, was aus Christi Reich werde, wenn diese schließliche Vollendung der Thierheit die ganze Erde erfülle, und von der Richtung, in welcher sich die Gemeinde Christi in diesen schweren Zeiten bewegen werde, so daß nur darauf hingewiesen wird, daß nach dem Vorbilde Israels in den Zeiten, als die Weltreiche immer bedrohlicher und schrecklicher gegen seinen ganzen Bestand auftraten, die Kirche sich immer tiefer in ihre weibliche Stille und Gelassenheit zurückziehen werde (Beleuchtung

S. 15). Diese Stellen haben daher gar kein Gewicht jenen gegenüber, in denen von dem Prof. Baumgarten nicht nur den Aposteln die Aufgabe zugewiesen wird, die Aufrichtung des von Jesu beabsichtigten Königreiches zu versuchen und durchzuführen, sondern nach denen auch überhaupt Alles auf die Wiedereinsetzung des Volkes Israel in seine dominirende Weltstellung vermittelst des ewigen Königthums des Hauses Davids (Sach. II, 446) angelegt sein soll. Seine Auffassung der Endzeit ist aber völlig durch grobsinnliche Messiaselemente im Sinne der fleischlichen Hoffnungen der Juden getragen, da das in Masse bekehrte Israel nach Palästina zurückwandern und seine dominirende Weltstellung dadurch einnehmen soll, daß der Herr bei seiner Wiederkunft die ihm entgegenstehende Weltmacht zu Boden schlägt, und so den ihm gebührenden Thron Davids einnimmt. Wie aber von Hofmann die hier sich findenden craß-realistischen und chiliastischen Elemente verkennen, ja völlig und positiv in Abrede nehmen kann, ist kaum zu begreifen. Das Erachten soll auch hier den Dr. Baumgarten übel verstanden haben. Aber trotz der gegentheiligen Versicherung von Hofmanns wird das Verwerfungsurtheil der Augustana Art. 17 gerade gegen diese Auffassung Baumgartens völlig gerechtfertigt bleiben, da mit der Wiederkunft des Herrn am Ende der Tage ein sichtbar theokratisches Weltreich in Verbindung gesetzt wird, das keinen anderen Inhalt und keinen anderen Zweck hat, als die Aufhebung aller anderen Nationalitäten, welche in der Eigenthümlichkeit ihres Volkslebens völlig untergehen sollen, wenn nach Vernichtung der Weltreiche durch den Messias Israel allein als das Volk des Heils sich geltend macht, und nun in äußerer, sichtbarer Herrschaft sein Volksthum ausgestaltet. Und das Alles soll geschehen in dieser Welt und Zeitlichkeit am Ende des Diesseits, wenn Israel alle Völker und Nationalitäten sich unterthan gemacht haben wird!! Ob das nicht craß-realistische und chiliastische Träume sind, mögen Andere sagen; von Hofmann wird Niemandem das Gegentheil glaublich machen, und wenn

das Erachten hier ausgeführt hat, daß des Prof. Baumgarten Spiritualismus in craß-sinnlich-chiliastische Vorstellungen umschlage, so mag als Zeuge hierfür Delitzsch gelten, welcher von dem Prof. Baumgarten bemerkt, daß er einerseits in der Heidenkirche das Princip der Innerlichkeit bis an seine äußerste Grenze geltend mache, und andererseits trotz dieses Paulinismus glaube, daß das wiederhergestellte Israel dereinst wieder blutige Opfer in dem jerusalemischen Tempel bringen werde. (Die Sache des Prof. Baumgarten S. 44.) —

Wenn nun von Hofmann in Bezug auf die Lehre von der Sünde bemerkt, daß nichts Weiteres erreicht werde, als das Ergebniß, Dr. Baumgarten scheine der Hinneigung zu diesen oder jenen Tendenzen verdächtig, so heißt das überhaupt die Stellung des Erachtens verschieben, als ob etwas Anderes oder Weiteres in dem vom Consistorium abgegebenen Erachten hätte erreicht werden sollen, als das dem Erachten vorliegende Material objectiv zu prüfen. Eben deshalb hat das Erachten ohne die Vereinzelung mancher Aeußerungen zu verkennen, und ohne auf die Fassung dieses Lehrstücks des Prof. Baumgarten irgend ein entscheidendes Gewicht zu legen, insbesondere hervorgehoben, daß das specifische Moment der Sünde die selbstische Entgegensetzung des menschlichen Willens gegen den göttlichen, die Auflehnung gegen das objective Gesetz Gottes von dem Prof. Baumgarten zurückgestellt werde, und daß sich in seinen allgemeinen Anschauungen und Aeußerungen die Hinneigung zeige, die Sünde in Schleiermacherscher Weise als Verneinung zu fassen (Erachten S. 82 f.). Beides Punkte, auf die sich von Hofmann überhaupt nicht eingelassen hat. Zur Erweisung des subjectivistischen Principes des Prof. Baumgarten hebt das Erachten mit Bezug auf Sach. I, 10 seine Behauptung hervor, daß wir „diejenige Offenbarung mit unmittelbarer Zuversicht für eine Gottesoffenbarung zu halten haben, welcher die in uns ruhende Gottesidee als das genau entsprechende Echo antwortet.“ Was thut nun von Hofmann? Er zieht das

testimonium spiritus sancti heran und behauptet, daß hier die Selbstversiegelung der Offenbarungswahrheit im Menschengeiste gemeint sei, während doch nur „die in uns ruhende Gottesidee" gemeint ist, welche in falscher Weise zum Kriterium für die Offenbarungswahrheit erhoben wird.

Da von Hofmann in Bezug auf die Trinitätslehre, hinsichtlich welcher das Erachten eine Umdeutung der Kirchenlehre von der immanenten Wesenstrinität behauptet hat, nur auf dasjenige hinweist, was er für die Baumgartensche Christologie beigebracht hat, und dies bereits von uns zurückgewiesen ist, bedarf es um so weniger hier eines weiteren Eingehens, da der Prof. Baumgarten kein ontologisches Moment der Christologie anerkennt, „welches nicht durch die menschheitliche Basis der Persönlichkeit und Geschichte Jesu begründet und bedingt erscheint." Wo aber die ontologische und metaphysische Basis der Christologie fehlt, kann auch der Sohn Gottes, der von Gott dem Vater und von Ewigkeit her seine göttliche Natur hat, nicht die entsprechende Stellung in der göttlichen Wesenstrinität haben. Es bleibt somit auch diese Behauptung des Erachtens im Bestande. Was aber den heiligen Geist anlangt, so ist gar nicht geleugnet, vielmehr der objectiven Sachlage nach ausdrücklich bemerkt worden, daß es Sach. II, 54 heißt: daß die Kirche diesen Glauben an die Persönlichkeit und Gottheit des heiligen Geistes immerfort bewahrt und nicht umsonst seine göttliche Selbstständigkeit und Persönlichkeit bekannt habe. Sach. II, 120. Erachten 89. Im Uebrigen ist allein darauf hingewiesen worden, daß daneben eine Reihe ganz andersartiger Aeußerungen läuft, welche in nicht unbedenklicher Weise aussprechen, daß im weiteren Verlaufe der Zeit die lebendige Glaubensbeziehung auf das Wirken des Geistes sich mehr und mehr in die orthodoxe Lehre von der Gottheit des heiligen Geistes umgesetzt habe. (Sach. II, 84.) Insofern nun der Prof. Baumgarten den heiligen Geist daneben als wesentliche und eigentliche Offenbarungsweise betrachtet, so setzt sich bei ihm das Personverhältniß des

heiligen Geistes um in eine Selbstentfaltung des göttlichen Wesens. Denn so wenig, wie Schleiermacher von Ewigkeit her in dem höchsten Wesen bestehende Sonderungen anzuerkennen vermag, so wenig läßt sich auch behaupten, daß der Prof. Baumgarten die immanente Wesenstrinität im Sinne der Kirche lehrt, und das dreifache Personenverhältniß innerhalb derselben als ein solches in seiner bekenntnißmäßigen Fassung anerkennt, da er von seinem Schleiermacherschen Standpunkte aus überhaupt gegen die Ontologisirung der ökonomischen Trinität polemisirt. Nichts desto weniger ist im Erachten unter Bezugnahme auf das vorliegende Material ausdrücklich bemerkt worden, daß kein bestimmter Nachweis darüber gegeben werden könne, „wie der Prof. Baumgarten sich seinerseits die Construction der Trinitätslehre zurecht gelegt habe." (Erachten 88.)

Von größerem Belange, wie von Hofmann selbst meint, sei der auf die Lehre von den Ständen Christi bezügliche Vorwurf, der Prof. Baumgarten trete in Widerspruch mit der Kirchenlehre durch die ausdrückliche Leugnung, daß dem zur Rechten des Vaters erhobenen Heilande der volle Gebrauch der Herrlichkeit zurückgegeben sei, und daß er seine Gewalt allenthalben gegenwärtig üben könne. (Beleuchtung 18.) Indem nun von Hofmann die im Erachten in Bezug genommene Stelle berücksichtigt, wo es ausdrücklich heißt: „Da nun aber der Herr seinen heiligen, verklärten Leib von der Erde hinweg in den Himmel versetzt, läßt er auf Erden den Bestand der widergöttlichen Herrschaft unangetastet, enthält sich also, so lange er in der Himmelsferne weilt, derjenigen Machtwirkung auf Erden, welche in seinem durch den göttlichen Geist verklärten Leibe beschlossen ist und ruhet. Aber auch diese Enthaltung von dem Gebrauche der ihm zustehenden Macht über die Erde geht lediglich hervor aus seinem Liebeswillen, nach welchem er die Gemeinde in freier und persönlicher Weise will Theil haben lassen an seiner Macht und Herrlichkeit. Eben darum gewährt er durch seine Zurückgezogenheit in die unsichtbare Tiefe des Himmels seiner

Gemeinde Zeit und Raum, in der Weise, wie er, dereinst den Kampf mit allen feindlichen Mächten auf Erden zu bestehen und im Erdulden der Gewalt gleich ihrem Herrn und Haupt den ewigen Sieg zu gewinnen und zu erwerben" (Sach. II, 47) — ist er der Ansicht, daß hiermit nichts Anderes gesagt sein wolle, als was Hebr. 10, 13 zu lesen stehe: Er wartet, bis seine Feinde unter seine Füße gethan werden. (Beleuchtung 19.) Dieses ist aber etwas ganz Anderes, als was die angezogene Stelle aussagt, da hier von einem sich Enthalten der Machtwirkung Christi auf Erden, welche in seinem durch den göttlichen Geist verklärten Leibe beschlossen ist, und ruht, so lange er in der Himmelsferne weilt, die Rede ist. Jedoch beruft sich von Hofmann zugleich auf die eine Seite vorhergehende Stelle, wo der Prof. Baumgarten davon spricht, wie Christi Fleisch in den Stand des sieghaften Geistes verklärt worden, und fortfährt: „diesem Zustand der Verklärung des Fleisches ist nun auch vollkommen angemessen das Sein im Himmel, der Oertlichkeit, die allen Schranken der Erde enthoben ist, und von wo unbegränzte Herrschaft über alles Irdische ausgeht." Um indessen zu erkennen, wie wenig diese Stelle geeignet ist, das Bedenkliche in der vorhergehenden aufzuheben, darf nicht übersehen werden, daß jener Satz eine sehr ernst gemeinte principielle Aeußerung des Prof. Baumgarten ist, da diese Enthaltung Christi von dem Gebrauch der ihm zustehenden Macht über die Erde gerade deshalb aus seinem Liebeswillen sich vollziehen soll, damit er durch seine Zurückgezogenheit in die unsichtbare Tiefe des Himmels seiner Gemeinde Zeit und Raum gewähre, in derselben Weise, wie er, den Kampf mit allen feindlichen Mächten auf Erden zu bestehen. So finden wir auch Sach. II, 500 ausgesprochen, daß der Herr Jesus „sich mit seiner leiblichen Machtwirkung aus der irdischen Sphäre in die Tiefen des Himmels zurückzieht und hier auf Erden alles Wirken dem heiligen Geiste überläßt." Es dauert somit nach der Auffassung des Prof. Baumgarten auch im Stande seiner Erhöhung seine Kenosis

fort, da er sich des Gebrauches der ihm zustehenden Macht enthält. Es ist nicht der im Himmel thronende, seiner Gemeinde allgegenwärtig im Kampfe mit allen feindlichen Mächten auf Erden zur Seite stehende Herr, sondern es ist der Herr, der sich in die Tiefen des Himmels zurückgezogen hat, und ohne Theilnahme an dem Kampfe, den seine Gemeinde hienieden zu bestehen hat, alles Wirken hier auf Erden dem heiligen Geiste überlassen hat. Damit aber steht der Prof. Baumgarten auch in ausdrücklichem Gegensatze zu der im Bekenntniß der lutherischen Kirche bezeugten Glaubenswahrheit, daß der zur Rechten der Majestät und Kraft Gottes erhöhte Herr bei seiner Kirche auf Erden als Mittler, Haupt, König und Hoherpriester sein, in uns wohnen, wirken und kräftig sein wolle.

Vor Allem aber fragt es sich, ob der Prof. Baumgarten die kirchliche Versöhnungslehre theilt, oder nicht, und ob von Hofmann mit Fug und Recht den Nachweis des Erachtens bestritten hat, der Prof. Baumgarten leugne, daß Christus durch sein stellvertretendes Strafleiden für die Sünde und Gesammtschuld der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan, und die Sühnung des Zornes Gottes vollbracht hat, so daß Gott mit der Welt versöhnt ist. Da ist es nun zunächst auffällig, daß sich von Hofmann kaum auf die im Erachten an verschiedenen Stellen (vgl. S. 57—63 und insbesondere 110—120) eingehend gegebenen Erörterungen eingelassen, geschweige daß er sie irgendwie widerlegt hat, und dennoch trägt er bei dem Allen kein Bedenken, unter alleiniger Bezugnahme auf die im Erachten angeführte Stelle Sach. I, 361 zu sagen, daß das Consistorium andere Beweismittel beibringen müßte, als die es Ausführungen Dr. Baumgartens entnimmt, welche mit der Versöhnungslehre eigentlich nichts zu thun haben. Er beschränkt sich fast allein darauf, die Erklärung des Prof. Baumgarten anzuführen, daß er niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt habe, als die Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes,

der die volle Sünde und Strafe der Welt aus Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat (Prot. Warnung II, 32), so wie daß derselbe in ausdrücklichem Gegensatze gegen die von ihm, von Hofmann, aufgestellte Versöhnungslehre geltend mache, Jesus habe die Sünde der Welt dadurch gebüßt, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich selbst nahm. (Beleuchtung S. 20.) In ersterer Beziehung muß es nun befremdlich sein, daß von Hofmann jene von ihm angezogene Erklärung des Prof. Baumgarten weder an sich geprüft, noch ihr Verhältniß zu den vielen anderweitigen vorliegenden Lehrausführungen des Prof. Baumgarten erörtert hat. In letzterer Beziehung aber dürfte die Lehrdifferenz, in welcher der Prof. Baumgarten mit von Hofmann sich befinden will, kaum hoch anzuschlagen sein. Bemerkt doch der andere Apologet des Prof. Baumgarten, Dr. Schenkel, was die Versöhnungslehre Baumgartens beträfe, so weiche sie im Wesentlichen von der bekannten Hofmannschen nicht gerade ab. (Die Amtsentlassung des Prof. Baumgarten. S. 44.) Fällt es mir auch nicht ein, für meine Person auf das Urtheil dieses Apologeten irgend Gewicht zu legen, so ist es doch auch mir unzweifelhaft, daß, wenn auch in einem unwesentlichen Punkte eine Lehrdifferenz zwischen von Hofmann und dem Prof. Baumgarten in der Versöhnungslehre besteht, Beide in der principiellen Grundanschauung wesentlich übereinstimmen. Diese ihre Uebereinstimmung wurzelt aber darin, daß die Versöhnungslehre Beider ihren Ausgang bei Schleiermacher, ungeachtet der bei ihnen sich findenden Abweichungen, genommen hat, so wie darin, daß sie Beide keineswegs eine Stellvertretung im Sinne des kirchlichen Lehrbegriffes anerkennen. Es ist somit völlig irrelevant, wenn von Hofmann, um den Prof. Baumgarten zu rechfertigen, Gewicht legt auf den Gegensatz desselben gegen die von ihm selbst aufgestellte Versöhnungslehre.

Als das entscheidende Moment ist voranzustellen, daß der Prof. Baumgarten das Strafleiden Christi überhaupt und das

der göttlichen Gerechtigkeit genugthuende Moment desselben leugnet. Beide Momente liegen dem Zusammenhange des von ihm sich construirten Systemes ferne. Er weiß nichts von dem hohenpriesterlichen Thun Christi, in welchem er die Gesammtschuld der Menschheit auf sich geladen, um als ein mit dem Fluche Belasteter durch sein stellvertretendes Leiden die göttliche Strafgerechtigkeit zu sühnen. Derselbe sieht dagegen das hohepriesterliche Thun Christi wesentlich in der Kraft seiner hohenpriesterlichen Liebe. Es ist ihm ein Vernichtungskampf gegen die Sünde, da alle Macht der Sünde und der Missethat im Leben seines Volkes sich gegen ihn setzt. Er ist nicht Priester und Opfer in einer Person, sondern er bethätigt dadurch jene hohepriesterliche Liebe, daß er, obschon er Israels Bosheit an sich im vollendetsten Maaße erfährt, dennoch in völligster Willigkeit und Selbstverleugnung seinen Leib der Uebergewalt preisgiebt, und mit seinem die Sünde und Noth der Welt tragenden Herzen nicht einen Augenblick aus seiner Gemeinschaft mit Gott heraustritt. (Sach. I, 354 ff.) Schon hier lassen sich klar die Elemente erkennen, durch welche diese Auffassung mit der Schleiermacherschen zusammenhängt und durch sie bedingt wird. Von hier aus ergiebt sich dem Prof. Baumgarten, daß, da Christo auch das Bewußtsein der Gemeinschaft mit seinem Vater in jedem Augenblick menschheitlich und nicht anders vermittelt sein müsse, er die Vernichtung seines menschlichen Lebens nicht anders empfinden könne, als die Verlassenheit von Gott, der Tod also, den er kosten müsse, sei ein Tod ohne Gott. (Sach. I, 359.) Gleichwie bei Schleiermacher die Seligkeit des Bewußtseins Christi durch Leiden und Tod nicht getrübt werden konnte, und die Gläubigen gerade hiervon einen Eindruck empfangen sollen, um in die gleiche Seligkeit durch die Lebensgemeinschaft mit ihm einzugehen, so ist nach dem Prof. Baumgarten die Sünde der Welt, auch wenn sie ihre letzte Kraft und Folge ausgewirkt, mit ihrer Gott entfremdeten Wirkung die Liebe Jesu zu Gott und das Festhalten an Gott nicht aufzuheben und

abzubrechen im Stande. In dieser ganzen Anschauung hat die kirchliche Auffassung, daß Christus durch seinen Tod die Strafe unserer Sünden auf sich genommen und getragen hat, keinen Raum. Der kirchliche Grundgedanke, daß der Tod Christi das stellvertretende, äquivalente Strafleiden des Gottmenschen sei, ist dem Prof. Baumgarten etwas durchaus Fremdes. Statt dessen soll die vollendete Sünde der Welt von dem Abgrunde der heiligen Liebe Jesu aufgenommen und in denselben versenkt werden. (Sach. I, 360. 361.) Meint nun aber von Hofmann, daß hiermit nur gezeigt werden solle, wie man das Geschichtliche des Leidens und Sterbens Christi zu verwenden und zu verwerthen habe, um der Predigt von der Versöhnung ihre unerläßliche Grundlage zu geben (Beleuchtung S. 20), so ist das in der That eine unzulässige Ausrede, da jene Gedankenreihe nicht etwa aus einer praktischen Verwendung sich herleitet, sondern überhaupt aus der ganzen Gesammtanschauung fließt, welche das Erachten wie im Allgemeinen, so auch im Einzelnen dargelegt hat. In dieser Beziehung bemerkt Hengstenberg's Evang. Kirchenzeitung in der Anzeige der von Hofmannschen Schrift J. 1858. Nr. 41. S. 470, „daß es einen nur kläglichen Eindruck mache, wenn von Hofmann die Beweiskraft der von dem Erachten erhobenen Stellen dadurch glaube beseitigen zu können, daß er bemerkt, Baumgarten habe nur zeigen wollen, wie man das Geschichtliche des Leidens und Sterbens Christi zu verwenden und zu verwerthen habe, um der Predigt von der Versöhnung ihre unerläßliche Grundlage zu geben, während Baumgarten einfach die ganze Versöhnung in jenem aufgehen läßt, was jeder Unbefangene leicht einsehen kann."

Aber in der oben von von Hofmann angezogenen Stelle der Prot. Warnung bekennt doch der Prof. Baumgarten, daß unser Heiland die volle Sünde und Strafe der Welt aus Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat. Allerdings, aber es fragt sich, da diese Erklärung in Beihalt seiner anderweitigen Ausführungen nicht ohne Weiteres aufzunehmen ist,

was der Prof. Baumgarten unter solchem Tragen der vollen Sünde und Strafe der Welt aus Liebe zu den Sündern versteht. Kann dieses Tragen der Sünde im kirchlichen Sinne verstanden werden, so daß der Tod des Herrn die Strafe unserer Sünden gewesen ist? Sicher nicht. Der Prof. Baumgarten versteht vielmehr unter diesem Tragen nur, daß der Herr entschlossen ist, seine eigene Existenz durch die Widerstandskraft der Sünden seines Volks erdrücken und vernichten zu lassen. (Sach. I, 354.) Denn wie der Wille der Ungerechtigkeit seine vollständige weltgeschichtliche Ausbildung gefunden hat in dem Todeshasse Israels gegen Jesum, so ist auch das Tragen der Sünde von Seiten Christi dem Prof. Baumgarten eins mit der gewußten und gewollten Uebergabe seiner ganzen irdischen Existenz an die Macht der Sünde. Daß der Tod des Gottmenschen Strafe der Sünde der Menschheit gewesen, wird so wenig anerkannt, daß statt dessen nur die Aussage sich findet, daß der, welcher „durch persönliche Wirkung des Geistes in's Fleisch gezeugt war, vermöge dieses Geistes das volle Gefühl des Todes und seiner Gottverlassenheit überwinden und seinen Leib mit lauterer Willenskraft der letzten Wirkung der von Gott gedrohten und Gott gesandten Todesmacht übergeben" konnte. Aber der Prof. Baumgarten behauptet, daß er niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt habe, als die Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes. Jedoch daraus, daß nach demselben Gott seine zürnende und strafende Gerechtigkeit in dem Tode und Blute des Heilandes offenbart, folgt noch nicht entfernt, daß damit im Sinne der Kirchenlehre dem Zorne Gottes ein Genüge geschehen ist. Denn das satisfactorische Moment des Todes Christi als des Gottmenschen ist ihm überhaupt ein unzulässiges, entschieden abzuweisendes, da ihm Christi Tod wesentlich nur der Tod des sündlosen, in heiliger Liebe sich dahingebenden Centralmenschen ist. Wir haben hierfür auch das unverwerfliche Zeugniß des anderen Apologeten des Prof. Baum-

garten, des Dr. Schenkel, welcher ausdrücklich anerkennt, „Baumgarten suche das bloß magische Element der strafeleidenden Stellvertretung aus dem kirchlichen Dogma auszuscheiden und darzuthun, daß Christi Tod die Vernichtung der Macht der Feinde Christi gewesen sei." (Amtsentlassung des Prof. Baumgarten S. 46.)

Der Prof. Baumgarten kann aber schon deshalb nicht die kirchliche Versöhnungslehre zu ihrem vollen Rechte kommen lassen, da ihm die im Gesetz geoffenbarte ewige unwandelbare Gerechtigkeit Gottes nicht, was sie sein müßte, die Voraussetzung der kirchlichen Versöhnungslehre ist, weshalb denn auch innerhalb seiner Versöhnungslehre sowohl das Moment keinen Raum findet, daß der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan werden mußte, als auch dasjenige, daß Christus durch seinen Tod derselben genug gethan und für uns bezahlet hat, was wir verschuldet haben. Es ist stets nur die Kraft seiner hohenpriesterlichen Liebe, in welcher er ungeachtet aller Sünde, die sich gegen seinen Leib und sein Leben richtet, beharrt. Derselbe schildert wiederholt und mannigfach die Größe der Sünde und Bosheit Israels, aber gerade das Specifische in dem hohenpriesterlichen Thun Christi besteht ihm allein darin, daß er dieselbe empfindet, dieselbe erlebt, und daß sie somit recht eigentlich in den Abgrund seiner Liebe versenkt wird. Daß aber sein Tod die Strafe unserer Sünde gewesen ist, damit Gottes Zorn gestillt werde, seiner Gerechtigkeit Genüge geschehe, und unsere Versöhnung sich im Herzen Gottes vollziehe, von dem Allen ist innerhalb der Versöhnungslehre des Prof. Baumgarten überall nicht die Rede. Zwar concentrirt sich ihm alle Sünde der Welt in der Bosheit Israels, welche die Ursache und Veranlassung seines Opfertodes wird, aber es heißt dies nichts Anderes, als daß er sich und seine Existenz an die Macht der Sünde übergiebt, und wenn er den Tod der Gottverlassenheit erleidet, ja wenn gesagt wird, daß sich Gottes Zorn in diesem Tode offenbart, so wird doch keineswegs ausgesprochen, daß er den Zorn Got-

tes, von welchem wir getroffen werden sollten und getroffen werden, für uns erlitten hat. In dem Tode der Gottverlassenheit, den er stirbt, soll andrerseits sich die Sünde als ohnmächtig und kraftlos erweisen, aber daß derselbe sich für uns als ein Versühnopfer, wodurch er genug gethan hat für unsere Schuld, und wodurch Gottes Zorn gestillet und versühnet ist, dahingegeben, wird ebenso wenig gesagt. Mag immerhin noch so sehr es betont werden, daß die Sünde der Welt sich nicht nur gegen Christum gerichtet, sondern auch in seiner Tödtung sich vollendet habe, so ist mit dem Allen noch nicht ausgesagt, daß sein Tod die Strafe der Sünde der Menschen gewesen ist, und daß er ihn an unserer Statt erlitten hat, damit wir um der Genugthuung willen, welche durch den Tod Christi uns geschenket ist, einen gnädigen Gott haben. Trägt auch Christus nach dem Prof. Baumgarten in dem oben entwickelten Sinne die Strafe, so ist er doch nicht für uns das Sündopfer in dem Sinne geworden, daß das über ihn verhängte Leiden die Strafe unserer Sünden war, und daß er sein Blut dem Zorne Gottes als Lösegeld gezahlt hat, so wenig wie er die Strafe, die wir erdulden sollten, für uns verbüßt hat.

Es fehlt also der Versöhnungslehre des Prof. Baumgarten das kirchliche Moment der satisfactio vicaria, indem derselbe nichts davon wissen will, daß Christus, als er dem Zorne Gottes ein Genüge that, an Stelle der Menschheit gelitten hat. Bei ihm wird immer und überall das Mitgefühl der Sünde, welches in Christo in höchstem Maaße vorhanden war, hervorgehoben, um zu zeigen, daß, obwohl sich der tiefste Todeshaß gegen seine unsündliche Persönlichkeit richtete, doch nicht die Seligkeit seines Bewußtseins aufgehoben werden konnte. Daher will er, ähnlich wie Schleiermacher, davon nichts wissen, daß Christus in seinem Leiden und Tode unsere Strafe getragen und gebüßt hat, und daß eben dieses Leiden und eben dieser Tod unsere Strafe hinweggenommen hat. Nur im allgemeinsten Sinne findet, wie bei Schleiermacher, der Begriff der

Stellvertretung eine Anwendung auf seine Auffassung. Da die Sünde in Christo nicht war, so konnte er auch nicht von dem Uebel getroffen werden. Das Todesleiden, das ihn trifft, erfährt er an der Stelle derer, in denen das Böse ist. Gleich wie bei Schleiermacher die Stellvertretung Christi wesentlich nichts Anderes ist, als daß sie die Vollendung der menschlichen Natur so darstellt, daß vermöge unseres Einsgewordenseins mit ihm Gott die Gesammtheit der Gläubigen nur in ihm sieht und würdigt, so will auch der Prof. Baumgarten nichts wissen von einer Stellvertretung, die durch nichts Natürliches vermittelt wäre. Das stellvertretende Moment liegt wesentlich für ihn darin, daß das Fürsichsein Christi in der Bewirkung und Herstellung des Heiles so wenig in sich selber bleiben und beharren will, daß es sich von Anfang an dazu bestimmt, für Alle sein zu wollen (Sach. II, 76), nicht aber darin, daß er an Stelle der Menschheit gelitten hat, und sein Blut die rechte Bezahlung gewesen ist für den ewigen Tod. Kann es also irgend eine Bedeutung haben, wenn von Hofmann (Beleuchtung S. 45) hervorhebt, daß Sach. II, 76 zu lesen stehe: „Allerdings ist das Fürunssein Christi die große Hauptsache, auf welche nicht weniger als Alles ankommt"?

Der Prof. Baumgarten beruft sich indessen in seiner Krisis S. 80 auf eine Reihe von Stellen aus seinen Predigten, um zu erweisen, daß er die kirchliche Lehre von der Versöhnung theile. Es ist schon gezeigt worden, warum das Erachten auf diese Stellen nicht eingegangen ist und, wenn es streng dem auferlegten Mandate des Ministeriums folgen wollte, auch nicht eingehen konnte. Jetzt unterziehe ich die angeführten Stellen einer kurzen Prüfung, um zu zeigen, daß sie wesentlich in ihrer Grundanschauung mit den Lehrausführungen der übrigen Schriften übereinstimmen, wenngleich dieselben der Sache nach mehr an die gangbaren, der Gemeinde mehr geläufigen Vorstellungen und Ausdrücke sich anschließen. Nachdem in der ersten Stelle, die er anführt (Zeugniß des Glaubens S. 29) gesagt ist, daß

wir schon um einer kleinen Sünde willen dem Reiche des Bösen verhaftet sind, und nicht vermögen, diese Kette abzuschütteln, heißt es: „Du wirst erkennen, daß Jesus deinen Zustand nicht bloß beschreibt, sondern ihn auch empfindet als seinen eigenen. Wenn du siehst, wie er am Kreuze seiner Gottverlassenheit für sein verlorenes und mit der Sünde seines unschuldigen Blutes beflecktes Volk betet, so kann es dir nicht entgehen, daß das, was Jesu ganzes Wesen durchdringt, das Meer der Unseligkeit gewesen ist, von welchem deine Noth, liebe Seele, sei sie auch noch so groß, ein Tropfen ist. Schaust du Jesum recht an, so wirst du finden, daß da, wo du dich gebunden fühlst in der Noth deiner Sünde und Unseligkeit, und wohin die Liebe deines treuesten Freundes nicht reicht, daß eben da Jesus längst vor dir und ohne dich seinen Stand gehabt hat. Aber nicht verzagend und verzweifelnd, wie du, hat er diese Last getragen, sondern mit wunderbarer Siegesgewalt siehst du ihn durch deine Tiefe schreiten, wie er mit Leib und Seele in der Hölle Abgrund versinkend aus der innersten Kraft seines Geistes des Himmels reinste Seligkeit hervorstrahlen läßt." Hier finden wir im Wesentlichen eine Auffassung, welche über die Schleiermachersche Versöhnungslehre nicht hinauskommt. Christus geht mit seinem Mitgefühle in den Zustand unserer Sünde und Schuld ein, und je tiefer die Noth unserer Sünde und Unseligkeit ist, desto mehr muß gesagt werden, daß bei ihm die höchste Steigerung seines Mitgefühls, das als menschliche Empfindung begriffen wird, sich findet. Aber er trägt diese Last nicht verzagend und verzweifelnd, sondern mit wunderbarer Siegesgewalt, daß er „aus der innersten Kraft seines Geistes des Himmels reinste Seligkeit hervorstrahlen läßt." Hier, wie bei anderen Ausführungen, die der Prof. Baumgarten in seinen Predigten giebt, ist die Grundanschauung, daß Christus durch sein Leiden und Sterben uns in die Gemeinschaft seiner Seligkeit aufnimmt, welche ungeachtet der Größe der Leiden, welche ihm die Sünde seines mit seinem unschuldigen Blute befleckten Volkes bereitete, ungetrübt blieb.

Jedoch sagt der Prof. Baumgarten ebendaselbst: „Das Sterben Christi ist das Trinken des ungemischten Zornes Christi, die Folge deiner Sünde siehst du in dem gottverlassenen Sterben Jesu an dem Holze des Fluches. In allen Gliedern fühltest du es sofort und unmittelbar: das ist die wahre Gestalt deines verdienten Todes, das ist das wahre Bild deiner Sünde, wenn Gott sie richtet. Wer aber dieses in seinem Gewissen erfährt, dem wird der grimme Gotteszorn durch alle Gebeine rieseln.“ In diesen Ausführungen läßt sich nicht verkennen, daß der Prof. Baumgarten bezeugt, daß sich Gottes Zorn in dem Sterben Christi offenbare, und daß wir in diesem Sterben die wahre Gestalt unseres verdienten Todes erblicken. Und dennoch muß gesagt werden, daß auch hier sich keineswegs die specifisch kirchlichen Momente, um die es sich handelt, finden, daß Christus den Zorn Gottes für uns getragen und versühnet hat, und daß er die Strafe, die uns hätte treffen sollen, verbüßt und somit der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan habe. Das Strafleiden für die Sünde der Menschheit im kirchlichen Sinne ist hier so wenig ausgesprochen, als das satisfactorische Moment seines Todes. Der Inhalt der letzten in der Krisis aus den Predigten angezogenen Stellen geht aber im Wesentlichen dahin, daß der eingeborene Sohn Gottes selber sich in diese Kluft zwischen den unreinen Menschen und den zürnenden Gott habe hineinstellen müssen, um mit seinem eigenen Blute durch den Vorhang seines Fleisches in das Heiligthum eingehen zu können (Hebr. 9, 11. 12; 10, 20). Dann wird ausgeführt, daß das blutige Opfer, das uns reinigen soll, uns ebenso nahe sein müsse, als unsere Sünde, die uns verunstaltet. Das Kreuz Christi müsse in unseren Herzen aufgerichtet stehen, unsere Herzen müßten mit dem heiligen Blute der ewigen Versöhnung besprengt sein. Das geschehe aber nicht durch Bilder, Vorstellungen und Gedanken, mit denen der Mensch sich abmühe, sondern es sei dies das Werk und das Geheimniß des Geistes und Glaubens. (Zeugniß des Glaubens S. 50. Krisis S. 81.) In dieser Stelle dringt der Prof. Baum-

garten allerdings auf eine lebendige Aneignung des Versöhnungsactes Jesu Christi, aber es darf nicht übersehen werden, daß hier überwiegend die Rede ist von der subjectiven Heilsaneignung, daß aber über die objective Seite der Versöhnungsthat, welche hier zur Frage steht, nur auf Grund der obigen Schriftstellen ausgesagt ist, daß es keine andere Vergebung und Versöhnung gebe, als die durch blutiges Opfer erworben wird, und daß Christus mit seinem eigenen Blute durch den Vorhang seines Fleisches in das Heiligthum eingegangen sei, daß somit hierdurch seine anderweitigen Lehrausführungen nicht aufgehoben werden.

Endlich wird hier noch zur Sprache kommen müssen das von dem Prof. Baumgarten aus der Prot. Warnung II, 32 angeführte Citat (Krisis S. 81), „daß der Heiland Jesus die Sünde der Welt dadurch getragen, gebüßt und gesühnt hat, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich genommen hat, indem sein Tod der Tod der Gottverlassenheit (Matth. 27, 46), der Tod ohne Gott (Hebr. 2, 9 χωρὶς θεοῦ nach alter Lesart), demnach aber der Tod gewesen ist, den Gott von Anfang an gedroht hatte, der aber noch von Niemandem erduldet worden war u. s. w." Es heißt dann weiter Krisis S. 82: „Ich muß also meine eigene Sündhaftigkeit und meine eigenen Sünden in dem Vorgange auf Golgata wieder erkennen und anschauen. Ich sehe nun mein ganzes sündiges Wesen hier in diesem Ereigniß zunächst in der Gestalt, die mir nach dem tausendfachen Zeugniß meines Gewissens und des göttlichen Gesetzes verständlich ist, ich sehe meine Sünde dem göttlichen Zorne und Gericht, dem unerbittlichen Fluch des Todes und der Gottverlassenheit ohne jeglichen Vorbehalt und Abzug übergeben." — — „Unter dem Kreuze Jesu Christi ist es anders: hier schaue ich das Gericht und die Verdammniß über meine Sünde, nicht bloß in drohendem Anzuge und Beginne, sondern vollständig zu Ende gebracht, daß aber dieses anstatt meiner und mir zu Gute geschehen, erkenne ich daran, daß ich in diesem Anblick

mich ohne Vorbehalt dem ganzen Gericht und der vollen Verdammniß all meiner Sünden frei hingeben und überlassen kann, ja überall gar nichts Anderes will und kann, als eben dieses u. s. w." (Krisis S. 82.) Hier wird von einem Tragen und Büßen der Sünde der Welt geredet, und es wird ausgesprochen, daß Christus ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich genommen hat, aber dieses Tragen kann doch nur in dem Sinne verstanden werden, wie es sonst der Prof. Baumgarten versteht, und wie es von uns bereits in Betracht gezogen ist. Das Leiden des Herrn wird zwar hier mehr als sonst an irgend einer anderen Stelle als ein Strafleiden, aber nicht als ein für unsere Sünden übernommenes bezeichnet; es wird gesagt, daß die Sünde dem göttlichen Zorn und Gericht, dem unerbittlichen Fluch des Todes und der Gottverlassenheit übergeben sei, aber keineswegs, daß durch solches Strafleiden, das er für uns stellvertretend auf sich genommen hat, der göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge geschehen sei. Somit ist dem Prof. Baumgarten auch hier der Tod Christi nicht im Sinne der Kirche ein stellvertretender, da, wenn auch von Stellvertretung bei ihm die Rede ist, sein Tod doch nicht die anstatt unserer erlittene Strafe ist, welche, da sie der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan, die Versöhnung im Herzen Gottes durch Ausgleichung der göttlichen Liebe mit der göttlichen Gerechtigkeit bewirkte. Der Prof. Baumgarten redet dagegen auch hier nur von dem Tode der Gottverlassenheit, in welchem die Sünde der Welt, die sich gegen Christum richtet, ihren Culminationspunkt erreicht hat. Wird auch die Größe und Tiefe der Sünde hervorgehoben und gezeigt, warum der Mensch dem Zorne des Gesetzes gegenüber auch nicht der geringsten Sünde habe ledig werden können, und wird gesagt, daß der ganze Sündenstand des Menschen durch das Kreuz Christi versöhnt und vergeben sei, so sind doch in diesen populären Ausführungen keineswegs diejenigen Momente enthalten, welche als die eigentlich constitutiven der Kirchenlehre vom Standpunkt der Symbole aus gefordert und in Anspruch genommen

werden mußten, denn nicht um die Leugnung der Versöhnungslehre handelt es sich hier, sondern um ihre dem Bekenntniß der Kirche gemäße adäquate Auffassung.

Aber das Erachten hat gegen den Prof. Baumgarten auch die Anschuldigung erhoben, daß er nicht nur die kirchliche Versöhnungslehre nicht theile, sondern auch eine bittere Polemik gegen sie führe. Um dieses zurückzuweisen bezieht sich von Hofmann (Beleuchtung S. 21) auf Sach. II, 69, wo derselbe gegen eine solche Darlegung des Leidens und Sterbens Jesu polemisirt, „in welcher wir zwar alle einzelne Bestandtheile jener welterschütternden Thatsache wiederfinden, nur nicht die alle Einzelheiten zu einem wirklichen geschichtlichen Ganzen verbindende und belebende Seele, nämlich die jeden Moment der Geschichte erfüllende und bewegende heilige Persönlichkeit Christi selber, oder, wenn ein Versuch gemacht wird, in diesen geheimsten Mittelpunkt, auf den Alles ankommt, einzutreten, so sind es unfaßbare Dinge, unvollziehbare Vorstellungen, die uns zugemuthet werden, also Worte und wieder Worte ohne Bezeugung und Vorführung eines entsprechenden Inhalts.“ Es wird sodann von dem Prof. Baumgarten „für die geistlichste und verderblichste Einkleidung des Judaismus, welche dermalen möglich ist,“ erklärt, zu lehren, „daß in dem Dargestellten und Geschilderten die Versöhnungsthat für die Sünden der ganzen Welt und aller Einzelnen beschlossen sei, so daß die Vergebung der Sünde um jener Thatsachen willen ohne Verdienst ertheilt würde.“ Von Hofmann läßt es nun dahingestellt, „ob solche Entleerung des Wortes von der Versöhnung wirklich vorkomme,“ meint jedoch, „was der Prof. Baumgarten bestreite, sei doch nicht der kirchliche Glaube, sondern eine schlechte Veräußerlichung desselben.“ (Beleuchtung S. 22.) Es läßt sich aber deutlich erkennen, daß die des Judaismus angeschuldigte Doctrin im Wesentlichen die kirchliche Versöhnungslehre ist, da nach derselben Christi Verdienst, dessen Tod die rechte Bezahlung ist, uns ohne Verdienst zugerechnet wird. Schwerlich konnte es überdies von

Hofmann entgehen, daß diese Stelle nicht vereinzelt dasteht, sondern daß sich durch alle Lehrausführungen des Prof. Baumgarten über die Versöhnung der entschiedenste Widerwille gegen die kirchliche Lehre von der Stellvertretung hindurch zieht. Der Umstand, daß von Hofmann persönlich geglaubt hat, sich wegen einer doppelten Unangemessenheit des herkömmlichen Ausdrucks Stellvertretung enthalten zu müssen (Schutzschrift I, 18), durfte ihn nicht abhalten, anzuerkennen, daß gerade gegen dieses Moment der stellvertretenden Genugthuung, worin sich die Kirchenlehre als solche concentrirt, die Polemik des Prof. Baumgarten sich richtet. Daß er aber nicht einmal dieses zugesteht, erweiset auf das Klarste, wie wenig sein Urtheil als ein unparteiisches d. h. mit dem Maaße der Kirchenlehre messendes angesehen werden kann. Nicht mit Unrecht bemerkt daher Hengstenbergs Evangelische Kirchenzeitung a. a. O. S. 470, daß „sich Baumgarten noch außerdem über eine Lehre von der Stellvertretung mit bitterem Hohne ausgelassen habe, die eben keine andere sei, als die kirchliche, nur daß er sie, um sie besser treffen zu können, ein wenig carrikirt und veräußerlicht.“

In derselben Weise aber bekämpft der Prof. Baumgarten wiederholt an anderen Stellen die kirchliche Lehre von der Stellvertretung, wenn er (Sach. II, 214) sagt: „was kann es fördern, auf dem Wege der dogmatischen Reflexion und Abstraction zu beweisen, daß das Leiden und der Tod des ewigen Sohnes Gottes der Schuld der Sünden des gesammten Menschengeschlechtes gleichkommet und wir also, weil wir in dem Ringen Jesu und seiner Gottverlassenheit wesentlich nichts Anderes, als das geheimnißvoll schauerliche Hineinragen des göttlichen Zorns und Gerichtes über alle Sünden der Welt von Adams Fall bis auf den letzten sündigen Hauch des letzten Menschenkindes uns vorzustellen haben, in diesem Leiden und Tode Jesu, eine genau entsprechende und genugsame Stellvertretung besitzen, welche der Glaube annimmt und damit aller göttlichen Strafe ledig geht, welche aber der Unglaube verwirft, und damit sei-

ner Strafe wiederum verfällt.“ Daß hier nicht etwa eine schlechte Veräußerlichung, sondern der substantielle Inhalt der kirchlichen Lehre von dem stellvertretenden äquivalenten Strafleiden des Gottmenschen, durch welches der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes genug geschehen, gemeint ist, geht aus Allem hervor. Auch die kürzlich veröffentlichte Passionsbetrachtung des Prof. Baumgarten: Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe! (Leipzig 1858) enthält jene specifischen Momente nicht, namentlich wird der Begriff der Stellvertretung, so oft er auch herangezogen und in Bezug genommen wird, als ausgefüllt gedacht von der Liebe Jesu Christi, der in der Kraft des heiligen Geistes den ursprünglichen Willen seines Fleisches und Blutes dem Willen des Vaters unterthan macht und dieselbe Liebe, mit welcher Gott die Welt liebet, zum alleinigen Triebe und Grunde seines Verhaltens macht (S. 21). Und ebenso wenig ist es die Stellvertretung im kirchlichen Sinne, wenn es heißt, daß „hier zum ersten Male ein völlig freies, und durchaus williges Eingehen in das dunkle Todesthal, ein völlig rückhaltloses Trinken und Ausleeren des Todeskelches sei, also ein wirkliches Erleiden dessen Allen, was der Sünde von Gott gedroht und bestimmt war, ohne Abzug und ohne Rest, ein wirkliches Untertreten unter die gesammte Sündenlast der Welt, also eine Stellvertretung für die sündige Menschheit im allereigentlichsten und buchstäblichsten Verstande des Wortes.“ (S. 23.) Freilich unterzieht sich Christus hier dem Tode, nimmt ihn auf sich, und trägt die Sündenlast der Welt, aber in keinen anderen Sinne, als bereits von uns gezeigt ist. Es ergiebt sich aber auch aus dieser Stelle keinesweges, daß Christus für uns der göttlichen Gerechtigkeit habe genugthun wollen, und noch weniger, ob dies wirklich das Motiv des Erleidens in Christo war, des Erleidens, das in diesem Sinne nach dem göttlichen Rathschluß über ihn verhängt war, vielmehr hat es den Anschein, als finde der Prof. Baumgarten, daß auch bei seiner Ansicht und Behandlung der Versöhnungslehre es ganz wohl

erlaubt sei, daß von unserer Seite das Leiden Christi „in dem eigentlichsten und buchstäblichsten Verstande", den die Kirchenlehre mit dem Worte Stellvertretung verbinde, aufgefaßt werde. Mit Bezug auf die den Predigten entnommenen und auf die so eben erörterten Citate muß daher gesagt werden, daß selbst in den wenigen Wendungen, die man etwa als im Sinne der kirchlichen Versöhnungslehre gedacht ansehen könnte, doch nirgends mit voller Deutlichkeit der Gedanke hervortritt, daß durch Christi stellvertretendes Strafleiden der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan sei, so daß also um so weniger diese vereinzelten Wendungen, gegenüber den sonst so wenig mißverständlichen Auslassungen des Prof. Baumgarten über die Versöhnungslehre, ins Gewicht fallen können.

Es wird aber auch jener Doctrin vorgeworfen, daß sie „in demselben Maaße von der Persönlichkeit Jesu Christi und der wirklichen anschaulichen und erfaßbaren Geschichte seines Leidens und Sterbens abgezogen werde, daß sie sich gemüßigt sieht, in supernaturalistischer Einseitigkeit das Gebiet des Transscendenten zu betreten." Das Gebiet des Transscendenten ist aber nichts Anderes, als daß durch das stellvertretende Strafleiden Christi dem göttlichen Zorn Genüge gethan wird, und somit im Herzen Gottes durch das vollgültige Versühnungsopfer sich die Versöhnung der Sünde vollzieht. Denn gerade dies ist das der Kirchenlehre wesentliche transscendente Moment, daß durch das Selbstopfer des Gottmenschen, unseres Bürgen und Mittlers, die göttliche Heiligkeit und Gerechtigkeit befriedigt und mit der göttlichen Liebe vermittelt ist. Dennoch wird mit Beziehung auf die, von dem Prof. Baumgarten gegebene Ausführung sogar ein Vers von des Judenchristenthums Petrusheucheln citirt, welcher mit der Apostrophe schließt:

O rette Deine Kirche vom Verfalle,
Denn Deine Diener sind es, die sie meucheln,
O Herr, durch wahngewiegtes Selbstbelügen!
(Sach. II, 215.)

Wenn diese Polemik überhaupt noch eine Steigerung zuläßt, so findet sie sich Sach. II, 302, wo der Begriff der satisfactio vicaria unter dem Vorgeben, daß der fleischliche Begriff der Stellvertretung bekämpft werde, in Abrede gestellt wird. Nachdem höchst charakteristisch vorher ausgeführt ist, daß „man nach Anleitung der heiligen Schrift das Leben des Sohnes Gottes menschlicher denken solle, dagegen das Leben seiner Gemeinde göttlicher," so daß also der Sohn Gottes depotenzirt, die Gemeinde aber potenzirt wird, und überdies noch bemerkt ist, daß „die Kirche ebenso wohl die Sünde der Welt zu tragen habe, wie ihr Herr sie ihr vorangetragen habe," heißt es: „die Macht der vollendeten Sünde und Bosheit ist allerdings durch die Liebe und den Gehorsam Jesu Christi bis in den Tod ein für allemal gebrochen, nur daß wir uns dieses nicht in so bequemer und fleischlicher Weise denken dürfen, als ob in der bösen Gewalt selber dadurch eine Abschwächung oder veränderte Machtstellung zur Welt erfolgt wäre. Das ist der falsche fleischliche Begriff von Stellvertretung, nach welchem Christus in äußerlicher Weise an unsere Stelle getreten wäre, so daß wir nur von ferne das Zusehen hätten, übrigens auf unserem Platze blieben, als handle es sich um eine rein äußerliche Angelegenheit. Hinweg mit diesem Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit! Der Fürst der Finsterniß ist nach dem Tode Jesu Christi derselbe an Bosheit und Macht, wie vorher, und die Verführungskraft der Sünde ist nach der, durch Christi Blut geschehenen Versöhnung ebenso groß, wie vorher, aber durch den Geist Jesu Christi giebt es seitdem eine Stätte auf Erden, wo durch die glaubensvolle Vereinigung mit Jesu Sterben und Auferstehen die lebendige Kraft vorhanden ist, den Argen zu besiegen, wie Jesus ihn besiegt hat, und der Sünde Widerstand zu leisten, wie Jesus es gethan hat bis aufs Blut. In diesem Sinne des Geistes und des Glaubens ist das Brechen der bösen Gewalt durch Jesu Tod zu verstehen, und anders will es niemals gefaßt werden." Abgesehen davon, daß zwar gesagt

wird, daß die Macht der vollendeten Sünde und Bosheit gebrochen sei, aber nicht, daß durch den Tod Christi unsere Sünde und Schuld getilgt ist, sowie daß keineswegs der Fürst der Finsterniß, wie der Prof. Baumgarten meint, nach dem Tode Jesu Christi derselbe, sondern daß er vielmehr ein gerichteter ist, dessen Macht wir entrissen sind, spricht sich hier eine Polemik aus, welche, indem sie behauptet sich gegen den falschen fleischlichen Begriff der Stellvertretung zu richten, in Wahrheit sich gegen die deutlich genug in Bezug genommene kirchliche Lehre richtet und keinen Anstand nimmt, diese als Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit zu bezeichnen. Ganz ähnliche Ausführungen finden sich Sach. II, 77. Das Erachten hat nun (S. 116) geäußert, daß der Prof. Baumgarten gegen die Kirchenlehre eine bittere Polemik richtet, indem er sie des Judaismus anklagt, und hat sodann mit directer Beziehung auf jene eben dargelegte Bezeichnung derselben gesagt, daß man dadurch an die trivialsten und rohsten Ausfälle des vulgären Rationalismus erinnert werde, die derselbe je gegen die kirchliche Versöhnungslehre erhoben. Obwohl diese Aeußerung dem Erachten zum Vorwurfe gemacht worden ist, ist dasselbe doch in seinem guten Rechte, daß es mit gerechter Entrüstung solche Anschuldigungen und Ausfälle gegen die Kirchenlehre, welcher überdies „Thorheit und Armseligkeit" vorgeworfen wird, getadelt und als das, was sie sind, bezeichnet hat. Die Aeußerungen des Erachtens halten sich ganz innerhalb der Grenzen der solcher Maaßlosigkeit gegenüber dem Consistorium zustehenden ernsten Rüge. Dies ist der Sachverhalt, und nun möge man von diesem aus urtheilen über das Verfahren, das der Prof. Baumgarten sich erlaubt hat, wenn er (Krisis S. 84) „jeden Priester des Altars, welcher einem von den drei bezeichneten Consistorialräthen die Thüre zu dem Allerheiligsten aufthut, für einen gewissenlosen Pfleger der himmlischen Güter unseres Gottes erklärt." Ich verschmähe es, auf diese Excommunication auch nur ein Wort zu erwiedern.

In Bezug auf die Lehre von den Gnadenmitteln hatte das Erachten behauptet, daß der Prof. Baumgarten die Wirksamkeit des heiligen Geistes als nicht allein und ausschließlich durch die ordentlichen Mittel des Worts und der Sacramente sich vollziehend lehre, sondern daß derselbe, indem er sie von den Gnadenmitteln ablöse, neben diesen von einer außerordentlichen Geistesmittheilung rede. Von Hofmann hat nun seinerseits zwar anerkannt, daß gerade dies ein wesentlicher Hauptpunkt ist, um den es sich in dieser Sache handelt, und giebt selbst zu, daß in dem Falle, daß jene Anschuldigung eine berechtigte sei, der Dr. Baumgarten nicht Lehrer der lutherischen Theologie bleiben konnte. Obwohl nun das Erachten hierin den principiellen Ausgangspunkt seiner Richtung und ihrer praktischen Tendenzen gesehen und wiederholt darauf hingewiesen hat, daß darin für die Betrachtung und Beurtheilung der praktischen Zwecke und Ziele des Prof. Baumgarten ein wesentlicher Anhaltspunkt liege, auch dies nach den verschiedensten Seiten hin aus seiner Stellung gegen die kirchlichen Ordnungen, wie überhaupt gegen alles Bestehende erwiesen hat, will von Hofmann seine Leser überreden, daß dies Alles ein einziges, großes Mißverständniß sei. Wenn derselbe nun zunächst darauf wieder zurückkommt, um das Urtheil des Consistoriums hinfällig zu machen, daß es unlutherischer Weise Gottes Wort und heilige Schrift für schlechthin eines und dasselbe nehme (Beleuchtung S. 23), so verschiebt derselbe hier wiederum völlig die Sachlage. Es ist keineswegs der Fall, daß das Erachten das mündlich verkündete Wort Gottes als solches überhaupt nicht von der heiligen Schrift relativ unterscheidet, nur hat es dasselbe allerdings auf die Schrift zurückführt, und es als ein aus ihr fließendes und mit ihr zusammenstimmendes betrachtet. Dagegen muß es als durchaus unlutherisch bezeichnet werden, wenn von Hofmann, wie es bei dem Wortlaut seiner Behauptung den Anschein hat, einen realen Unterschied zwischen der Schrift und dem Worte Gottes statuiren will.

Das Erachten erhebt die Anschuldigung gegen den Prof. Baumgarten, daß er lehre, es gebe eine Geistesmittheilung und Prophetie außerhalb aller geordneten Aneignung des Heiles, und diesem gegenüber behauptet von Hofmann, indem er die Stelle Sach. II, 79 ff. in ihrem ganzen Umfange abdrucken läßt (Beleuchtung S. 24—29), daß darin Nichts sich finde von einer Geistesmittheilung, die zum Propheten mache, sondern von einem Vorgange im Christenleben, welcher dem Heilswege angehöre. Dr. Baumgarten schildere, was mit einem Christenmenschen vorgeht, welcher von einer scheinbaren Erkenntniß seines Heilandes zur wahren und rechten Erkenntniß übergeführt werde." Aber gerade die Auslassungen dieser Stelle, welche von Hofmann als Anwalt des Prof. Baumgarten citirt, schlagen ihn selbst, und es ist mehr als Befangenheit, daß er dies nicht erkannt hat. Von Hofmann sagt (Beleuchtung S. 29): „man könne auch nicht sagen, daß dieser Vorgang, wie Dr. Baumgarten ihn schildere, außerhalb aller geordneten Heilsaneignung liege." Aber derselbe sagt, im ausdrücklichsten und entschiedensten Widerspruche damit, in der von Hofmann (Beleuchtung S. 24) angeführten Stelle: „Allerdings muß dieser Weg immer für etwas außer der kirchlichen Ordnung Liegendes angesehen werden." Wenn nun von Hofmann weiter äußert, daß der Christ, von dem die Stelle handelt, durch die kirchliche Verkündigung Christum kennen gelernt habe, nur sei weder die Verkündigung Christi gewesen, was sie sein sollte, noch sei er durch sie zu derjenigen Kenntniß gelangt, deren er zu seinem Heile bedürfe u. s. w. (Beleuchtung S. 29), so bemerkt ja der Prof. Baumgarten selbst „daß jener dunkle Seitenpfad, der von der kirchlichen Heerstraße jählings abbiege, auf dem souveräinen Vorbehalt beruhe, vormöge dessen der Geist des Vaters und des Sohnes, der ein ursprüngliches Verhältniß zu jeder Menschenseele habe, auch ohne die Mittel und Ordnungen, welche durch das Verderben des Fleisches verdunkelt und geschwächt worden sind, mit den Seelen in ihrem tiefsten Lebens-

grunde zu verkehren das Recht und die Macht habe." Auch hier berührt von Hofmann mit keinem Worte, daß in dieser Stelle sogar von der auch den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche anhaftenden Unreinheit die Rede ist. Wie aber von Hofmann den Muth gehabt haben kann zu seinen Behauptungen, Angesichts der von ihm selbst citirten Stelle, begreift man noch weniger, wenn man die hier sich findende Aeußerung des Prof. Baumgarten erwägt, nachdem vorher die Größe der Anfechtung geschildert worden ist, daß „man eine Seele in der Tiefe solcher Noth nicht aufrichten und stärken könne durch Hinweisung auf die ordentlichen Mittel und Wege der kirchlichen Thätigkeit." Also lehrt der Prof. Baumgarten ausdrücklich, daß die ordentlichen Mittel und Wege der kirchlichen Thätigkeit nicht ausreichen, um eine angefochtene Seele den Weg des Heiles finden zu lassen. Und damit man nicht etwa zweifeln könne, wie dies gemeint sei, heißt es ausdrücklich weiter: „freilich wenn diese Mittel und Wege in ihrer ursprünglichen Frische und Kraft ständen, wenn nicht jede diese Erinnerung an das ihnen anhaftende Menschliche und Unreine, sowohl bei denen, die dadurch wirken, als bei denen, die dadurch empfangen, die empfindlichsten Wunden der zum Tode getroffenen Seele auf die schmerzlichste Weise berührte, so möchte es anders sein. Jetzt aber ist kein anderer Rath und Ausweg, als daß derselbe Geist, durch dessen Hauch alles fleischliche Wesen der Gläubigen trotz seiner geistlichen Gestalt und Hülle gerichtet und wie durch ein Feuer Gottes verzehrt wird, das wahrhaft geistliche und christliche Wesen von Grund aus durch sich selber in des Herzens tiefen und verschlossenen Räumen wieder aufrichtet." (Beleuchtung S. 27.)

Nehmen wir hinzu, daß der Prof. Baumgarten bei der unermeßlich tiefen Verderbniß der Kirche zwar nicht eine Geistesausgießung erwartet, aber behauptet, daß der heilige Geist in unseren Tagen nicht selten außerordentliche und verborgene Wege

gehe, so kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß hier von einer außerordentlichen Geistesmittheilung die Rede ist. Für jenes in so besonderer Weise geschilderte Erlebniß will der Prof. Baumgarten als Kriterium die Möglichkeit einer Selbstgewißheit im menschlichen Bewußtsein geltend machen, die in höchst bedenklicher Weise, wie wir gleich sehen werden, geschildert wird. Indem nun von Hofmann das Stattgefundenhaben einer außerordentlichen Geistesmittheilung in jenem Lebensereigniß des Prof. Baumgarten bestreitet, bemerkt er, daß gerade heut zu Tage, wo man viel auf eine christliche Gewöhnung und eine christliche Atmosphäre halte, es einem Menschen gar leicht geschehen könne, daß er in einem Glauben den Frieden seiner Seele zu haben meine, der doch von dem Glauben, welchen die Schrift fordere, so weit verschieden sei, als die Erde vom Himmel." (Beleuchtung S. 23.) Dies Letztere wird Niemand bestreiten, nur, daß es auf jenen Vorgang im Leben des Prof. Baumgarten und auf das, was derselbe von ihm prädicirt, keine Anwendung leidet. Meint von Hofmann aber, daß es besser gethan wäre, sich das, was er hiervon sagt, zu einer heilsamen Warnung und Mahnung gereichen zu lassen, als einen Zank daraus zu machen, so will ich hierüber kein Wort äußern, denn ich kann und mag nicht annehmen, daß von Hofmann wähnt, es handele sich bei mir um einen Zank in Bezug auf geistlich zu richtende Dinge, da doch vielmehr eine tief eingreifende principielle Frage von höchster Bedeutung in diesem Punkte liegt. Hat etwa von Hofmann die von ihm selbst citirte Stelle (Beleuchtung S. 27) gar nicht erwogen oder nicht erwägen wollen? Hier giebt ja der Prof. Baumgarten eine, ohne alle Frage äußerst wichtige Beschreibung als Antwort auf die Frage, woher denn der Mensch die Gewißheit habe, und noch dazu „ein so aller seiner Geistesgüter beraubter, und in die Gefangenschaft seines Fleisches verhafteter Mensch," daß nicht „abermals die Stimme des Fleisches, wenn auch eine geistliche," sondern „der **Geist** in seinem Innern rede." Der hier

beschriebene Zustand ist offenbar, wenn man nicht sagen will, ein ekstatischer, ein durchaus fleischlicher, denn es wird hier dem Menschen eine unmittelbare, augenblickliche, kurz ganz sinnliche Empfindung beigelegt, ein Gefühl, das von der durch die Vermittelung des geschriebenen Wortes an ihn herangetretenen Wahrheit, ein augenblickliches Ergreifen, das von der unter göttlicher Führung sich vollziehenden Erziehung des Menschen zu einer tieferen Aneignung jener Wahrheit ganz unabhängig ist. Von einer Lebensführung, durch die einem Menschen etwas zum Bewußtsein gebracht wird, durch welche ein Mensch sich etwas gesagt sein läßt, wie von Hofmann und Luthardt wollen, ist hier nicht die Rede, sondern ausdrücklich heißt es: „es ist einem solchen Menschen nicht anders zu Muthe, als wenn sein ganzes Wesen zu einem einzigen Nerv umgewandelt wäre, der nach Außen bloß gelegt lediglich dazu dienen soll, um jede Gestalt und jeden Grad des Gegensatzes zwischen Geist und Fleisch sofort und bis in den Grund zu empfinden!!" Daher soll also der Mensch die Gewißheit haben, daß der Geist in seinem Innern rede! Und zu dem Allen schweigt von Hofmann, ja adoptirt im Wesentlichen diese Auslassungen. An von Hofmann wäre es gewesen, zu warnen vor einer den Heilsweg so gründlich verdunkelnden und verwirrenden Richtung, da ja der Prof. Baumgarten unverhohlen und ausdrücklich sagt, daß jener Vorgang verschieden gewesen sei von den geistlichen Erfahrungen und Anfechtungen Anderer, und er somit neben den ordentlichen Mitteln der Kirche eine besondere Geistesmittheilung, die ihm zu Theil geworden, behauptet, und daraus seinen besonderen Beruf für die Kirche ableitet. Auch Delitzsch bemerkt S. 27: „daß gar nicht zu leugnen sei, daß man nach solchen Bekenntnissen den Prof. Baumgarten entweder für einen Menschen außerordentlicher Art und Berufung ansehen oder der Selbstüberschätzung zeihen muß." Ich gehe hier absichtlich nicht auf das von Delitzsch gestellte Dilemma ein, aber ich sollte

meinen, daß Stunden der tiefsten Erschütterung dem geistlichen Leben aller Christen nicht fremd sind, daß diese aber nimmer einen besonderen Beruf für die Kirche uns geben oder vermitteln, sondern allein uns die Wahrheit des göttlichen Wortes, das in ihm uns geschenkte Heil, lebendig erfahren lassen.

Aber auch das, was Dr. Baumgarten von dem Wirken Christi durch geistgewirkte Persönlichkeiten sagt, soll das Consistorium mißverstanden haben. Das Erachten weist darauf hin, daß es sich nach demselben um geistgewirkte und geisterfüllte Persönlichkeiten handele, die sich nicht dem geschriebenen Worte Gottes unterordnen (Erachten S. 138), sondern aus dem ihnen innewohnenden Geiste schöpfen. Dagegen führt von Hofmann Sach. II, 163 an, wo der Prof. Baumgarten in Bezug auf das Wort äußert: „Es muß wiederum eins werden mit der Persönlichkeit, so daß es nichts Anderes ist, als die Offenbarung der zur Leitung und Führung der Gemeinde berufenen Persönlichkeiten.“ Wie urtheilt nun von Hofmann darüber? Nachdem er bemerkt, daß es ja doch wohl das Wort der Kirche sei, von welchem Dr. Baumgarten fordere, daß es mit der es verkündenden Persönlichkeit eins werde, damit es als deren Offenbarung denen, welchen gepredigt wird, entgegentrete, glaubt er damit nicht nur die erhobene Anschuldigung zurückgewiesen zu haben, sondern hält sich auch berechtigt, in die Klage auszubrechen: „Aber davor wolle der barmherzige Gott seine Kirche bewahren, daß die Forderung, wer zu predigen habe, solle so eins sein mit dem, was er predigt, daß sich seine eigene wiedergeborene Persönlichkeit in seiner Verkündigung des kirchlichen Wortes darstelle und offenbare, jemals für Schwärmerei und Ketzerei geachtet werde.“ (Beleuchtung S. 31.) Aber von Hofmann redet hier plötzlich von etwas ganz Anderem, als um was es sich bisher dem Prof. Baumgarten gegenüber gehandelt hat. Wer hätte denn je geleugnet, daß die Persönlichkeit des Predigenden mit dem eins sein müsse, was er predige? Dies ist nur die berechtigte, von selbst sich verstehende Forderung, aber ist dies ein un-

dasselbe damit: „das Wort müsse wieder Eins werden mit der Persönlichkeit, so daß es nichts Anderes sei als die Offenbarung der zur Leitung und Führung der Gemeinden berufenen Persönlichkeiten Oder ist dies nicht vielmehr ein durchaus Anderes? Wem könnte es in den Sinn kommen zu meinen, daß es einerlei sei, ob das Wort als Ausdruck einer geistlichen oder ungeistlichen Persönlichkeit an die Gemeinde kommt, aber die Lehre des Prof. Baumgarten geht vielmehr dahin, daß die geistdurchwirkten und geisterfüllten Persönlichkeiten als Träger des Wortes „aus dem Schatze des ihnen innewohnenden Geistes" mitzutheilen haben, was dem erkannten und innerlich erfahrenen Zustande der Gemeinde entsprechend sei. Die eigentlichen Medien sind ihm die „geistgewirkten Persönlichkeiten," da „Alles darauf ankommt, daß wir dieser unmittelbaren Macht des Geistes dieses lebendigen, von Mund zu Mund gehenden, dieses von Angesicht zu Angesicht wirkenden Worts sicher sind." Nehmen wir hinzu, daß der Prof. Baumgarten in der „Anschauung, nach welcher wir das Wort ausschließlich oder doch vorzugsweise in der Schrift besitzen", Gefahr für die Kirche sieht, auch mit der Auffassung nicht einverstanden ist, daß das Wort ausschließlich enthält, was uns zu unserem Heile zu wissen noth thut, und endlich nach ihm „die höchste und unvergleichlichste Weihe das Wort empfängt, welches sich im Kampfe gegen das Böse auf die Persönlichkeit gründet" (Sach. II, 164), so tritt dadurch die ganze Bedenklichkeit seiner Lehre von den geistgewirkten Persönlichkeiten, welche als die „Person-Werdung und Person-Bildung" des Worts angesehen werden, in das klarste Licht.

Da nun nach dem Obigen das Consistorium keineswegs übel verstanden hat, was der Dr. Baumgarten von dem Einswerden des Wortes mit der es verkündenden Persönlichkeit sagt, vielmehr es sich ergeben hat, daß von Hofmann etwas ganz Anderes herausintrepretirt, als was in demselben ausgesprochen liegt, so wird auch die im Erachten sich findende Auffassung dessen, was der Prof. Baumgarten von sich selbst aussagt, hier-

unter keineswegs gelitten haben, wie von Hofmann meint. (Beleuchtung S. 32.) Wie hat nun derselbe die im Erachten erhobene Anschuldigung zu entkräftigen gesucht, daß der Prof. Baumgarten auf Grund eines besonderen inneren Erlebnisses auf ungewöhnlichem Wege in außerordentlicher Weise eine Geistesmittheilung empfangen haben will, welche nicht durch die ordnungsmäßige Vermittelung der Gnadenmittel erfolgt sei, und daß er einen besonderen Beruf empfangen haben will, so daß er niemals anders, als im Geiste lehrt, und daß er seit dem weiß, wozu er von Mutterleibe her berufen und gesetzet sei, nämlich an seinem Theile das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hineinzurufen. Von Hofmann theilt die Stelle Protestantische Warnung I. S. 38 ff. mit, wo der Prof. Baumgarten erzählt, daß mitten in seinem Laufe über ihn eine unvergeßliche Stunde plötzlich wie ein Blitz vom Himmel gekommen sei, und daß diese Stunde ihn in eine Einöde und Wüste von sieben Jahren geführt habe, wo er buchstäblich erfahren, was geschrieben steht, daß das Wort Gottes ein zweischneidig Schwert sei, das durch Geist und Seele, Mark und Bein dringe, und Alles bloß lege und offenbar mache, und bemerkt in Bezug auf dieselbe, daß er allerdings lese von einem inneren Erlebnisse, aber nichts von einer außerordentlichen Geistesmittheilung, durch welche Dr. Baumgarten ein Prophet geworden sein wollte (Beleuchtung S. 35). Aber der Prof. Baumgarten selbst hat ja, wie wir sahen, diesen Weg als „dunkelen Seitenpfad" bezeichnet, er hat ausdrücklich bemerkt, „daß eine Seele in der Tiefe solcher Noth durch die ordentlichen Wege und Mittel nicht aufgerichtet werden könne"; er ist nicht bloß aufgerichtet worden, sondern er hat auch in der ungewöhnlichen, von ihm geschilderten Weise, wie Gott in sein Leben eingetreten, einen besonderen Beruf empfangen. Es handelt sich also bei diesem Vorgange nicht um der Seelen Seligkeit, sondern um den Beruf, zu dem er glaubt von Mutterleib berufen und gesetzet zu sein, nämlich an seinem Theile das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hin-

einzurufen, und daß er sich darum in diesem seinem Beruf von Niemandem, wer er auch sei, irre machen lasse. (Prot. Warnung I, 39.)

Von Hofmann bekennt, nicht zu wissen, worin hier etwas Bedenkliches liege, er fragt, ob ich mir nicht solle durch die Eigenthümlichkeit meiner Lebensführung gesagt sein lassen, welches mein eigenthümlicher Beruf sei (Beleuchtung S. 36), und ähnlich äußert Luthardt, Sächsisches Kirchen- und Schulblatt J. 1858 S. 121: „Aber sollte ich aus meiner Lebensführung nicht des Berufes gewiß werden dürfen, den Gott mir anweisen wollte, und zu welchem er mich eben durch jene Führung bereitete?" Wie wenig diese Instanzen aber berechtigte sind, haben wir bereits gesehen, da der Mensch die Gewißheit, daß **der Geist** in seinem Innern rede, daraus gewinnt, daß „ihm zu Muthe ist, als wenn sein ganzes Wesen zu einem einzigen Nerv umgewandelt wäre."! Kann und darf nun der Prof. Baumgarten auf Grund des von ihm behaupteten besonderen Erlebnisses sich einen ungewöhnlichen Beruf zusprechen, sowohl was die Art der Zuweisung desselben, als auch was seinen Inhalt betrifft, wenn er behauptet, von Gott vom Mutterleibe her berufen und gesetzet zu sein, das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hineinzurufen? Zwar sagt er allerdings „an seinem Theile," aber diese Limitirung bezieht sich nicht sowohl auf seinen Beruf, als auf die möglichen oder wahrscheinlichen Erfolge desselben, denn daß im Uebrigen es ein durchaus in ungewöhnlicher Weise überkommener Beruf ist, und er denselben auch so angesehen wissen will, ergiebt sich unzweifelhaft aus seinem Vorgeben, „daß er niemals anders, als im Geiste lehre, und daß es ihn viel gekostet, bis daß er die Gewißheit gehabt, daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des heiligen Geistes geweiht und gestempelt sei." (Prot. Warnung I, 58.) Ist das etwa die Sprache eines Mannes, der bloß durch die Eigenthümlichkeit seiner Lebensführungen des ihm gewordenen Berufes gewiß ist, oder ist es nicht vielmehr die Sprache

eines Solchen, der sich einer außerordentlichen Berufung bewußt ist, und sich selbst als eine Persönlichkeit betrachtet, der eine ganz besondere Aufgabe in der Gegenwart zugefallen ist? Kann von Hofmann in der That meinen, daß dies nur die Sprache eines Christen sei, der es ernst meint mit seiner Pflicht des theologischen Berufs, wie mit der Verheißung des unsere Glaubensgewißheit wirkenden und besiegelnden heiligen Geistes (Beleuchtung S. 39), wenn er sagt: „Jetzt habe ich es erreicht daß ich nicht nöthig habe, irgend Etwas zu bekennen und zu lehren, wovon ich nicht nach Inhalt und Form nachzuweisen im Stande wäre, wie es im Ganzen und Einzelnen in die ewige Wahrheit, die in Jesu Christo ist, und die mir persönlich zugeeignet worden ist, sich einfügt." (Prot. Warnung I, 58.) Ist denn nicht in dem Allen klar und deutlich von einer außerordentlichen Geistesmittheilung die Rede, auf deren Grund er sich so äußert und handelt? Es ist hier nicht die Zuversicht, aus der Einheitlichkeit des christlichen Glaubens und theologischen Erkennens heraus zu reden, sondern es ist die unmittelbare Gewißheit der ihm zu Theil gewordenen Geistesmittheilung und des daraus fließenden ihm überkommenen besonderen Berufes.

Jedoch sage der Prof. Baumgarten, meint von Hofmann, „dies selige Wissen um die Wahrheit, die meiner Lehre innewohnt, schließt aber das entgegengesetzte Bewußtsein, daß Allem, was ich sage und lehre, Irrthümliches und Verkehrtes innewohnt, keineswegs aus, nur nicht so, als wäre meine Lehre eine trübe Mischung von Wahrheit und Lüge." Allerdings giebt der Prof. Baumgarten hier die Möglichkeit des Irrthums zu, aber wenn er auch keine Irrthumslosigkeit von sich aussagt, so schließt dies doch keineswegs den Anspruch auf Prophetie aus, welche er aus seiner außerordentlich und unvermittelt ihm zu Theil gewordenen Geistesmittheilung ableitet. *) Seine Klage,

*) Münkel, Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche, bemerkt Nr. 18: „Aber muß man denn bei dem Namen Propheten

daß das Wort: Prophetenstimmen verachtet nicht, 1 Theß. 5, 20, unberücksichtigt geblieben sei (Sach. II, 175), und seine Aufforderung auf dieselbe zu hören, hängt auf das innigste damit zusammen, daß er seinen Sacharja als Prophetenstimme an die Gegenwart hat ausgehen lassen. Ueberall zeigt sich, daß er für sich einen besonderen Beruf in Anspruch nimmt, welchen er auf eine in jenem Erlebnisse ihm zu Theil gewordene Berufung zurückführt. Meint von Hofmann, daß das Consistorium zureichendere Beweismittel hätte beibringen müssen, so scheint der andere Apologet des Prof. Baumgarten, der Dr. Schenkel, diese so ausreichend gefunden zu haben, daß er es vorgezogen hat, diesem Hauptpunkte und den hier vorgebrachten Argumenten klüglich aus dem Wege zu gehen. Wenngleich sonst seine ganze Beleuchtung aus nichts Anderem besteht, als aus Seiten langen Auszügen aus dem Erachten mit Hinzuthun einiger allgemeiner Kraftausdrücke und Kraftbemerkungen, so hat er es doch gerathen gefunden, hierüber weder Etwas in Auszügen mitzutheilen, noch überhaupt sich zu äußern. (Die Amtsentlassung des Prof. Dr. Baumgarten S. 48 f.) So lange aber der Prof. Baumgarten die dargelegten Auslassungen, die deutlich und unmißverständlich genug sind, nicht zurückgenommen hat, wird es auch dabei bleiben, daß er sich den Empfang einer außerordentlichen, nicht durch das Wort vermittelten Geistesmittheilung zuschreibt, vermöge welcher er nur im Geiste redet, und vermöge welcher er eine im specifischen Sinne geisterfüllte Persönlichkeit sein will.

Nachdem von uns nachgewiesen ist, daß die Versöhnungs-

---

nur an Untrüglichkeit denken? Giebt es nicht nach 1. Cor. 14, 29. 1. Theß. 5, 20. 21 auch Propheten, deren geistlichen Reden Irrthümliches beiwohnt u. s. w.“ und Brömel (Herr Prof. Dr. v. Hofmann und die Actenstücke S. 19) äußert sich auf den Einwand Hofmann's, ob ein Prophet Buße thue um das, was er irrthümlich geredet habe (Beleuchtung S. 39), dahin: „Nun, wenn Baumgarten das nicht thäte, dann hätte das Consistorium ihn allerdings nicht des Prophetenthums, sondern vielmehr des Narrenthums bezüchtigen müssen.“

lehre des Prof. Baumgarten nicht die kirchliche Versöhnungslehre ist, bleibt auch die Behauptung des Erachtens im Bestande, daß der Prof. Baumgarten die nothwendige Voraussetzung der Rechtfertigung als eines actus forensis nicht kennt, insofern er den Tod Christi nicht als sühnendes stellvertretendes Strafleiden, durch welches der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan worden ist, und somit auch nicht als den allein genügenden Grund der Rechtfertigung begreift. Es faßt derselbe die Rechtfertigung nicht als den judiciellen Act der Gerechtschätzung von Seiten Gottes auf, durch welchen dem Menschen die Gerechtigkeit Christi zugerechnet, und die Vergebung der Sünden zugesprochen wird, sondern er ist darauf bedacht, die Rechtfertigung als einen inneren Zustand darzustellen. Die Rechtfertigung ist nach seiner Auffassung nicht eine Kraft außer ihm, da es sich nicht sowohl um das Moment der Sündenvergebung von Seiten Gottes im actus forensis, als vielmehr um das Moment der Empfänglichkeit handelt, von welchem die sittliche Wiederherstellung abhängig gedacht wird, welche letztere dann wiederum ihm den Begriff der Rechtfertigung bedingt. Wir sehen auch hier den Prof. Baumgarten eine der Auffassung Schleiermachers verwandte vertreten, insofern Schleiermacher der Ansicht ist, daß der Glaube nicht die causa instrumentalis oder das *ὄργανον ληπτικὸν* für die Rechtfertigung sei, da eine werkzeugliche Ursache gar nicht als ein wesentlicher Bestandtheil in den Verlauf der ganzen Thätigkeitsreihe, wobei sie gebraucht wird, gehört. Im Anschluß hieran, nur das Princip der Innerlichkeit noch mehr betonend, führt der Prof. Baumgarten aus, der Glaube sei nicht ein bloßes *ὄργανον ληπτικὸν*, sondern er sei die „menschliche Totalität als reine und schlechthinnige Receptivität.“ (Prot. Warnung II, 30.) Wollten wir selbst davon absehen, daß Glaube und Rechtfertigung nicht scharf bei ihm auseinandergehalten werden, sondern ineinander übergehen, so ist dies doch das charakteristische Moment, daß, während ihm der Glaube ein sittlicher, durch die Macht des persönlichen Gottesgeistes in dem

Menschen gewirkter Zustand ist, die Rechtfertigung durch den Glauben ihm nicht sowohl die Gerechterklärung von Seiten Gottes, als vielmehr eine Bezeugung und innere Erfahrung im christlichen Selbstbewußtsein ist. Zugleich läßt sich deutlich erkennen, daß es ihm nicht zu thun ist um das ausschließliche Ergreifen der Heilsthat Christi durch den Glauben, sondern um einen innerlichen, ethischen Proceß, welcher mindestens als cooperativ bei dem Zustandekommen der Rechtfertigung gedacht wird, in der That aber als der eigentliche und letzte Grund der Rechtfertigung angesehen wird.

Der Hauptpunkt der ganzen Controverse ist somit, daß der Dr. Baumgarten die in Schleiermacherscher Weise construirte justitia infusa an die Stelle der justitia imputata setzt, so daß die Rechtfertigung zusammenfällt mit der Mittheilung der Gerechtigkeit Christi. Von Hofmann geht aber merkwürdig genug an der im Erachten S. 157 stark hervorgehobenen Belegstelle vorüber (Prot. Warnung II, 36), wo der Prof. Baumgarten erklärt, daß „vermittelst des durch die wirkende Kraft des heiligen Geistes entstandenen Glaubens der Sünder Christum den Gerechten und Heiligen Gottes in seinen innersten Lebensgrund aufgenommen habe, daß Christus in ihm sei und er in Christo, und daß allenthalben, wo der verdammende Richterspruch hafte, er an derselben Stelle die Sünden tilgende Gerechtigkeit Christi finde, und sich das Antlitz des zürnenden Richters in das Angesicht des gnädigen Vaters verwandeln müsse.“ Daß hier die eingegossene Gerechtigkeit es ist, worauf dem Prof. Baumgarten es ankommt, und nicht die zugerechnete, leuchtet ein, da die Aufnahme Christi des Gerechten und Heiligen in den innersten Lebensgrund des Menschen, das Sein Christi in ihm das göttliche Urtheil bestimmen soll, jene also der Rechtfertigung des Sünders mitbestimmend voranzugehen hat. Aber von Hofmann bemerkt, daß der Dr. Baumgarten, um alles eigene Wirken auszuschließen, den Glauben als ein Zuständliches bezeichne, „das aber, was in diesem Zustande hingenommen und empfangen

werde, ihm die durch das Gericht unserer Sünden an dem Leibe des Heilandes gewirkte Vergebung der Sünden sei", um daran seinerseits die Frage zu knüpfen, und wer dies lehre, solle einen Glauben haben, welchem das Object fehlt, nämlich das Object der Sündenvergebung? (Beleuchtung S. 42.) Man sieht nicht ein, wie diese Bemerkung hierher gehört. Ist etwa geleugnet worden, daß der Prof. Baumgarten den Glauben an Sündenvergebung kennt und lehrt? Wenn aber die Rechtfertigung als actus forensis zur Frage steht, wird es allein darauf ankommen, ob derselbe lehrt, daß das durch seine Genugthuung erworbene Verdienst Christi es ist, welches durch den Glauben ergriffen und festgehalten wird, so daß dasselbe der allein genügende Grund der Rechtfertigung ist, und judiciell in der göttlichen Gerechtschätzung dem Menschen zugerechnet wird. Diese ganze Auffassung ist dem Prof. Baumgarten völlig fremd, und hat das Erachten nachgewiesen, wie derselbe die Versöhnungsthat Jesu Christi durch die Gottesmacht des heiligen Geistes als das allein Wirkende in uns begreift. Der Prof. Baumgarten bemerkt: „diese Macht des persönlichen Gottesgeistes ist es, welche den Gott geschaffenen Grund meiner Seele frei macht, indem sein heiliges Wirken mein sündiges Wirken aufhebt und zu nichte macht." Die Stelle zeigt sowohl, daß dem Prof. Baumgarten die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, wodurch das Verhältniß des sündigen Menschen zu Gott umgewandelt wird, im kirchlichen Sinne ferne liegt, als auch, daß es ihm andererseits darauf ankommt, die innere sittliche Beschaffenheit des natürlichen Menschen als eine solche hinzustellen, welche durch die Macht des persönlichen Gottesgeistes umgewandelt wird.

Nichts desto weniger redet der Prof. Baumgarten nicht bloß von der Zurechnung der Gerechtigkeit, sondern er hat, wie von Hofmann hervorhebt, dieses Moment gegen ihn selbst geltend gemacht, als er den Glauben die Gerechtigkeit des sündigen Menschen genannt habe. Dem ist allerdings so, aber es fragt sich, wie diese Zurechnung der Gerechtigkeit in Bezug auf den

Act der Rechtfertigung als eines actus forensis gedacht und aufgefaßt wird. Hier aber zeigt sich uns gerade beim Prof. Baumgarten die falsche Vermischung der Rechtfertigung mit der Erneuerung. Ausdrücklich behauptet der Prof. Baumgarten: „habe der actus forensis auf Seiten Gottes nicht einen genau entsprechenden ethischen Proceß auf Seiten des Menschen zur Voraussetzung, so sei in ihm in demselben Maaße, als dies Verhältniß nicht genau ist, Willkür und Belieben, und der ganze Begriff werde somit in seiner Wurzel verderbt." (Prot. Warnung II, 31. 32.) Der Sinn dieser Aeußerung läßt sich in keiner Weise verkennen, da hier von einem ethischen, der Rechtfertigung vorangehenden, sie mitbestimmenden ethischen Processe die Rede ist. Wenn nun das Erachten S. 159 dagegen geltend macht, der Grund der Rechtfertigung sei nicht in dem ethischen Processe auf Seiten des Menschen, sondern allein in dem Verdienste Christi zu suchen, so glaubt von Hofmann diesem Argumente mit der Instanz begegnen zu können, daß es sich gar nicht um den Grund der Rechtfertigung handle, sondern um die Frage, ob der Glaube, welchen Gott durch das Zeugniß von der Vergebung der Sünden um Christi willen wirkt, dem ethisch entspricht, wodurch es geschehen ist, daß es eine Vergebung der Sünden giebt. (Beleuchtung S. 43.) Hat denn von Hofmann ganz übersehen, daß der actus forensis nach dem Prof. Baumgarten einen genau entsprechenden ethischen Proceß zur Voraussetzung haben soll, und ist es nicht gerade dies Moment, welches die lutherische Kirche von ihrer Rechtfertigungslehre stets fern gehalten und in allen ihren Zeugen, die für das sola fide aufgetreten sind, bekämpft hat? Will uns von Hofmann einreden, es sei die Frage, ob der Glaube, welchen Gott durch das Zeugniß von der Vergebung der Sünden um Christi willen wirkt, dem ethisch entspricht, wodurch es geschehen ist, daß es eine Vergebung der Sünden giebt, so sagt vielmehr der Prof. Baumgarten mit dürren Worten, daß der actus forensis einen entsprechenden Proceß zur Voraussetzung

haben müsse, damit nicht in ihm Willkür und Belieben sei in demselben Maaße, als dies Verhältniß nicht genau sei. Das Erachten weist daher darauf hin, daß dadurch jener ethische Proceß zur Bedingung der Rechtfertigung gemacht, und das einige Verdienst unseres Herrn in seiner Bedeutung verkannt, geschwächt und herabgewürdigt werde. Der Dr. Schenkel wirft diese letzte Aeußerung, nachdem er es für gut gefunden hat, die voraufgestellte Begründung, daß der ethische Proceß zur Bedingung der Rechtfertigung gemacht werde, zu übergehen, dem Erachten als ein schweres Unrecht vor, und fährt dann fort: „Es ist aber mehr, als Unrecht, es ist Unsinn, wenn das Erachten S. 160 hinzufügt, daß nach lutherischer Lehre „jeder ethische Proceß von Seiten des Menschen bei der Rechtfertigung ausgeschlossen bleibe, so daß mithin folgerichtig nur unsittliche Menschen gerechtfertigt werden könnten, und der Glaube, die nothwendige Bedingung der Rechtfertigung, ein nicht ethischer Begriff sein müßte." (Die Amtsentlassung des Prof. Baumgarten S. 52.) Das Erachten hatte ausgeführt auf Grund der Form. Conc. Sol. Decl. III, daß allein der Glaube das Medium sei, quo Dei gratia et meritum Christi in promissione Evangelii apprehendatur, accipiatur nobisque applicetur, et ut ab hoc applicationis officio atque proprietate caritas omnesque aliae virtutes aut opera penitus excludantur, und knüpft daran die Ausführung, daß gerade dadurch, daß im Acte der Rechtfertigung jeder ethische Proceß von Seiten des Menschen ausgeschlossen bleibe, der Grund unseres Heils fest und unerschütterlich sei, und weist dann weiter nach, daß die Gerechtigkeit, die außer uns in Christo ist, durch den Glauben uns zugerechnet werde, wenngleich es sich von selbst verstehe, daß die Früchte der Rechtfertigung in dem Werke der renovatio und sanctificatio nachfolgen. Daran knüpft der Dr. Schenkel die obige Auslassung. Das ist die redliche Art der Polemik, mit welcher der Dr. Schenkel die wissenschaftlichen

Instanzen des Erachtens bestreitet. Es genügt völlig zu ihrer Widerlegung sie nur aufzudecken.

Es kommt auch nicht die Frage von Hofmanns in Betracht: wie könnte auch der Glaube, wenn er nichts Ethisches ist, ein Act des Gehorsams gegen Gottes Wort genannt werden? (Beleuchtung S. 43), die ganz geeignet ist, von dem Punkte, auf den es ankommt, abzuführen. Denn nicht die ethische Beschaffenheit des Glaubens steht zur Frage, sondern der ethische Proceß, der ausdrücklich vom Prof. Baumgarten zur Voraussetzung des actus forensis und damit zu einem den Begriff der Rechtfertigung wesentlich constituirenden Momente erhoben wird. Der Prof. Baumgarten vermischt die Rechtfertigung mit der Heiligung, statt beide streng auseinander zu halten, so daß er theils dem römischen Irrthum sich nähert, theils den Schleiermacherschen Gedanken verarbeitet, daß in der Rechtfertigung die Mittheilung der Seligkeit Christi ist. Derselbe erkennt nicht an, daß die Gerechtigkeit Christi, die außer uns ist, es allein ist, welche uns zugerechnet wird, und daß durch diesen Act des gerechtschätzenden und gerechtsprechenden Gottes Vergebung der Sünde ertheilt und dadurch unser Verhältniß zu Gott geändert wird. Dagegen macht er die heiligende Gnade zur Voraussetzung der rechtfertigenden, während doch unsere Kirche sich stets gegen diese Auffassung verwahrt und auf das Bestimmteste daran festgehalten hat, daß wir durch die Rechtfertigung erst die Kraft der Heiligung empfangen. Der Prof. Baumgarten nähert sich dadurch der Auffassung des Tridentinums, daß ihm die zugerechnete Gerechtigkeit in eine mitgetheilte übergeht. Statt auf das Bestimmteste von dem actus forensis der Rechtfertigung jeden ethischen Proceß abzuhalten, wird der letztere bald als eine genau entsprechende Simultaneität gefordert, bald wird die ethische Gerechtwerdung als Voraussetzung der Gerechtschätzung betrachtet, ja es soll sogar der ganze Begriff ohne jenen ethischen Proceß in seiner Wurzel verderbt sein. Umgekehrt aber hat unserer Kirche stets Alles daran gelegen, diese

Auffassung der Rechtfertigung, nach welcher der ethische Proceß zu ihrem Begriffe gehören und ihr vorausgehen soll, auszuschließen, obgleich sie ebenso entschieden bezeugt hat, daß, wo die göttliche Gerechtschätzung eingetreten sei, auch die Gerechtmachung und Gerechtwerdung nothwendig eintreten werde und müsse, insofern die Heiligung ebenso sehr die Rechtfertigung voraussetze, wie diese jene bedinge. Eine Auffassung aber, welche die Rechtfertigung als actus forensis in dem entwickelten Sinne nicht anerkennt, und recht eigentlich das Moment der göttlichen Gerechtschätzung trübt, muß dadurch nothwendig auch anderweitig irre gehen, so wie sie, da sie in Schleiermacherscher Weise das Declaratorische und das Wirksame des Rechtfertigungsactes nicht trennt, eine Vermischung mit dem ethischen Proceß der Heiligung herbeiführt, und dadurch den Artikel des Glaubens alterirt, welcher als das materielle Princip und als das eigentliche Palladium unserer Kirche stets betrachtet worden ist.

Da die ganze Lehrauffassung und Entwickelung des Prof. Baumgarten eng verknüpft ist mit der in jener sich kund gebenden antinomistischen Richtung, so hat das Erachten diese sowohl in ihren principiellen Ausgängen, als auch nach den aus ihnen fließenden praktischen Consequenzen verfolgt und aufgewiesen. Die eigenthümliche, mit dem Bekenntniß und der Praxis der Kirche streitende Stellung, welche derselbe dem Gesetze zuweist, alterirt nicht nur dessen specifische Bedeutung innerhalb der Heilsökonomie, sondern muß auch nothwendig zu einer Unterschätzung und beziehungsweise zu einer Auflösung und Destruction des Gesetzes führen. Es hängt aber mit der subjectivistischen Richtung des Prof. Baumgarten wesentlich zusammen, sowohl daß er das Gesetz nicht als Offenbarung des unwandelbaren Willens Gottes aufzufassen vermag, als auch, daß er das Subject als autonomisch ansieht, und demselben, sofern es aus dem Geiste handelt, eine Berechtigung gegenüber Allem, was in der Form des Gesetzes sich geltend macht, zugesteht. Diese Grundanschauung geht zunächst davon aus, daß der Prof. Baumgarten die bei der kirchlichen Praxis

vorherrschenden Meinung, „als ob neben und außer der eigentlichen Mitte des Evangeliums, welche richtig in der Lehre vom Kreuze Christi gefunden werde, ein anderes Moment der Lehre und Verkündigung hergehen müsse, welches sowohl zur rechten Vorbereitung auf die evangelische Verkündigung, als zur vollständigen Auswirkung dieser Verkündigung nothwendig sei, welches andere Moment man das Gesetz nenne" (Sach. II, 210 ff.), verwirft. Die Praxis der Kirche, die Buße aus dem Gesetz und den Glauben aus dem Evangelium herzuleiten, wird von ihm verworfen und behauptet, daß das Gesetz „die reine und bloße Forderung des göttlichen Willens an den Menschen sei. Diese aber trete nun und nirgends in der heiligen Geschichte und Schrift an und für sich auf, sondern immer erst nach Darreichung einer Güte und Gnade", so daß, „um den gesetzlichen Inhalt in dem Sinne des Gegensatzes zum Evangelium zu gewinnen, man also von der eigentlichen biblischen Begebenheit absehen und das jedesmal beigegebene evangelische Moment abziehen müsse." (Sach. II, 211.) Von hier aus wird nun die Praxis der Kirche von dem Prof. Baumgarten getadelt, daß sie die Kinder „gleich an dem Eingang aller Lehre mit dem Worte des abstracten Gesetzes aufhalten zu müssen glaubt", und es wird der Kirche der Beruf abgesprochen, „für die bürgerliche Disciplinirung der rohen, unwissenden Sünder Sorge zu tragen." Endlich wird als Satz der Erfahrung hingestellt, „daß der Zugang zu dem harten und verschlossenen Gewissen nicht durch das Wort des Gesetzes, sondern durch das Wort der Gnade gewonnen werde." „Man stehe in dem Wahn, als ob es, nachdem sich Christus durch sein Leben und Sterben selbst zu dem ewigen Heiligthum Gottes in der Welt geweiht, und seine Kirche als Priesterin dieses Heiligthums bestellt habe, auf kirchlichem Gebiete noch etwas Anderes geben könne und dürfe, als das Evangelium von Christo, dem Gekreuzigten." Der Irrthum des Antinomismus — denn der Prof. Baumgarten wirft selbst die Frage auf, ob nicht das, was nach diesen Ausfüh-

rungen allein übrig bleibe, eben dasselbe sei, was die Kirche unter dem Namen des Antinomismus längst verworfen habe — besteht ihm darin, „lediglich bei dem Gegensatze zwischen Gesetz und Evangelium, zwischen Mose und Christus zu beharren, wogegen, sobald erkannt und geltend gemacht werde, daß die gesammte Wahrheit des Gesetzes in dem Evangelium und die göttliche Sendung und Bereitung Mose's in Christo Jesu nicht bloß erhalten, sondern auch besiegelt und vollendet worden sei, alle Geringschätzung des göttlichen Gesetzes um des Evangeliums willen und alle Mißachtung Mose's um Christi willen ein Ende habe." Auch behauptet der Prof. Baumgarten, daß dies nicht bloß ein weit reicherer und vollständigerer Gebrauch des Gesetzes sei, sondern ein völlig andersartiger, es sei etwas nicht neben und außer Christo, sondern von Anfang bis zu Ende in Christo.

Diese Gedankenreihen hat von Hofmann in extenso dargelegt (Beleuchtung S. 46—49), und bemerkt selbst, gewiß liege es nahe, diesen Ausführungen Dr. Baumgartens entgegenzuhalten, daß die Concordienformel die Gesetzesstürmer verdamme, welche die Predigt des Gesetzes aus der Kirche werfen, und wollen, daß man Sünden strafen, Reue und Leid lehren solle nicht aus dem Gesetze, sondern allein aus dem Evangelium (Sol. Decl. V. 15), aber „das Consistorium gehe allzu leicht über das hinweg, was Dr. Baumgarten selbst über sein Verhältniß zu den Antinomern oder Gesetzesstürmern sage, daß sie Gesetz und Evangelium einander lediglich entgegensetzen, und ersteres um des letzteren willen verwerfen, während er das Gesetz im Evangelium erhalten, ja besiegelt finde, und es so, wie er es hier findet, und von hier aus gepredigt und gehandhabt wissen wolle." (Beleuchtung S. 50.) Aber von Hofmann verkennt von vorne herein völlig, daß, da das Gesetz Heilsgabe ist, und als Heilsgut zu betrachten ist, es auch nicht willkürlich von dem Orte und von der Stelle entfernt werden kann, wo es seine Stellung innerhalb der Heilsökonomie erhalten hat. Der Prof. Baumgarten aber rückt das Gesetz aus der ihm von Gott be-

stimmten Stellung fort, wenngleich er das Gesetz im Evangelium erhalten und besiegelt findet, und obschon er es selbst von hier aus gepredigt und gehandhabt wissen will, geht doch die eigenthümliche Stellung und Selbstständigkeit des Gesetzes verloren, da es völlig als in das Evangelium aufgegangen betrachtet wird. Es wird sogar von dem Prof. Baumgarten als irrthümlich bezeichnet, das Gesetz neben dem Evangelium zur Geltung und zur Wirksamkeit zu bringen, während doch nach kirchlicher Auffassung Niemand der Gnade des Evangeliums theilhaftig werden kann, der nicht durch das Gesetz vorher zur Erkenntniß der Sünde geführt worden ist. Es bemerkt nun aber von Hofmann, daß Dr. Baumgarten die Göttlichkeit des Gesetzes so wenig leugne, daß er sie ausdrücklich bezeuge, und daß er seine ewige Gültigkeit anerkenne, verstehe sich von selbst, wenn er es in Christo besiegelt finde, so daß es sich lediglich um die Frage handeln soll nach der rechten Weise das Gesetz zu predigen, ob es in oder außer Christo, ob es evangelisch oder außerevangelisch gefaßt und gehandhabt sein wolle. Aber die Kirche war bisher mit ihrer Praxis so wenig auf verkehrtem Wege, daß sie sich vielmehr der inneren Nothwendigkeit derselben stets vollkommen bewußt gewesen ist. Es zeigt sich hier nur die gänzliche Verkennung des Gebrauchs des Gesetzes, wenn von der Thatsache der vollendeten Offenbarung der göttlichen Gnade und Liebe in der Erscheinung Christi das gesammte Gesetz nach seiner Tiefe und nach seiner Fülle zur wirksamen Anerkennung und Nachlebung in das Bewußtsein der Einzelnen und der Gemeinde gebracht werden soll. Denn soll nur auf Grund des Evangeliums und der durch dasselbe verkündigten und dargereichten Gnade das Gesetz gelehrt werden, so wird das Wesen des Gesetzes durch Verkehrung der Ordnung der Heilsökonomie alterirt.

Mehr als auffallend ist es nun, daß von Hofmann hat verkennen können, daß recht eigentlich die wesentlichen Momente des alten Antinomismus hier sich finden, welcher behauptet, daß die wahre Buße nicht aus dem Gesetze komme, sondern allein

aus dem Glauben, aus der Liebe zur Gerechtigkeit. Das ist es ja gerade, was der Prof. Baumgarten als eine Verirrung und als eine verkehrte Praxis der Kirche bezeichnet, daß die Buße aus dem Gesetze und nicht als aus dem Evangelium fließend gelehrt wird. Es concentrirt sich seine Auffassung wesentlich darin, daß er aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes die Genesis der Buße hergeleitet wissen will, eine Ansicht, die wir schon von Agricola in seinen propositiones inter fratres vom Jahre 1537 ausgesprochen finden. Damit aber ist der ganze Gang der Heilsentwickelung alterirt und verschoben. Es entspricht dem Gange der Heilsordnung nicht, wenn das Gesetz nur begriffen werden soll als ein solches, welches immer erst nach Darreichung einer Güte und Gnade eintrete; vielmehr wird es dabei bleiben, daß das Gesetz Erkenntniß der Sünde vermittelt, und recht eigentlich Buße zu schaffen hat, damit dann die Darreichung der Gnade eintreten könne. Bemerkt das Erachten S. 168, daß der Geist Christi nicht allein trösten, sondern auch durch das Amt des Gesetzes die Welt um der Sünde willen strafen müsse, so soll nach von Hofmann das Consistorium sich dies gesagt sein lassen, weil, so es der Geist Christi sei, er es auch christlicher, evangelischer Weise thun werde. (Beleuchtung S. 50.) Von Hofmann aber bedient sich hier nur derselben unzulässigen, von uns schon gerügten Ineinanderschiebung des Gesetzes und des Evangeliums. Die von ihm angeführte Stelle der Concordienformel, daß „die bloße Predigt des Gesetzes ohne Christo entweder vermessene Leute mache, die sich dafür halten, daß sie das Gesetz mit äußerlichen Werken erfüllen können, oder ganz und gar in Verzweifelung gerathen", ist offenbar gegen den andern Gegensatz, gegen eine falsche Scheidung des Gesetzes und des Evangeliums, gerichtet. Gesetz und Evangelium sind ebenso sehr als gleich wesentliche Seiten der einen Offenbarung aufzufassen, als dieselben in den verschiedenen Stadien der Heilsordnung verschieden zur Anwendung kommen. Sagt aber von Hofmann, daß das Gesetz von Christus ge-

predigt, eben weil er es geistlich auslegt, fruchtbar sei zur heilsamen Buße, nicht aber ohne ihn oder außer ihm, so liegt darin wiederum eine Vermengung der Heilsstadien, und damit wiederum eine nicht zulässige Alteration des rechten Verhältnisses, in welchem das Gesetz zur Entwickelung des christlichen Glaubens und Lebens steht. Es ist aber auch ebenso wenig innerhalb der Kirche, abgesehen von sectirerischen Richtungen, je behauptet worden, daß das Gesetz nicht vor Allem die Welt ihrer Sünde zu überführen, und das Herz zur Aufnahme der dargebotenen Gnade zu bereiten habe.

Behauptet man, daß das Gesetz keine wahre Buße wirke, so ist dies eine ganz entschieden *antinomistische* Behauptung, wie sie sich gerade bei Agricola ausdrücklich ausgesprochen findet. Die Pädagogie des Gesetzes wird dadurch in Frage gestellt, und die Momente der Heilsökonomie werden in unzulässiger Weise vermischt. Nicht durch die Gnade, sondern durch das Gesetz kommt Erkenntniß und Bereuung der Sünde. Daher sagt Luther in seiner ersten Disputation wider die Antinomer 31: „Nun muß ja von Noth wegen die Sünde und der Tod angezeigt werden durchs Gesetze, nicht durchs Wort der Gnaden und des Trostes, welches ist das Evangelium." Fordert man aber, daß durch die Predigt von der Menschwerdung, dem Leiden und Sterben Christi und der dadurch erworbenen Sündenvergebung die Buße bewirkt werde, wie dies auch nach der Interpretation von Hofmanns der Dr. Baumgarten will, so tritt gerade hiedurch die verkehrte Identificirung beider Momente der Heilsökonomie ein. Denn in der That wird man nicht sagen können, daß es eine bloße Aufhebung einer falschen Scheidung ist, sondern das Gesetz als solches in seiner specifischen Dignität, in welcher es ein wesentlicher, nicht zu verkümmernder Theil der Offenbarung ist, wird aufgehoben. Denn von Hofmann wird doch nicht behaupten wollen, daß die Bedeutung des Gesetzes als *παιδαγωγὸς εἰς Χριστὸν* im Bestande bliebe, wenn das Gesetz ganz in die Verkündigung des Evangeliums, in die Heils-

thatsachen der Erlösung und Versöhnung hinübergenommen wird? In diesen Anschauungen ist unverkennbar das Specifische des Antinomismus enthalten. Negirt man die Predigt des Gesetzes als solches, und fordert man im Gegensatze hierzu, wie der Prof. Baumgarten dieses thut, daß solche Predigt allein durch das Evangelium sich vollziehe, und in der Predigt des Leidens und Sterbens Christi eine Bußpredigt werde für die Unbußfertigen (Beleuchtung S. 51), so kann es nicht ausbleiben, daß mit dieser Zurückstellung des Gesetzes auch sein Wesen gefährdet und die Heiligkeit Gottes, die sich im Gesetze ausspricht, in ihrer Tiefe und Unwandelbarkeit alterirt wird.

Der Prof. Baumgarten verwirft offenbar nicht sowohl die abstracte Scheidung zwischen Gesetz und Evangelium, sondern er hebt den Unterschied beider völlig auf, und zwar zu so völligem Nachtheile des Gesetzes, daß dasselbe in seiner eigenthümlichen Dignität innerhalb der stufengängigen Entwickelung der Heilsökonomie beseitigt erscheint. Und wenn von Hofmann bemerkt, daß nur dagegen der Dr. Baumgarten sich erkläre, daß man das Gesetz handhabe, als ob es eine Summe von einzelnen Geboten wäre, welche auch in dieser ihrer Aeußerlichkeit gehalten sein wollen, so trifft dies gar nicht den eigentlichen Punkt des Gegensatzes, der zur Frage steht, denn das tiefste Bedenken, das gegen die Auffassung des Dr. Baumgarten geltend gemacht werden muß, ist seine Verkennung der göttlichen Pädagogie des Gesetzes in Bezug auf den christlichen Glauben und seine unwandelbare normative Bedeutung in Bezug auf das Leben der Gläubigen. Es kann sich aber auch von Hofmann nicht für den Prof. Baumgarten auf den Dr. Thomasius berufen, denn wenn dieser mit vollem Rechte (das Bekenntniß der evangelisch lutherischen Kirche S. 55 Anmerkung) hervorhebt, daß die gesammte göttliche Offenbarung den Doppelcharakter der Gnade und des Gerichtes an sich trägt, weil Gott selbst die absolute Liebe und die absolute Heiligkeit zumal ist", so leidet dies ersichtlich gar keine Anwendung auf die Auffassung des Dr. Baum-

garten, welcher gerade den Doppelcharakter der Gnade und des Gerichtes, den die gesammte göttliche Offenbarung an sich trägt, vernichtet, weil er das Gesetz als solches an der Stelle, wohin es die Heilsökonomie Gottes gesetzt hat, alterirt, und den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium, somit jedenfalls die eine Seite der gesammten göttlichen Offenbarung, welche in der absoluten Heiligkeit Gottes liegt, abschwächt. Führt nun gar von Hofmann aus, daß „wenn aber nur die Verkündigung des göttlichen Gnadenwerkes neutestamentlich gefaßt wird, dagegen die Offenbarung des fordernden Willens Gottes altestamentlich, so bedürfe es einer Richtigstellung des Verhältnisses beider zu einander in der Art, daß gezeigt wird, wie in der neutestamentlichen Offenbarung, also dem Evangelium im weiteren Sinne, beide, das Gesetz nicht minder, als das Evangelium, im engeren Sinne neu geworden sind. Daher die Nothwendigkeit entstehe, solcher Verwirrung gegenüber das Wort Evangelium in beiderlei Sinn zu gebrauchen" (Beleuchtung S. 53), so ist überhaupt nicht sowohl der Gebrauch des Wortes Evangelium im weiteren Sinne beanstandet, als vielmehr dies, daß diese Baumgartensche Auffassung des Verhältnisses des Gesetzes und des Evangeliums nur darauf ausgeht, nicht etwa den Zusammenhang beider Momente der Offenbarungsökonomie, sondern ihr in einander Aufgehen zu erweisen, woraus die Verkehrung des richtigen Verhältnisses folgt, insofern der wesentliche, in der Heilsökonomie begründete Unterschied des Gesetzes und des Evangeliums gefährdet wird. Der Prof Baumgarten schärft also nicht durch seine Auffassung, wie von Hofmann behauptet, die Handhabung des Gesetzes durch dessen geistliches und neutestamentliches Verständniß, sondern rückt das Gesetz so sehr in das engere Evangelium hinein, daß es, wenn auch nicht vernichtet, so doch in seiner eigenthümlichen Wirksamkeit gehemmt und aufgehoben wird. Dagegen bemerkt Luther in der fünften Disputation wider die Gesetzesstürmer 34. 35: „Wie nun das Gesetz gegeben ist ohne Zweifel darum, daß es nicht verworfen, sondern gelehrt

solle werden, auf daß durch dasselbige die Leute, beide Sünd und Tod oder den Zorn Gottes erkennen: Also ist es auch den Gottseligen gegeben, so fern sie nicht gestorben und noch im Fleische leben" — Alles Sätze, von denen der Prof. Baumgarten ebenso wenig etwas wissen will, als von dem dritten Brauch des Gesetzes, wie ihn die Concordienformel bestimmt hat.

Doch wirft von Hofmann die Frage auf: Oder soll man aus der Art und Weise, wie das Erachten S. 171 bekennt, daß das sittliche Gesetz wirklich als eine Summe von unwandelbaren Vorschriften zu denken sei, welche zu allen Zeiten und zu allen Umständen gleich lauten, auf eine Bewahrheitung des oben angeführten Wortes Dr. Philippi's schließen, daß die heilige Schrift, wenn sie als alleinige Quelle der Heilserkenntniß angesehen werde, leicht als äußerlicher Gesetzescodex mit bindendem Ansehen und göttlicher Sanction seines Buchstabens der Kirche gegenüber zu stehen komme? (Beleuchtung S. 53.) Man begreift kaum, wie von Hofmann die S. 171 gegebenen Ausführungen des Erachtens so verschieben konnte, wie er hier gethan hat. Wir sehen hier ab von seiner Instanz, daß das Erachten die h. Schrift als äußerlichen Gesetzescodex auffasse, da wir dieselbe bereits genügend zurückgewiesen haben, und stellen nur den Wortlaut der angezogenen Stelle dem, was von Hofmann sagt, gegenüber. Es heißt daselbst: „Der Prof. Baumgarten, nachdem er die ewige Gültigkeit des Dekalogs und seine Anwendung auf Alle in Abrede genommen hat, geht aber unbedenklich noch weiter in der Zersetzung und Auflösung des positiven, göttlichen Gesetzes. Nachdem er es zurückgewiesen, daß „das sittliche Gesetz als eine Summe von unwandelbaren Vorschriften zu denken sei, welche zu allen Zeiten und zu allen Umständen gleich lauten", findet er darin den Grund, daß wir, „indem wir auf diese Weise unsere sittlichen Begriffe recht fest und sicher zu machen glauben, mit der sittlichen Beurtheilung und Handhabung des wirklichen Lebens fortwährend in Verwirrung gerathen." Statt der unwandelbaren Vorschrift des

Gesetzes verlangt er, „sich jedesmal der sittlichen Idee selbst zu vergewissern oder sich in den Mittelpunkt des göttlichen Willens zu stellen, um von diesem Standpunkte das richtige Verhältniß zu dem jedesmaligen Falle zu finden." Wer erkennt nicht hier in den Ausführungen des Erachtens auf das Deutlichste, daß dasselbe nicht das aussagt, was von Hofmann es aussagen läßt? Was es auf das Entschiedenste ausspricht, im Gegensatze zu den Auslassungen des Prof. Baumgarten, ist, daß das Gesetz durchaus den Charakter der objectiven göttlichen Norm in sich trägt, und daher auch in diesem Sinne als unwandelbar aufgefaßt werden muß. Alle Zuchtlosigkeit der alten und neuen Antinomer hat darin ihren Grund, daß dieses verkannt wird. Deshalb wird im Erachten weiter gezeigt, daß bei dem Prof. Baumgarten die ewige Gültigkeit und Unwandelbarkeit des Gesetzes umgesetzt wird „in ein jedesmal sich der sittlichen Idee Vergewissern." Soll nach dem Prof. Baumgarten die Persönlichkeit es sein, welche das sittliche Urtheil und Handeln nach Maaßgabe der in Betracht kommenden jedesmaligen Wirklichkeit der irdischen Verhältnisse und Zustände und aus der Versenkung in die Urnorm alles sittlichen Wesens in den Willen Gottes zu abstrahiren und festzustellen hat, so ist auch das Erachten völlig in seinem Rechte, wenn es behauptet, daß unter der Negation der objectiven Norm und Unwandelbarkeit des Gesetzes Alles beim Prof. Baumgarten auf die Persönlichkeit gestellt werde. Wenn aber von Hofmann behauptet, daß wir durch jene Ausführungen des Prof. Baumgarten vielmehr an das Wort des Apostels Paulus erinnert werden: „Verändert euch durch Verneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, welches da sei der gute, der wohlgefällige und der vollkommene Gotteswille" Röm. 12, 2, so ist diese Interpretation von der Art, daß ich glaube, kein Wort über dieselbe verlieren zu müssen, denn es ist klar, daß hier gerade der Punkt ist, wo die falsche Freiheit vom Gesetze, wie wir sie bei dem Prof. Baumgarten finden, einsetzt und recht eigentlich ihre Wurzel hat. Aber was ich hier nicht

übergehen kann, sondern auf das Entschiedenste zur Sprache bringen muß, das ist der merkwürdige Umstand, daß sich von Hofmann nicht nur gegen die antinomistischen Doctrinen, sondern auch gegen die aus ihnen resultirenden praktischen Consequenzen, die sich überall bei dem Prof. Baumgarten finden, völlig indifferent, ja so verhalten hat, als ob dieselben überhaupt nicht vorhanden wären.

Ich muß es, worauf schon im Eingange meiner gegen von Hofmann gerichteten Ausführungen hingewiesen ist, vor Allem auffallend finden, daß, wenn ein Mann, wie von Hofmann, in einer solchen gewaltigen, in die tiefsten Principien einschneidenden Sache die Feder ergreift, sich begnügen konnte mit einer Kritik einzelner, von dem Erachten für die Häresieen des Dr. Baumgarten als systematisch ausgeprägter Dogmen angeführten Belege, und dabei die als durch und durch häretisch sich darstellende, weil theoretisch in ganz revolutionären Tendenzen gegen die bestehende Kirche, wie gegen jede Kirche überhaupt, befangene Persönlichkeit desselben, deren Schilderung aus ihren eigenen Worten ein nicht oberflächlicher Leser als wesentlichen Inhalt des letzten Theiles des Erachtens erkennen muß, so gut wie ganz zu ignoriren. Kann man es in der Ordnung finden, wenn eine Kritik des Erachtens, die so bestürzt sich findet über das Resultat, das dasselbe in gewissenhafter Lösung der ihm gewordenen Aufgabe auszusprechen sich gezwungen sieht, die Augen zudrückt, solchen Stellen gegenüber, wie etwa die im Erachten S. 194 angeführte, die zwar, wenn man sie analysirt, nach dem, was sie wirklich ausspricht, sinnlos, nämlich nichts sagend, nach der praktischen Bedeutung, die sie offenbar haben soll, schwindelhaft*) ist? Daß dieser Stelle in ihrer Vereinze-

*) Damit das obige Urtheil sich rechtfertige, setze ich jene Stelle Sach. I, 123 her: „Denken wir uns eine solche in menschlichen Persönlichkeiten ausgewirkte Macht des göttlichen Geistes in der Welt vorhanden und dastehend, wer ist so unverständig oder so feige oder auch so beschränkt, daß er von solcher Geistesmacht irgend ein schroffes Abbrechen bestehender Ver-

lung kein übergroßer Werth beigelegt wird, ist für diejenigen, die das Erachten gelesen haben, unnöthig zu erwähnen, unbegreiflich aber ist es, wie von Hofmann gegenüber diesen und ähnlichen Ausführungen S. 180 ff. des Erachtens, worin dargelegt wird, wie der Prof. Baumgarten den geschichtlich gewordenen Gesammtbestand der Kirche in jeglicher Weise negirt, und jede Bezugnahme auf denselben in Betreff des Bekenntnisses und der kirchlichen Ordnung als Princip fleischlicher Continuität stigmatisirt, sagen kann (Beleuchtung S. 55), „daß der Dr. Baumgarten das Vertrauen auf irgend welche bloß äußerliche und jeweilige Ordnung des Kirchenwesens bekämpft, und auf die Nothwendigkeit eines im heiligen Geist gebundenen, aber eben deshalb zu Allem, was bloß äußerlich und insofern es bloß äußerlich ist, frei sich verhaltenden Christenthums dringt." Sind das nicht Phrasen, ganz der Sorte angehörend, deren sich von jeher die Zerstörer des nur in Formen wirklichen Geistes bedient haben, um an die Stelle des objectiven Geistes der Wahrheit, des heiligen Geistes, ihre subjectiven Beliebungen zu setzen? Unbegreiflich, wie gesagt, ist mir die unbefangene Leichtigkeit, mit welcher von Hofmann durch obige Worte die von der entschiedensten Ueberzeugung nach ernster Erwägung ausgesprochene Hinweisung des Erachtens auf den principiell destructiven Charakter Baumgartenscher Anschauungen geglaubt hat, abfertigen zu können. Ein „bloß Aeußerliches" ist gewiß, und kein Verständiger bezweifelt es, ein ganz Nichtiges. Aber nicht bloß auf religiösem, sondern auch auf dem ethischen und politi-

---

hältnisse, geschweige einen gewaltsamen Umsturz aller Ordnung besorgen möchte? Wer, der überall der Wege und Werke des heiligen Geistes kundig ist, wollte nicht einer solchen heiligen Gemeinschaft, zu welcher sich über kurz oder lang in Kraft des prophetischen Wortes die Kirche Christi gestalten wird, das Censoramt über den ganzen Bestand unserer Gegenwart ruhig und getrost übergeben in der festen Zuversicht, daß auch nicht das geringste Stück irgend eines wahren und göttlichen Gutes in Gegenwart und Vergangenheit von dem Sinne, dessen höchste Weisheit die Furcht Gottes ist, werde angetastet oder auch nur übersehen werden?"

schen Gebtete gehört es zu den charakteristischen Kennzeichen oberflächlicher Betrachtung, wenn die Einsicht mangelt, daß die Alterirung des Aeußeren von keineswegs scharf zu bezeichnenden Grenzen zu einer Alterirung des Innern selbst wird. Der übermüthigen, auf Unkenntniß der menschlichen Natur beruhenden Selbstüberschätzung auf ethischem Gebiete, die alle abstrahirten Normen des sittlichen Handelns als ein Aeußeres der sittlichen Idee gegenüber abschütteln will und sich vermißt, ihr jedesmaliges Handeln aus dem Mittelpunkte dieser Idee bestimmen zu wollen, sind die treffenden Worte entgegengestellt worden, daß eitel Wasser in einem Glase mehr tauge, als Nectar im Schlamme ausgegossen. Mit veränderter Bezugnahme kann nichts Treffenderes als eben diese Worte auf eine Doctrin angewandt werden, welche die Verwandelung des lebendigen Gotteswerkes des Glaubens in eine „Lehre oder Formel" mit bitterem Tadel überhäuft (Prot. Warnung I, S. 93. Erachten 186), für welche „der heilige Geist nur lebt in der Atmosphäre der vollkommensten Freiheit" (Sach. II, 176 Erachten S. 178), und deren „Gemeinde des Geistes keine gegebene und überkommene Ordnung als solche aufnimmt, sondern sie bei aller Ordnungsmäßigkeit jedesmal und lediglich vom Geiste her bestimmt." (Prot. Warnung II, 38. Erachten S. 204.) „Ein im heiligen Geiste gebundenes Christenthum" ist an dieser Stelle eine Phrase, deren ein Mann, wie von Hofmann, sich nimmer hätte bedienen müssen, den Erörterungen gegenüber, welche das Erachten S. 181 ff. verschiedenen Baumgartenschen Ausführungen angedeihen läßt, Ausführungen, von denen ich nicht weiß, ob ich sie mehr verworren oder verwirrend oder zum Theil ihrem Wortlaute nach sinnlos nennen soll, die aber sehr verständlich gegen das Bekenntniß der Kirche und jede bestehende Kirchenordnung gerichtet sind.

Es ist in der That schwer darüber Worte verlieren zu sollen, daß es zum Begriff der Kirche gehört, ein Gemeinsames, ein Allgemeines zu bekennen, daß sein Leben erst durch die In-

dividuen erhält, die es in individueller Weise sich aneignen, wie das Bedürfniß und Verlangen eines jeden Individuums ist, seine religiöse Ueberzeugung, sein Bekenntniß als ein allgemeines, gemeinsames und dadurch von der bloßen Abhängigkeit von ihm selbst abgelöstes zu wissen. *) Ist aber das Bekenntniß „einem schlotternden Gewande gleich“(!!) zu vergleichen, in welches sich die verschiedenartigsten Gestalten hüllen können, ohne daß man deren Umrisse oder Gang zu erkennen im Stande wäre, so liegt darin eine Verurtheilung des Bekenntnisses oder der Individuen. Daß das Gemeinsame das Moment einer entsprechenden Eigenthümlichkeit nicht gleichmäßig und daher nicht genugsam auspräge, daß aber die Kirche das Eigenthümliche neben dem Gemeinsamen zur vollen Geltung bringen solle, sind sinnlose Phrasen. **) Das Eigenthümliche innerhalb des Gemeinsamen, nicht neben demselben zur Geltung zu bringen, ist die Sache des Individuums, nicht der Kirche, die nur durch ihre Ordnungen das Eigenthümliche nicht tödten, sondern ihre Freude daran haben soll und wird, das Gemeinsame in den mannigfaltigsten Eigenthümlichkeiten sich entwickeln zu sehen.

---

*) Der Prof. Baumgarten äußert sich Sach. I, 149 dahin: „das, was unter dem Namen des kirchlichen Bekenntnisses und des christlichen Wandels gilt, ist eine Summe von Gemeinsamem, welche das Moment einer entsprechenden Eigenthümlichkeit nicht gleichmäßig und daher nicht genugsam ausprägt; es ist daher einem schlotternden Gewande zu vergleichen, in welches sich die verschiedenartigsten Gestalten hüllen können, ohne daß man deren Umrisse oder Gang zu erkennen im Stande wäre. Diese Geltung des Gemeinsamen auf Kosten des Eigenthümlichen läßt nicht bloß der Selbsttäuschung und dem Betruge ungebührlich freien Spielraum, sondern wird für viele Gemüther eine unwiderstehliche Versuchung entweder zu der einen oder der andern Verderbtheit.“

**) Es heißt Sach. I, 150: „denn sobald die Kirche nach der Weise der göttlichen Hausordnung das Eigenthümliche neben dem Gemeinsamen zur vollen Geltung bringt, so ist in der kirchlichen Sprache und Sitte immerfort das Moment der Lebendigkeit und Geistigkeit enthalten, und dadurch jener grundverderblichen Lösung des kirchlichen Bekenntnisses und Werkes von dem Boden des eigentlichen und wirklichen, das will sagen individuellen Lebens von vorn herein gewehrt.“

Es ist aber klar, daß es bei diesen Baumgartenschen Ausführungen nur darauf abgesehen ist, das Eigenthümliche neben dem Gemeinsamen zum Durchbruch kommen zu lassen, oder, deutlicher ausgedrückt, das Bekenntniß der Kirche zu einem bloßen Momente, zu einem antiquirten Durchgangspunkte in der Entwickelung der geistdurchwirkten Persönlichkeiten herabzudrücken, an denen es jetzt ist, das Wort zu führen und das in den Geist Zurückgenommene stets wieder neu aus demselben entstehen zu lassen. Die kindliche Psychologie von Hofmanns in der oben angeführten Stelle ist wirklich zum Verwundern. Ich sollte meinen, daß die Ausführungen des Prof. Baumgarten, auf welche das Erachten S. 181 ff. eingeht, durchaus nichts Anderes als Beseitigung der Symbole im Sinne haben und haben können, allerdings, damit ihm nicht Unrecht gethan werde, um sie in dem Hegelschen Doppelsinne des Wortes als „aufgehobene Momente" bestehen zu lassen.

Damit wird sich zur Genüge dasjenige rechtfertigen, was das Erachten darüber bemerkt hat, daß der Prof. Baumgarten trotz seiner von ihm selbst übernommenen symbolischen Verpflichtung auf das Rückhaltsloseste eifere gegen die kirchlichen Bekenntnisse und ihre verpflichtende Kraft. Denn, wenn von Hofmann meint, dagegen noch die Stelle (Prot. Warnung II, 156) anführen zu können, wo der Prof. Baumgarten äußert, gerne einzuräumen, „daß wir an unserem Symbol und auch an unseren Kirchenordnungen herrliche und unveräußerliche Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit besitzen", und wo er sich freut, „daß diese ehrwürdigen Alterthümer jetzt unserem Bewußtsein näher gebracht sind", so ist darüber von mir schon Genügendes durch Zergliederung der Stelle bemerkt worden, dem Prof. Baumgarten selbst gegenüber, der aus dieser Stelle geglaubt hatte, erweisen zu können, „daß sich in dem Erachten ein Schauder erregender Abgrund aufthue" (vgl. S. 70 ff.). Gegenüber aber der unausgesetzten Polemik des Prof. Baumgarten gegen das Geltendmachen des Bekenntnisses der Kirche und bei seiner entschiedenen Tendenz,

auf jegliche Weise die Symbole zu antiquiren, weil durch dieselben die individuelle Freiheit beeinträchtigt und das Eigenthümliche nicht neben dem Gemeinsamen zur vollen Geltung gebracht werde, und gegenüber seinen Versuchen, den Inhalt dieser „altkirchlichen Satzungen" als dem dringenden Bedürfniß der gegenwärtigen Weltgestalt weit aus nicht genügend hinzustellen, wie es denn auch die Aufgabe der Kirche sein soll, sich in die Ethik Schleiermachers, der ihm höher steht als Luther, einzuleben, wird es, da diese seine Tendenzen keine unbewußten sind, sondern ein sehr bestimmtes Ziel verfolgen, dabei bleiben müssen, wie das Erachten es ausgesprochen hat, daß er durch dieselben ungescheut und geflissentlich die von ihm übernommene Verpflichtung gebrochen habe, und wenn von Hofmann bemerkt, daß es ihm schwer ankomme, darnach dem Erachten noch weiter zu folgen, so kann ich nur bedauern, daß derselbe kein Auge gehabt hat für die hier von dem Prof. Baumgarten verfolgten, und wenn man sich nicht gänzlich gegen den Thatbestand verschließen will, offenkundig vorliegenden Tendenzen, wie denn auch Brömel — um hier über diese heftige von Hofmann erhobene Anschuldigung des Erachtens das Urtheil eines anderen Theologen anzuziehen — es unbegreiflich gefunden hat, wie von Hofmann nicht nur nichts über die Auslassungen des Prof. Baumgarten zu sagen hatte, sondern es obendrein noch für gut befand, das Consistorium wegen seines Urtheils anzuklagen. (Herr Prof. Dr. von Hofmann und die Actenstücke S. 28 f.)

Meint aber von Hofmann, daß man über die gegenwärtige Verflechtung der Kirche in das Staatswesen ja unbeschadet des auf die kirchlichen Bekenntnißschriften geleisteten Eides so urtheilen könne, wie vom Prof. Baumgarten geschehen sei (Beleuchtung S. 56), und äußert sich Luthardt a. a. O. S. 123 dahin, man könne ein guter Lutheraner sein, und doch mit der gegenwärtigen Beschaffenheit dieses Verhältnisses sehr wenig einverstanden, so übersehen Beide wieder den Punkt, von welchem aus das Erachten den Anschauungen und Tendenzen

des Prof. Baumgarten, die hier zur Frage stehen, entgegengetreten ist. Das Erachten hat wiederholt anerkannt, daß principielle Erörterungen dieser Frage ebenso zulässig seien, als eine Verschiedenheit der Ansichten hier sich geltend machen könne und werde. Aber von Hofmann und Luthardt wollen nicht erkennen, daß wir es beim Prof. Baumgarten nicht zu thun haben mit solchen principiellen, das Bestehende gewissenhaft prüfenden Erörterungen, sondern mit einer rücksichtslosen Bekämpfung des Staatskirchenthums und seiner Institutionen, welche recht eigentlich aus dem principiellen Gegensatze gegen alles Bestehende erwachsen ist, und daher auch zu einem fortwährenden, ruhelosen und erbitterten Kampf gegen die bestehenden Ordnungen ausartet. Bemerkt nun Luthardt: „wer sich freilich die Kirche nicht wohl anders denken kann, als in der gegenwärtigen Gestalt der Staatskirche, und wer in anderer Anschauung gleich Geistesschwärmerei sieht, dem weiß ich nicht zu helfen", so handelt es sich gar nicht um das Denken einer anderen Gestalt der Kirche als sie gegenwärtig hat, sondern um die Frage, ob es zuläßig ist, daß ein Lehrer der akademischen Jugend rücksichtlos gegen die gegenwärtige Gestalt der Kirche seine Polemik richtet, und indem er sie ohne allen Hehl als vom Argen erklärt, dieselbe unabläßig in den verschiedensten Formen bekämpft und ihre Auflösung anstrebt. Oder sind etwa solche Doctrinen zuläßig, nach denen das Böse darauf ausgeht, sich auf Erden einen rechtmäßigen Organismus zu gründen, dessen Vollendung nicht in der atheistischen und freigeistigen Republik, sondern in der staatskirchlichen Monarchie gefunden wird, so daß diese als der Träger des Antichristenthums im eigentlichen und vollen Sinne gedacht wird!! Will man uns überreden, daß immerhin so geurtheilt und gelehrt werden könne, so muß man auch baar und bloß sein jeder Einsicht in die tiefen bedenklichen Consequenzen, die in solchen Anschauungen liegen. Meint von Hofmann wirklich, daß ein landesherrlicher Professor im landesfürstlichen Summepiskopat die Incarnation des in der Kirche herrschenden

Verderbens sehen und deshalb denselben mit allen Waffen auf das Aeußerste bekämpfen kann? Ich sollte meinen, daß es etwas ganz Anderes ist, Fragen der Art einer streng wissenschaftlichen Erörterung zu unterziehen, als dieselben in einer Prophetenstimme an die Gegenwart recht eigentlich in der ausgesprochenen Tendenz zu verhandeln, daß ihm die factische Beseitigung jener Institution wünschenswerth, ja nothwendig erscheint. Erachtet von Hofmann solche Doctrinen, welche in der anspruchvollsten und provocirendsten Form auftreten, in einer amtlichen Stellung zulässig, oder soll wohl gar das Amt, das Einer in der Landeskirche trägt, dazu verwendet werden können, um die „freie Kirche", wenn auch nicht herzustellen, aber doch für kommende gelegenere Zeiten vorzubereiten? Ich meinerseits will die Werke, welche nach dem Prof. Baumgarten „die freie Kirche der Welt gegenüber aus der Fülle ihres Geistes auszuführen haben soll", hier keiner weiteren Betrachtung unterziehen, weil es derselben überhaupt nicht bedarf, muß aber dabei bleiben, daß eine Landeskirche nicht der Boden ist und sein darf, auf welchem die Experimente zu einer solchen „freien Kirche" auch nur theoretisch unternommen werden dürfen.

Endlich berührt von Hofmann noch die Frage in Betreff des kirchlichen Amtes, da das Erachten S. 192 bemerkt, daß von dem Prof. Baumgarten jeder Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden, zwischen Leitenden und Folgenden aufgehoben werde, so daß dem Amte der Kirche die ihm gebührende Auctorität versagt, ja dasselbe überhaupt principiell in Frage gestellt wird. In Bezug hierauf bemerkt von Hofmann nun: „wie das Consistorium über Amt und Kirche denke, sehe man freilich deutlich genug, wenn es die ärgste Nivellirung darin ausgesprochen finde, daß Dr. Baumgarten verlange, statt des Bewußtseins des Gegensatzes von Geistlichen und Laien müsse das der brüderlichen Einheit und Gleichheit aller Gläubigen unter Einem Herrn und Haupte in der Macht Eines Geistes und Sinnes das Vorherrschende und die unantastbare Grundlage

alles Denkens und Handelns in der Kirche werden." (Beleuchtung S. 57.) Aber von Hofmann hat nicht entsprechend citirt, denn nicht darin hat das Erachten S. 190 die Nivellirung gefunden, sondern in der Behauptung des Prof. Baumgarten, daß „der Gegensatz zwischen den Uebergeordneten und Untergeordneten, den Leitenden und Folgenden in der Kirche nicht länger bestehen könne", und damit stimmt ja auch völlig überein die andere von Hofmann citirte und auch im Erachten S. 191 berücksichtigte Stelle, daß der aus dem Gebiete des Weltreichs immerfort eindringende Gegensatz zwischen Regierten und Regierenden innerhalb der Kirche gänzlich hinfällig werden müsse. Ich sollte meinen, daß das Bewußtsein der brüderlichen Einheit und Gleichheit aller Gläubigen unter Einem Herrn und Haupte sehr wohl bestehen könne mit der vollen Anerkennung der Gott gewollten Gliederung von Regierenden und Regierten, von Uebergeordneten und Untergeordneten, von Leitenden und Folgenden in der Kirche, daß aber die Nichtanerkennung derselben wiederum in dem antinomistischen Subjectivismus des Prof. Baumgarten ihren Grund hat, den wir zur Genüge kennen gelernt haben. Wie sehr aber das Erachten im Rechte ist, wenn es behauptet hat, daß dem Amte der Kirche die ihm gebührende Auctorität versagt werde, geht ebenso sehr aus dem soeben Entwickelten als nothwendige Consequenz hervor, als dies ausdrücklich dadurch bestätigt wird, daß das Kirchenregiment und das geistliche Amt als solche geschildert werden, welche „durch ihr Uebergewicht schon seit Jahrhunderten das Leben der Gemeinden drücken." (Sach. II, 365.) Während Conf. Aug. Art. XXVIII. in Bezug auf die geistliche und weltliche Macht sagt, daß man beide Regiment und Gewalt um Gottes Gebots willen mit aller Andacht ehren und wohl halten soll, als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden, erklärt der Prof. Baumgarten, „alle äußerliche Macht der amtlichen Auctorität für gefallen." Alles Züge, welche von Hofmann auffällig genug übersehen hat, oder hat übersehen wollen.

Damit schließt die Beleuchtung des Erachtens von Seiten von Hofmanns. Wie wenig dieselbe das geleistet hat, was sie von vorne herein für sich in Anspruch genommen hat, wird meine vorstehende Erörterung, in der ich von Hofmann Schritt für Schritt gefolgt bin, dargethan haben. Um so mehr muß ich es aber beklagen, daß von Hofmann keinen Anstand genommen hat, den Prof. Baumgarten wider das Bekenntniß der Kirche zu rechtfertigen, und obendrein bemüht gewesen ist, die bedenklichsten Abirrungen desselben theils abzuschwächen, und sie möglichst in ein unschuldiges Licht zu stellen, theils die unverkennbar hervortretenden Tendenzen desselben zu verdecken. Kaum zu begreifen ist es, daß von Hofmann den zur gerechten Würdigung der Frage nicht minder bedeutungsvollen zweiten Theil des Erachtens, der die praktischen Consequenzen jener Richtung in sich birgt, gar nicht berücksichtigt hat, aus welchem nach meiner Ueberzeugung unwiderleglich hervorgeht, daß der Prof. Baumgarten eine Persönlichkeit ist, gegen deren systematisch zerstörendes Treiben auf kirchlichem Gebiete von kirchlicher Seite eingeschritten werden mußte. Durch das Alles ist es möglich geworden, daß wir von Hofmann mit Dr. Schenkel eines Weges konnten gehen sehen. Dennoch ist aber selbst dem Dr. Schenkel auffällig gewesen, daß von Hofmann in seiner Beleuchtung versucht hat, den Prof. Baumgarten vom orthodox lutherischen Standpunkte zu rechtfertigen. Ausdrücklich sagt er: Baumgarten sei kein Häretiker, aber „er ist auch nicht lutherisch orthodox", ja er hält sogar von Hofmann die Frage entgegen: würden ihn die Verfasser der Concordienformel und ihre Nachfolger nicht auch abgesetzt haben? (Die Amtsentlassung des Prof. Baumgarten S. 60 ff.) Somit bezeugt der Dr. Schenkel selbst, daß das Erachten, welches die Doctrinen des Prof. Baumgarten mit dem Maaß der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche zu messen und zu beurtheilen hatte, mit seinem Urtheile im Rechte gewesen ist, daß der Prof. Baumgarten nicht lutherisch orthodox ist. Das aber ist der Punkt, worauf es ankam, und

selbst ein Dr. Schenkel hat nicht umhin gekonnt, ein solches Zugeständniß zu machen. Um so betrübender freilich ist es, daß von Hofmann die Häresieen Baumgartens zu entschuldigen und zu rechtfertigen versucht hat, dabei dessen im Erachten aufgedeckte grundverkehrte Richtung unberücksichtigt läßt, und den schlagendsten Beweisen für die Verderblichkeit der in dieser Richtung liegenden Tendenzen und praktischen Consequenzen aus dem Wege gegangen ist, den Prof. Baumgarten vielmehr als einen Mann hinstellt, gegen den mit Unrecht vorgegangen sei. Und doch meint er am Schlusse seiner Beleuchtung, daß das, was er geredet, der Kirche eine Frucht schaffen könne. Wahrlich, sie könnte keine andere sein, als daß die Kirche ihr Bekenntniß ungescheut gering schätzen und auflösen, und ihre Ordnungen widerstandslos untergraben ließe, da überall bei dem Prof. Baumgarten der tiefste Widerspruch gegen das Bekenntniß und gegen Alles, was sich als ein Bestehendes und geschichtlich Vermitteltes ausweist, sich findet.

Ausdrücklich lehrt ja der Prof. Baumgarten, daß die Gemeinde des Geistes keine gegebene und überkommene Ordnung als solche aufnehme, sondern bei aller Ordnungsmäßigkeit sich jedes Mal und lediglich vom Geiste her bestimmen zu lassen habe, mißt sich selbst den besonderen Beruf bei, dies Evangelium von der Freiheit in Christo in die Welt hineinzurufen, und fordert, „daß der aus den Elementen des Gottesreiches und Weltreiches zusammenhängende Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse aufgelöst werden müsse.“ Wenn auf diesem Wege tabula rasa gemacht ist, so wird das Verlorene schwerlich durch die naive oder wie soll man sie nennen? —Forderung oder Zusicherung ersetzt werden können, „daß die Kirche sodann ihre eigenen Ordnungen aus ihrem Geist und Wesen herauszubilden und zu gestalten habe.“ Dieser abstracte Spiritualismus predigt radicalen Umsturz der geschichtlichen Bestände, und wähnt dann ein Neues auf dem Grunde des Zerstörten über Nacht schaffen zu können, obschon gerade diese spiritualistischen Tendenzen es

sind, die in ihrer radicalen Ausbildung überhaupt alle Bekenntnißnormen und Ordnungen der Kirche negiren. Es ist kaum möglich, daß derjenige, der nur einigermaßen unbefangen diesen Auslassungen nachgeht, und ihre letzten Zwecke ins Auge faßt, die Gefahr verkennen könnte, welche in diesen Doctrinen und dem ersichtlichen Bestreben liegt, durch dieselben successive den Bestand der kirchlichen Gegenwart aufzulösen.

Wir wollen es hier ganz dahin gestellt sein lassen, welchen größeren oder geringeren Einfluß die chiliastischen Ansichten des Prof. Baumgarten darauf ausgeübt haben, da nach ihm die Kirche nicht bloß nationalisirt, sondern auch territorialisirt werden soll und muß, wenn Israels Nationalität wiederhergestellt ist, obgleich auch Delitzsch S. 11 f. die Folgerungen, welche der Prof. Baumgarten für die Gegenwart aus seiner eschatologischen Grundanschauung abgeleitet hat, für bedenklich erachtet hat. Hier genügt es, daran noch einmal zu erinnern, wie derselbe die staatskirchlichen Einrichtungen als Anstalten des Rechts und der Gewalt bezeichnet, und ihm Alles darauf hinausläuft, unter Untergrabung und Beseitigung des geschichtlichen Bestandes ein absolut Neues anzubahnen, das lediglich aus dem Geiste und aus geistdurchwirkten Persönlichkeiten hervorgehen soll. Und diese seine Richtung gefährdet nicht etwa irgend einen einzelnen Bestand in der Kirche, sondern seine maaßlose zersetzende Polemik wendet sich gegen den Gesammtbestand der Kirche, mag er nun das Ehewesen oder die Taufpraxis oder die Handhabung der Confirmation in Betracht ziehen, immer ist es, wie das Erachten es gezeigt hat, die bestimmteste Negation alles dessen, was durch die Geschichte der Kirche sich als ein Bestehendes herausgebildet hat, so daß wir es nicht mit einer vorübergehenden, immer bedenklichen, jedoch vereinzelten Opposition, sondern mit einer alle objectiven Grundlagen und Realitäten anzweifelnden und zersetzenden Richtung zu thun haben, welche überhaupt alles Recht innerhalb der Kirche negirt, und jede äußerliche Macht der amtlichen Auctorität in der Kirche für gefallen und

gerichtet erklärt. Wo aber überdies unverhohlen als letztes Ziel aller Bestrebungen ausgesprochen wird, die freie Kirche der Welt gegenüber aus der Fülle ihres Geistes herzustellen, da möchte sich doch wohl zweifellos ergeben, daß zu diesem Zwecke und Ziele die Landeskirche den Prof. Baumgarten nicht mit der Führung des akademischen Lehramtes betraut hat. Es liegt hier vor nicht etwa bloß ein Mangel an Respect vor Kirche und Staat, innerhalb welcher er doch sein Amt bekleidet hat, sondern es ist eine in seinem spiritualistischen Subjectivismus wurzelnde, durch mehrere Jahre beharrlich verfolgte Tendenz, in der völligsten Sorglosigkeit über seine Ergüsse alles Bestehende anzutasten und zu untergraben. Dieser maaßlose Subjectivismus, welcher unablässig gegen die objectiven Grundlagen der Kirche seine Instanzen richtet, alle Erziehung durch die kirchlichen Formen geringschätzt, vielmehr die Neigung hat, überall, wohin er sich in seiner petulanten Rührigkeit wendet, dieselben als altes und veraltetes, deshalb immerhin ehrwürdiges Hausgeräth zu behandeln, als Gefäße, die zur Aufnahme seiner aparten Gefühlsseligkeit nirgends völlig geeignet sind, — diese, wenn nicht in Schlimmeres, so doch in religiösen, weil kirchlichen Nihilismus verlaufende subjectivistische Richtung ist die im Erachten beurtheilte und für höchst bedenklich erklärte Richtung.

Diese schließlich auf einen völligen Nihilismus nothwendig hinauslaufenden Bestrebungen dieses Mannes — ein Ziel, das demselben nur ebenso sehr aus Mangel an Einsicht, als aus Selbstüberschätzung und eitlem Gelüste, sich geltend zu machen, verborgen bleiben konnte, — sind revolutionär, wenn irgend Etwas diesen Namen verdient, da sie Alles in Frage stellen, was ihm als eine objective Macht des Lebens entgegentritt. Ein solcher singulärer Standpunkt aber, welchen ein spiritualistischer gegen das Bekenntniß sich richtender Doctrinalismus und Zerfallenheit mit allem Bestehenden charakterisirt, ist ein für einen akademischen Lehrer unverträglicher und unleidlicher, da jede

Auctorität gründlich erschüttert und Alles, sei es auch von noch so geheiligtem Ansehen und tief greifender Bedeutung, der Autonomie des eigenen Selbst untergeordnet wird. Kommt aber noch hinzu, daß die Verkennung des unmittelbar nächsten Berufes sich umsetzt in einen vermeintlichen besonderen Beruf, das Evangelium von der Freiheit in Christo in die Welt hineinzurufen, so entsteht daraus das fortwährende Bestreben, gegen die factischen Verhältnisse und Institutionen der Kirche vorzugehen, und diese wo möglich zu untergraben, um für seine utopischen Doctrinen Raum zu gewinnen. Daß hier eine unmittelbare Gefahr der Auflösung der kirchlichen Zustände vorhanden war, zumal wenn zugleich die Tendenz vorliegt, jene Doctrinen in die Adern des kirchlichen Lebens zu bringen, leuchtet ebenso sehr ein, als daß das Regiment der Kirche das Recht und die Pflicht hatte, dieser Gefahr vorzubeugen, und zu verhindern, daß der Prof. Baumgarten das innerhalb der Landeskirche ihm zu Theil gewordene, zu ihrem Aufbau ihm übertragene Amt nicht dazu mißbrauche, den Inhalt ihres Bekenntnisses theils zu negiren, theils wenigstens zu verflüchtigen und umzumünzen, und gegen die Ordnungen der Kirche principielle Opposition zur künftigen Herstellung einer „freien Kirche" zu erheben.

Es kann aber endlich nur einen betrübenden Eindruck machen, daß der Prof. Baumgarten sich nicht gescheut hat, durch eine Schilderung vermeintlich zukünftiger Zustände der mecklenburgischen Landeskirche, wie er sie Krisis 109—116 zu geben versucht hat, die Gemüther aufzuregen, und dieselben durch die in jener liegenden Anklagen wo möglich gegen die über ihn verhängte Maaßregel aufzustacheln. Was er dort von der in Aussicht stehenden Abrichtung der Jünglinge sagt, ruht auf so grober Unwahrheit und so geflissentlicher Anschwärzung der bestehenden Zustände, daß es darüber keines Wortes bedarf. Wenn es ihm aber gefallen hat, für die Zukunft „das ganze Examen als eine ausgemachte Objectivität" zu carrikiren, so könnte man versucht werden anzunehmen, daß den geeigneten Commentar des von

ihm angestrebten Gegensatzes zu dieser Carricatur (Krisis S. 110 f.) wohl die berufene Examenaufgabe von der Gewinnung einer Schriftlehre über die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution abgeben solle, um anschaulich zu machen, wie in den jungen Theologen der Geist lebendig zu machen sei, durch welche sie in der Gemeinde ein Quell werden, zu welchem diese mit Freuden eile, um Worte des ewigen Lebens zu schöpfen. Dabei wird ausgeführt, daß, wenn das gegen ihn eingeschlagene Verfahren im Bestand bleibe, dieses zu einer Ertödtung des wahren christlichen Lebens in den Dienern der Kirche und in den Gemeinden führen werde. Ja noch mehr, dies Erstorbensein der mecklenburgischen Landeskirche sei in der That schon vorhanden gewesen, und Lebendigkeit habe sich nur noch im pharisäischen Eifer für Geltendmachung todter Satzungen gezeigt, und endlich steht der Prof. Baumgarten nicht an, zu sagen, daß „Klagen aus dem schmerzbewegten Grunde frommer und erleuchteter Seelen empordringen durch die Wolken und vor den Thron des Herrn Zebaoth kommen, daß in pharisäischer Verblendung das Licht und das Leben aus Gott gehaßt und verfolgt und mit solchem Thun unter dem Scheine der Kirchlichkeit das Haus Gottes verwüstet werde.“ (Krisis S. 114.) Wie der Liberalismus sich für allein freisinnig, aufgeklärt und berechtigt hält, so spricht der Prof. Baumgarten in dieser seiner über das Maaß hinausgehenden Polemik sich allein das Licht und das Leben aus Gott zu, spricht aber denen Glauben und christliches Leben ab, und weiß sie nur als Pharisäer zu bezeichnen, welche seine bodenlose Freiheit zurückweisen, und die Kirche in ihrem Bekenntniß und in ihren Ordnungen gegen seine radicalen Tendenzen zu schützen genöthigt waren. Gottlob bedürfen es diejenigen, die er also anklagt, noch nicht, sich gegen solche Anklagen zu rechtfertigen. Wenn aber der Prof. Baumgarten von hier aus geradezu droht, daß in Folge des wider ihn stattgehabten Verfahrens allmälig ein ungeahnter Widerstand gegen die todte Weisheit der Schriftgelehrten und Pharisäer entstehen werde, der leichtlich alle Dämme,

die man ihm setzen wolle, überfluthen werde, so athmet diese ganze Stelle, auf deren Zergliederung ich nicht eingehen mag, eine revolutionäre Leidenschaftlichkeit, die nur ein neuer Beleg ist für das ihm Schuld gegebene rücksichtslose, in Gedanken des Umsturzes mit Liebe verweilende Gebahren.

Ich beklage es tief, daß der Prof. Baumgarten in diese verhängnißvolle Bahn hineingerathen ist. Statt mit zu bauen an dem allmäligen inneren Aufbau unserer Landeskirche, und in dem ihm gewordenen köstlichen Berufe in stiller treuer Arbeit Bausteine hinzu zu tragen, hat er der Verlockung nicht widerstanden, sich einen ganz besonderen Beruf beizulegen, und hat denselben ruhelos und rücksichtslos in einer Weise verfolgt, die nur zur völligen Auflösung der bestehenden Zustände hätte führen können. Wie gern würde ich mit ihm Hand in Hand weiter gegangen sein, statt ihm in meinem amtlichen Berufe pflichtgemäß und nothgedrungen entgegentreten zu müssen. Noch immer thut es mir wahrhaft wehe, daß er meinen Bitten und Mahnungen sein Ohr verschlossen, und von seinem Rennen und Jagen nach einem selbsterwählten Ziele nicht abgelassen hat. Aber wie tief ich auch bedauere, daß es mit ihm einen solchen Ausgang genommen hat, so bin ich doch durchdrungen von der traurigen Nothwendigkeit desselben, und so wenig bin ich durch alle Entgegnungen und Angriffe, die das Erachten erfahren hat, in meiner Ueberzeugung wankend geworden, daß ich dem resumirenden Schlußsatze desselben, den ich wahrlich erst nach der ernstesten Erwägung geschrieben habe, völlig inhärire, da ich nicht weiß, was ihm entgegengesetzt worden wäre, was nicht theils schon im Erachten selbst, theils in dem jetzt Dargelegten seine genügende Abweisung fände. Sieht man von allem Nebensächlichen ab, so bleibt die wesentliche Wahrheit des Erachtens durchaus im Bestande, und damit auch die daraus gezogene Folgerung, daß jene in demselben gerügten „kräftigen Irrthümer" ganz geeignet sind, irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang und Einfluß zu verschaffen.

Denn wenn nicht der Umsturz, doch die Zersetzung des ganzen Bestandes der kirchlichen Lehre und Ordnung würde die unausbleibliche Folge sein. Sorge aber zu tragen, daß die Freiheit des Evangeliums nicht fleischlich verkehrt werde durch principielle Leugnung der geschichtlichen Continuität in der Kirche, und daß jener radicale Spiritualismus abgewehrt werde, der alles Bestehende stets von Neuem und aus dem Geiste schaffen und hervorgehen lassen will, das ist eine heilige Pflicht derer, die das Regiment in der Kirche führen, damit die ewigen Glaubenswahrheiten des Bekenntnisses ungefährdet bleiben, und in den gottgeordneten Mitteln und gottgewollten Ordnungen der Kirche ihre Wirksamkeit in den Gemüthern zu entfalten vermögen.

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

